



RF 582

-1848-

Martin-Opitz-Bibliothek



364\$052223N

Kreis-Kurrenten-Blatt

Martin - Opitz
Bibliothek. Herne

093 006014

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkenhain.**

Stück 1.

Volkenhain, den 17. Januar 1848.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Versüfung vom 26. August v. J., betreffend die Einzahlung von freiwilligen Beiträgen Behufs Gründung eines Gesinde-Prämien-Fonds, werden die Hochwohlblichen Dominien, Wohlloblichen Magistrate und Ortsgerichte hierdurch wiederholtlich ersucht, resp. aufgefordert: die etwa noch eingehenden Beiträge im Laufe dieses und Anfang künftigen Monats an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst abzuführen.

No. 1.
Aufforderung.

Von denjenigen Ortschaften, wo keine Beiträge eingekommen sind, ist binnen gleicher Frist Negativ-Bericht anher zu erstatten.

Volkenhain, den 14. Januar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Der Häusler und Böttcher Ernst Weigel aus Ober-Poischwitz hat sich am 22. v. Mts. aus seinem gedachten Wohnorte unter dem Vorgeben entfernt, Arbeit zu suchen, soll aber bis jetzt noch zurückkehren, und hat auch Nichts von sich hören lassen, so daß befürchtet wird, er könne sich ein Leides gethan haben.

No. 2.
Bekanntmachung.

Es wird ergebenst ersucht, bezüglich seiner Nachforschungen anstellen lassen und über sein Verbleiben anher Nachricht geben zu wollen. Bekleidet ist der Weigel bei seinem Weggange gewesen:

- mit einer fahlgrünen Mütze oder Kappe,
- = " blautuchenen kurzen Jacke,
- = einem Paar grün gestreiften Sommerzeug-Hosen,
- = einer lichtgrauen Inchweste,
- = " röthlich und blau gemusterten Kurtsacke,

mit einem Paar rohlennenen Handschuhen,
 = = wergenen Hemde mit flächsenen Aermeln, und
 = = Paar kalbledernen Halbstiefeln.

Jauer, den 9. Januar 1848.

Königliches Landrath=Amt.

in fidem:

Kuhnt, Kr.=Secretair.

Abschrift hiervon erhalten die Ortsbehörden zur Nachricht und Bekanntmachung in ihren Communen. Sollte der 2c. Weigel sich an einem Ort befinden, so wird Anzeige erwartet.

Volkenhain, den 14. Januar 1848.

Der Königliche Landrath
 Graf Seherr und Schoß.

No. 3.
 Aufforderung.

Die Ortspolizei-Behörden des Kreises werden hiermit aufgefordert, die mit Bäumen nicht bepflanzten Communalwege und Fahrstraßen, welche durch den Schnee verdeckt sind, mit Baumreißern oder Pfählen zu bezeichnen. Auch ist darauf zu halten, daß Landstraßen und Communicationswege, wo es erforderlich wird, ausgeschort werden, damit der Verkehr auf denselben nicht gehemmt wird. Wo die Wege durch Furthen führen, ist die Einfahrt durch Abhauen und Wegschaffen des angefetzten Eises zu erleichtern; am zweckmäßigsten ist es jedoch, wenn die Lokalität dies gestattet, die Furthen mit sogenannten Nothbrücken zu versehen.

Volkenhain, den 14. Januar 1848.

Der Königliche Landrath
 Graf Seherr und Schoß.

No. 4.
 Diebstahl=Anzeige.

Dem Garnmann Carl Gottlieb Stiebner aus Hohen-Liebethal ist am 10. d. Mts. Morgens gegen 6 Uhr, bei Gelegenheit wo derselbe in der Brauerei zu Lauterbach eingekehrt war, von seinem vor der Thür haltenden Wagen:

1 Schock 9 Gebinder= und

2 Schock 11 und 12 Gebinder=Garn,

Beides in einer gewöhnlichen Garnzuche, gestohlen worden.

Die Orts-Behörden des Kreises werden demnach aufgefordert,

durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung des Diebes und Wiedererlangung des Garnes mitzuwirken.

Etwanige Entdeckungen sind bald zur Anzeige zu bringen.

Volkshain, den 14. Januar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Directorium wünscht in jeder Stadt des Königreichs Preußen einen Vertreter, am liebsten aus dem Lehrerstande, zu erwerben, welcher das Interesse des Vereins wahrnimmt und, gegen eine bestimmte Lantieme, die Geschäfte desselben versteht.

Diejenigen Herren, welche sich der Angelegenheit unterziehen wollen, bitten wir freundlichst, uns innerhalb der nächsten acht Tage durch die Expedition dieses Blattes Nachricht geben zu wollen, worauf die betreffenden Mittheilungen in Kürze erfolgen werden.

Berlin, den 23. December 1847.

Das Directorium des norddeutschen Volkschriften-Vereins.

Dr. Julius Curtius. Geh. Rath Joest. Dr. C. Mücke.

Otto Ruppins. G. Schomburgk.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 2.

Volkenhain, den 24. Januar 1848.

Die vielen Diebstähle und Einbrüche, welche in jüngster Zeit vorgekommen sind, erfordern Maßregeln, welche zur Sicherheit des Eigenthums gereichen.

No. 5.
Aufforderung.

Den Ortspolizei-Behörden empfehle ich daher, darauf zu sehen, daß überall verlässbare Wächter gehalten werden, welche den Wachtdienst ordnungsmäßig verrichten. Um davon aber Ueberzeugung zu gewinnen, ist es nothwendig, daß die Wächter allnächtslich revidirt werden, zu welchem Zweck aus den Ortsgerichtspersonen, Verwaltungs-Deputirten oder anderen angesehenen Wirthen der Gemeinde 7 Personen zu wählen sind, welche in diesem Geschäft sich abwechseln. Die Meldung über die Revision, oder was dabei wahrgenommen, erfolgt täglich an den Gutsherrn, dessen Stellvertreter oder an den Gerichtsscholzen. Hiernächst wird auch die genaue Beobachtung des Regulativs vom 4. November 1840, wegen polizeilicher Beaufsichtigung verdächtiger Personen und mit Bezug auf die Festsetzungen ad 8 den Polizei-Behörden empfohlen, selbst oder durch die bestellten Revisoren der Wächter, die Wohnungen der Polizei-Observaten zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob solche zu Hause sind, andernfalls aber nach im Regulativ gegebener Vorschrift wider diejenigen Polizei-Observaten, welche ihre Abwesenheit nicht angezeigt hätten, zu verfahren.

Ueber die hiernach zu treffende Einrichtung und welche Wirthe zu Revisoren der Wächter erwählt sind, darüber erwarte ich binnen 4 Wochen Anzeige.

Volkenhain, den 15. Januar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Handwritten title at the top of the page, possibly a name or title, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text below the title, likely a subtitle or a line of address, also mostly illegible.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference number, located below the main title area.

Handwritten text, possibly a name or a specific identifier, located below the previous line of text.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script. The text is extremely faint and difficult to decipher, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page. It covers the majority of the lower half of the document.

Small handwritten mark or character located on the left edge of the page.

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 3.

Volkenhain, den 31. Januar 1848.

In der verfloffenen Nacht sind in hiesiger Stadt nachgenannte Gelder und Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

No. 6.
Aufforderung.

- 1) 26 Stück Doppelthaler;
- 2) eine Königl. Sächsische Kassenanweisung à 10 Thlr.;
- 3) mehrere Königl. Preuß. Kassenanweisungen à 5 Thlr. u. 1 Thlr.;
- 4) ein Königl. Preussisches Halbthalerstück;
- 5) ein Mantel von grauem Tuche mit schwarzem Plüschkragen, gefuttert mit schwarz und blau gedrucktem Halbtruche;
- 6) ein schwarzuchener Sack-Paletot, gefuttert mit schwarzem Orleans und mit schwarzen Schnüren und Quasten besetzt;
- 7) ein dunkelgrüner Ueberzieh-Luchrock mit schwarzem Orleans gefuttert u. am Kragen u. Aufschlägen mit schwarzem Plüsch besetzt;
- 8) ein brauntuchener Ueberrock;
- 9) ein blautuchener Ueberrock mit schwarzem Orleans gefuttert;
- 10) 9 Stück fein leinene Hemden, mit dem Buchstaben H. und fortlaufender Nummer roth gezeichnet;
- 11) drei Paar leinene Unterbeinkleider und verschiedene andere Wasch-Gegenstände;
- 12) ein Uhrband aus hellbraunen Haaren und in Gold gefaßt;
- 13) ein goldener Carneol-Siegelring, der Stein ist geschnitten und befinden sich auf demselben über einem Familien-Wappen die Zeichen eines stehenden Kreuzes mit aufgeschlagener Bibel.

Wir ersuchen, zur Ermittlung der entwendeten Gegenstände und der Diebe behülflich sein zu wollen.

Schweidnitz, den 23. Januar 1848.

Der Magistrat.

No. 7.

In der Nacht vom 19ten bis 20ten d. Mts. wurden dem Bauer Diebstahls-Anzeige. Franz Leichmann zu Alt-Reichenau und dessen Dienstleuten durch gewaltsamen Einbruch folgende Sachen gestohlen:

- 1) ein dunkelblau tuchener Mantel, durchgehends mit weißem Parchent gefuttert;
- 2) eine dunkelblau tuchene Jacke, mit weißem Parchent gefuttert;
- 3) eine grünwollene Unterziehhjacke, mit Parchent gefuttert;
- 4) eine schwarze sogenannte Pudelmütze;
- 5) eine braun tuchene Weste, mit Parchent gefuttert;
- 6) zwei kattunene Halstücher, blau mit gelben Blumen;
- 7) ein Paar einbällige Stiefeln von Fahlleder;
- 8) drei Paar fahllederne Stiefeln zum Uberschlagen mit Riemen;
- 9) zwei Paar schwarze gute Lederhosen;
- 10) eine blaue Manchesterweste;
- 11) eine grautuchene Weste;
- 12) eine weiße Krimmermütze;
- 13) eine Tuchmütze mit Schild von Seehundsfell;
- 14) zwei Mannshemden von Leinwand, zu den Ärmeln ist etwas feinere und weißere Leinwand;
- 15) ein Kinderhemd;
- 16) ein Scheffel Weizen, wobei zu bemerken, daß 12 Mhn. gelber und 4 Mhn. weißer Weizen zusammen geschüttet worden;
- 17) gegen 2½ Scheffel Gerste, worunter einige Wasserwicken;
- 18) sechs Stück Schaffelle von geschornen Schafen;
- 19) ein Spenfer von gelb u. schwarz gegittertem baumwollenen Zeuge;
- 20) ein großes kattunenes Tuch, blauer Grund mit gelben Blumen;
- 21) ein weiß und roth gegittertes Halstuch mit Frangen;
- 22) eine blau gefärbte leinene Schürze;
- 23) einen weißen und einen braun wollenen Strumpf;
- 24) ein Saß Stricknadeln;
- 25) ein Viertel Pfund in einen Knaul gewundene braune Strickwolle;
- 26) ein roth und grün gestreifter Spenfer von Baumwolle;
- 27) ein kattunener Rock, blauer Grund mit gelben Blumen;
- 28) ein Paar Schnürschuhe;
- 29) ein Paar dergl. etwas kleinere;
- 30) ein Paar weißwollene Strümpfe;
- 31) ein blau und grün gegittertes baumwollenes Tuch;
- 32) ein roth gegittertes baumwollenes Tuch.

Ferner dem Freistellbesitzer Gottlieb Klose zu Langhelligsdorf ebenfalls mittelst gewaltsamen Einbruchs 2 Scheffel Gerste.

Die Orts-Behörden des Kreises werden demnach aufgefordert: durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Etwanige Entdeckungen sind bald hier zur Anzeige zu bringen.
 Volkenhain, den 28. Januar 1848.

Der Königliche Landrath
 Graf Seherr und Hofß.

Zur Bestreitung der Kreis-Kommunal-Bedürfnisse im laufenden Jahre ist nach dem von der Königlichen Regierung bestätigten Kreis-tags-Beschluß vom 7. December v. J. eine $\frac{5}{12}$ monatliche Grundsteuer und resp. Servis erforderlich.

No. 8.
 Aufforderung.

Die Hochwohlöblichen Dominien, Wohlöblichen Magistrate und Ortsgerichte fordere ich demnach auf: die Einzahlung der in nachstehendem Verzeichniß ausgeworfenen Summen bei Abfuhr der Steuern für den Monat Februar c. an den Rentanten der Kreis-Kommunal-Kasse L. E. f. n. e. r. t. h. i. e. r. s. e. l. b. s. t. mittelst eines Lieferzettels zu bewirken.

Volkenhain, den 28. Januar 1848.

Der Königliche Landrath
 Graf Seherr und Hofß.

Ober-Baumgarten, Dom.	13	17	1	Giesmannsdorf, Gem.	19	—	8
= Gem.	16	25	2	Girlachsdorf, Dom.	28	17	10
= Vorwerk	1	11	8	= Gem.	6	3	8
Nieder-Baumgarten, Dom.	14	24	7	Gräbel, Dom.	5	15	8
= Gem.	14	7	8	= Gem.	3	24	3
Blumenau, Dom.	7	23	3	Hausdorf, Dom.	11	10	8
= Gem.	8	28	6	= Gem.	18	10	4
Börnchen, Dom.	3	14	4	Hohenhelmsdorf, Gem.	7	14	10
= Gem.	1	3	—	Langhelligsdorf, Dom.	12	17	10
Bohrauseiffersdorf, Gem.	—	29	11	= Gem.	24	14	4
Dägendorf, Dom.	9	14	6	Ober-Hohendorf, Gem.	4	4	10
= Gem.	1	28	—	Nieder-Hohendorf, Dom.	1	24	—
Einsiedel, Gem.	3	8	—	= Gem.	—	2	7
Falkenberg, Gem.	5	13	9	Kauder, Dom.	29	28	6

Kauber, Gem.	19	5	4	Ruhbank, Gem.	4	1	5
Ober-Kunzendorf, Gem. .	4	15	10	Schweinhäus, Gem. . . .	2	19	1
" Freigut	—	21	8	Hohensriedeberg, Dom. .	15	23	5
Nieder-Kunzendorf, Gem.	7	1	—	Schweinz, Gem.	7	22	10
Neu-Kunzendorf, Gem. .	2	4	1	Schollwitz, Dom.	18	26	5
Lauterbach, Dom. . . .	38	10	10	" Gem.	1	6	6
" Gem.	6	23	2	Simsdorf, Gem.	13	15	—
Märzdorf, Dom.	7	3	8	Streckenbach, Gem. . . .	12	23	1
" Gem.	8	6	6	Thomasdorf, Gem.	5	18	—
Möhnersdorf, Dom. . . .	1	2	1	Klein-Waltersdorf, Dom.	13	27	4
" Gem.	6	5	4	" Gem.	2	5	8
Nimmerlatt, Dom.	8	9	1	Groß-Waltersdorf, Dom.	3	26	—
" Gem.	8	26	2	" Gem.	—	24	1
Ossenbahr, Gem.	—	13	11	Wederau, Dom.	25	16	9
Hohen-Petersdorf, Dom.	7	17	6	" Gem.	17	22	9
" Gem.	10	11	10	Wernersdorf, Dom.	14	12	2
Weiden-Petersdorf, Gem.	9	2	6	Ober-Wernersdorf, Gem. .	5	29	2
Ober-Polkau, Gem.	—	23	2	Nieder-Wernersdorf, Gem.	7	3	11
Nieder-Polkau, Gem. . . .	—	15	4	Wiesenberg, Gem.	3	10	9
Preilsdorf, Gem.	—	25	8	Wiesau, Gem.	2	13	2
Prienwitzdorf, Gem. . . .	—	22	—	Ober-Wolmsdorf, Dom. .	9	1	7
Quohisdorf, Gem.	24	20	1	" Gem.	8	24	5
Alt-Reichenau, Dom. . . .	17	2	6	Nieder-Wolmsdorf, Gem.	11	6	3
" Gem.	42	18	9	Stadt Wolmsdorf, Gem.	2	19	5
Neu-Reichenau, Gem. . . .	8	24	5	Würgshaldendorf, Dom. .	19	8	—
Alt-Röhrsdorf, Gem. . . .	17	25	7	" Gem.	25	13	10
Neu-Röhrsdorf, Gem. . . .	1	12	—	Neu-Würgsdorf, Gem. . . .	—	5	9
Rohnstock, Dom.	30	3	10	Würgsdorf, Pfarth.-Anth.	1	7	6
" Gem.	17	25	11	Ober-Würgsdorf, Gem. . .	10	17	2
Rudelsdorf, Dom.	13	24	8	Stadt Vollenhain	18	24	2
" Gem.	21	19	—	Stadt Hohensriedeberg . .	6	25	4

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 4.

Volkenhain, den 7. Februar 1848.

Die Wohlloblichen Magistrate und Ortsgerichte veranlasse ich hierdurch, mit Anfertigung der Impfliste für das gegenwärtige Jahr alsbald vorzugehen und solche anher einzusenden. Die gedruckten Formulare zu den Listen können hier alsbald abgeholt werden. Die im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind in die neue Liste vollständig zu übertragen. Bei Abholung der Formulare werden daher die vorjährigen Listen zurückgegeben werden, diese sind jedoch der neuen Liste wieder beizulegen.

Volkenhain, den 3. Februar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Mit dem heutigen Kreisblatt empfangen die Ortsbehörden ein Exemplar der Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, zur Bekanntmachung und genauen Befolgung in vorkommenden Fällen.

Volkenhain, den 4. Februar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

In der Nacht vom 25. zum 26. Januar c. sind dem Schmie-
demeister Hiller zu Weiden-Petersdorf mittelst gewaltsamen Einbruchs
gestohlen worden:

aus dem Schornstein 14 Stück Schweinefleisch;

aus dem Keller 1 Pfd. Butter.

No. 9.
Aufforderung.

No. 10.
Betreffend die
Behandlung der
Scheintodten.

No. 11.
Diebstähle.

Ferner am 28. Januar c. ebenfalls mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Hängehause der Kramsta'schen Bleiche zu Rudelstadt:

7 Stück sogenannte Halbleinewand, à 72 Ellen lang, gez. K. S.

Desgleichen am 1. Februar c., Abends 11 Uhr, dem Freigärtner Rösner zu Schollwitz mittelst Einbruchs:

10 Messen Sommerkorn;

$\frac{3}{4}$ Scheffel Brotmehl;

$\frac{1}{4}$ = Weizenmehl;

$\frac{1}{4}$ = Gerstenmehl;

$\frac{1}{2}$ = gebackenes Obst, bestehend aus Kirschen, Pflaumen, Birnen und Apfelspalten.

ein Kopfkissen, in Indelt und blaustreifigem leinenen Ueberzug; (Farbe und Beschaffenheit der Indelt kann nicht angegeben werden.)

4 Stück neue Leigschüsseln von Wurzelgestecht;

5 Stück mit „Rösner“ bezeichnete Säcke, und zwar 3 feinere Mehl- und 2 gröbere Getreidesäcke.

Die Orts-Behörden des Kreises werden demnach aufgefordert: durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Etwanige Entdeckungen sind bald hier anzuzeigen.

Bolkenhain, den 4. Februar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

No. 12.

Bekanntmachung.

Die Gefangenen bei dem unterzeichneten Inquisitoriat werden lediglich mit Federschleifen beschäftigt. Alle diejenigen, welche Gänse- oder Entenfedern billig und gut geschliffen haben wollen, können solche zu jeder Zeit in beliebigen Quantitäten an unsere Gefangen-Inspection einliefern und deren schleunige Verarbeitung gewärtigen.

An Schleiferlohn werden für ein Pfund Gänsefedern 3 Sgr. und für ein Pfund Entenfedern 4 Sgr. entrichtet.

Jauer, den 1. Februar 1848.

Das Königliche Inquisitoriat.

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in **Volkenhain.**

Stück 5.

Volkenhain, den 21. Februar 1848.

Nachstehend communicire ich den Hochwohlöblichen Dominien, Wohlöblichen Magisträten und Ortsgerichten des Kreises den von dem Unterstützungs-Comité zu Breslau unterm 21ten v. Mts. erlassenen Aufruf zur Sammlung von milden Gaben für die verarmten und erkrankten Bewohner der Kreise Pleß und Rybnik, mit dem Ersuchen, resp. Aufforderung: die Einsammlung von freiwilligen Gaben in den Communen recht bald zu veranlassen und die eingegangenen Beträge mit den Steuern pro März c. an die Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst, mittelst eines Lieferzettels, einzuzahlen.

No. 13.
A u f r u f.

Volkenhain, den 18. Februar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

A u f r u f!

Manche Thräne des Kummers ist in den Hütten des Schlesi-schen Gebirges durch deutsche Gaben getrocknet worden. Die Bewohner der Oberriederungen erhielten die Mittel zu neuen Saaten durch deutsche Mildethatigkeit, als die reichen Erndten von den Wasserfluthen des vorigen Jahres vernichtet worden sind.

Vertrauensvoll wenden wir uns wiederholt an diesen bewährten Wohlthätigkeits-Sinn, an die edlen Herzen deutscher Männer und Frauen mit der Bitte, ihre Theilnahme, ihre Hilfe von Neuem einem Nothstande zuzuwenden, der in einem Theile unseres Vaterlandes in der That den höchsten Gipfel erreicht hat.

In dem Rybniker und Pleßer Kreise in Oberschlesien haben drei Mißerndten und das gänzliche Fehlschlagen der diesjährigen Kar-

toffelerndte die unglücklichen Bewohner aller Subsistenz-Mittel beraubi. Zu arm, um auch zu mäßigen Preisen Nahrungsmittel kaufen, zu schwach, um arbeiten zu können, schwanken sie bettelnd umher, und aus dem Hunger hat sich der Typhus erzeugt. Beide rafften ihre Opfer dahin und ein bedeutender Theil der Bevölkerung ist ihnen schon verfallen. Hunderte verwaister Kinder schreien nach Brot zwischen den Leichen ihrer Eltern.

Diese auf authentische Vorlagen gegründete Schilderung wird unsere Bitte rechtfertigen und so möge denn jener edle Sinn unserer Landsleute sich aufs Neue bewähren.

Die Unterzeichneten sind bereit, Gaben zur Unterstützung der Nothleidenden anzunehmen, und werden eifrig bemüht sein, die ihnen anvertrauten Spenden nach Möglichkeit nützlich zu verwenden.

Breslau, den 21. Januar 1848.

**Das Comité zur Milderung des Nothstandes in den Kreisen
Rhbnik und Pleß.**

Graf v. Brandenburg. v. Wedell. Dr. Freiherr v. Diepenbrock, Fürstbisch. of.
Prinz Biron-Curland. Rinder. Dr. Kuf. Graf v. Harrach. v. Willisen. Ruffer.
Graf v. Hoverden. C. A. Milde. Hintel. Schneer. Graf v. Burghaus.

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkenhain.**

Stück 6.

Volkenhain, den 28. Februar 1848.

Der Polizei-Observat Ferdinand Büttner, gebürtig aus Hohwiese und ortsangehörig in Ober-Würgsdorf, diesseitigen Kreises, hat sich eines nächtlichen Einbruchs schuldig gemacht, ist aber, bevor er verhaftet werden konnte, entsprungen.

Die Ortsbehörden werden daher aufgefodert, auf den nachstehend näher bezeichneten cc. Büttner zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung gefesselt anher abzuliefern.

Volkenhain, den 25. Februar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

Signalement.

1) Namen: Ferdinand Büttner; 2) Stand: Tagearbeiter; 3) Geburtsort: Hohwiese; 4) Wohnort: Ober-Würgsdorf; 5) Religion: evangelisch; 6) Alter: 27 Jahr; 7) Größe: 5 Fuß 2½ Zoll; 8) Haare: schwarz; 9) Stirn: rund; 10) Augenbraunen: braun; 11) Augen: lichtbraun; 12) Nase: spiz; 13) Mund: gewöhnlich; 14) Zähne: schadhast; 15) Bart: schwärzlich, war rasirt; 16) Kinn, 17) Gesicht: oval; 18) Gesichtsfarbe: gesund; 19) Statur: untersezt; 20) Sprache: deutsch; 21) besondere Kennzeichen: keine.

No. 14.
Steckbrief.

Da der zeither beabsichtigte chausseemäßige Ausbau der Straße von Landeshut nach Jauer durch einen Privatunternehmer nicht zu Stande gekommen ist, und auch die Kreisstände den Ausbau dieser Straße gegen Bewilligung der ausgefesten Prämie von 10,000 pro Meile nicht übernehmen wollen, so ist höhern Orts vorgeschlagen worden,

No. 15.
Aufforderung.

den Versuch zu machen, ob es nicht möglich wäre, einen Actienverein zu Stande zu bringen, welcher mit der in Aussicht gestellten Prämie den Ausbau der gedachten Straße übernehmen möchte.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, ersuche ich Diejenigen, welche sich bei diesem Unternehmen betheiligen wollen, ergebenst, sich in dem hiesigen Landrath-Amte gefälligst zu melden, wonächst wegen der Höhe der Actien &c. das Weitere festgestellt werden wird. Es versteht sich von selbst, daß den Unternehmern die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 &c. bewilligt wird.

Volkenhain, den 25. Februar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 7.

Volkenhain, den 3. März 1848.

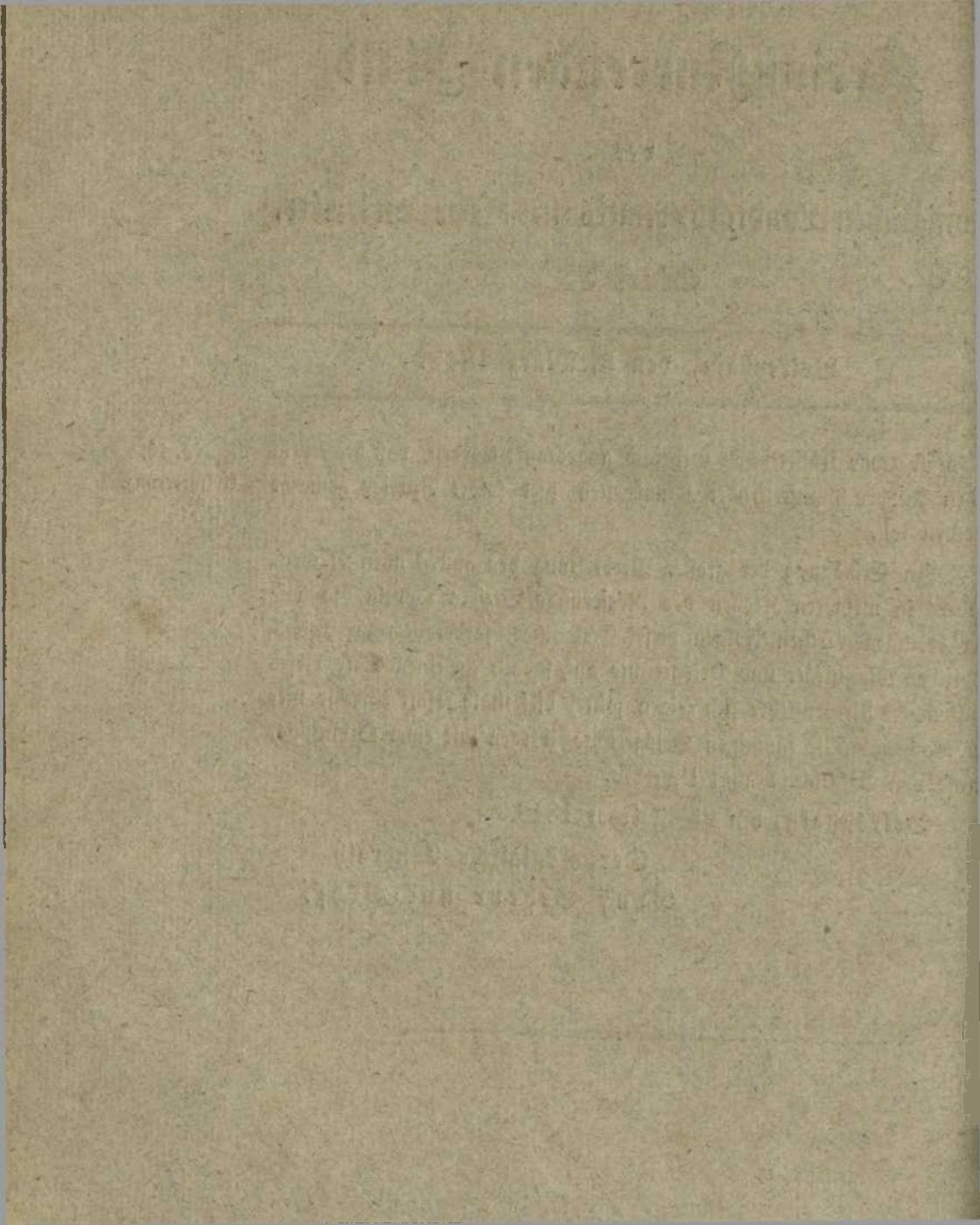
Es ist zwar früher schon mehrfach angeordnet worden, daß bei einem jeden Ausbruch ansteckender Krankheiten hier sofort Anzeige gemacht werden soll.

No. 16.
Aufforderung.

In Erwägung der großen Verbreitung des ansteckenden Nervenfiebers in mehreren Kreisen des Regierungs-Bezirks Oppeln, so wie der beklagenswerthen Folgen dieses Ereignisses, fordere ich die Wohlwollenden Magistrate und Ortsgerichte auf, sobald an einem Orte dieses ansteckende Nervenfieber sich zeigen sollte, dieselhalb sofort Anzeige hier zu machen. Die säumigen Ortsgerichte werden mit einer Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. beahndet werden.

Volkenhain, den 25. Februar 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thosp.



Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 5.

Volkenhain, den 6. März 1848.

Ob ich zwar durch die Kreisblatt-Verordnung vom 14. Mai pr. den Ortsbehörden zur Pflicht gemacht habe, die Müller und Bäcker, welche Brot zum Verkauf bereiten, allwöchentlich zur Einreichung der Selbsttaxen ihrer Backwaaren aufzufordern und demnächst in der Gemeinde bekannt zu machen, wer das größte und wohlfeilste Brot gewährt, so kommen doch auch in gegenwärtiger Zeit bei niedrigeren Getraidepreisen begründete Klagen vor mich, daß die Brotpreise nicht im angemessenen Verhältniß zu den Getraidepreisen, erstere bedeutend höher, stehen.

Es werden diese Klagen sicher verschwinden, wenn die Ortsbehörden diese Bevorrathung in der Art überwachen, daß sie denjenigen Müllern und Bäckern, welche preiswürdige Waaren liefern, durch Bekanntmachung größeren Absatz verschaffen.

Diese Erfahrungen veranlassen mich, die Ortsbehörden, vornehmlich im Interesse der Armuth, auf die großen Vortheile einer Gemeinde-Bäckerei im schon vorhandenen oder auf gemeinsame Kosten einzurichtenden Lokale aufmerksam zu machen, indem durch Ankauf von Mehl in größerer Quantität, dem allwöchentlichen Bedürfniß angemessen, gewiß größeres Brot gewonnen werden wird. Auch bei dem zum Backen zu verwendenden Feuerungs-Material würde sich bedeutende Ersparniß gegen den seitherigen Verbrauch innerhalb der Gemeinde, einrichten lassen. Es dürfte nicht minder im Vortheil der Ungeessenen liegen, welche ihren Brodtbedarf selbst backen, sich an diese auf gemeinsame Kosten zu errichtende Bäckerei anzuschließen.

Ich empfehle den Ortsbehörden und Verwaltungs-Deputirten diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, über die Mittel der Ausführung sich zu berathen, und demnächst über den Entschluß der Ge-

No. 17.
Aufforderung.

meinde mir binnen 4 Wochen Nachricht zu geben. Wie überat werden sich auch hier Schwierigkeiten zeigen, welche jedoch, wenn die Einrichtung verständig geleitet wird, sich gewiß beseitigen lassen; große Vortheile für Angefehene, wie für Einwohner, sind dadurch sicher zu erlangen.

Volkshain, den 2. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 18.

In der Nacht vom 28ten zum 29ten v. Mis. sind dem Auszügler Christian Kenner zu Hohenhelmsdorf mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Sachen gestohlen worden:

- 1) ein grünlichgrauer Tuchmantel, mit lichtblauem Tuch im Rücken und in den Ärmeln, vorn herunter an jeder Seite aber mit weißem Parchent gefuttert und mit einer Reihe Kameelgarnknöpfen;
- 2) ein dunkelblaue Tuchjacke, mit Parchent gefuttert und mit zwei Reihen weiß metallener Knöpfe;
- 3) ein Paar ganz gute kalblederne Hosen mit weiß metallenen Knöpfen;
- 4) eine grüne Manchesterweste mit weißen breiten Knöpfen;
- 5) ein Paar gute Uberschlagstiefeln mit Riemen, und
- 6) zwei Stück geräuchertes Schöpfenfleisch.

Die Ortsbehörden werden aufgefördert: durch Bekanntmachung zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken. Entwagnige Entdeckungen sind bald hier anzugehen.

Volkshain, den 3. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Bolkenhain.**

Stück 9.

Bolkenhain, den 13. März 1848.

In der Nacht vom 27. zum 28. Februar c. sind bei dem Freihäusler Bruchmann zu Hohenhelmsdorf mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Sachen gestohlen worden:

No. 19.
Diebstähle.

A. männliche Kleidungsstücke.

- 1) ein noch ganz guter dunkelblauer Tuchrock mit seidenen übersponnenen Knöpfen, in den Flügeln mit schwarzem Ritzei, in den Ärmeln und im Rücken mit weißem Parchent gefuttert;
- 2) ein dunkelblauer Tuchrock, gefuttert mit lichtblauer Leinwand, in den Ärmeln und im Rücken aber mit weißem Parchent, hat Deckeltaschen an den Seiten und ist mit erhabenen metallenen Knöpfen besetzt;
- 3) ein dergl. Tuchrock, aber nur für erwachsene Knaben passend; mit überzogenen Tuchknöpfen und gefuttert im Rücken und in den Ärmeln mit weißem Parchent und im Schoß mit lichtblauer Leinwand;

B. weibliche Kleidungsstücke:

- 4) ein blaukattunener Leibrock, mitunter schon ausgebeßert, die Farbe sehr verschossen;
- 5) ein grauer Unterrock von Ritzei, woran ein Leibchen von gedruckter Wachseleinwand, besonders daran kenntlich, daß derselbe viele Malerfarbentflecken hat, die sich nicht auswaschen lassen;
- 6) ein rothstreifig quinetzner, genähter Pelz, die Wattirung von Schafwolle, mit einem aus blauer und rother Baumwolle gewirktem Leibchen (Mieder) und
- 7) circa eine halbe Meße Kummel.

Ferner in der Nacht vom 28ten zum 29ten v. Mts. dem Frei-

gärtner Höppner zu Alt-Röhrsdorf ebenfalls mittelst gewaltsamen Einbruchs:

eine Spalte-Axt;
zwei Nodehauen;
eine Spizhaue und
eine dreiquartige Flasche voll Leinöl.

Die Ortsbehörden des Kreises werden demnach aufgefordert, diese Diebstähle in ihren Communen bekannt zu machen, und zur Wiedererlangung der geraubten Sachen und Entdeckung der Diebe mitzuwirken. Etwanige Entdeckungen sind bald hier anzuzeigen.

Bolkenhain, den 10. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hoff.

No. 20.

Bekanntmachung.

An Stelle der alljährlich einzureichenden Nachweisung der am Orte befindlichen Militairpersonen aller Waffengattungen und derjenigen Mannschaften, welche im Fall einer Mobilmachung zu berücksichtigen sein möchten, ist für die Zukunft angeordnet worden:

eine Liste aller Militairpersonen, nach dem nachstehenden Schema, anzulegen, und solche unerinnert bis spätestens am 15. Februar jeden Jahres anher in duplo einzureichen.

Für das laufende Jahr ist diese Nachweisung bald aufzunehmen, und unfehlbar bis zum 20ten d. Mis. hier unerinnert einzureichen; widrigenfalls die Abholung per Expressen auf Kosten der säumigen Ortsbehörden stattfinden müßte.

Die Gründe, welche einer Berücksichtigung im Fall einer Mobilmachung zur Seite stehen, sind in der betreffenden Rubrik von den Ortsbehörden genau und nach der strengsten Wahrheit, in möglichster Kürze, anzugeben.

Der Termin zur Einreichung dieser Nachweisung für die Zukunft ist im Terminkalender zu notiren, damit die Anfersendung bis zum festgesetzten Tage bestimmt erfolgt.

Bolkenhain, den 10. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hoff.

Namentliches Verzeichniß

sämmlicher in der Gemeinde N. N. befindlichen Militair-Personen aller Waffengattungen pro 1848.

Lauf Nr.	Militair-Gezage	Zu- und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis.	Vermögens-Verhältnisse.	Bemerkungen über Unabkömmlichkeit im Fall einer Mobilmachung oder Einberufung zur Uebung.
A	Kauf					
B	Kauf					

A. Garde.

- Reserve.
- Infanterie.
- Cavallerie.
- Artillerie.
- Pioniere.
- Säger.

I. Aufgebot.

- Infanterie.
- Cavallerie.
- Artillerie.
- Pioniere.
- Säger.

II. Aufgebot.

- Infanterie.
- Cavallerie.
- Artillerie.
- Pioniere.
- Säger.

B. Provinzial-Landwehr.

- Reserve.
- I. Aufgebot.
- II. Aufgebot.

Die Vollständigkeit des Verzeichnisses und die richtige Angabe der Verhältnisse wird bescheinigt.

1848.

N. N., den

Das Dominium.

Die Ortsgerichte.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 10.

Volkenhain, den 20. März 1848.

In einer bei uns schwebenden Untersuchung ist, als muthmaßlich gestohlen, etwa $\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern- und Fichtenholz, aus zersägten Stammstücken von verschiedener, zum Theil beträchtlicher Stärke bestehend, in Beschlag genommen worden. Insbesondere befindet sich darunter ein bereits trockenes, von der Rinde entblößtes Stammkloß. Die verdächtigen Besitzer dieses Holzes wollen dasselbe in dem Zustande, wie es an uns überliefert worden, auf dem Dominialforstgrunde von Gräbel, Volkenhainer Kr., bei der sogenannten Kehldecke gefunden haben.

Wir fordern den unbekanntten Eigenthümer dieses Holzes auf, sich zum Zwecke der Besichtigung desselben und weiterer Vernehmung in unserem Geschäftslokale vor dem unterzeichneten Richter baldigst zu melden. Geschieht dies binnen 4 Wochen nicht, so wird über das affervirte Holz anderweit verfügt werden.

Zauer, den 14. März 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht. Kommission für
Untersuchungssachen.

Der Richter.

v. Glaubitz.

Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

No. 21.
Aufforderung.

Behufs der Berichtigung und Fortsetzung der Kreis-Stammrolle und Anfertigung der alphabetischen Liste pro 1848 aller am Orte befindlichen militairpflichtigen Mannschaften von 20 bis incl. 24 Jahren, veranlasse ich die Wohlloblichen Magistrate und Ortsgerichte, mit diesem Geschäft sofort vorzugehen, und die neue alphabetische Liste spätestens bis

No. 22.

Betreffend die
Vorarbeiten zum
diesjährigen Kreis-
Ersatz-Geschäft.

zum 10. April d. J.

in duplo anher einzusenden.

In Betreff der Anfertigung der Listen sind abändernde Bestimmungen nicht ergangen, und verweise ich daher die Ortsbehörden auf die im Kreisblatt Nr. 11 pro 1844 ergangenen Vorschriften, nach welchen bei diesem Geschäft auf das sorgfältigste zu verfahren ist. Damit nun aber nirgends Mannschaften von 20 bis 25 Jahren übergangen werden, die ihren Gestellungen nicht genügt haben, so ist nicht nur der angeordnete Aufruf in jedem Orte sofort zu veranlassen, sondern die Ortsbehörden haben sich auch durch sorgfältige Nachforschung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle junge gestellungspflichtige Mannschaften in die Liste aufgenommen worden sind. Der neuen Stammrolle müssen die Geburts- und Sterbelisten unerläßlich beiliegen, um deren Ausfertigung die Herren Geistlichen alsbald zu ersuchen sind. Auswärts Geborene müssen das Taufzeugniß beibringen.

Die gedruckten Bogen zur Fortsetzung der Kreis-Stammrolle, so wie das Duplicat der berechtigten vorjährigen alphabetischen Liste werden den Ortsbehörden mit dem heutigen Kreisblatt zugesandt.

So wie früher sind die Gestellungsscheine der Mannschaften der Abtheilung A denselben abzufordern, und der Reihenfolge nach geheftet, mit der neuen alphabetischen Liste hier einzureichen. Endlich bringe ich nur noch in Erinnerung, daß über den gegenwärtigen Aufenthaltsort der in andern Kreisen sich aufhaltenden jungen Leute ein Ausweis beizubringen ist, weshalb mit den betreffenden Ortsbehörden zeitgemäß in Communication zu treten ist, damit bei Vorstellung der anwesenden Leute der Kreis-Ersatz-Kommission auch über die Abwesenden genügende Auskunft gegeben werden kann.

Volkenhain, den 16. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

No. 23.
Diebstahl-Anzeige. Möhnnersdorf von einem Fuhrwagen ein Rad, im Werth von 5 Rthlr., gestohlen worden.

Die Ortsbehörden werden demnach aufgefordert, zur Entdeckung des Diebes mitzuwirken und erwanige Ermittlungen bald anzuzeigen.
Volkenhain, den 17. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Bei dem Mangel an Kartoffeln ist es wünschenswerth, daß den ärmsten Bewohnern durch die Dominia Mehl zu den mäßigsten Preisen und in kleinen Quantitäten verkauft werde, da von Müllern und Händlern das Mehl nicht zu den dem Werth des Getreides angemessenen Preisen abgelassen wird.

Indem ich den Hochwohlöblichen Dominien des Kreises diese Maßregel dringend anempfehle, bemerke ich, daß auf meine desfallige Anfrage höhern Orts nachgelassen worden ist:

daß dieser Mehlerkauf gewerbesteuerfrei stattfinden kann.

Volkshain, den 17. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 24.
Aufforderung.

Den Wohlöblichen Magisträten und Ortsgerichten des Kreises wird nachstehend die Uebersicht der sonntäglichen Landwehr-Controll-Versammlungen und Schieß-Uebungen im laufenden Jahre mit der Aufgabe mitgetheilt:

den Wehrmännern und Reservisten zur strengsten Pflicht zu machen, den Versammlungen pünktlich beizuwohnen, und nur in den allerdringendsten Fällen Entschuldigungs-Atteste auszustellen, damit Versäumnisse möglichst vermieden werden.

Volkshain, den 17. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 25.
Bekanntmachung.

Uebersicht

der beim Königlichen 2ten Bataillon (Hirschberg) 7ten Landwehr-Regiments im Volkenhainer Kreise abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen und Schieß-Uebungen pro 1848.

Kontrol-Versammlungen.				Kontrol-Versammlungen.				
Da- tum.	Monat.	Stations-Ort.	Zeit.	Da- tum.	Monat.	Stations-Ort.	Zeit.	
5. Compagnie.								
I. Reserve und I. Aufgebot, incl. Garde=Cavallerie der Reserve und des I. Aufgebots.				III. Sämmtliche Garden, Artillerie, Pioniere und Jäger.				
1. Abtheilung.				1. Abtheilung.				
2.	April.	Würgsdorf	M.=M. v. 3 bis 15.	2.	April.	Würgsdorf	} Vormittags von 7 bis 1/9 Uhr.	
21.	Mai.	dto.	B.=M. v. 7 = 19.	8.	October.	dto.		
8.	October.	dto.	M.=M. v. 3 = 15.	2.	Abtheilung.	Gießmannsdorf		
5.	Novbr.	dto.	B.=M. v. 7 = 19.	9.	April.	Gießmannsdorf		
2. Abtheilung.				2. Abtheilung.				
9.	April.	Gießmannsdorf	} Nachmittags von 3 bis 1/5.	15.	October.	dto.	} 1/9 Uhr.	
21.	Mai.	dto.		16.	April.	Kauder		
15.	October.	dto.		22.	October.	dto.		
5.	Novbr.	dto.		Schieß-Uebungen.				
3. Abtheilung.				1. Abtheilung.				
16.	April.	Kauder	} Nachmittags von 3 bis 1/5.	30.	April.	} Nieder-Baum- garten.	} Vormittags von 6 bis 9 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.	
28.	Mai.	dto.		7.	Mai.			dto.
22.	October.	dto.		14.	Mai.			dto.
12.	Novbr.	dto.		2. Abtheilung.				
II. Prov.=Landwehr II. Aufgebots.				2. Abtheilung.				
1. Abtheilung.				2. Abtheilung.				
2.	April.	Würgsdorf	B.=M. v. 7 bis 19.	4.	Juni.	} Gießmannsdorf.	} Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.	
8.	October.	dto.	dto.	9.	Juli.			dto.
2. Abtheilung.				16.	Juli.			dto.
9.	April.	Gießmannsdorf	B.=M. v. 7 bis 19.	3. Abtheilung.				
15.	October.	dto.	dto.	23.	Juli.	Nieder-Kunzendorf	} 6 Uhr.	
3. Abtheilung.				30.	Juli.	dto.		
16.	April.	Kauder	B.=M. v. 7 bis 19.	4. Abtheilung.				
22.	October.	dto.	dto.	6.	August.	Falkenberg		
3. Abtheilung.				4. Abtheilung.				
16.	April.	Kauder	B.=M. v. 7 bis 19.	13.	August.	dto.		
22.	October.	dto.	dto.					

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 11.

Volkenhain, den 27. März 1848.

Die Aufregung, welche in den letzten Tagen herbeigeführt durch die jüngsten Zeitereignisse die Gemüther ergriffen, und in den massenhaft andringenden theilweise falschen, theilweise entstellten Gerüchten immer neue Nahrung gewann, hat leider auch in unserem Departement Erscheinungen hervorgerufen, die mit der Festhaltung des Gesetzes und der Ordnung unverträglich sind, und bei Erwägung des Schutzes, welcher das Eigenthum in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, nicht geduldet werden dürfen. Wir richten daher die wohlmeinende aber bestimmte und ernste Mahnung an die von uns ressortirenden Behörden, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in der jetzigen Zeit ihre nächste und hauptsächlichste Pflicht zu erkennen, und ihren ganzen Einfluß und alle ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel zur Beruhigung der Gemüther und zur Verhütung jeder Störung der öffentlichen Ordnung, wo eine solche hervortreten sollte, zu verwenden. Zu den wohlgesinnten Einwohnern unseres Departements aber haben wir das unbedingte Vertrauen, daß sie die Behörden in diesen Bestrebungen bereitwillig und kräftig unterstützen und gleichzeitig erkennen werden, daß sie mit dieser Unterstützung nur ihr eigenes Wohl befördern können.

Sollten wider Erwarten bei dem arbeitenden Theile der Bevölkerung unseres Departements ungesetzliche, das Eigenthumsrecht verletzende Eigenmächtigkeiten zum Vorschein kommen, so hoffen wir, daß eine verständige Belehrung sie zu der Ueberzeugung führen wird, daß dergleichen Demonstrationen recht eigentlich gegen ihr eigenes Interesse gerichtet sind, und insofern ihnen dadurch die Gelegenheit zum Verdienst nothwendig verkümmert wird, das Gegentheil von dem, was sie bezwecken, herbeiführen müssen.

No. 26.

Bekanntmachung.

Endlich aber dürfen wir uns vertrauensvoll der Hoffnung hingeben, daß, nachdem Se. Majestät der König in den jüngst erlassenen Patenten und zuletzt in dem Aufruf vom 21. März c. dasjenige gewährt haben, was von dem Volke zur Förderung seiner volksthümlichen Entwicklung gewünscht worden ist, jede Veranlassung zu weiteren Erscheinungen, wie die jüngst erlebten gehoben, und einer ruhigen Beurtheilung der Verhältnisse der bisher überall bemerkbar gewordenen Aufregung Platz machen wird.

Liegens, den 22. März 1848.

Königliche Regierung.
v. Wisleben.

Vorstehender Erlaß wird den Ortsbehörden des Kreises zur sofortigen Bekanntmachung in ihren Kommunen mitgetheilt.

Volkenshain, den 24. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 27.
Diebstahl-Anzeige.

Nach einer heute hier eingegangenen Anzeige sind dem Inwohner und Schnittwaarenhändler Gottlieb Rier zu Neu-Köhrsdorf in der ersten Hälfte dieses Monats 100 Thlr. in $\frac{1}{2}$ Stücken, welche derselbe zwischen zwei Balken unter dem Dach versteckt gehalten hat, gestohlen worden.

Indem ich die Ortsbehörden und Gens'darmen hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich dieselben mit aller Sorgfalt zur Ermittlung der Diebe und Wiedererlangung des gestohlenen Guts hinzuwirken.

Volkenshain, den 24. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 12.

Volkshain, den 29. März 1848.

Der auf den 3., 4. und 5. April c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Jauer kann nicht abgehalten werden.

No. 28.
Bekanntmachung.

Die Ortsbehörden haben dies daher in ihren Communen bekannt zu machen.

Volkshain, den 27. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

Handwritten title or header at the top of the page, possibly including a date or location.

Small handwritten mark or number on the left side.

Small handwritten mark or number in the upper center.

Line of handwritten text, possibly a recipient's name or address.

Small handwritten mark or number below the first line of text.

Line of handwritten text, possibly a date or reference number.

Small handwritten mark or number on the left side, below the first line.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or document content.

Line of handwritten text, possibly a signature or closing.

Line of handwritten text, possibly a date or reference number.

Line of handwritten text, possibly a signature or closing.

Line of handwritten text, possibly a date or reference number.

Small handwritten mark or number on the left side.

Small handwritten mark or number on the left side.

Small handwritten mark or number on the left side.

Small handwritten mark or number on the left side.

Small handwritten mark or number on the left side.

Small handwritten mark or number on the left side.

Small handwritten mark or number on the left side.

Small handwritten mark or number on the left side.

Small handwritten mark or number on the left side.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 13.

Volkshain, den 3. April 1848.

An die Bewohner des platten Landes!

No. 29.

Bekanntmachung.

Landsleute! An mehreren Punkten der Provinz sind Ruhestörungen vorgefallen, veranlaßt durch die falsche Ansicht, daß die nun erlangte politische Freiheit in ihrer Folge die Befreiung von den Lasten und Pflichten mit sich führe, die auf den Rustikal-Besitzungen zu Gunsten der Dominien haften.

Mehrere Gemeinden haben aus dieser falschen Ansicht heraus sich zusammengerottet und von den Besitzern der berechtigten Dominien Erklärungen erzwungen, daß sie auf diese Rechte und ihr daher fließendes Einkommen verzichten wollen.

Die Klagen über dergleichen Aufstände mehren sich.

Es ist höchst beklagenswerth, daß gerade die Landleute, die der grundbesitzenden Klasse angehören, ja oft sehr wohlhabende Leute sind, sich zu solch ungesellichem Betragen haben verleiten lassen und ein schlimmes Beispiel geben. Indes will ich gern dem Glauben mich hingeben, daß theils Mißverständnis, theils Aufregung Böswilliger die Irrenden verleitet habe. Ich bitte und ermahne euch daher alles Ernstes, von solchem ungesellichen, gewaltthätigen, die Freiheit vernichtenden Betragen abzustehen, fernerhin die höchste Achtung vor dem Eigenthum eines Jeden zu haben, die erzwungenen Erklärungen die ohnedies vollkommen ungültig sind, zurück zu stellen, und mir dadurch den Beweis zu liefern, daß ihr zur gesellichen Ordnung zurückkehren und euch der wahren Freiheit würdig beweisen wollt.

Sollte dies nicht auf das Schnelligste geschehen, so werde ich mich genöthigt sehen, dem Gesetz Achtung, den einzelnen Bürgern Schutz durch die bewaffnete Macht zu verschaffen.

Die Ruhe und gesetzmäßige Ordnung wird bald wieder hergestellt sein, und der Schuldige seiner Strafe dann nicht entgehen.

Landsleute! gebt meinen Ermahnungen Gehör, stellt die Ordnung wieder her, und betretet dann den gesetzmäßigen Weg, der euch allein zu dem erwünschten Ziele führen kann.

Bald werden die freigewählten Volksvertreter sich versammeln; ihnen tragt eure Anliegen vor, sie werden auf Abhilfe auf gesetzlichem Wege bedacht sein. Im Verein mit ihnen wird Seine Majestät der König, der alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt, Erfüllung gewähren.

Breslau, den 28. März 1848.

Der Königliche Immediat-Commissarius für die Provinz
Schlesien.

Graf York von Wartenburg.

Wird den Ortsgerichten zur baldigen Bekanntmachung an sämtliche Gemeindeglieder mitgetheilt.

Volkenhain, den 31. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 30.
Steckbrief.

Der wegen Gewerbesteuer-Contravention in Untersuchung befangene Bäcker Hiltmann aus Langwaltersdorf hat sich von dort entfernt, und allen Nachforschungen ungeachtet ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bis jetzt noch nicht zu ermitteln gewesen.

Ein Königliches Hochwohlwöbliches Landrath-Amt ersuche ich daher ergebenst, auf den 2c. Hiltmann durch die dortigen Ortspolizeibehörden und Gensd'armen zu vigiliren, denselben im Veretretungsfalle anhalten lassen, und hiervon mir ungesäumt gefälligst Mittheilung machen zu wollen. Ober-Waldenburg, den 15. März 1848.

Der Königliche Landrath
v. Ende.

Abschrift vorstehender Requisition wird den Ortsbehörden des Kreises zur Vigilanz auf den 2c. Hiltmann mitgetheilt.

Volkenhain, den 31. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Ein Königliches Hochwohlblöbliches Landrath-Amt ersuchen wir ganz ergebenst, den Kreis-Inassen bekannt machen zu wollen, daß mit höherer Genehmigung der auf den 24. und 25. Mai c. anberaumte Wollmarkt hiesiger Stadt auf den 30. und 31. Mai c. hinaus verlegt worden ist.

Schweidnitz, den 24. März 1848.

Der Magistrat.

Abschrift hiervon den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung in ihren Communen.

Volkenhain, den 31. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Mit dem heutigen Kreisblatt empfangen die Wohlblöblichen Domainial-Polizei-Verwaltungen ein Exemplar der von der Königlichen Regierung anher gesandten Geschäfts-Anweisung nebst Beilage zur genauesten Befolgung.

Volkenhain, den 31. März 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 31.

Bekanntmachung.

No. 32.

Bekanntmachung.

No. 11

Continued

The following is a list of the names of the persons who have been appointed to the various offices of the Board of Education for the year 1890-1891.

President

John W. Smith

Secretary

John W. Smith

For a full list of names

See the report of the Board

No. 12

Continued

The following is a list of the names of the persons who have been appointed to the various offices of the Board of Education for the year 1891-1892.

President

John W. Smith

Secretary

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkshain.**

Stück 14.

Volkshain, den 10. April 1848.

In der Nacht vom 28ten zum 29ten d. Mts. sind bei dem Gärtner Häring zu Laaszig mittelst Einbruchs nachstehende Sachen entwendet worden: No. 33.
Diebstahls-Anzeige.

- 1) ein dunkelblauer Tuchrock mit Zeugknöpfen, Leib und Ärmel mit Parchent, sonst mit Kettei gefuttert;
- 2) ein grauer Tuchmantel mit Kragen, durchgängig mit blauem Parchent gefuttert;
- 3) ein Paar schwarze Lederhosen;
- 4) eine grüntuchene Weste, mit weißem Parchent gefuttert;
- 5) eene dergl. braune;
- 6) ein kattunenes Frauenkleid mit Streifen und Blumen auf grauem Grunde;
- 7) ein Bettkissen mit blaugedrucktem Ueberzuge;
- 8) ein Paar kalblederne lange Stiefeln;
- 9) ein gezogenes Handtuch;
- 10) zwei Scheffel Breslauer Maß Brotmehl, die Säcke mit Häring gezeichnet;
- 11) 12 Stück geräucherter Schweinefleisch;
- 12) ein halber Scheffel gebackenes Obst;
- 13) 4 Kloben gebrochener Flachs;
- 14) ein Taschenmesser;
- 15) zwei Ziegenkäse, etwas Zucker und Kaffee und.
- 16) zwei Säcke, wovon der eine mit Schubert — Häring gezeichnet ist.

Jauer, den 30. März 1848.

Der Landrath-Amts-Verweser.
(gez.) Demuth.

Abchrift hiervon den Ortsbehörden zur Bekanntmachung in ihren Communen.

Volkenhain, den 7. April 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 34.

In der Nacht vom 3. zum 4. April sind bei dem Auszügler und Inwohner Gottfried Sterz zu Möhnnersdorf mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Gelder, Papiere und Kleider gestohlen worden:

A. An Geldern und Papieren:

- 1) 10 Rthlr. in $\frac{1}{4}$ und 40 Rthlr. in $\frac{1}{8}$ Stücken, in einem langen rohleinenen Säckchen befindlich;
- 2) ein Hypotheken-Instrument über 50 Rthlr., hastend auf dem Freihause Nr. 23 zu Möhnnersdorf;
- 3) mehrere Papiere verschiedenen Inhalts;

B. An Kleidungsstücken;

- 1) ein Paar neue schwarze kurze Lederhosen;
- 2) eine ganz neue rothbraune sammetmanchesterne Weste;
- 3) ein neues flächseues Hemde;
- 4) drei alte und ein neues purpurnes Halstüchel;
- 5) ein Leibgürtel von schwarzer Leinwand;
- 6) eine Unterziehjacke von gelblichem Zeuge;
- 7) eine alte grünliche manchesterne Weste mit einem Taschenmesser.

Sämmtliche Gegenstände befanden sich in einem hölzernen Kästchen, welches auf dem Felde zerschlagen gefunden worden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden aufgefordert, durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Erwanige Entdeckungen sind bald hier zur Anzeige zu bringen.

Volkenhain, den 7. April 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 35.

Bis zum 3ten d. Mts. sind für die unglücklichen Bewohner Bekanntmachung, der Kreise Kybnitz und Pleß bei hiesiger Kreis-Kommunal-Kasse die

nachstehend verzeichneten milden Gaben, im Gesamtbetrage von 252 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf. eingegangen und an den Unterstützungs-Comité zu Breslau abgeliefert worden, was hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Volkshain, den 7. April 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Durch den Herrn Pfarrer und Erzpriester Ulrich in Volkshain gesammelt 15 rthl. 27 sgr. 4 pf.; desgl. durch Hrn. Sup. v. Herrmann in Hohensriedeberg 42 rthl.; desgl. durch Hrn. Pastor Vorwerk in Ober-Baumgarten 4 rthl. 22 sgr. 1 pf.; Gemeinde Nieder-Baumgarten 1 rthl. 29 sgr. 3 pf.; Dienstpersonal des Dom. und Gem. Börnchen 1 rthl. 25 sgr. 3 pf.; Gem. Bohrauseiffersdorf 13 sgr.; Gem. Dähdorf 1 rthl. 4 sgr. 7 pf.; Gem. Falkenberg 3 rthl. 21 sgr. 3 pf.; Gem. Giesmannsdorf 4 rthl. 13 sgr. 7 pf.; Gem. Girsachsdorf 22 sgr. 2 pf.; Gem. Gräbel 1 rthl. 25 sgr. 10 pf.; Gem. Hausdorf 9 rthl. 15 sgr.; Gem. Hohenhelmsdorf 2 rthl. 27 sgr. 6 pf.; Gem. Langhewigsdorf 13 rthl. 11 sgr. 7 pf.; Gem. Ober-Hohendorf 1 rthl. 1 pf.; Gem. Nieder-Hohendorf 16 sgr.; Dom. Kauder 4 rthl.; Gem. Kauder 14 rthl. 4 sgr. 6 pf.; Herrschaft Lauterbach 20 rthl.; Gem. Lauterbach 1 rthl. 22 sgr. 3 pf.; Gem. Offenbahr 3 sgr. 7 pf.; Gem. Weiden-Petersdorf 7 rthl. 27 sgr. 3 pf.; Gem. Ober-Volkau 12 sgr. 4 pf.; Gem. Nieder-Volkau 10 sgr. 6 pf.; Gem. Preißdorf 28 sgr.; Gem. Neu-Reichenau 6 rthl. 14 sgr. 6 pf.; durch den Hrn. Kapellan Braun in Alt-Röhrsdorf gesammelt 1 rthl. 14 sgr. 6 pf.; durch denselben 16 sgr.; Gem. Alt-Röhrsdorf 8 rthl. 2 sgr. 5 pf.; Gem. Neu-Röhrsdorf 1 rthl. 7 sgr. 8 pf.; durch den Actuar Niepelt in Rohnstock gesammelt 10 rthl. 18 sgr.; Gem. Rohnstock 9 rthl. 16 sgr.; Gem. Ruhbank 21 sgr. 6 pf.; durch den Hrn. Pfarrer Förster in Rudelsstadt gesammelt 15 rthl. 17 sgr. 3 pf.; Gem. Schweinhaus 15 sgr. 9 pf.; Gem. Schweinz 4 rthl. 11 sgr.; Gem. Simsdorf 4 rthl. 22 sgr.; Gem. Schollwitz 1 rthl. 27 sgr. 10 pf.; Gem. Klein-Waltersdorf 1 rthl. 19 sgr. 4 pf.; Gem. Wederau 12 rthl. 21 sgr. 2 pf.; Gem. Wiefau 20 sgr.; Gem. Wiesenberg 1 rthl. 22 sgr. 6 pf.; Gem. Ober-Wolmsdorf 2 rthl. 6 sgr. 11 pf.; Gem. Nieder-Wolmsdorf 2 rthl. 5 sgr. 9 pf.; Gem. Einsiedel 14 sgr. 9 pf.; Gem. Wernersdorf 2 rthl. 27 sgr. 6 pf.; durch Hrn. Pastor Spohrmann in Giesmannsdorf gesammelt 1 rthl. 18 sgr. 6 pf.; Gem. Märzdorf 4 rthl. 25 sgr. 4 pf.

Bekanntmachung.

Auch für das laufende Jahr habe ich die Annahme

und Beförderung der Versicherungs-Anträge gegen Hagelschaden

**bei der neuen Berliner
Hagel-Assekuranz-Gesellschaft**

übernommen, und indem ich mich beehre, die Hochwohlhällblichen Dominia, Wohlhällblichen Magisträte und Lällblichen Ortsgerichte des Kreises — für die letztern beiden mit der ergebenen Bitte, den Grundbesitzern Kenntniss zu geben — hiervon zu benachrichtigen, erlaube ich mir noch nachstehende Mittheilungen:

- 1) Für den hiesigen Kreis ist die Prämie laut Tarif für Getreide auf 1⁰/₀
 - Oelgewächse auf 1¹/₄ %
 - Runkelrüben auf 2⁰/₀
 - Handelsgewächse auf 2¹/₂ %

festgesetzt worden.

- 2) die Anmeldung zur Versicherung geschieht durch Ausfüllung zweier gedruckter Formulare, welche, wie Exemplare der Statuten, jederzeit bei mir in Empfang genommen werden können.
- 3) Diesen Anmeldungen ist ein, nach dem bekannten Schema gefertigtes Saatregister beizufügen.
- 4) Die Prämienfelder werden bei Abgabe der Versicherung an mich eingezahlt.

Bolkenhain, den 7. April 1848.

L. Efnert.

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkshain.**

Stück 15.

Volkshain, den 17. April 1848.

Den Hochwohlblöblichen Dominien, Wohlblöblichen Magisträten und Ortsgerichten des Kreises communicire ich nachstehend das Wahlgesetz vom 8. April c. und das Reglement zur Ausführung de eodem mit der Aufforderung: ihre Gemeinden baldigst zu versammeln und sie von dem Inhalt beider durch langsames Vorlesen zu unterrichten. Gleichzeitig haben die Ortsbehörden nach § 4 des Reglements ein namentliches Verzeichniß aller (nach den Haus-Nummern und darin Haushaltungen und einzelne Personen) nach § 1 des Wahlgesetzes stimmberechtigten Wähler mit aller Sorgfalt sofort aufzustellen und zu Jedermanns Einsicht durch Anshang in dem Gerichtskreischam resp. Wirthshäusern zu bringen, und daß solcher Anshang geschehen, ist die Gemeinde bei der obenangeordneten Versammlung zu unterrichten. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung an die Gemeinde, anzugeben, und ist über die eingegangene Reklamation sofort durch besondere Boten zur Entscheidung anher zu berichten. In den Städten steht die Entscheidung dem Magistrat zu, conf. § 4 des Reglements.

Die Wahlen der Wahlmänner werden in den nach der Anlage abgegränzten Wahlbezirken von den dazu bestimmten Wahl Commissarien, welche noch besonders namhaft gemacht werden sollen,

am 1. Mai c. früh in den Morgenstunden,

die der Wahl-Commissarius für seinen Bezirk zu bestimmen hat, abgehalten und bestimmt die Anlage, wie viel Wahlmänner in jedem Bezirk zu wählen sind.

Eine besondere Instruction für die Leitung des Geschäfts werden die Wahl-Commissarien nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften von hier erhalten.

No. 36.

Bekanntmachung.

Im Allgemeinen ist nur zu bemerken:

- 1) daß am Wahltag Abwesende in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen können, conf. § 7 des Reglements.
- 2) daß Jemand nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist, conf. § 3 des Gesetzes vom 8. April c.
- 3) Um das Geschäft nicht zu erschweren, haben am Wahltag, den 1. Mai c., alle berechtigten Urwähler sich zur bestimmten Stunde einzufinden.
- 4) Wird erwartet, daß bei den Versammlungen zu den Urwahlen die größte Ordnung und Ruhe herrschen, und man sich jeden Streites und Aeußerung verschiedener Meinung über zu wählende Personen enthalten werde.

Die Formulare zu den Verhandlungen, welche bei den Urwahlen aufgenommen werden müssen, werden den betreffenden Wahl-Commissarien später zugestellt werden. Sollten Formulare zu den Stimmzetteln höhern Orts nicht ausgegeben werden, so sind selbige von den Ortsbehörden zu beschaffen und mit dem Gemeindefiegel zu stempeln.

Bolkenhain, den 13. April 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

Eintheilung des Kreises in die Wahlbezirke.

Ortschaften.	Seelenzahl.	Zahl der Wähler.	Ortschaften.	Seelenzahl.	Zahl der Wähler.
Bolkenhain	1783	3	Ober-Polkau	104	} 1
Klein-Waltersdorf	347	1	Nieder-Polkau	97	
Alt-Röhrsdorf	1023	2	Ossenbahr	77	} 1
Neu-Röhrsdorf	309	1	Falkenberg	251	
Lauterbach	560	1	Girlachsdorf	412	} 1
Langhellowigsdorf	899	} 2	Dägdorf	243	
Wiesau	189		Bohrauseiffersdorf	137	} 2
Gräbel	373	1	Rohnstock	731	
Blumenau	435	1	Weiden-Petersdorf	415	} 1
Weberau	622	1	Hausdorf	620	

Ortschaften.	Seelen- zahl.	Zahl der Wäh- ler.	Ortschaften.	Seelen- zahl.	Zahl der Wäh- ler.
Börnchen	195	2	Nieder-Wernersdorf ⁶¹⁵	584	1
Kauder	748		Ober-Wernersdorf ⁵⁸⁴	403	1
Preilsdorf	99	1	Märzdorf	⁹⁰³ 347	2
Nieder-Wolmsdorf	352		Ruhbank	⁹⁴⁷ 1242	1
Städtisch-Wolmsdorf	38	1	Giesmannsdorf ¹²⁴¹	547	2
Ober-Woimsdorf	371		Einfiedel	⁸⁴⁷ 475	1
Schweinhaus	254	1	Thomasdorf ⁴⁷⁵	680	1
Nieder-Hohendorf	37		Ober-Würgsdorf ⁶⁸⁰	627	1
Ober-Hohendorf	234	1	Hohenhelmsdorf ⁶²⁷	1058	1
Groß-Waltersdorf	92		Ober-Baumgarten ¹⁰⁵⁸	625	2
Würgshalbendorf, incl. Neu-Würgsdorf und Pfarrtheil-Antheil	1486	3	Neu-Reichenau ⁶²⁵	2622	1
Neu-Kunzendorf	229		Alt-Reichenau ²⁶²²	987	5
Nimmersatt	810	2	Quohlsdorf ⁹⁸⁷	251	2
Streckenbach	731		Möhnersdorf ²⁵¹	127	1
Ober-Kunzendorf	341	1	Wiesenberg	¹²⁷ 195	1
Nieder-Kunzendorf	502		Schollwig	¹⁹⁵ 543	1
Kudelsstadt	1300	3	Simsdorf	⁵⁴³ 323	1
Prittwitzdorf	173		Schweinz ³²³	736	1
Adlersruh	325	1	Hohenfriedeberg ⁷³⁶	624	1
			Hohen-Petersdorf ⁶²⁴	714	1
			Nieder-Baumgarten ⁷¹⁴	645	1

Wahlgesetz

für die zur Vereinbarung der Preussischen Staats-
Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder Preusse, welcher das 24te Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede

Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören, und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5. Jeder Preuße, der das 30te Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§ 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6. Für jeden landrätlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechszig Tausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen drei, für hundert vierzig Tausend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem

über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugrenzen haben.

§. 10. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 11. Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammen tretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich &c.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J.,
für die zur Vereinbarung der Preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

§. 1. Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, die Magistrate und da wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maafgabe der Bestimmungen des §. 2 des Wahlgesetzes vom 8. April d. J.

die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen.

§. 2. (§. 2. des Gesetzes.) Sie haben also festzustellen:

1. zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen. Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landrätlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths.

Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§. 3. (§. 8. des Gesetzes.) In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizeiobrigkeit oder die Orts-Behörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen andern wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Kommissar zu ernennen.

§. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt, und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht für diesmal dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in

demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Kommissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10. Der Wahl-Kommissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso ungestempelte Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Kommissar hierzu bestimmte Führer Stimmzähler schreiben.

§. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Kommissar und dem Protokollstehende Gefäß gelegt.

§. 13. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Kommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 14. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung

laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit andern Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Kommissar und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maaßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Kommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes dessen Wahl für unglültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

§. 24. Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahl-

männer auf, und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 25. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§. 26. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehend §§. 7 bis 21 zur Anwendung, mit Ausnahme der §§. 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§. 27. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weitem Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit erzieht, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 29. Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Kandidaten noch Statt findet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 30. In den Versammlungen sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefasst werden, vorbehaltlich der in §. 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 31. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath, resp. Ma-

gistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben mit seinem Gutachten versehen dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat. Berlin, den 8. April 1848.

Königliches Staatsministerium.

gez. Kamphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerwald. Bornemann.
v. Arnim. Hansmann. v. Renher.

No. 37.
Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Königl. Regierung der nächste hier stattfindende Jahr- und Viehmarkt zum 15. und 16. Mai c., und am 16. Mai zugleich der Viehmarkt abgehalten werden soll. Goldberg, den 9. April 1848.

Der Magistrat.

No. 38.
Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. Mts. sind dem Bauergutsbesitzer Ehrenfried Werner 3 Stück Schaafse — drei- und vierjährig — aus dem verschlossenen Schaafstalle mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden, was zur Bekanntmachung in den Communen hiermit veröffentlicht wird.

Volkshain, den 14. April 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 39.
Aufforderung.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit aufgefordert: binnen 3 Tagen eine Nachweisung aller am Orte noch vorhandenen Kriegs-Reserven der Infanterie, unter Angabe der Nr. des Regiments, so wie aller Wehrmänner des 1ten Aufgebots der Infanterie, anher einzureichen, und in der Rubrik: „Bemerkungen“ die für etwanige Zurückstellung sprechenden Gründe genau anzugeben, damit durch deren Einberufung nicht Verlegenheiten herbeigeführt werden.

Volkshain, den 14. April 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

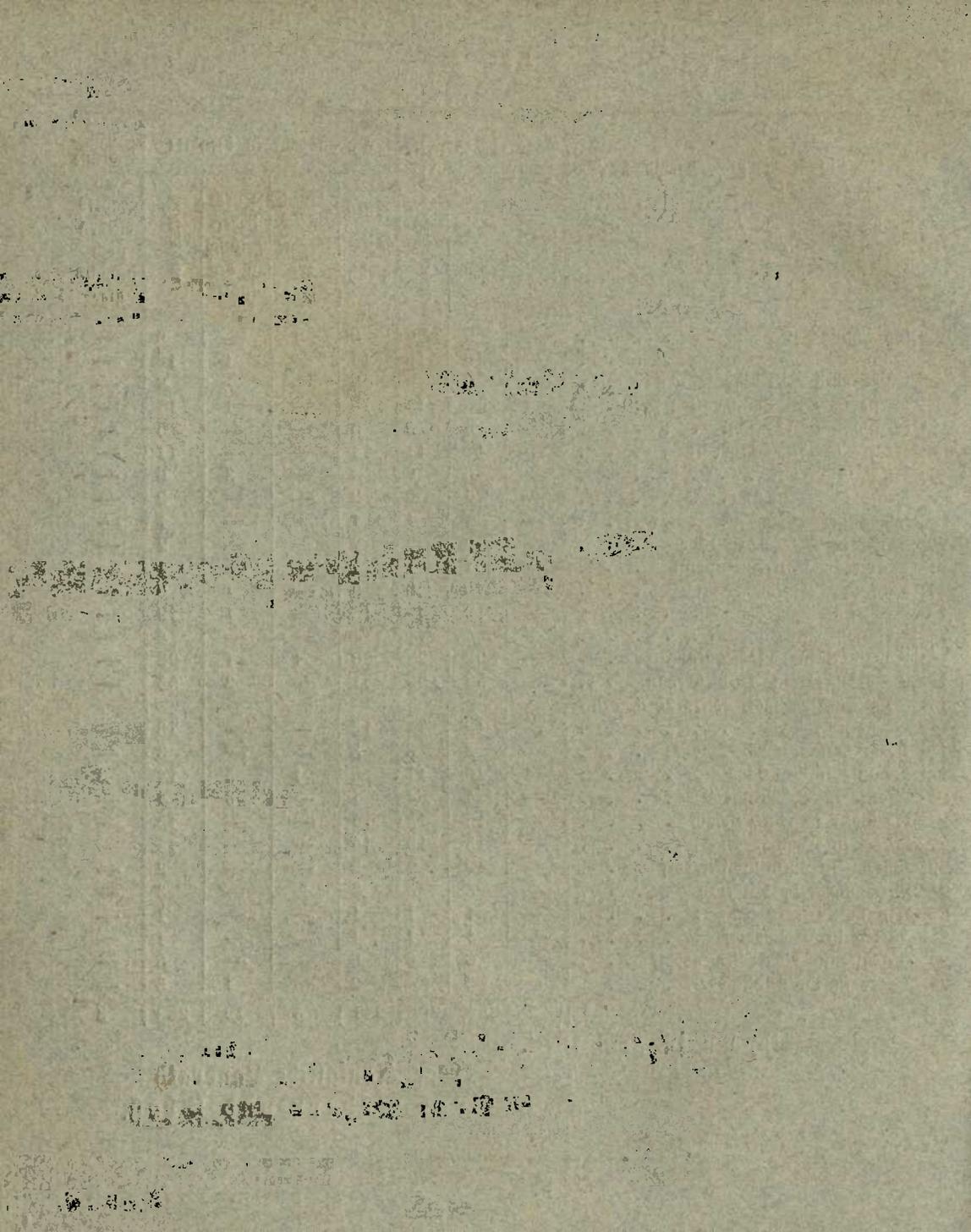
No. 40.
Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zu Folge wird die nachstehende Nachweisung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner des hiesigen Kreises im Jahre 1847 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Es waren Streit- sachen anhängig:			Davon wurden beendet:				Am Schlusse des Jahres blieben noch anhän- gig.
		über- jährig.	dieß- jährig.	Summa.	Durch Ver- gleich.	Durch Zurück- nahme der Klage.	Durch Ueber- weisung an den Richter.	Summa.	
1	Babeb in Volkenhain	—	9	9	8	1	—	9	—
2	Salut in Hohensriedeberg	—	16	16	15	—	1	16	—
3	Emler in Nieder-Baumgarten	—	9	9	9	—	—	9	—
4	Preuß in Ober-Baumgarten	1	16	17	16	—	1	17	—
5	Reimann in Einsiedel	—	5	5	5	—	—	5	—
6	Großer in Gießmannsdorf	—	11	11	11	—	—	11	—
7	Weiß in Gräbel	—	6	6	3	—	3	6	—
8	Erner in Hausdorf	—	2	2	2	—	—	2	—
9	Kilian in Kauder	—	1	1	1	—	—	1	—
10	Jäckel in Nieder-Kunzendorf	—	2	2	2	—	—	2	—
11	Jentsch in Ober-Kunzendorf	—	1	1	1	—	—	1	—
12	Otto in Langhellsdorsdorf	—	6	6	5	—	1	6	—
13	Siegert in Lauterbach	—	19	19	18	—	1	19	—
14	Hoffmann in Märzdorf	—	4	4	4	—	—	4	—
15	Tschampel in Nuohlsdorf	—	22	22	20	1	1	22	—
16	v. Wedelstädt in Alt-Reichenau	—	53	53	51	—	2	53	—
17	Selle in Rudelsstadt, Adlersruh u. Prittwitzdorf	—	13	13	13	—	—	13	—
18	Seibt in Kohnstock	—	3	3	3	—	—	3	—
19	Demnig in Ruhbank	1	16	17	8	1	5	14	3
20	Walter in Schweinhaus	—	4	4	1	—	3	4	—
21	Schindler in Streckenbach	—	15	15	15	—	—	15	—
22	Riedel in Thomasdorf	—	15	15	15	—	—	15	—
23	Sacoph in Klein-Waltersdorf	—	2	2	2	—	—	2	—
24	Grundmann in Wederau	—	3	3	3	—	—	3	—
25	Kay in Wernersdorf	—	1	1	1	—	—	1	—
26	Herzog in Wolmsdorf	—	1	1	1	—	—	1	—
27	Schmidt in Nieder-Würgsdorf	—	6	6	6	—	—	6	—
28	Beyer in Ober-Würgsdorf	—	3	3	2	—	1	3	—
	Summa	2	264	266	241	3	19	263	3

Volkenhain, den 14. April 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.



Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkenhain.**

Stück 16.

Volkenhain, den 24. April 1848.

Außer der, durch die Kreisblatt-Verfügung vom 13ten d. Mts. bestimmten Wahl der Gemeindegewähler zur Wahl der Abgeordneten zu der Versammlung in Berlin ist durch die nachstehend abgedruckte Verordnung und Reglement vom 11ten d. Mts. eine gleiche Wahl von Gemeindegewählern zur Wahl der preussischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. angeordnet worden.

No. 41.
Bekanntmachung.

Die Bezirkseinteilung und Zahl der Wähler bleibt unverändert und findet die Wahl der Gemeindegewähler ebenfalls

am 1. Mai c.

statt; nur wird die durch das Gesetz vom 8. April c. angeordnete Wahl zuerst vorgenommen.

Die Anfertigung einer besondern Liste der Stimmberechtigten ist nicht erforderlich und genügt es, wenn diejenigen Personen, welche erst 6 Monate am Orte befindlich und in der ersten Liste weggelassen sind, in eine Nachtragsliste aufgenommen werden.

Die Herren Wahl-Commissarien sind inzwischen ernannt und werden in der anliegenden Liste bekannt gemacht.

Bei Abdruck der Bezirks-Einteilung (Kreisblatt Nr. 15) hatte sich ein Druckfehler eingeschlichen, welcher jedoch hier abgeändert wurde, um jedoch jedes etwaige Mißverständnis zu beseitigen, enthält das gegenwärtige Verzeichniß nochmals die Einwohnerzahl jedes Ortes, sowie die Zahl der Wähler.

Schließlich wird den Ortsbehörden zur strengsten Pflicht gemacht,

den Anordnungen der Herren Wahl-Commissarien mit Bereitwilligkeit nachzukommen.

Volkenhain, den 20. April 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Verordnung

über die Wahl der preussischen Abgeordneten zur
deutschen National-Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, in Gemäßheit des von der deutschen Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 7. April d. J. gefassten Beschlusses wegen Einberufung einer deutschen National-Versammlung auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder großjährige Preuße, welcher nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5. Jeder großjährige Deutsche, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6. Die Zahl der von Preußen nach Maßgabe des Bundes-Beschlusses vom 7. April d. J. zu wählenden Abgeordneten wird auf die Provinzen nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertheilt.

§. 7. Die Ober-Präsidenten haben in jeder Provinz so viel Wahlbezirke von möglichst gleicher Einwohner-Zahl zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

In jedem solchen Bezirke ist Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter zu wählen.

§. 8. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden durch vom Ober-Präsidenten zu bestimmende Wahl-Kommissare geleitet.

§. 10. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar nach der nähern Festsetzung des Ober-Präsidenten in einem der Hauptorte des Wahl-Bezirks.

§. 11. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und
beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerwald. Bornemann.
Arnim. Hansemann. v. Knyper.

Reglement

zur Ausführung der Verordnung vom 11. April d. J.
über die Wahl der preussischen Abgeordneten zur deutschen
National-Versammlung.

Mit Bezugnahme auf die heutige Verordnung über die Wahl
der preussischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung
wird hierdurch festgesetzt, daß die Wahlen der genannten Abgeordneten
überall nach dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesezes vom
8. April d. J. für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Ver-
fassung zu berufende Versammlung abgehalten werden sollen. Es
treten nur folgende Modifikationen dabei ein:

Zu §. 4.

Die Verzeichnisse der stimmberechtigten Wähler werden nicht
nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 1 des Wahlgesezes vom
8. April d. J., sondern derjenigen des §. 1 der Allerhöchsten Verord-
nung vom heutigen Tage aufgestellt.

Zu §. 5.

Die Wahlen der Wahlmänner werden ebenfalls im Umfange
der ganzen Monarchie am 1. Mai d. J. vorgenommen, jedoch erst,
nachdem die Wahlen, welche durch das Reglement vom 8. April d. J.
angeordnet sind, abgehalten sein werden. Die Wahlen sind in ge-
trennten Wahl-Akten vorzunehmen, wobei jedoch die bei den ersteren
Wahlen gewählten Wahlmänner bei den letzteren nicht ausgeschlossen sind.

Zu §§. 22 und 31.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen
Umfange der Monarchie am 10. Mai d. J. abgehalten. Doch bleibt
den Ober-Präsidenten überlassen, da, wo der Umfang der Wahlkreise
solches zuläßt, die Abhaltung der Wahlen schon am 8. Mai d. J.
zu gestatten, und kommen dann die vorstehenden Bestimmungen für
die Urwahlen zur Anwendung.

Die Zahl der vom preussischen Staate abzufendenden Abgeordneten berechnet sich nach dem Beschluß der Bundes-Versammlung vom 7. April d. J. mit Ausschluß der Provinz Preußen auf 159 und mit Einschluß dieser Provinz auf 191. Diese werden auf die Provinzen wie folgt vertheilt:

Brandenburg	27
Pommern	15
Schlesien	39
Sachsen	23
Westfalen	20
Rhein-Provinz	35
Preußen	32

Zu §. 31.

Die Wahl-Verhandlungen werden zur Mittheilung an die Versammlung dem königlichen Bundestags-Gesandten zu Frankfurt a. M. zugesandt werden. Berlin, den 11. April 1848.

Königliches Staatsministerium.

gez. Kamphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerwald. Bornemann.
Arnim. Hansemann. v. Kneher.

Das hierzu gehörige Verzeichniß der Wahl-Commissare ist auf der folgenden Seite abgedruckt.

Am 14ten d. Mts, früh zwischen 7 und 8 Uhr, sind dem Häusler Schubert zu Kohnstock mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Sachen gestohlen worden: No. 42.

ein dunkelblautuchener Mantel; ein dergl. Rock; ein dergl. kurzes Jäckchen; ohngefähr 4 Rthlr. 15 Sgr, baares Geld, bestehend in 4 Thalerstücken und verschiedenem kleinen Courant; ein weißes Schnupftuch, in einem Zipfel mit rother Blume, welches im Rock gesteckt hat.

Die Ortsbehörden haben diesen Diebstahl bekannt zu machen, und zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung der Sachen mitzuwirken.

Volkenhain, den 20. April 1848.

Der königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Wahl-Commissarien.	Ortschaften.	Stimmen- zahl.	Wähler.
Bürgermeister Schöns	Polfenhain	1783	3
Dominen-Pächter Merg.	Klein-Altensdorf	347	1
Kamler Petran	Ne-Stübisdorf	1023	1
Brentmeier Egeert	Neu-Stübisdorf	309	2
Überamtmann Bifchof	Leutzbach	560	1
Amtmann Dito	Langhewigsdorf	899	1
Brennmeier Schmitz	Misla	189	2
Gutsheuer Walter Rimann	Grebel	373	1
Rittergutsbesitzer Rimann	Blumena	435	1
	Wobertau	622	1
	Obere-Polkau	104	1
	Nieder-Polkau	97	1
	Dorfenbach	77	1
	Salzenberg	251	1
	Strachsdorf	412	1
Amtmann Süttnere	Dabrow	243	1
	Bobraufsdorf	137	2
	Robraufsdorf	731	2
	Walden-Perersdorf	415	1
Amtmann Dietrich	Hausdorf	620	1
	Börschen	195	1
	Rader	748	2
	Preißdorf	99	2
	Nieder-Altensdorf	352	1
	Schirich-Altensdorf	38	1
	Obere-Altensdorf	371	1
Amtmann Schwurger	Schneinhäus	254	1
	Nieder-Obendorf	37	1
Rittergutsbesitzer Gedert	Obere-Obendorf	234	1
	Obere-Altensdorf	92	1
	Altensdalenbornsdorf, incl. Neu-Altensdorf u. Pfarrbei-Zuntzell.	1486	3
Wahl-Commissarien.	Ortschaften.	Stimmen- zahl.	Wähler.
Gräf von Bülow	Neu-Kunzenhof	229	2
Reichsfürstlicher Jung	Stimmerfart	810	1
Reichsfürstlicher Kemsch	Streu-Kunzbach	731	1
Reichsfürstlicher Sackel	Obere-Kunzenhof	341	1
	Nieder-Kunzenhof	502	1
	Mudeflade	1300	1
	Wettrowisdorf	173	3
	Wolersbach	325	1
Reichsfürstlicher Gasfner	Nieder-Wolersdorf	615	1
Amtmann Sany	Obere-Wolersdorf	584	1
	Waldsdorf	903	2
Reichsfürstlicher Nibel	Waldsdorf	347	1
Schullehrer Demmig	Waubane	347	1
Reichsfürstlicher Grober	Wiesmannsdorf	1242	2
Reichsfürstlicher Reimann	Winnfeld	547	1
Schullehrer Meiß	Thomashof	475	1
Schullehrer Dreyer	Obere-Müldsdorf	680	1
Schullehrer Dffig	Hohenbellsdorf	627	1
Amtmann Menke	Obere-Baumgarten	1058	2
Schullehrer Zeller	Neu-Meidenau	625	1
Reichsfürstlicher Schubert	Ne-Meidenau	2622	5
Schullehrer Kschamwel	Wuchsdorf	987	2
Rittergutsbesitzer Strauch	Wühnereshof	251	1
Baron v. Seher u. Hof	Mislenberg	127	1
Actuar Brüdner	Schollwitz	195	1
Bürgermeister Engenbinger	Schinsdorf	543	1
Amtmann v. Braunenberg	Schweinzig	323	1
Schneungsfürstlicher Gunter	Hohenfrießberg	736	1
	Hohen-Perersdorf	624	1
	Nieder-Baumgarten	714	1

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 17.

Volkenhain, den 27. April 1848.

Damit die Vorlegung der höhern Orts anbefohlenen Listen sämmtlicher im Kreise befindlichen Militairpflichtigen aus den Altersklassen von 20 bis 32 Jahren im Fall einer etwa sich später nothwendig machenden Mobilmachung der Armee ohne große Schwierigkeiten erfolgen kann, macht es sich nothwendig, schon jetzt zu ermitteln, wer von den im Kreise sich gestellten Mannschaften gedachter Altersklassen noch vorhanden und wer aus andern Kreisen in den hiesigen zugezogen ist.

Demnach erhalten die Ortsbehörden (für jeden Ort) 20 Titelbogen, mit dem Auftrage: 10 Listen in duplo und zwar für die Altersklassen der in den Jahren 1825, 1824, 1823, 1822, 1821, 1820, 1819, 1818, 1817 u. 1816 Geborenen anzulegen, und darin alle diejenigen in diese Geburtsjahre gehörigen, noch nicht im stehenden Heere gedienten männlichen Personen aufzunehmen, welche sich gegenwärtig am Orte aufhalten.

Aus irgend einem Grunde ist deshalb Niemand wegzulassen, auch wenn er einem andern Kreise angehörte, wenn es nur feststeht, daß er sich entweder in Diensten oder in bestimmter Arbeit befindet; auch sind etwa zufällig auf Reisen befindliche Personen in die Liste mit aufzunehmen.

Von jeder Altersklasse ist daher eine Liste in doppelter Ausfertigung anzulegen, Militairpflichtige mehrerer Altersklassen aber nicht mit einander zu vermischen. Da jeder Militairpflichtige im Besitze eines Gestellungsscheines ist, so kann es nicht schwer werden, zu ermitteln, welcher Altersklasse er angehört, welche Loosungs-Nr. er bei seiner ersten Bestellung gezogen hat und welche Entscheidung von der Ersatz-Behörde bei seiner letzten Bestellung über ihn erfolgt ist. Gleich

No. 43.

Bekanntmachung

dem vollständigen National ist daher auch in die Liste Rubr. 2 die Loosungs-Nr. und Colonne 13—17 die Entscheidung der Ersatzbehörde durch Beisehung der Jahreszahl, in welcher diese Entscheidung erfolgt ist, in die betreffende Colonne einzutragen; wo der Gestellungsschein keine Loosungs-Nr. ergibt, ist die Colonne 2 zu punktieren.

In Colonne 12 sind alle diejenigen aufzunehmen, welche bei den Gestellungen stets diensttauglich gewesen, aber wegen hoher Loosungsnummer (vide Abschluß-Nr.) nicht zur Einstellung gekommen sind, oder als Freilooser keine Bestimmung erhalten haben, und ist die letzte Gestellung ebenfalls wieder durch die Jahreszahl auszudrücken.

Nach erfolgter Aufstellung dieser in duplo gefertigten 10 Listen, welche auf einer Seite nicht mehr als 7 Individuen nachweisen dürfen, und in welchen sämmtliche Colonnen bis incl. Colonne 18 nach dem gegebenen Schema vollständig beantwortet sein müssen, sind dieselben jede belegt mit den Gestellungsscheinen der Gestellungspflichtigen, und diese nach der laufenden Nummer der Liste geordnet, klassenweise zusammengeheftet, hier einzureichen. Wer sich durch Gestellungsschein gar nicht ausweisen kann, hat den erforderlichen Ausweis sich sofort zu beschaffen, und damit die Listen ordnungsmäßig gefertigt werden können, wird zu deren Einreichung

bis zum 31. Mai c.

Frist bewilligt, welche jedoch streng innegehalten werden muß.

An Formularen können nur die erforderlichen 20 Titelbogen gemährt werden, etwanige Einlegebogen müssen liniirt werden.

Die Listen sind mit einem Attest, über deren Richtigkeit und daß kein gestellungspflichtiges Individuum weggelassen, zu versehen.

Das Ersatzgeschäft für das laufende Jahr erleidet hierdurch keine Abänderung.

Bolkenhain, den 25. April 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 18.

Volkshain, den 8. Mai 1848.

Die im Anfang des Monats Mai c. stattfindenden Urwahlen zu den constituirenden Versammlungen zu Berlin und Frankfurt a. M. machen es unmöglich, das auf den 11. Mai c. anberaumte Thierschau-fest unseres Vereins an dem bezeichneten Tage abzuhalten, und es ist daher in der heutigen Versammlung einstimmig beschlossen worden: das Fest bis zum Herbst d. J. auszusetzen, welches einem Hochwohl-löblichen Landrath-Amte wir mit Bezug auf unser Schreiben vom 16. Februar c. mitzutheilen, nicht verabsäumen.

Liegniß, den 17. April 1848.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftl. Vereins.

Wird den Ortsbehörden zur Nachricht und Bekanntmachung an die Actien-Inhaber bekannt gemacht.

Volkshain, den 5. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten v. Mts. sind bei der In-
wohnerin Wittwe Mohsig zu Alt-Röhrsdorf mittelst gewaltsa-
men Einbruchs nachstehende Sachen gestohlen worden, und zwar:

Dem Sohne:

- 1) ein dunkelblauer Mantel; 2) ein dergl. Rock; 3) eine dergl. Jacke; 4) ein Paar kalblederne Hosen; 5) fünf Westen von verschiedenem Zeuge; 6) eine manchesterne Weste; 7) ein Paar Halstrücker; 8) eine grüntuchene Mütze; 9) ein weißer Schafpelz.

Der Tochter:

- 10) einen zertrennten grüntuchenen Leibrock.
- Der Werth dieser Sachen soll sich auf 40 Rthlr. belaufen.

No. 44.

Bekanntmachung.

No. 45.

Diebstahl-Anzeige.

Ferner in der Nacht vom 25ten zum 26ten v. Mts. dem Stellbesitzer Joseph Hänel zu Hohenpetersdorf mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Sachen;

- 1) eine Wanduhr; 2) ein Fleischermesser; 3) ein Taschenmesser;
- 4) eine Brille; 5) eine neue grüne Luchweste mit gelben Knöpfen;
- 6) ein Paar fahleiderne Stiefeln; 7) 6 gute Hemden; 8) einige weiße Handtücher; 9) zwei Tischtücher, ein blaues und ein weißes; 10) sieben bunte Halstücher; 11) drei bunte Schürzen;
- 12) zwei neue Frauenröcke von Kattun mit blauem Grunde und gelben Blümchen; 13) acht Pfund geräuchertes Fleisch.

Die Ortsbehörden des Kreises werden demnach aufgefordert: durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Erwünschte Entdeckungen sind bald hier zur Anzeige zu bringen.
Bolkenhain, den 5. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hoff.

No. 46.
Aufforderung.

Nach Anzeige der Königlichen Instituten-Haupt-Kasse hier sind auf die von dem dortigen Kreise für das zweite halbe Jahr 1847 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge noch 207 Rthlr. 9 Pf. rückständig. Euer Hochgeboren ersuche ich ergebenst: diese Restie sobald als irgend möglich einzuziehen und dabei die Restanten von der unabweislichen Nothwendigkeit dieser Maßregel zu überzeugen zu suchen, weil, wenn die Beiträge nicht eingehen, die Societät ihre Verpflichtung gegen die Abgebrannten wegen Bezahlung der Brandentschädigungen selbstredend nicht erfüllen kann.

Denjenigen Associaten, welche ganz und gar außer Stande sind, mit den Beiträgen aufzukommen, oder welche etwa aus bösem Willen in der Voraussetzung, daß sie ihnen erlassen werden müssen, im Rückstande bleiben, sind die Versicherungen zu kündigen.

Ueber die dieserhalb getroffene Verfügung sehe ich Ihrem Bericht binnen 3 Wochen entgegen.

Breslau, den 5. April 1848.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Director.
Pinder.

Unter abschriftlicher Mittheilung vorstehender Verfügung com-

municire ich den betreffenden Ortsgerichten nachstehend das Verzeichniß der jetzt noch rückständigen Feuer-Sozietäts-Beiträge, mit der Aufforderung: diese Reste sofort einzuziehen, und längstens mit den Steuern pro Mai c. an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hier selbst einzuzahlen.

Sollten einzelne Reste nicht eingezogen werden können, so müßten die Versicherungen, und zwar vom 1. Januar c. ab von hier den Associaten gekündigt werden. Ortsgerichte haben in diesem letztern Falle die Hypothekengläubiger von dieser Kündigung in Kenntniß zu setzen.

Volkenhain, den 5. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoß.

	Rp	Jgr	Δ		Rp	Jgr	Δ
1 Adlersruh	1	—	—	10 Prittwitzdorf	120	6	
2 Einsiedel	—	24	—	11 Quohlsdorf	316	10	
3 Gräbel	1	6	—	12 Alt-Reichenau	5	8	6
4 Hohenhelmsdorf	2	20	6	13 Alt-Röhrsdorf	2	6	2
5 Ober-Kunzendorf	3	9	8	14 Ruhbank	1	9	11
6 Neu-Kunzendorf	2	1	4	15 Thomasdorf	8	25	1
7 Lauterbach	—	12	—	16 Ober-Wernersdorf	1	12	—
8 Nimmersatt	—	25	3	17 Würgshaldendorf	3	25	4
9 Hohenpetersdorf	—	14	6	18 Ober-Würgsdorf	46	1	9

No. 47.

Für die unglücklichen Bewohner der Kreise Rybnik und Pleß sind nachträglich hier noch eingegangen: Bekanntmachung.

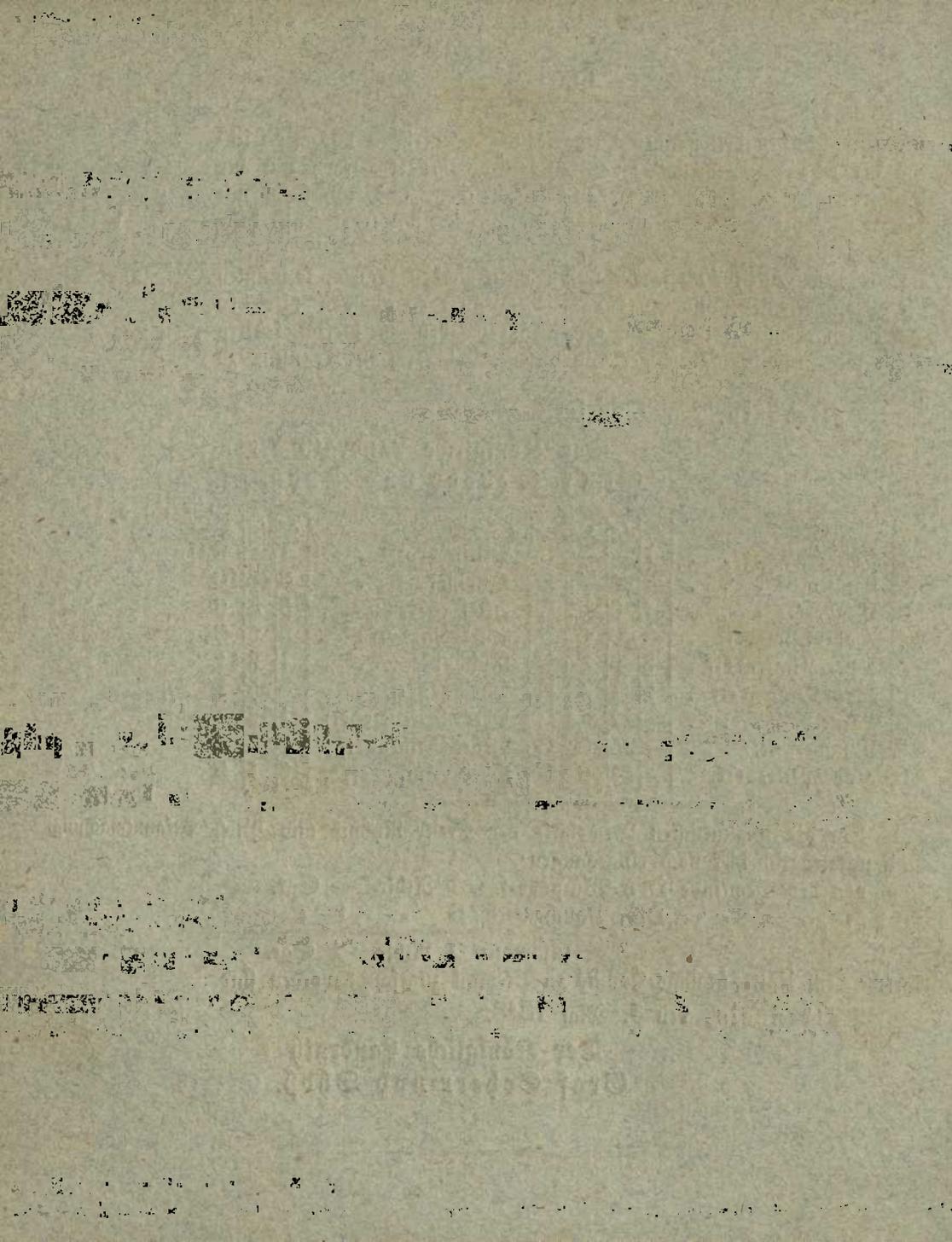
von der Gemeinde Ober-Würgsdorf 1 Rthlr. — Egr.
" " " Ober-Baumgarten 6 " 1 "

zusammen 7 Rthlr. 1 Egr.

welche dem Unterstützungs-Comité zu Breslau zugesandt worden sind.

Volkenhain, den 5. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoß.



Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 19.

Volkenhain, den 15. Mai 1848.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. über die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse und der diesfälligen Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 27. April d. J., deren beider Inhalt im 19ten Amtsblattstück d. J. abgedruckt ist, weisen wir die Herren Landräthe und Magistrate hiermit an:

ohnverzüglich Subscriptionslisten in die Gemeinden, resp. in die Bezirke der Städte zu erlassen, um diejenigen Beträge zur freiwilligen Anleihe darin zu verzeichnen, zu welchen die Einwohner sich verstehen wollen.

In den Städten werden, wie wir erwarten, die Magistrate und für das Land die Kreissteuer-Kassen zur Annahme der Beträge und deren Absendung an die hiesige Regierungshaupt-Kasse sich bereitwillig finden lassen, und zwar unter Beifügung eines Verzeichnisses an letztgenannte Haupt-Kasse, in welchem der Name, Stand und Wohnort des Einzahlers und der Betrag der eingezahlten Summe anzugeben ist. Bis zum Eingange der von der Regierungshaupt-Kasse zu ertheilenden Quittung wird der Postschein über die erfolgte Absendung den Einzählern genügen müssen.

Von den an die Haupt-Kasse abgeführten Beträgen ist uns der Kontrolle wegen kurze Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 2. Mai 1848.

Königliche Regierung.
v. Wisleben.

Unter afschriftlicher Mittheilung vorstehender Verfügung fordere ich die Ortsbehörden auf, unverzüglich Subscriptionslisten zu erlassen,

No. 48.
Aufforderung.

die wohlhabenden Einsassen zur Unterzeichnung von Beiträgen zu bewegen und die Listen nebst Negativ-Anzeigen bald anher einzureichen.

Volkenhain, den 12. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 49.
Aufforderung.

Da es neben der fortdauernden currenten Armen-Unterstützung manchen Communen schwer fällt, die unbemittelten Familien der zum Landwehr-Bataillon eingezogenen Wehrmänner allein zu unterstützen, diese Anshülfe aber, zumal sie auch vorübergehend ist, als gemeinsame Verpflichtung des Kreises sich darstellt, der zurückgelassenen bedürftigen Familien Derjenigen sich anzunehmen, welche Gefahr und Ungemach zum Schutze des Landes übernehmen; so werden die Hochwohlblöblichen Dominien, Wohlblöblichen Magisträte und Ortsgerichte ersucht, in ihren Communen zu dieser Unterstützung bald Sammlungen zu veranstalten und die Spenden zur Kreis-Kommunal-Kasse, wo möglich noch **im Laufe dieses Monats**, unter Angabe der milden Gaben, einzuzahlen. Von den vielen von mir reclamirten angefessenen Landwehrleuten hoffe ich insbesondere, daß sie sich bei dieser Collecte recht freigebig zeigen werden; auf diese haben die Ortsbehörden vorzugsweise einzuwirken.

Die Vertheilung der Beiträge unter die Empfänger wird unter Zuziehung eines kreisständischen Ausschusses erfolgen.

Volkenhain, den 10. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 50.
Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß fordere ich die Ortsbehörden des Kreises auf: binnen 3 Tagen eine Nachweisung der am Orte befindlichen Frauen und Kinder derjenigen ins Feld gerückten Wehrmänner einzureichen, welche als bloße Inwohner-Familien ohne allen Grundbesitz der Unterstützung bedürftig sind.

Volkenhain, den 10. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Ein Königlich Hochlöbliches Landrath=Amt ersuche ich ganz ergebenst, für jetzt sämtliche Reklamationen von beim Bataillon befindlichen Landwehrleuten zurückzuweisen. Das Bataillon steht in der Mitte eines insorgirten Landes, so daß sowohl das Hinführen als auch Zurückführen einzelner Leute, ja selbst ganzer Kompagnien unmöglich wird.

Hirschberg, am 6. Mai 1848.

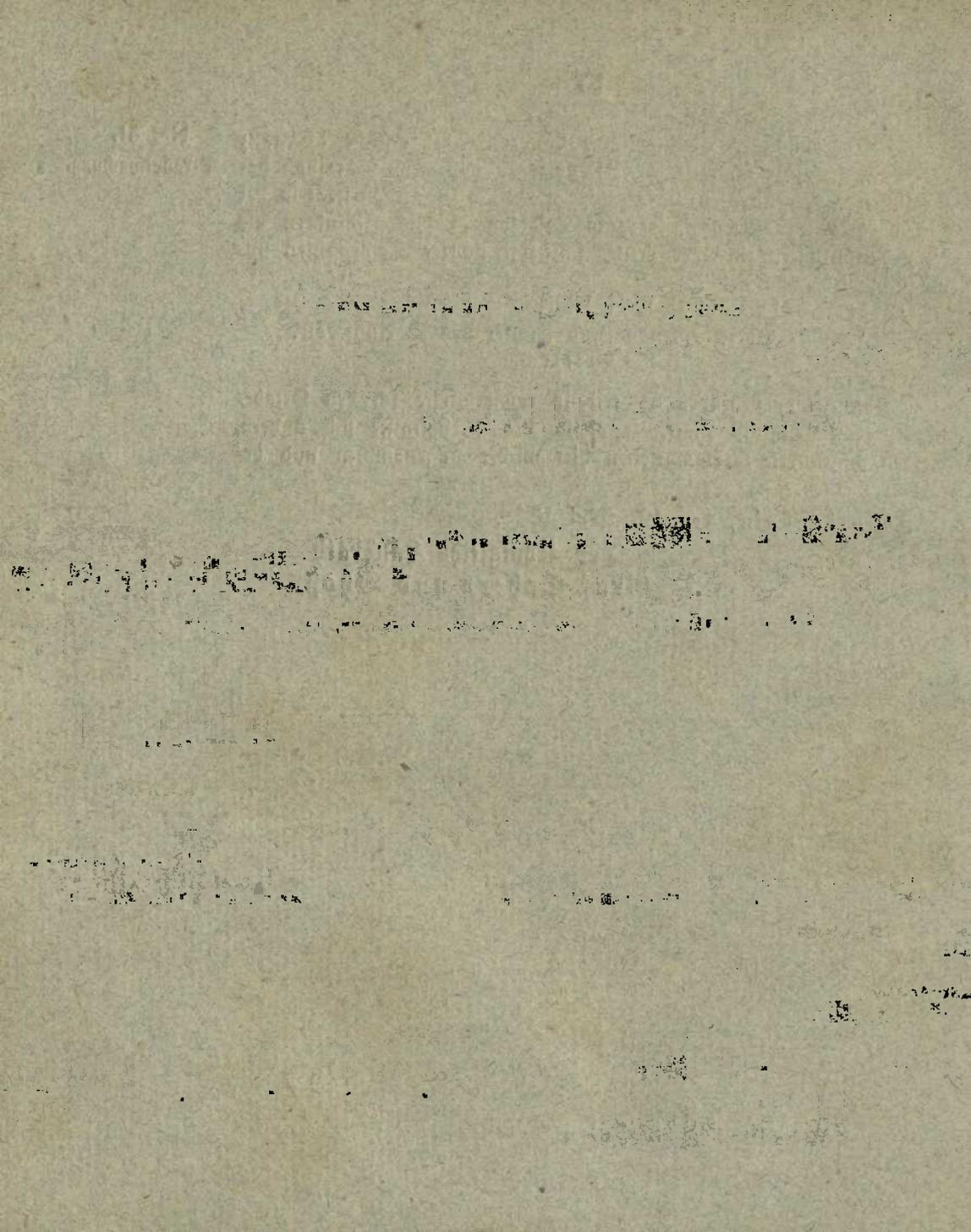
Der Oberstlieutenant und Führer des 2. Aufgebots.
Wittich.

Abschrift vorstehenden Schreibens communicire ich den Ortsbehörden zur Kenntnißnahme. Sobald die Verhältnisse sich ändern, werden begründete Reklamationen hier wieder angenommen und befördert werden.

Volkenhain, den 12. Mai 1848.

Der Königl. Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 51.
Bekanntmachung.



Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 20.

Volkshain, den 22. Mai 1848.

Kreisbewohner!

No. 52.

An die Bewohner
des Volkshainer
Kreises.

Das ehrenvolle Vertrauen Eurer Wahlmänner hat mich zu der so hohen und wichtigen Mission eines Abgeordneten nach Berlin berufen. Gern wäre ich dieser schweren Verpflichtung überhoben geblieben, weil ich weiß, daß bedeutende Kräfte nöthig sind, um an dem großen und herrlichen Baue für Volkswohlfahrt sich so zu theiligen, als ich es selbst wünsche und Ihr Alle es wollt. — Da mir aber, ungeachtet aller meiner Einwendungen, diese Aufgabe dennoch ward, so halte ich es für Pflicht, hiermit noch besonders zu erklären: daß ich in jener hohen Versammlung der National-Vertreter, nun auch nach Kräften und wie es mir nach bestem Wissen und Gewissen nur möglich ist, für die gute Sache mitwirken werde. Es werden dort sein mancherlei Gaben, aber, wenn uns nur Alle ein Grundgedanke befeelt, nämlich der: „Alles durch und Alles fürs Volk“ — dann wird aus unserm gemeinsamen Wirken die ersehnte Gestaltung besserer Verhältnisse segensreich hervorgehen. Kann ich meine Stimme auch nicht in glänzender und gewandter Rede geltend machen, so werde ich dieselbe doch stets nur für die allgemeine Volkswohlfahrt abgeben, fern von jedem Sonder-Interesse und Standes-Vorurtheil.

Für Euch aber, die Ihr bereits mit mancherlei Wünschen und Hoffnungen an mich herangereten seid, noch die Bemerkung: Erwäget, daß ich nur eine Stimme habe und als Einzelner Nichts durchzuführen vermag. Beachtet ferner, daß nicht die Anliegen eines Kreises nur, sondern die des gesammten Vaterlandes im Allgemeinen in Betracht kommen müssen. So wie „Rom nicht in einem Tage erbaut ist,“ so kann auch, nach Ver-

feiriung des seit 1815 angenommenen Regierungssystems, welches binnen 33 Jahren solche drückende Zustände hervorrief, nicht binnen Tagen oder Wochen alles Heil mit einmal kommen. Ich schließe mich hier unserm Volksfreunde, dem Lehrer Wander an, wenn derselbe sagt: „Wir dürfen hoffen, daß eine gerechtere Vertheilung der Abgaben den Armen Erleichterung verschaffen, daß die völlige Beseitigung mittelalterlicher Feudalreste, das Loos der Landbewohner verbessern und den Wohlstand allgemeiner machen werden. Aber wir dürfen nicht hoffen, daß irgend eine Verfassung der Welt alle Armuth beseitigen, alle Unterschiede aufheben, allen Arbeitern volle und stets lohnende Beschäftigung zu beschaffen im Stande sein werde. Dies hoffen, hieße die Natur der Verhältnisse gänzlich verkennen. Eine freie Verfassung ist ein Heilmittel gegen viele Schäden, aber sie ist kein Universal-Recept gegen jedes einzelne Uebel.“

Ferner: „Das Volk ist der Staat; wenn es aber glaubt, das Land werde eines Morgens, ohne sein Wirken, in hesperidische Gärten umgewandelt sein und es werde die Güter, nach denen es sich sehnt, nur als goldene Äpfel herunterschütteln dürfen, so ist es in dem gefährlichsten Irrthume. Die Freiheit wird eine Wahrheit sein, wenn wir sie werden zur wahren Freiheit machen. Das Gesellschaftsgebäude soll für Alle wohnlich sein; wohlan, so rühre Jeder die Hand in seinem Kreise und wirke dazu mit, trage Jeder einen Baustein dazu!“ —

In diesem Geiste, mit dieser Gesinnung werde auch ich als Abgeordneter nach Kräften mitwirken und Euer Vertrauen zu rechtfertigen suchen. Erhaltet mir dasselbe und wendet es der ganzen Versammlung zu, die in ihrer Mehrheit gewiß nur das allgemeine und längst ersehnte Volkswohl im Auge behalten und für dasselbe kämpfen wird. Denn nur durch Vertrauen kann die gute und große Sache herrlich sich entfalten und gedeihen. So wollen wir denn Alle, mit festem Vertrauen und voller Hoffnung, das neue Werk begrüßen und uns gegenseitig ermutigen und treulich beistehen!

Hohenfriedeberg, den 18. Mai 1848.

Salut,

Abgeordneter des Volkenhainer Kreises
zur preuß. National-Versammlung in Berlin

Ein großer Theil der Ortsgerichte ist mit Einsendung der Gemeinde-Rechnungs-Abnahme-Atteste für das verfllossene Jahr 1847 noch im Rückstande.

Die betreffenden Orts Vorstände werden daher aufgefördert, die noch fehlenden Rechnungs-Abnahme-Atteste ohnfehlbar innerhalb 8 Tagen anher einzusenden, oder binnen gleicher Frist die etwanigen Behinderungs-Ursachen hier anzuzeigen.

Volkshain, den 19. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 53.
Aufforderung.

Einem Königlichen Hochwohlöblichen Landrätlichen Amte finden wir uns nothgedrungen veranlaßt, hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen: wie in Folge des der hiesigen Anstalt seither gewordenen geringen Schutzes Seitens der Wohlöblichen Ortsgerichte die Veruntreuungen der den Webern anvertrauten Garne auf eine überaus auffallende Weise sich vermehren, worüber sich ferner unmöglich hinwegsehen läßt.

Demnach erlauben wir uns, Ein Königliches Hochwohlöbliches Landrätliches Amt zu unserer Sicherung ganz gehorsamt dringend zu bitten, die Ortsgerichte auf ihre Verpflichtung erneuert aufmerksam machen zu wollen und ihnen aufs Schärfste die Wahrnehmung des Interesses der hiesigen Anstalt anzuempfehlen.

Zugleich können wir nicht umhin zu bemerken, daß, wenn demungeachtet dergleichen Veruntreuungen wieder vorkommen und die Ortsgerichte uns den durchaus erforderlichen Schutz ferner nicht angebeihen lassen sollten, wir uns genöthigt sehen würden, sämtliche Weber eines solchen Ortes ohne Nachsicht unbeschäftigt zu lassen.

Um dergleichen Fällen nach Möglichkeit vorzubeugen, ersuchen wir Ein Königliches Hochwohlöbliches Landrath-Amt, außerdem eine Bekanntmachung ergehen lassen zu wollen, worin Jedermann bei Strafe der Diebeshlerei vor dem Ankauf der Garne von den Webern nachdrücklich gewarnt wird, worauf wir im dennoch wiederkehrenden Falle jedenfalls aufs strengste antragen würden.

Erdmannsdorf, den 15. Mai 1848.

Flachs-garn-Maschinen-Spinnerei.

No. 54.
Bekanntmachung.

Wird den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung in den Communen und strenger Verwarnung der Weber, Garn- und Leinwandhändler mitgetheilt.

Volkshain, den 19. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 55.
Bekanntmachung.

Durch uns von verschiedenen Seiten zugegangene Anfragen über den Zeitpunkt des hiesigen Wollmarktes werden wir zu dem ganz ergebensten Ersuchen veranlaßt, daß Ein Königliches Hochwohlblöbliches Landrath-Amt in dem dortigen Kreisblatt veröffentliche, daß der Wollmarkt in hiesiger Stadt am 30. und 31. Mai d. J. statthaben werde, und für das Einsehen der zum Markte kommenden Wolle für hinlänglichen Raum gesorgt worden ist.

Schweidniß, den 16. Mai 1848.

Der Magistrat.

Abchrift hiervon communicire ich den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung in ihren Communen.

Volkshain, den 19. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 56.
Steckbrief.

Aus Cammerau, Kreis Schweidniß, ist der nachstehend bezeichnete Ochsenknecht Ernst Fischer, welcher wegen Vagabondiren und Herumtreiben aufgegriffen, auf dem Transporte von Cammerau nach Schweidniß in dem Dorfe Schönbrunn dem Transporteur am 3ten d. Mts. entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche Landrath-Amt unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Schweidniß, den 11. Mai 1848.

Der Kreis-Landrath.
v. Gellhorn.

Signalement.

Geburtsort: Zannhausen, Kreis Waldenburg; gewöhnlicher Aufenthalt: Cammerau; Stand: Ochsenknecht; Alter: 36½ Jahre; Größe: unterm Maße; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: hell; Augen: grau; Nase, Mund: gewöhnlich; Zähne: defect; Bart: braun, ziemlich stark, auch Backenbart; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: oval; Statur: klein u. gedrungen; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: braunkarrirte Jacke, dergleichen Weste, rohleinene Hosen, lange Stiefeln und Luchmütze.

Im Betretungsfalle ist der Knecht Fischer anher abzuliefern.

Volkshain, den 19. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

Der diesjährige Engere Ausschuß hat beschlossen, den Kreditverbundenen die Frage zur Abstimmung vorzulegen:

No. 57.

Bekanntmachung.

Soll die Aufnahme in den landschaftlichen Kreditverband dem gesammten ländlichen Grundeigenthümer der Provinz eröffnet — das jetzige ritterschaftliche Institut zu einer allgemeinen landschaftlichen Kredit-Anstalt erweitert und eine hierauf gerichtete Proposition einem bald einzuberufenden General-Landtage vorgelegt werden?

Breslau, den 28. April 1848.

Der stellvertretende Director
der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft.
Otto Freiherr v. Jedliß.

An

den Landes-Ältesten und Königl. Landrath
Herrn Grafen v. Seherr-Hof
Hochgeboren
auf Hohenfriedeberg.

Vorstehendes Schreiben haben die Ortsbehörden zur Kenntnißnahme der Kreiseinsassen zu bringen, und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß der Engere Ausschuß-Beschluß von Denjenigen, welche ein Interesse daran nehmen, im landrathlichen Bureau eingesehen werden kann, da nur wenige Exemplare hier eingegangen sind.

Die Rustikalbesitzer werden in diesem Beschlusse ein ihrem Interesse zusagendes bereitwilliges Entgegenkommen des Standes der Ritterschaft erkennen

Volkshain, den 19. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 21.

Volkenhain, den 29. Mai 1848.

Der mehrerer gewaltsamen Diebstähle dringend verdächtige Zimmermann Florian Kose aus Alt-Reichenau hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen alle Polizei-Behörden, auf den Kose zu invigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns im hiesigen Inquisitoriate unter sicherer Begleitung abzuliefern.

No. 58.
Steckbrief.

Schweidnitz, den 16. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht. Kommission
für Untersuchungsfachen.

Signalment.

1) Familienname: Kose; 2) Vorname: Florian; 3) Geburts- u. 4) Aufenthaltsort: Alt-Reichenau, Kr. Volkenhain; 5) Religion: katholisch; 6) Alter: 26 Jahr; 7) Größe: 5 Fuß 7 Zoll; 8) Haare: schwarz; 9) Stirn: breit; 10) Augenbraunen: braun; 11) Augen: braun; 12) Nase u. 13) Mund: proportionirt; 14) Bart: schwarz; 15) Zähne: gut; 16) Kinn: rund; 17) Gesichtsbildung: oval; 18) Gesichtsfarbe: gesund; 19) Gestalt: ziemlich groß und schlank; 20) Sprache deutsch; 21) besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ist nicht bekannt.

Nach Anzeige des Führer von dem Commando der Train-Soldaten für das Füsilier-Bataillon 10. Infanterie-Regiments ist in der vergangenen Nacht der Train-Soldat Franz Winter aus Schweidnitz, geboren den 3. November 1826, 4 Zoll groß, entwichen, wovon wir Ein Königliches Hochwohlblöbliches Landrath-Amt hierdurch gehorsamst in Kenntniß setzen.

No. 59.
Steckbrief.

Volkenhain, den 21. Mai 1848.

Der Magistrat.

Abschrift hiervon wird den Ortsbehörden zur Vigilanz auf den x. Winter, welcher im Betretungsfalle zu verhaften und anher abzuliefern ist, mitgetheilt.

Volkenhain, den 25. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 60.
Bekanntmachung.

Am 1. h. m. ist in einem Busche bei Willmannsdorf, hiesigen Kreises, ein silberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch in 2 Stücken, nämlich dem Fußgestell und dem obern Theile, ohne das Mittelstück, gefunden worden. Die beiden Stücke sind ohne irgend ein Zeichen.

Die unten genannten Königl. Hochwohlwöblichen Landrath-Amter werden hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß gesetzt, in ihren Amtsbereichen geneigtest ermitteln zu lassen, ob irgendwo ein solcher Kelch entwendet worden, und mir von dem Resultat baldgefalligst Nachricht geben zu wollen.

Jauer, den 10. Mai 1848.

Der Königl. Landrath-Amts-Verweser.
(gez.) Demuth.

Wird den Ortsbehörden zur Nachricht und Bekanntmachung mitgetheilt.

Volkenhain, den 26. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 61.
Diebstahls-Anzeige.

Es sind mir in der verfloffenen Nacht mittelst Einbruch durch ein Fenster aus der Lehrstube meiner Amtswohnung nachstehende Bücher und Instrumente gestohlen worden, als:

- 1) Anweisung zum schriftlichen Rechnen von Kendschmidt; 2) Anweisung zum Kopfrechnen von Kendschmidt; 3) Geographie von Annegarn; 4) Naturgeschichte von Schubert; 5) Naturlehre von Herr; 6) Naturlehre von Köhr; 7) biblische Geographie von Palästina von Heyne; 8) deutsche Sprachkunde von Köhr; 9) ein Universal-Briefsteller von Kummier; 10) Schmalz's Haussecretair; 11) Deutschmanns Gesangbuch; 12) Deutschmanns Choralbuch; 13) eine größere Naturgeschichte mit colorirten Abbildungen; 14) biblische Geschichte für die untere Klasse der Kin-

der von Barthel; 15) Lesebuch für die obere Klasse der Kinder; 16) eine braungelbe gute Violine nebst Bogen; 17) eine braune Violine nebst Bogen; 18) eine braune Violine, welche nur mit 2 Seiten bezogen, unten aufgeleimt und ohne Bogen war; 19) eine braune Alt-Viola, noch neu.

Sämmtliche Bücher, die zusammen mindestens einen Werth von 16 Rthlr. haben, befanden sich auf dem in der Lehrstube befindlichen Tische, und sind die Bücher von Nr. 1—12 mein Eigenthum, Nr. 13 und 14 gehört dem Herrn Pfarrer Scholz und Nr. 15 ist Inventarium der hiesigen katholischen Schule.

Die Bücher Nr. 1, 2, 3 und 5 haben rothen Schnitt und ist der Name „Scheumann“ mit Goldschrift und lateinischen Lettern auf der äußern Rückseite eingedrückt in den andern Büchern Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 u. 12 steht der Name „Scheumann“ in dieser Buchstaben-Form mit Dinte geschrieben auf der ersten Seite.

Sämmtliche Bücher sind eingebunden, ausgenommen Nr. 6 u. 8, welche nur brochirt sind.

Die Violine Nr. 16 ist mein Eigenthum und hatte schwarze Wirbel, der Bogen war von Ebenholz mit schwarzen Haaren. Die Violinen Nr. 17 u. 18 und die Alt-Viola sind Inventarium der hiesigen katholischen Kirche und im Jahre 1846 vom Instrumentbauer Dresler in Landeshut reparirt, weshalb im Innern derselben ein Zettel angeleimt war, worauf die Worte stehen: „reparirt 1846 von Dresler in Landeshut.“ Die Instrumente hatten zusammen mindestens einen Werth von 18—20 Rthlr.

Gleichzeitig sind in derselben Nacht dem hiesigen Pfarrer Herrn Scholz 9 Stück Hühner aus einem Stalle gestohlen worden, und haben die Diebe den Riegel, welcher die Thüre zum Eingange in den Stall festhält, mittelst eines spizen Instruments zurückgeschoben und sind auf diese Art in den Stall gedrungen.

Giesmannsdorf, den 19. Mai 1848.

Scheumann, Cantor u. Schullehrer.

Abschrift hiervon erhalten die Ortsbehörden zur Nachricht und Bekanntmachung in ihren Communen. Ewanige Entdeckungen sind bald anzuzeigen. Volkenhain, den 26. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoß.

No. 62.

Den Herren Landrätthen theile ich anbei eine Abschrift des Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. April c. mit, aus welcher Sie ersehen werden, daß die Agrikultur-Gesetzgebung einer schleunigen Revision zum Zweck der Herbeiführung einer beschleunigten und erleichterten Ablösung aller lehn- und grundherrlichen Dienste und Abgaben unterworfen werden soll, und daß ich mit Hinweisung hierauf dahin wirken soll, daß die Landbewohner bis zur Emanirung jener Gesetze sich beruhigen.

Zu diesem Zwecke habe ich den beigefügten Aufruf in die hiesigen Zeitungen und in die Amtsblätter der Provinz einrücken lassen. Die Herren Landrätthe veranlasse ich, denselben auch in das dortige Kreisblatt aufzunehmen, die beifolgenden Separat-Abdrücke jenes Aufrufs unter die Rustikal-Besitzer Ihres Kreises vertheilen zu lassen; und zugleich persönlich, soviel Sie können, durch unmittelbare vertrauende und ernste Zusprache zur Beruhigung der Gemüther und dazu beizutragen, daß ein friedliches Einvernehmen zwischen den Dominien und Rustikalen hergestellt werde.

Sollte die Dringlichkeit der Verhältnisse in dem dortigen Kreise den unverzüglichen Erlaß provisorischer Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen den Dominien und Rustikalbesitzern erfordern, so ersuche ich unter Hinweisung auf den darauf bezüglichen Theil des Rescripts vom 20ten v. Mts. die Herren Landrätthe ergebenst, schleunigst darüber der Königlichen General-Commission umständlich zu berichten, wenn aber jenes Bedürfniß nicht vorhanden, dies derselben anzuzeigen.

Breslau, den 13. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Piuder.

Abschrift vorstehenden Erlasses nebst nachstehendem hohen Ministerial-Rescript vom 20ten v. Mts., so wie des Aufrufs vom 13ten d. Mts. wird den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung in ihren Communen mitgetheilt.

Bolkenshain, den 26. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Die Regierung Sr. Majestät hat es als eine ihrer nächsten und wichtigsten Aufgaben erkannt, die Agrikultur-Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen und eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Ablösung der, der Wohlfahrt der Landbewohner und der Förderung der Landeskultur noch hinderlichen, auf dem Grund und Boden noch lastenden Lasten herbeizuführen. So sehr das Bedürfnis der Zeit eine schleunige Lösung der Frage erfordert, so muß doch bei der tief eingreifenden Wichtigkeit dieses Theils der Gesetzgebung die Regierung es für ihre dringendste Pflicht erkennen, nicht ohne Zustimmung der neuen Volksvertretung mit entscheidenden legislatorischen Schritten vorzugehen. Gesetz-Entwürfe über die beschleunigte und erleichterte Ablösung aller lehn- und grundherrlichen Dienste und Abgaben, namentlich der Laudemial-Gefälle werden vorbereitet, um der künftigen Volks-Vertretung vorgelegt zu werden. Die Regierung hofft, in diesen Entwürfen das Interesse der Landbewohner, welches mit dem der Landeskultur zusammenfällt, mit den billigen Ansprüchen der bisher berechtigten Grundbesitzer in Einklang zu bringen, und eine beide Theile befriedigende Lösung herbeizuführen.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Landbewohner Ihrer Provinz von dieser Absicht der Regierung in Kenntniß zu setzen und darauf aufmerksam zu machen, daß sie in diesen Gesetz-Vorschlägen die Beantwortung der von zahlreichen Landgemeinden unmittelbar an Seine Majestät den König oder an die Ministerien gerichteten Petitionen in Betreff der grundherrlichen Abgaben finden werden. Es steht zu hoffen, daß das Vertrauen in die Regierung, welche bereit ist, gerechten Beschwerden der Landbevölkerung auf dem legislatorischen Wege schleunige Abhülfe zu gewähren, jene Aufregung beschwichtigen wird, die leider in vielen Landestheilen die Kundgebung der Wünsche und Bitten der Landbewohner an ungesetzliche Demonstrationen hat knüpfen lassen. Sollte die Dringlichkeit der Verhältnisse in einzelnen Provinzen oder Distrikten den unverzüglichen Erlaß provisorischer Bestimmungen erfordern, welche die Grundzüge für einstweilige Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten aufzustellen haben würden; so wollen Euer Hochwohlgeboren dahin zielende Vorschläge uns schleunig einreichen.

Euer Hochwohlgeboren werden es Sich zur Aufgabe zu machen haben, durch beruhigende Mittheilungen über die bevorstehende gesetzliche Lösung der Frage die Landbewohner zu überzeugen, daß sie mit Vertrauen dem Erlaß dieser Gesetze entgegen sehen können, und daß

die künftige Versammlung der Volks-Vertreter ihnen die beste Gelegenheit geben wird, ihren Interessen und Wünschen durch die von ihnen gewählten Männer ihres Vertrauens Geltung zu verschaffen.

Berlin, den 20. April 1848.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Auerswald.

Ministerium für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Patow.

An
den Königl. Ober-Präsidenten
Herrn Binder
Hochwohlgeboren
zu Breslau.
R. J. 1752.

An die ländlichen Bewohner der Provinz Schlessien.

Eine große Anzahl von Euch hat sich in Betreff der grundherrlichen Abgaben und Leistungen mit Gesuchen und Beschwerden an Seine Majestät den König und an die Ministerien gewandt. Ich bin beauftragt, Euch mitzutheilen, daß alle Eure Gesuche und Beschwerden in ernstliche Erwägung genommen worden sind, und daß Ihr die Beantwortung derselben in den Gesetzen finden werdet, welche bald erlassen werden sollen. Es werden nämlich neue Ablösungs-Gesetze gegeben werden, deren Zweck es sein wird, **Euch die Ablösung auf möglichste Weise zu erleichtern und zu beschleunigen.** Diese Gesetze werden den künftigen Volksvertretern vorgelegt werden, nachdem durch die bevorstehende constituirende Versammlung zu Berlin die Staatsverfassung Preussens vereinbart sein wird. Ihr könnt mit Vertrauen dem Erlaß dieser Gesetze entgegensehen und überzeugt sein, daß die Regierung entschlossen ist, Eure Lage zu erleichtern. Demnach erwarte ich, daß Ihr fortan als brave Schlessier Euch ruhig und ordentlich verhalten und den Gutsherren dasjenige entrichten werdet, was sie nach den bestehenden Gesetzen und Rechten von Euch zu fordern haben. Aufwiegler, die Euch durch falsche Vorspiegelungen hintergehen, werdet Ihr unter Euch nicht dulden, sondern der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung überliefern.

Sollten aber wider Erwarten, wie es an einzelnen Orten geschehen, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder Gewaltthätigkeiten gegen das Eigenthum und die Person vorkommen, so werde ich mit aller Strenge dagegen einschreiten und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen lassen. Breslau, den 13. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlessien.

Binder.

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkshain.**

Stück 22.

Volkshain, den 13. Juni 1848.

Zur Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer ist, No. 63.
höherer Anordnung zufolge, im gegenwärtigen Jahre ein Termin auf Bekanntmachung.

den 22. Juni d. J. als Donnerstag

in hiesiger Kreisstadt ange setzt worden, an welchem Tage die nachstehend namentlich aufgeführten Mannschaften der Königlichen Departements-Kommission vorgestellt werden müssen, und zwar:

- A. die bei der Kanton-Revision im gegenwärtigen Jahre als diensttauglich verzeichneten Leute,
- B. diejenigen Leute, welche wegen Schwäche und Kleinheit zum dritten Mal zurückgestellt worden sind,
- C. diejenigen Mannschaften, welche zum Train und für die Armee-Reserven notirt sind, und
- D. die als ganz und halb Invalide bezeichneten Leute.

Die Mitglieder der Königl. Departements-Commission treffen schon am 21. Juni c. hier ein, und da die Aufstellung sämtlicher Mannschaften am 22. Juni spätestens früh um 6 Uhr erfolgen muß: so erscheint es nothwendig, daß die Mannschaften aus den entfernteren Ortschaften sich schon Abends am 21. Juni hier einfänden. Höherer Anordnung zufolge geschieht die Vorstellung der Leute Seitens der Städte durch die Herren Bürgermeister und Seitens der Landgemeinden durch die Gerichtscholzen, im Fall dringender als nothwendig nachzuweisender Abhaltungen aber durch deren gesetzliche Stellvertreter.

Für die pünktliche und rechtzeitige Gestellung der nachstehend verzeichneten Leute muß ich die Ortsbehörden persönlich verantwortlich machen, und haben dieselben unerläßlich dafür zu sorgen, daß

- 1) alle diensttauglichen sub A. verzeichneten Leute bei der Vorstellung nicht nur ihren Gestellungs- resp. Loosungs-Schein, sondern auch den Revaccinations-Schein bei sich haben, welcher Letztere denselben abgefordert werden wird, und
- 2) daß die vorzustellenden Leute ein reines Hemde anhaben und mit gewaschenen Füßen sich einfinden.

Volkshain, den 9. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thosß.

A.

Namen der bei der Canton-Revision als diensttauglich verzeichneten Leute.

Aus Volkshain:

1. Johann Gottfried Uber.
2. Johann Gottlieb Wilhelm Nier.
3. Albert Johann Joseph Hesse.
4. Ernst Wilhelm Robert Förster.
5. Friedrich August Matheus.
6. Herrmann Robert Stenzel.
7. Ernst Fritsch.
8. Franz Herrmann Alois Pohl.

= Hohenfriedeberg:

1. Robert Thon.
2. August Neumann.
3. Adolph Marchard.
4. Herrmann Vogdt.
5. Wilhelm Brünner.
6. August Kuhland.

= Ober-Baumgarten:

1. Johann Carl Samuel Seidel.
2. Johann Carl August Bauch.
3. Johann Carl Ehrenfried Bauch.
4. Christian Ehrenfried Franz.
5. Johann Carl Wilhelm Nagel.
6. Johann Gottfried Pohl.
7. Carl Heinrich Eke.

= Nieder-Baumgarten:

1. Johann Carl Heinrich Thomas.
2. Johann Gottlieb Peltner.
3. Johann Samuel Bieder.

- Aus Nieder-Baumgarten: 4. Johann Heinrich Sagasser.
5. Carl Ehrenfried Zhost.
6. Johann Carl Ehrenfried Frieße.
- = Blumenau: 1. Heinrich August Winkler.
2. Johann Gottfried Süssenbach.
3. August Kurz.
4. Carl Heinrich Reimann.
5. Carl Eckert.
6. Carl Peterwitz.
7. Johann Carl August Jung.
- = Börnchen: 1. Johann Carl Joseph Anders.
- = Dägsdorf: 1. August Hülse.
2. Wilhelm Schreiber.
- = Einsiedel: 1. Carl Friedrich Peukert.
- = Giesmannsdorf: 1. Johann Ehrenfried Kenner.
2. Johann Franz Stephan Seidel.
3. Wilhelm Ahlert.
4. Joseph Herrmann.
5. Ehrenfried Gläser.
6. Carl Benjamin Jentsch.
7. Johann Joseph Semper alias Flegel.
8. Johann Gottlieb Kaupach.
9. Johann Carl Wilhelm Kaupach.
10. Friedrich August Endler.
- = Girlachsdorf: 1. Carl Mockert.
2. August Stachel.
3. Wilhelm Becker.
4. August Mergner.
- = Gräbel: 1. Wilhelm Heinrich Wandel.
- = Hausdorf: 1. Ernst Gottlob Möschter.
2. Johann Gottlieb Mielsch.
3. Franz Barton.
4. Johann Christian Richter.
5. Johann Heinrich Wagner.
6. Ernst Wilhelm Beer.
- = Hohenhelmsdorf: 1. Christian Ehrenfried Psörtner.
2. Ernst Benjamin Glauch.
- = Langhewigsdorf: 1. Friedrich Wilhelm Engelbrecher.

- Aus Langhewigsdorf:
2. Friedrich August Maffert.
 3. Albert Franz Theodor Dittrich.
 4. Carl Wilhelm Gottfried Pormann.
 5. Ernst August Wilhelm Grauer.
 6. Johann Carl Heinrich Kehler.
 7. Julius Conrad.
- = Nieder-Hohndorf:
1. Carl Gottlieb Förster.
- = Kauder:
1. Wilhelm Plüschke.
 2. Carl Langer.
 3. Carl Ulger.
 4. Christian Schwanitz.
 5. Gottlieb Täuber.
 6. Carl August Eder.
 7. Ehrenfried Thamm.
 8. Heinrich Ludewig.
 9. Heinrich Heptner.
 10. Carl Hilfe.
 11. Carl Raupach.
- = Nieder-Kunzendorf:
1. Wilhelm Ernst Eckert.
 2. Gottlieb Schadowsky.
 3. Carl Samuel Scharff.
 4. Carl Friedrich Scharff.
 5. Benjamin Heinrich Hoffmann.
- = Neu-Kunzendorf:
1. Christian Heinrich Böhm.
 2. Christian Samuel Schinner.
- = Lauterbach:
1. Friedrich August Ferdinand Knaut.
 2. Johann Heinrich Jentsch.
 3. Ernst Carl Wilhelm Härtel.
- = Merzdorf:
1. Christian Gottlieb Maywald.
 2. Johann August Jäckel.
 3. Carl Heinrich Dester.
 4. Carl Wilhelm Weyrauch.
 5. Friedrich August Ernst Reimann.
 6. Carl Heinrich Krinde.
 7. Ernst Herrmann Jung.
- = Möhnersdorf:
1. Johann Carl Wilhelm Krause.
- = Nimmersatt:
1. Carl Friedrich Fischer.
 2. Carl Ehrenfried Eckert.

- Aus Hoh-Petersdorf:
1. Johann Carl Weigel.
 2. Johann Gottlieb Lowe.
 3. Johann Carl Ehrenfried Scholz.
 4. Johann Carl Wilhelm Seidel.
 5. Johann Gottlieb Wilhelm Zimmer.
- = Weiden-Petersdorf:
1. Wilhelm Hümer.
 2. Wilhelm Meywald.
 3. Carl Paucksch.
- = Nieder-Polkau:
1. Anton Säuber.
- = Preitsdorf:
1. Carl Seidel.
- = Quohlsdorf:
1. Carl Heinrich Kretschmer.
 2. Friedrich Wilhelm Knoblich.
 3. Carl Benjamin Pfikner.
 4. Johann Heinrich Guder.
 5. Carl Heinrich Heimann.
 6. Carl Wilhelm Flegel.
 7. Friedrich August Müller.
 8. Carl Christian Brauer.
 9. Johann Carl August Härtel.
- = Alt-Reichenau:
1. Carl Benjamin Zeichler.
 2. Robert Elias Burkert.
 3. Carl Benjamin Brimmer.
 4. Johann Carl Gottlieb Bieder.
 5. Carl Elias Elsner.
 6. Joseph Franz Bernhard Kammler.
 7. Johann Franz Kössner.
 8. Wilhelm Lorenz Jäger.
 9. Carl Heinrich Gottwald.
 10. Ernst Benjamin Preuß.
 11. George Friedrich Hering.
 12. Johann Carl Wilhelm Weinert.
 13. Carl Wilhelm Heinrich.
 14. Carl Friedrich Liese.
 15. Johann Carl Franz Bergmann.
 16. Johann Heinrich Hentschel.
- = Neu-Reichenau:
1. Carl Wilhelm Knörich.
- = Alt-Röhrsdorf:
1. Johann Friedrich Keimann.
 2. Christian Ehrenfried Kenger.

- Aus Alt-Röhrsdorf:
3. Theodor Julius Graen.
 4. Ernst Wilhelm Käse.
 5. Johann Carl Gottfried Groer.
 6. Eduard Julius Schwarzer.
 7. Johann Carl Ehrenfried Kuttig.
 8. Carl Friedrich Bock.
- = Neu-Röhrsdorf:
1. Johann Carl Heinrich Nier.
- = Kohnstock:
1. Wilhelm Michler.
 2. Carl Gottlieb Rüdiger.
 3. Wilhelm Leopold.
 4. Wilhelm Ludwig.
 5. August Elsner.
 6. Carl Heinrich Puppe.
 7. Heinrich Fischer.
 8. Carl Groer.
 9. Gustav Thiem.
 10. Wilhelm Schenke.
 11. Heinrich Brun.
- = Kuhbank:
1. Carl Rudolph Menzel.
 2. Heinrich Häusler.
- = Kudelstadt:
1. Carl Wilhelm August Künzel.
 2. Johann Carl Wilhelm Bertermann.
 3. Carl August Rynast.
 4. Carl Benjamin Schindler.
- = Schweinz:
1. Carl Wilhelm Neumann.
 2. Carl Gottlieb Bauch.
- = Simsdorf:
1. Friedrich Wilhelm Franz.
 2. Johann Joseph Heinrich Hakenberg.
 3. Johann Christian Langer.
- = Schollwitz:
1. Carl Heinrich Scholz.
 2. Johann Carl Gottfried Förster.
 3. Ernst August Lindaner.
- = Streckenbach:
1. Carl August Scholz.
 2. Christian Wilhelm Opitz.
 3. Carl Wilhelm Föst.
- = Thomasdorf:
1. Johann Gottfried Kolke.
- = Klein-Waltersdorf:
1. Eduard Tilgner.
- = Groß-Waltersdorf:
1. Gottlieb Härtel.

- Aus Weberau:
1. Carl Ehrenfried Thamm.
 2. Ernst Samuel Schöps.
 3. Johann Carl Ehrenfried Nier.
 4. Carl Friedrich Weickert.
- = Ober-Wernersdorf:
1. Carl Friedrich Wilhelm Reiß.
- = Nieder-Wernersdorf:
1. Carl Ernst Jäckel.
 2. Christian Friedrich Drescher.
 3. Carl Gottfried Seidel.
 4. Heinrich August Kriegel.
- = Wiesau:
1. Johann Carl Wilhelm Worbs.
- = Wiesenberg:
1. Carl August Vogel.
 2. Ernst Gottfried Mertsche.
- = Ober-Wolmsdorf:
1. Heinrich Kluge.
 2. Christian Langer.
- = Nieder-Wolmsdorf:
1. Franz Bogdan.
 2. August Adolph.
 3. August Schmidt.
- = Städtisch-Wolmsdorf:
1. Heinrich Zöfel.
- = Würgshalbendorf:
1. Franz Fichtner.
 2. Carl Ehrenfried Hänisch.
 3. Ernst Gottlieb Wierschner.
- = Ober-Würgsdorf:
1. Carl Adolph.
 2. Ernst Conrad.

B.

Diejenigen Leute, welche wegen Schwäche und Kleinheit zum dritten Male zurückgestellt worden sind.

- Aus Volkenhain:
1. August Friebe.
 2. Carl Adolph Stenzel.
 3. Carl Heinrich Boizavek.
 4. Anton Franz Hasner.
 5. Carl Friedrich Wilhelm Holz.
 6. Johann Joseph Putschker.
 7. Carl Joseph Albert Schubert.
 8. Herrmann Schön.
 9. Ernst August Florig.
- = Hohenfriedeberg:
1. Carl Dpiß.
 2. Johann Knappe.

- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| Aus Hohensriedeberg: | 3. Robert Tillmann. |
| | 4. Heinrich Mosig. |
| | 5. Robert Conrad. |
| | 6. Friedrich Baldamus. |
| = Adlersruh: | 1. Christian August Wilhelm Wittig. |
| = Ober-Baumgarten: | 1. Ehrenfried May. |
| | 2. Johann Gottfried Peuser. |
| = Nieder-Baumgarten: | 1. Gottfried Samuel Windler. |
| | 2. Gottlieb Ehrenfried Berndt. |
| = Blumenau: | 1. Johann Ignaz Glaubig. |
| | 2. Johann Albert Anton Kammler. |
| = Däßdorf: | 1. Gottlieb Schreich. |
| | 2. Heinrich Rindfleisch. |
| = Einsiedel: | 1. Christian Gottlieb Grundmann. |
| | 2. Christian Benjamin Boer. |
| | 3. Carl Wilhelm Dorn. |
| = Falkenberg: | 1. Wilhelm Neumann. |
| = Giesmannsdorf: | 1. Johann Christian Böhm. |
| | 2. August Paulus Ulrich. |
| | 3. Christian Ehrenfried Emmich. |
| | 4. Johann Carl Keller. |
| = Gräbel: | 1. Carl Wilhelm Gottwald. |
| = Hohenhelmsdorf: | 1. Carl Ernst Hoffmann. |
| | 2. Christian Wilhelm Böhm. |
| | 3. Christian Ehrenfried Weiß. |
| = Langhewwigsdorf: | 1. Carl Friedrich Wilhelm Kose. |
| | 2. Friedrich Gustav Seidelmann. |
| | 3. Friedrich Wilhelm Kretschmer. |
| | 4. Wilhelm Bartsch. |
| | 5. Carl Wilhelm Kose. |
| | 6. Ernst Gottlieb Dte. |
| = Kauder: | 1. Ehrenfried Kuttig. |
| | 2. Eduard Förster. |
| | 3. Wilhelm Plüschke. |
| = Ober-Kunzendorf: | 1. Friedrich August Herrmann. |
| | 2. Ernst Benjamin Schneider. |
| = Nieder-Kunzendorf: | 1. Christian Ernst Langer. |
| = Merzdorf: | 1. Carl Ehrenfried Heidrich. |

- Aus Merzdorf:
- = Nimmersatt:
 2. Friedrich August Schubert.
 1. Johann Friedrich Menzel.
 2. Friedrich Wilhelm Fost.
 3. Wilhelm Kleiner.
 4. Traugott Ferdinand Kaupach.
 - = Hoh-Petersdorf:
 1. Johann Carl Heinrich Ludwig.
 2. Franz Pestinger.
 3. Gottlieb Benjamin Kammer.
 4. Johann Gottfried Bauch.
 - = Weiden-Petersdorf:
 1. August Scheumann.
 2. Heinrich Eisfeld.
 3. Carl Ehrenfried Meyer.
 4. Wilhelm Schön.
 5. Carl Göppert.
 - = Preilsdorf:
 1. Heinrich Rudolph.
 - = Quolsdorf:
 1. Johann Gottfried Kammler.
 2. Johann Carl Flegel.
 3. Johann Carl Ehrenfried Kaupach.
 4. Carl Friedrich Elsner.
 5. Gottl. Heinrich Bauch.
 - = Alt-Reichenau:
 1. Johann Springer.
 2. Johann Anton Franz.
 3. Carl Benjamin Heidersbach.
 4. Johann Joseph Andreas Kirsch.
 5. Johann Joseph Franz Hering.
 6. Carl Gottfried Keil.
 7. Ernst Wilhelm Dorn.
 - = Neu-Reichenau:
 1. Carl Wilhelm Renner.
 2. Carl Benjamin Langer.
 - = Alt-Röhrsorf:
 1. August Walter.
 2. Carl August Schneider.
 3. Johann Carl Ernst Grindel.
 - = Rohnstorf:
 1. Carl Heinrich Hentschel.
 - = Rudelstadt:
 1. Johann Carl Ernst Gütler.
 2. Carl Friedrich Wiemer.
 3. Joh. Christ. Traug. Wiedermann.
 - = Simsdorf:
 1. Carl Gottfried Unger.
 2. Friedrich Wilhelm Wilcke.

Aus Streckenbach:	1. Carl August Härtel.
= Groß-Waltersdorf:	1. Ernst Wilhelm Speer.
= Wederau:	1. Johann Samuel Schubert.
	2. Carl Klose.
	3. Wilhelm Schön.
= Ober-Wernersdorf:	1. Carl Benjamin Schubert.
= Nieder-Wernersdorf:	1. Ernst Carl Friedrich Manchen.
= Ober-Wolmsdorf:	1. Carl Friedrich Wilhelm Hauffe.
= Nieder-Wolmsdorf:	1. Ernst Kubnt.
	2. Franz Föst.
= Städt. Wolmsdorf:	1. Wilhelm Mählig.
= Bürgshalbendorf:	1. Johann Traugott Henke.
	2. Johann Carl Gottlieb Reichstein.
	3. Christian Wilhelm Zentsch.
	4. Friedrich Wilhelm Langer.
= Ober-Bürgsdorf:	1. Carl Böhm.
	2. August Pilz.
	3. Heinrich Wendrich.
	4. Samuel Müller.

C.

Diejenigen Mannschaften, welche zum Train und für die
Armee=Reserven notirt sind.

Aus Kander:	1. August Ferdinand Ludwig.
= Merzdorf:	1. Johann Carl Friedrich Tische.
	2. Carl August Ehreneraut.
= Nimmersatt:	1. Friedrich Wilhelm Scharff.
= Preilsdorf:	1. Carl Dietrich.
= Prittwitzdorf:	1. Johann Carl Feder.
= Alt-Reichenau:	1. Carl August Scholz.
	2. Johann Carl Unger.
= Neu-Reichenau:	1. Ernst Wilhelm Berger.
	2. Carl Gottl. Keil.
= Kohnstodt:	1. Gustav Scholz.
= Kudelsstadt:	1. Carl Gottlieb Springer.
	2. Joh. Christian Wilhelm Bettermann.
	3. Friedrich Wilhelm Lehmann.

Aus Schollwitz :	1. Johann Gottlieb Man.
	2. Ernst Wilhelm Homann.
• Streckenbach :	1. Christian Gottl. Eschorn.
• Klein-Waltersdorf :	1. Gottlieb Unger.
• Wederau :	1. Ehrenfried Reimann.
• Würgshaldendorf :	1. Heinrich August Kahl.
	2. Carl Samuel Nagel.
	3. Johann Carl Gottlieb Böhm.
	4. Ernst Wilhelm August Conrad.

D.

Die als Ganz- und Halb-Invalide verzeichneten Leute.

Aus Dolkenhain :	1. Ernst Julius Ziegler.
• Däßdorf :	1. Carl August Ullmann.
• Alt-Reichenau.	1. Carl Seidel.
• Schollwitz :	1. Carl Gottlieb Ludwig.
• Groß-Waltersdorf :	1. Johann Friedrich Thomas.
	2. Friedrich Grepke.
• Ober-Wernersdorf :	1. Christian Heinrich Wähner.
	2. Carl Friedr. Wilh. Walter gen. Berndt.
• Nieder-Wernersdorf :	1. Carl Christian Böhm.
• Wiesenberg :	1. Anton Hampel.
• Ober-Wolmsdorf :	1. August Hamann.
• Ober-Würgsdorf :	1. Wilhelm Müller.
	2. Gottlieb Schäl.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. Mes. sind dem Häusler Carl Ehrenfried Engel zu Kessel (Colonie von Kauder) mittelst gewaltsamen Einbruchs nachbenannte Sachen gestohlen worden: No. 64.
Diebstahl-Anzeige.

- 1) ein Paar lange, schwarze schöpslederne Beinkleider durch und durch gefüttert mit Parchent.
- 2) Ein neuer, lichtfarbener, feintuchener Mannsrock mit Metallknöpfen, worauf sich Kronen eingemustert befinden; dieser Rock gehört dem Schwager des 2c. Engel, dem Bauersohne Köbel aus Ullersdorf, welcher gegenwärtig im Militair dient.
- 3) Ein Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe.
- 4) Ein Paar dergleichen Fingerhandschuh.
- 5) Ein Purpurtuch mit bunten Blumen.

- 6) Eine Quittung des Königl. Ober-Landes-Gerichts-Depositii zu Breslau, über das an dasselbe gezahlte Laudemien-Ablösungs-Kapital.

Ferner in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. den Freihäusler Schön-schen Eheleuten zu Ober-Kunzendorf ebenfalls mittelst gewaltsamen Einbruchs:

- 1) 32 Rthlr. Silbergeld, bestehend in 2 Zweithalern, mehreren $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken,
- 2) eine schwarzgrundige grünblumige manchesterne Weste mit gelben Knöpfen, der Rücken aus Parchent, im Werth von 1 Rthlr.
- 3) ein schwarz kattunener Frauen-Spenser, mit Parchent gefuttert, im Werth von 1 Rthlr. 15 Sgr.
- 4) eine schwarz kattunene Schürze, im Werth von 15 Sgr.
- 5) ein schwarz kattunenes Lüchel mit weißer Randform, im Werth von 5 Sgr.
- 6) ein blaugrundig kattunenes Lüchel mit grün, gelb und weißen Blumen, im Werth von 5 Sgr.

Die Ortsbehörden des Kreises werden demnach aufgefordert: durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Etwanige Ermittlungen sind bald hier anzuzeigen.

Volkshain, den 10. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hoff.

No. 65.
Bekanntmachung.

Ein Königliches Hochwohlblöbliches Landrath-Amt benachrichtige ich hierdurch, um den vielfachen übertriebenen Gerüchten zu begegnen, ganz ergebenst, daß das Bataillon zwar bei Gefechten bei Gräß und Buk theilhaftig gewesen, jedoch nur 1 Mann eine leichte Verletzung erlitten hat.

Ogleich das Bataillon durch anhaltende Marsche und sonstige Anstrengungen sehr hergenommen worden ist, so hat sich der Krankenstand bis jetzt doch überaus günstig gestellt, indem gegenwärtig nur 9 Mann sich im Lazareth oder als krank im Revier befinden.

Aus dem Volkshainer Kreise ist namentlich der Wehrmann Ernst Heinrich Gründel seit dem 26. April c. wegen einem Drüsen-

geschwür im Lazareth zu Kosten und der Gefreite Gottlieb Effler seit dem 14. Mai c. wegen Fieber im Revier hierselbst befindlich.

Schließlich ersuche ich Ein Hochwohlwöbliches Landrath-Amt, ebenmäßig vorstehende Benachrichtigung durch das Kreisblatt gefälligst bekannt machen zu lassen, und werde ich nicht verfehlen, Wohldehmselben von Zeit zu Zeit ähnliche Mittheilungen zugehen zu lassen.

Canton.-Quartier Rogasen, 30. Mai 1848.

Freiherr von Schenk,
Major u. Commandeur.

Abchrift vorstehenden Schreibens communicire ich den Ortsbehörden zur Nachricht und Bekanntmachung in ihren Communen.

Bolkenhain, den 10. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat angeordnet, No. 66.
daß die kürzlich bei den Fahnen eingestellten Reservisten und Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, von dem auf ihre Einberufung folgenden Monate ab mit dem auf sie veranlagten Klassensteuerbetrage in Abgang, und erst seit demjenigen Monate wieder in Zugang gestellt werden, wo sie bei den Fahnen entlassen und in ihre Heimath zurückgekehrt sind. Bekanntmachung.

Die Ortsbehörden des Kreises werden daher hiermit angewiesen, die betreffenden Mannschaften in die am 15. d. Mts. hier einzureichende Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Liste aufzunehmen.

Bolkenhain, den 9. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Den Hochwohlwöblichen Dominien und Ortsgerichten des Kreises mache ich zur Mittheilung an die unbeschäftigte Arbeiterklasse bekannt: daß in Folge eines vor mehreren Monaten bei der Königlichen Regierung von mir gebildeten und von derselben befürworteten Antrages zur Ausführung des Straßenbaues von Landeshut nach Bolkenhain und Jauer aus Staatsfonds die Mittel zu gewähren, No. 67.
für diesen Zweck vorläufig 1500 Rthlr. höhern Orts bewilligt worden sind; Bekanntmachung.

auch wie Bekanntmachung bereits durch die Currende vom 30. v. M. ergangen, dieser Straßenbau bei Wernersdorf am 5. d. M. begonnen hat.

Um nun diese 1500 Rthlr. unverkürzte zur Löhnung der brodlosen Handarbeiter zu verwenden, sollen vorerst die erforderlichen Fuhrten von den zum Kreiswegebau — dessen Eüstirung bei der Königl. Regierung von mir beantragt worden — zu reparirenden Fuhrten entnommen werden.

Ob für diese Fuhrten, oder nach Abrechnung der zum Kreiswegebau zu leistenden, eine Vergütung aus Staatsfonds später zu erwarten, dieserhalb wird, nach von der Königl. Regierung eingeholter Entscheidung, später Mittheilung erfolgen.

Bolkshain, den 10. Juni 1848.

Der Königl. Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Bekanntmachung.

Versicherungen gegen Hagelschäden werden fortwährend, und bis 8 Tage vor beginnender Eradte, angenommen und unverweilt befördert.

Bolkshain, den 10. Juni 1848.

L. Gfuert,

Agent der neuen Berliner Hagel-Asssekuranz-Gesellschaft.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 23.

Volkenhain, den 19. Juni 1848.

An die Wähler und Wahlmänner des Volkenhainer
Kreises.

No. 68.

Bekanntmachung.

Da die National-Versammlung durch das Pfingstfest in ihrer Thätigkeit eine Unterbrechung erleidet, benütze ich diese freie Zeit, Ihnen einen kurzen Bericht von hier aus zu geben. Ich halte dies um so mehr für meine Pflicht, als ich weiß, daß man in den Provinzen bereits mit Ungeduld bestimmten Resultaten entgegen gesehen hat.

Daß es nicht so rasch vorwärts geht, wie wir Alle es wünschen, liegt theils daran, weil unsere Versammlung ächt volkshümlich und aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, weshalb sie sich in das parlamentarische Verfahren gewissermaßen erst einrichten muß. Andererseits sind die Verhältnisse gegen früher auch ganz andere, indem fast Alles neu anzubahnen ist. Eine gründliche Geschäftsordnung zu berathen und einzuführen war daher auch unsere nächste Aufgabe, da eine so große Versammlung von ungefähr 400 Mitgliedern nicht ohne bestimmte, bindende Normen zweckentsprechend zu leiten ist. Außer den formellen Fragen, die uns in dieser und anderer Beziehung bisher beschäftigten, erfolgten auch eine Menge Anträge aller Art und öftere Anfragen an die Minister, wodurch unsere Plenarsitzungen wenigstens einiges Interesse gewährten. — Die Zeitungen und stenographischen Berichte enthalten darüber das Nähere, so daß ich hier nicht weiter darauf einzugehen brauche. Uebrigens fehlt es unserer Versammlung nicht an tüchtigen und gründlichen Rednern, die mit Fug und Recht die Tribüne besteigen. Ist dazu auch nicht ein jeder berufen und befähigt, so bietet sich für die Thätigkeit des Einzelnen doch vielfache Gelegenheit: bei den Abstimmun-

gen, sowie bei den Vorarbeiten in den Abtheilungen und verschiedenen Kommissionen. Die ganze Versammlung ist nämlich in acht Abtheilungen getrennt, deren jede gegen 50 Mitglieder zählt. Diese einzelnen Abtheilungen beschäftigen sich jede für sich, außer der Plenarsitzung, täglich 2—3 Stunden mit den Vorarbeiten für die Plenar-Versammlung. Diese Einrichtung ist zur gründlichen und vielseitigen Erörterung aller wichtigen Gegenstände durchaus nöthig. Außer der Geschäftsordnung ist in den Abtheilungen nun das Verfassungsgesetz — welches von dem, vom Ministerium uns vorgelegten Entwurf wohl bedeutend abweichen wird — in Berathung, so daß die eigentliche Hauptfrage nun wohl auch bald in der Plenarsitzung zur Debatte kommen wird. Uebrigens geht es in andern Parlamenten, z. B. in Frankfurt, eben nicht viel rascher. „Gut Ding will auch Weile haben!“ Und wenn uns nicht eine gewisse Partei, entweder die der „äußersten Rechten“ oder die der „äußersten Linken“ die Sache verdirbt, so hoffen wir den neu zu gründenden Bau um so gediegener auszuführen und eine bessere Zukunft für unser geliebtes Vaterland begründen zu helfen. Welches das Ende oder besser der Ausgang unseres Wirkens sein werde, das ist allerdings unter den gegenwärtigen, allgemein kritischen Verhältnissen noch nicht abzusehen. Vertrauen, Zeit und Geduld für die große Sache sind vor Allem nöthig! —

Was die verschiedenen Petitionen anbelangt, deren übrigens eine Unzahl vorliegen, so ist dafür eine besondere Kommission ernannt, bestehend aus 24 Mitgliedern, worunter unter Anderen die in unserer Provinz gekannten Namen: Prediger Ulich, Dr. Elsner und Justiz-Kommiss. Reichmann zu finden sind. Diese Kommission sichtet nun das so bedeutende Material, prüft es und macht geeignete Vorschläge. Die mir zugehändigten Petitionen habe ich mit einem von mir gefertigten Extracte an den Präsidenten der National-Versammlung abgegeben, wie dies das desfallsige gedruckte Verzeichniß näher nachweist. Es werden sonach hoffentlich auch in dieser Beziehung manche Uebelstände zur Sprache gebracht und allmählich beseitigt werden. Daß auf den Domänen das lästige Schußgeld bereits aufgehoben ist und daß diese Abgabe mit Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit allgemein wegfallen soll, wird Ihnen bereits bekannt sein. —

In Betreff unserer so drückenden Weber-Verhältnisse war ich

dieser Lage mit den Deputirten des Reichenbacher, Schweidnitzer und Landeshuter Kreises bei dem Handels-Minister v. Patow und dem Minister des Innern v. Auerswald, um die so drückende und traurige Lage unserer armen Weber vorzutragen und um schleunige Hilfe Seitens des Staates nachzusuchen, wobei der Abgeordnete des Reichenbacher Kreises unser warmer und beredter Wortführer war. Es sind uns nun die besten Zusicherungen geworden; jedoch werden wir wenn uns keine bestimmte Resultate werden, noch mit einer schriftlichen Eingabe das Staats-Ministerium angehen.

So suchen wir, ein Jeder in seiner Weise und nach Kräften unserer Aufgabe nachzukommen. Ich habe mich den Männern der „gemäßigten Linken“ angeschlossen, die zur „Vereinbarung“ mit der Krone hier sind und eine konstitutionelle Monarchie auf den breitesten Grundlagen erstreben, mit dem Wahlspruche: „Alles durch und Alles fürs Volk!“ —

Nach diesen Mittheilungen werden Sie auch entnehmen, daß wir unsere Zeit in voller Thätigkeit zubringen, wenn auch die ersehnten Resultate selbst, den Verhältnissen gemäß, noch nicht so bestimmt hervortreten können. Beachten Sie ferner, daß täglich außer den 3 bis 4 Stunden langen Plenarsitzungen noch 2 bis 3 Stunden in den Abtheilungen verbracht werden und daß außerdem noch provinzielle oder Privat-Berathungen und Vorarbeiten stattfinden.

Die Versicherung kann ich Ihnen geben, daß wohl Keiner unter uns sein dürfte, der nicht das volle Gewicht seiner Verantwortlichkeit fühlt und seine Aufgabe als eine heilige erkennt.

Bewahren Sie daher der National-Versammlung ferner Ihr Vertrauen und halten Sie mit uns die Hoffnung fest, daß der Höchste unser Werk segnen würde. Berlin, den 11. Juni 1848.

Salut,

Abgeordneter für den Volkshainer Kreis.

Abschrift vorstehenden Schreibens wird auf Verlangen des Herrn Abgeordneten Salut den Ortsbehörden des Kreises zur Nachricht und Bekanntmachung in ihren Gemeinden hierdurch mitgetheilt.

Volkshain, den 16. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 69.
Bekanntmachung.

Die Kreis-Armen-Kommission hat laut Beschluß vom 3ten d. Mts. den hilfsbedürftigen Familien der ausgehobenen Landwehrmänner aus dem Landwehr-Unterstützungs-Fond eine Beihilfe von wöchentlich 4 Sgr. für jede Frau und für jedes in elterlicher Pflege stehende Kind wöchentlich 2 Sgr. Unterstützung bewilligt, und es soll dieselbe vom nächsten 15ten resp. 1ten des Monats nach der Aushebung des betreffenden Chemanns oder Vaters anheben, und von 8 zu 8 Tagen geleistet werden.

Indem ich die Orts-Behörden des Kreises hiervon in Kenntniß setze, mache ich denselben zur Pflicht, ihre zeither diesen Familien gewährte Unterstützung auch fernerhin zu verabreichen, indem obige Gewährung nur eine Beihilfe ist, und die erste Verpflichtung zu dieser Aushilfe immer die Orts-Kommunen trifft.

Volkenhain, den 16. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 70.
Aufforderung.

Nach den bisher eingegangenen Beiträgen zu der freiwilligen Staats-Anleihe müssen wir annehmen, daß sich das platte Land bisher noch gar nicht dabei theiligt hat, während wir grade von dort her, namentlich von dem wohlhabenden Bauerstande gehofft haben, daß er die Gelegenheit sehr gerne ergreifen werde, seine angesammelten Ersparnisse sicher und zu einem angemessenen Zinsfuß unterzubringen und nebenher seinen Patriotismus zu bethätigen.

Schlüsslich nehmen wir in Folge eines so eben eingegangenen Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz Veranlassung, nochmals auf das dringendste zu empfehlen, die in Rede stehende Angelegenheit in jeder geeigneten Weise und nach allen Kräften zu fördern. Liegnitz, den 2. Juni 1848.

Königliche Regierung.
v. Wisleben."

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Erlaß fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit wiederholentlich auf, meiner die obige Angelegenheit betreffenden Verfügung vom 12. Mai d. J. (vide Kreisblatt Stück Nr. 19) recht bald nachzukommen, und die wohlhabend-

den Einsassen zur Unterzeichnung von Beiträgen zu bewegen. Ueber das Resultat der Subscription wird binnen 8 Tagen Bericht erwartet.

Volkshain, den 14. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Der Deputirte der Kreise Landeshut und Volkshain für die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M., Herr Ober-Zoll-Inspector Schulze zu Liebau, will über die Versammlung zu Frankfurt und deren Verhandlungen fortlaufende Berichte mittheilen. Die hiesige Buchdruckerei des Carl Lips ist geneigt, falls mindestens 120 Subscribenten sich finden, dem Druck dieser Mittheilungen in einem besonderen Blatte zum Preise von Einem Silbergroschen pro Bogen sich zu unterziehen. No. 71.
Bekanntmachung.

Da auch in den Gemeinden des Volkshainer Kreises diese Mittheilungen Vielen von Interesse sein dürften, so stelle Einem Königlichen Hochwohlwöblichen Landrath-Amte ich ergebenst anheim, den Gemeinden und einzelnen Mitgliedern durch Einleitung eines Subscriptions-Verfahrens zur Theiligung an dem beregten Unternehmen Gelegenheit zu geben, bitte aber, die möglichste Beschleunigung zu empfehlen und mich recht bald von dem Resultat der Subscription in Kenntniß setzen zu wollen.

Landeshut, den 7. Juni 1847.

Der interimistische Landrath
Graf zu Stolberg.

Abchrift vorstehenden Schreibens communicire ich den Ortsbehörden zur Nachricht und sofortigen Bekanntmachung in ihren Gemeinden, mit dem Auftrage: binnen 3 Tagen nach Empfang des Kreisblattes hierher Anzeige zu machen, wer sich an dem beregten Unternehmen theiligen und als Subscribent aufgezeichnet sein will.

Volkshain, den 16. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 24.

Volkenhain, den 26. Juni 1848.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten d. Mts. sind dem Vorwerks-
besitzer Leuber zu Grögersdorf (äußere Vorstadt von Jauer) mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Sachen gestohlen worden:

No. 72.

Diebstahls-Anzeige.

- 1) eine große starke goldene Erbsenkette mit durchbrochenem goldenem Kreuz, in welchem sich ein grüner Stein befunden, im Werth von 80 Rthlr.;
- 2) ein Goldschmuck, bestehend in einer goldenen Halskette, goldenen Ohrringen mit dergl. Bommeln, einer Broche und weißen Steinen, im Werth von 75 Rthlr.;
- 3) ein schwarz und grau karrirter wollener Frauen-Oberrock;
- 4) ein blau- und weiß gestreiftes wollenes leichtes Sommerkleid;
- 5) ein schwarzseidenes Dameu-Mäntelchen mit rothgefärbtem, hinten geschnürtem Futter versehen;
- 6) eine schwarzseidene Mantille mit Doppelkrause und Gympe besetzt;
- 7) zehn Stück Oberbett- und Kopfküchen von
 - a) roth, braun und blau großkarrirter Leinwand;
 - b) braun und weiß karrirter Leinwand;
 - c) roth und weiß in mittler Größe karrirter Leinwand;
 - d) braun und weiß kleinkarrirter Leinwand;
 - e) roth und weiß kleinkarrirter Leinwand;
- 8) zwei große Tischtücher, wovon das eine mit J. A. und das andere mit J. T. gezeichnet ist;
- 9) 18 Ellen, blau und grau gegitterter neuer Kattun;
- 10) ein Oberbett mit vier Kopfkissen, wovon das eine Kopfkissen mit weißer Züch, die übrigen aber mit gestreiften Inletten versehen gewesen;

11) zwei Unterbetten ohne Züchen, nur mit Inletten, wovon das eine blau und roth und das andere rothgestreift gewesen.

Ferner in der Nacht vom 22ten zum 23ten d. Mts. dem Freihäusler Böhm zu Hohenhelmsdorf mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Scheuer von seinem Wagen alle 4 Räder. Die Hinterräder sind daran kenntlich, daß sie durch einen Nagel, der im Hemmschub ist, eingearbt worden sind. Außer den Rädern haben die Diebe noch den Linn und den eisernen Scheunthor-Kiegel mitgenommen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden demnach aufgefordert, durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Etwanige Ermittlungen sind bald hier anzuzeigen.

Volkshain, den 23. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

No. 73.
Bekanntmachung.

Wenn in den beiden ersten Monaten des laufenden Jahres nicht mehr Brandschaden-Vergütungen in Anspruch genommen wurden, als in den ersten 3 Jahren des Betriebes der Provinzial-Land-Feuer-Societät zur Anrechnung kamen und wenn hiernach gehofft werden konnte, daß an die Associaten die frühern mäßigen Ansprüche gemacht werden dürften, so hat sich diese Hoffnung leider nicht verwirklicht, indem schon in den beiden folgenden Monaten gesteigerte Anforderungen gemacht wurden, letztere in dem verflossenen Monat Mai hinwiederum eine bedenkliche Höhe erreichen, auch im laufenden Monat bereits Brandschäden in ungewöhnlicher Zahl eingetreten sind. — Liquidirt sind an Brandschäden:

in dem Monat	Januar	20,571	Rthlr.
" "	Februar	28,472	"
" "	März	51,813	"
" "	April	55,767	"
" "	Mai	91,923	"

zusammen 248,545 Rthlr.

Die mutmaßlichen Brandenschädigungen pro Monat Juni lassen sich freilich mit einiger Sicherheit

Latus 248,545 Rthlr.

Transport 248,545 Rthlr.

nicht berechnen und scheinen selbige bedeutende Opfer zu fordern. Indessen kann nur der aus den Ergebnissen der Vormonate zu ermittelnde Durchschnittsbetrag von

49,709 "

so wie an Prämien, Ersatz für Feuerlöschgeräte, Versicherungs-Lagen, Brand-Abschätzungs- und Verwaltungskosten

10,000 "

zur Berechnung gezogen werden, so daß durch die erste Semestral-Ausschreibung eine Summe von 308,254 Rthlr. zu decken ist, welche sich, selbst in dem glücklichen Falle, daß das wahre Bedürfnis des laufenden Monats unter dem muthmaßlich veranschlagten Betrage bleiben sollte, doch um deswillen kaum vermindern dürfte, weil aus einigen Kreisen Brandschaden-Liquidationen noch zurück sind.

Das Kataster der Societät ist am 1. Januar d. J. mit 96,143,600 Rthlr. Versicherungssumme und 116,288 Rthlr. 25 Egr. 6 Pf. Beitrags-simplum eröffnet worden. Durch die in der geordneten Frist vor dem Ablauf des verfloffenen Jahres angemeldeten und mit dem 1. Januar d. J. in Wirkung tretenden Ab- und Zugänge, welche Letztere noch in einzelnen Kreisen in der definitiven Feststellung beruhen, wird sich indeß die Kataster-summe auf 80,345,290 Rthlr. und das Beitrags-simplum auf 99,393 Rthlr. 18 Egr. 8 Pf. ermäßigen. Es leuchtet daher ein, daß zur Deckung der im laufenden Halbjahr vorgekommenen Brandschäden und der dahin einschlagenden Ausgaben ein $3\frac{1}{4}$ faches Beitrags-simplum um so mehr eingezogen werden muß, als der damit gewonnene Betrag nur wenig mehr als der vorstehend berechnete Betrag gewährt, und dieser Ueberschuß, selbst wenn er zu Brandbonificationen nicht gebraucht werden sollte, bei Weitem nicht den Betrag erreicht, welcher nach §. 29 bei jeder Ausschreibung über den Bedarf zu Brandhülfsen nächst dem zur Bildung des Reserve-Fonds eingezogen werden soll.

Euer w. ersuche ich daher, von den Associaten vom Hundert der Versicherungssumme

in der ersten Beitragsklasse	6 Egr.	6 Pf.
" " zweiten	8	8
" " dritten	10	10
" " vierten	13	—

durch die Königliche Kreis-Steuer-Kasse im Monat Juli d. J. einzuziehen und an die Königliche Insituten-Haupt-Kasse abliefern zu lassen. Dem Eingang der diesfälligen Heberolle und der Veränderungs-Nachweisung pro Ites Semester d. J. wird bis zum 30ten d. Mts. entgegen gesehen.

Breslau, den 14. Juni 1848.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director
Vinder.

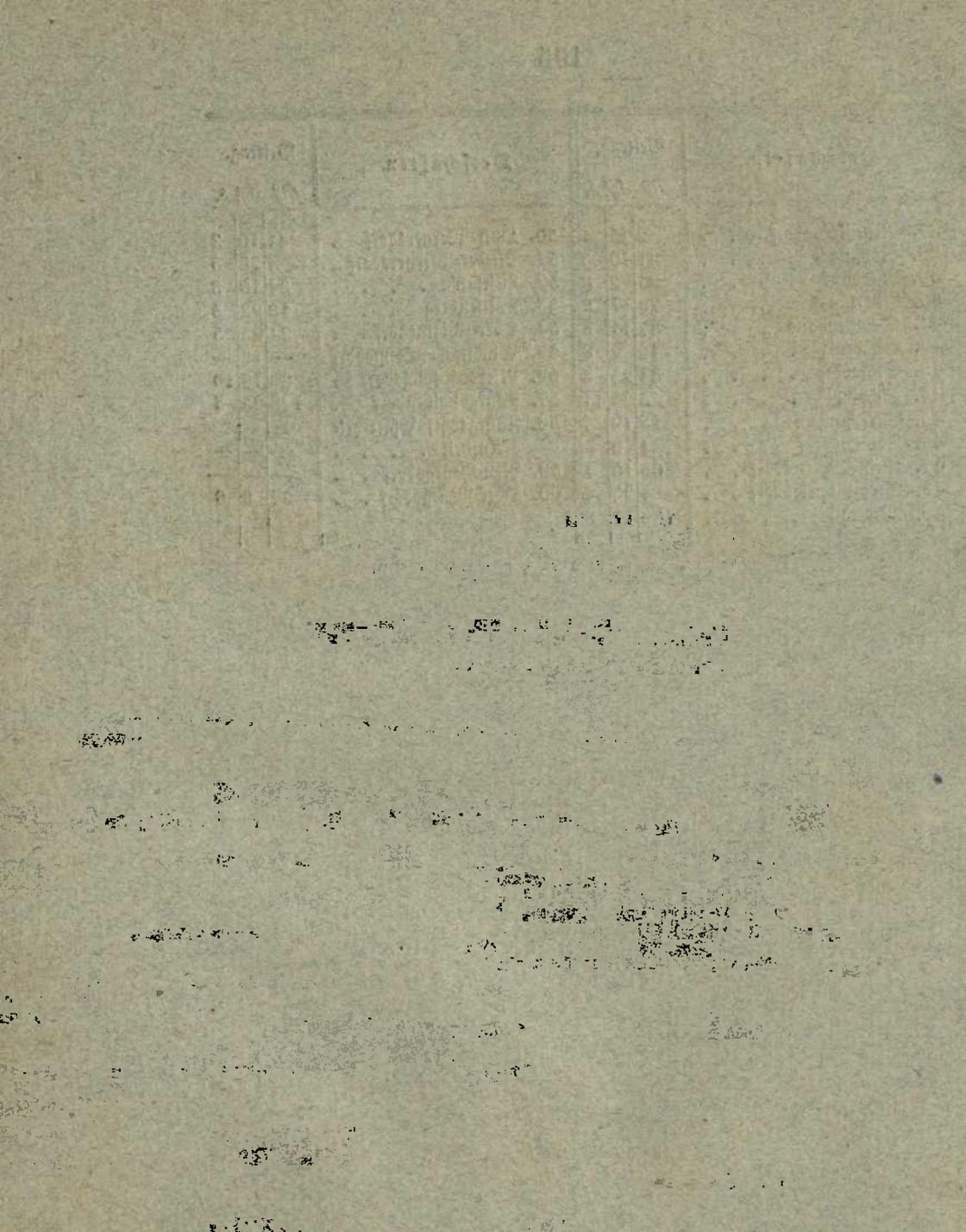
Unter abschriftlicher Mittheilung vorstehenden Erlasses communicire ich den Ortsbehörden des Kreises nachstehend das Verzeichniß der, mit den Steuern pro Monat Juli c. an die hiesige Königliche Kreis-Steuer-Kasse einzuzahlenden Feuer-Societäts-Beiträge.

Volkenhain, den 23. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
und Feuer-Societäts-Kreis-Director
Graf Seherr und Schoß.

Ortschaften.	Beitrag.			Ortschaften.	Beitrag.		
	Rth	Sgr.	2		Rth	Sgr.	2
1. Adlersruh	11	22	8	19. Ober-Kunzendorf	22	27	11
2. Ober-Baumgarten	175	10	11	20. Neu-Kunzendorf	11	29	8
3. Nieder-Baumgarten	116	20	—	21. Nieder-Kunzendorf	37	13	5
4. Blumenau	91	11	11	22. Lauterbach	135	8	5
5. Börnchen	4	17	7	23. Märzdorf	8	19	8
6. Bohraufeiffersdorf	12	28	5	24. Mohnersdorf	6	23	8
7. Däzsdorf	5	10	4	25. Nimmersatt	2	3	8
8. Einsiedel	8	3	9	26. Offenbahr	11	19	11
9. Falkenberg	67	—	8	27. Hohen-Petersdorf	67	10	11
10. Gießmannsdorf	11	8	—	28. Weiden-Petersdorf	74	7	1
11. Girlachsdorf	39	10	4	29. Ober-Polkau	3	21	4
12. Gräbel	62	8	9	30. Nieder-Polkau	8	22	11
13. Hausdorf	97	11	9	31. Preilsdorf	7	17	2
14. Hohenhelmsdorf	46	13	9	32. Prittwigsdorf	9	1	1
15. Lang-Hellwigsdorf	269	24	11	33. Quochsdorf	52	4	1
16. Ober-Hohendorf	24	26	2	34. Alt-Reichenau	237	16	11
17. Nieder-Hohendorf	16	27	10	35. Neu-Reichenau	35	14	11
18. Rauber	69	18	8	36. Alt-Röhrsorf	118	8	8

Ortschaften.	Beitrag.			Ortschaften.	Beitrag.		
	R _h	S _h	L _h		R _h	S _h	L _h
37. Neu-Röhresdorf	2	25	1	50. Ober-Wernersdorf	41	10	2
38. Kohnstoc	91	10	3	51. Nieder-Wernersdorf	4	28	5
39. Ruhbank	25	2	8	52. Wiesau	34	10	3
40. Rudelstadt	70	17	8	53. Wiesenberg	18	22	3
41. Schweinhaus	37	11	3	54. Ober-Wolmsdorf	21	25	5
42. Schweinz	12	2	8	55. Städtisch-Wolmsdorf	—	13	—
43. Simsdorf	31	25	3	56. Nieder-Wolmsdorf	26	10	10
44. Schollwitz	3	25	11	57. Würgshaldendorf	148	25	3
45. Streckenbach	18	10	4	58. Würgsdorf Pfarrtheil	—	—	—
46. Thomasdorf	1	9	—	59. Neu-Würgsdorf	—	—	—
47. Klein-Waltersdorf	66	10	1	60. Ober-Würgsdorf	24	6	8
48. Groß-Waltersdorf	1	23	1				
49. Wederau	166	17	8				



Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 25.

Volkenhain, den 3. Juli 1848.

Die nachbenannten Königlichen Hochwohlöblichen Landrath-Aemter werden ergebenst ersucht, in ihrem Bereich gefälligst nach dem Zimmermann George Friedrich Winkler, welcher früher in der Colonie Sandreßky, Kreis Schönau, ein Haus besaß, das im Jahre 1840 vom Dominio sub hasta erstanden worden, Ermittlungen anstellen lassen und mir von dem Resultat derselben Nachricht geben zu wollen. Der Aufenthaltsort des Winkler ist selbst seinen im hiesigen Kreise wohnenden Anverwandten unbekannt.

Jauer, den 15. Juni 1848.

Landrath-Amts-Verweser
Demuth.

Abschrift hiervon den Ortsbehörden zur Nachricht und baldigen Anzeige von dem etwaigen Aufenthalt des ic. Winkler anher.

Volkenhain, den 30. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Bei Aufräumung der von den Landwehrmännern in Hirschberg abgegebenen Militair-Effecten sind in einem Kupferhütchen-Eäschchen Bekanntmachung. No. 75.
einiges Geld und zwei deutsche Kokarden vorgefunden worden.

Der Eigenthümer kann Beides hier in Empfang nehmen.

Volkenhain, den 30. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 76. In der Nacht vom 26ten zum 27ten d. Mts. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Auszügler Gottlob Kaupach zu Ober-Würgsdorf nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) 20 Stück Garn, bereits gewaschen und zugerichtet;
- 2) ein rothgegitterter Ueberzug;
- 3) ein blaugegitterter desgl.;
- 4) ein weißleinener Vorhang;
- 5) ein blaubedruckter desgl.;
- 6) ein gemustertes Tischtuch;
- 7) ein leinenes desgl.;
- 8) ein leinenes Betttuch;
- 9) zwei gemusterte Handtücher;
- 10) 15 bis 16 Stück diverse Schürzen, meist baumwollene gestreifte und kattunene;
- 11) ein wollenes Frangentuch;
- 12) 16 Stück diverse Tücher, meist kattunene und blau bedruckt;
- 13) zwei ächte Granatenhalsbänder;
- 14) 30 Ellen weiße Leinwand;
- 15) ein Paar wollene Handschuhe;
- 16) ein Paar dergl. von Kaninchenwolle;
- 17) zwei Frauen- und ein Mannshemde;
- 18) zwei Paar zwirnene Strümpfe;
- 19) ein Paar zinnerne Leuchter;
- 20) ein Duzend blechene Löffel;
- 21) eine braune Tuchkappe;
- 22) ein Halsstück mit dem Gepräge eines Koffes, im Werth von 1 Rthlr.;
- 23) neun Thaler baares Geld, bestehend in zwei Thalerstücken und das übrige in kleineren Münzsorten.

Die Ortsbehörden des Kreises werden demnach aufgefordert: durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Ewanige Ermittlungen sind bald hier anzuzeigen.

Wolkenhain, den 30. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hoff.

Die Nothstände, welche durch die vorjährige Kartoffel-Mißerndte, durch die allgemeine Stockung des Verkehrs und durch Krankheiten in der Provinz Schlesien eingetreten sind, haben die Staats-Behörden veranlaßt, durch Einleitung ausgedehnter Bauten der dürftigen Bevölkerung neue Erwerbs-Gelegenheit zu bieten. Diese Erwerbs-Quelle muß aber in nicht langer Zeit aufhören, da theils die Bauten dann vollendet sein werden, theils die Witterung ihre Fortsetzung hindern wird, theils endlich die Geldmittel, welche im ausgedehntesten Maaße und mit der höchsten Anstrengung disponibel gemacht worden sind, erschöpft sein werden. Es wird einleuchten, daß es der Staats-Kasse unmöglich ist und zu den verderblichsten Folgen führen würde, in dieser Weise fortdauernd jedem Einzelnen Erwerb zu verschaffen. Es wird daher unerläßlich, daß alle bei jenen öffentlichen Bauten beschäftigte Personen sich jetzt ernstlich selbst bemühen, für den nicht fernem Zeitpunkt ihrer Entlassung aus der Arbeit sich anderwärts ihren Unterhalt zu sichern, und die Ortsarmen-Verbände müssen es zum Gegenstande ihrer angestrengtesten Sorge machen, ihren Angehörigen bei jenen Bemühungen behülflich zu sein. Die Herren Landräthe ersuche ich demnach, dies sämmtlichen im Kreise an den öffentlichen Arbeiten Theil nehmenden Personen auf das Eindringlichste vorzustellen und ihnen mit Rath und That beizustehen, zu dem Ende aber auch dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Bauten keines Falles angestrongter betrieben werden, als es der nicht abzuweisende Andrang von Arbeitern erfordert, daß also namentlich in der Erndtzeit so viel Arbeiter als möglich entlassen werden, damit nachher noch Gelegenheit und Mittel zu fernerm Erwerbe übrig bleiben.

Breslau, den 16. Juni 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Vinder.

Abchrift gegenwärtiger Verfügung wird den Ortsbehörden des Kreises zur Nachricht mitgetheilt.

Bolkenhain, den 30. Juni 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 26.

Volkenhain, den 10. Juli 1848.

Ueber die angemessene Auflösung der zwischen den
Rustikalbesitzern und den Besitzern der Rittergüter in
Schlesien bestehenden Rechtsverhältnisse.

No. 78.
Bekanntmachung.

In einer Zeit, wo von minder unterrichteten Grundbesitzern, so wie von manchen begeisterten Anhängern politischer Freiheit, die Aufhebung aller Dominiallasten als ein Akt der Gerechtigkeit gefordert wird, hält es die unterzeichnete Behörde für ersprießlich; durch Darstellung des wahren Sachverhältnisses Irrthümern und Mißverständnissen möglichst zu begegnen und den gerechten Weg zu bezeichnen, auf welchem diese Verhältnisse allein einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß die beschleunigte Auflösung der in Schlesien zwischen Dominialbesitzern und Rusticalen noch bestehenden Abhängigkeit zu einer Nothwendigkeit geworden ist.

Es ist nicht mehr allein die segensreiche Beförderung der Landes-Cultur, es ist nach Erlaß des neuesten Wahlgesetzes das allgemeine Wohl aller Staatsbürger, welches die Beseitigung dieser Abhängigkeit, die Verschmelzung von gleichartigen Interessen fordert, welche Dominial- und Rustical-Besitzer später auf das Innigste verbinden müssen.

Gleichwohl muß der heilsame, allgemeine Grundsatz unserer Ablösungs-Gesetze, alle am Besiz, und nicht an der Person, haftenden Lasten nicht anders als gegen eine mäßige Entschädigung aufzuheben, als der einzig gerechte, billige und moralische Weg angesehen werden, welcher eingeschlagen werden konnte.

Weit verbreitet unter dem minder unterrichteten Publikum ist die irrige Ansicht, als ob die auf bäuerlichem Grundbesitz noch haftenden Lasten und Abgaben in der sogenannten Feudalzeit dem Verpflichteten gewaltsam aufgedrungen worden seien, und ganz besonders glaubt man von der Verpflichtung zu landwirthschaftlichen Diensten (Robotdiensten), daß diese lediglich aus der Leibeigenschaft hervorgegangen und als ein Ueberbleibsel derselben sofort unentgeltlich aufgehoben werden müßten.

Ohne über die Grenzen unserer Provinz hinauszugehen, muß diese Ansicht in Bezug auf Schlessien als vollständig unrichtig und unhistorisch betrachtet werden.

Durch die Bemühungen ausgezeichneten Männer haben wir auch in Schlessien Kenntniß von den speziellen Zuständen der Vergangenheit.

Wir wissen, daß der deutsche Landmann in Schlessien niemals von fremden Herren unterjocht, oder im Kriege dauernd besetzt worden ist. Schon der Fürstentageschluß vom 1. October 1652 bezeugt uns, daß in Schlessien die *Slavonia* oder Leibeigenschaft niemals üblich gewesen ist, und es steht historisch fest, daß freie Deutsche die schlessischen Gauen kultivirt haben. Schlessien war nämlich bis in das zwölfte Jahrhundert nach Christi Geburt ein ganz polnisches Land, und nur allmählig im Verlaufe von Jahrhunderten ist es von deutschen Kolonisten, besonders aus Sachsen und Franken, bevölkert worden. Noch befindet sich im Archive zu Breslau ein Theil der Urkunden im Original, welche man bei Gründung der deutschen Dörfer aufzunehmen pflegte, und wir wissen durch dieselben genau, auf welche Weise die heutigen Dienste und Abgaben der schlessischen Rusticalbesitzer entstanden sind.

Theils berufen von den einheimischen Rittern, geistlichen Stiften und zahlreichen Fürsten, theils von freien Stücken zogen die Deutschen ins schlessische Land, und erhielten gegen gewisse, fortwährende Abgaben und Dienste und einen kleinen oder gar keinen Kaufpreis Grund und Boden, über den sie meist als freie Eigenthümer schalteten, den sie zuweilen aber auch, nach der Sitte früherer Zeit, nur als Nutznießer besitzen und nutzen konnten.

So haben sich die Abhängigkeitsverhältnisse der schlessischen Rusticalbesitzer von den Rittern, geistlichen Stiften und Fürsten gebildet, so sind sie auf die gegenwärtigen Besitzer der ehemaligen Ritter-, Fürsten- und Stiftsgüter übergegangen.

Nicht Gewalt also, sondern freier Wille ist die geschichtliche Quelle ihrer Entstehung.

Die Gerechtigkeit, welche im Preussischen Staate von jeher gegen Reich und Arm ohne Unterschied der Person geübt wurde, hat sich indeß niemals mit dieser allgemeinen Kenntniß früherer Verhältnisse begnügt, wenn es sich darum handelte, die Verpflichtung der Rusticalbesitzer richterlich festzustellen. Von jeher wurde mit der gewissenhaftesten Anwendung der für jeden Staatsbürger geltenden Gesetze nach dem speziellen Rechtsitel gefragt, welcher die Verpflichtung begründet habe, und hier zeigte sich, daß es besonders vier vom Gesetz anerkannte Quellen sind, aus denen die dinglichen Rechte und Verpflichtungen der Landbewohner herfließen:

- 1) die Käufe und Ueberlassungs=Verträge der Rusticalbesitzer;
 - 2) gesetzlich nachgewiesene Verjährung;
 - 3) die der Provinz Schlesien eigenthümlichen, von Friedrich dem Großen geschaffenen Urbarien, d. h. mit Zugiehung sämmtlicher Interessenten abgeschlossene, höhern Orts geprüfte und vom Könige bestätigte Verträge über alle die Bewohner eines Dorfes unter einander und den Gutsherrn betreffende Rechtsverhältnisse;
 - 4) wohlbegründete Observanz an Orten, wo kein Urbarium besteht. § 136. Tit. 7. Thl II. Allgem. Landrecht.
- Es leuchtet ein, daß auf solche Rechtsitel die Pfeiler unseres ganzen Privatrechts-Gebäudes gegründet sind.

Nur die Observanz, ein Ueberbleibsel früherer Zeiten, in denen die Kunst zu schreiben fast ganz unbekannt war, auf die sich aber dessenungeachtet nicht nur Verpflichtungen, sondern auch bedeutende Berechtigungen der Rusticalbesitzer gründen, ist stets die Quelle vielfacher Prozesse gewesen, weil das Gesetz sich über die Erfordernisse und den Beweis einer solchen Observanz nicht deutlich ausspricht. Es wird eine dringende Aufgabe des Gesetzgebers sein, diesem Zustande der Rechtsunsicherheit durch klare, zweckmäßige Gesetze ein baldiges Ende zu machen. Gleichwohl kann auch hier nicht ohne Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verfahren werden, und es wird nunmehr klar sein, daß eine unentgeltliche Aufhebung aller am bäuerlichen Besiz haftenden Verpflichtungen und Rechte, soweit sie auf allgemeine, geltende Rechtsitel gegründet sind, nicht erfolgen kann,

ohne alles Rechtsbewußtsein zu zerstören, ohne die Rechte der Realgläubiger auf das empfindlichste zu verletzen, ohne das bäuerliche Besitztum vor jedem anderen Besitztum auf ganz ungerechte Weise zu bevorzugen.

Eine solche allgemein durchgreifende Maaßregel erscheint aber auch bei näherer Betrachtung ganz unausführbar, ohne unter den Rusticalbesitzern selbst die ungerechtesten Unterschiede zu machen. Eine vollständige gegenseitige Aufhebung aller zwischen den Rittergutsbesitzern und den bäuerlichen Grundbesitzern bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen würde sehr viele Rusticalbesitzer außerordentlich in Nachtheil bringen. Abgesehen von den mitunter sehr werthvollen unabgelösten Hutungs-, Gräserei-, Brennholz- und Bauholz-Berechtigungen der Rusticalbesitzer, stehen in vielen Gegenden von Niederschlesien selbst die dienstpflichtigen Dreschgärtner so hoch im Lohne, daß sie nach Aufhebung der Dienste und bisherigen Belohnungen mitunter noch 5 bis 6 Thaler jährliche Renten als Entschädigung für die aufhörenden Dienstbelohnungen (Mandel und Hebe) von der Gutsheerrschaft herausbekommen, während in anderen Gegenden zum Beispiel im Neisser und Grottkauer Kreise, wo die Belohnungen geringer sind, die Dreschgärtner bei der Dienst-Ablösung eine Rente von 5 bis 10 Thaler an die Gutsheerrschaft zu zahlen haben.

Es fragt sich also, was kann gerechter Weise geschehen, um die als nothwendig anerkannte Auflösung der die Rusticalen noch belastenden Abhängigkeits-Verhältnisse möglichst schnell zu bewirken.

Hier muß man sich zuvörderst klar machen, worin diese Abhängigkeit noch besteht. Abgesehen von der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominalpolizei, welche außerhalb des Geschäftskreises der Königlichen General-Commission liegt, bieten sich gegenwärtig, nachdem fast überall die großen Acker-Separationen, Spanndienst-Ablösungen und Eigenthums-Regulirungen beendet sind, hauptsächlich folgende Verhältnisse als Gegenstände der Ablösung dar:

- 1) Die sehr bedeutenden Brennholz-, Nußholz- und Bauholz-Berechtigungen, die Waldstreu-, Hutungs- und Sichelgräserei-Berechtigungen der Rusticalbesitzer, besonders in Oberschlesien und in der Lausitz.
- 2) Die bisher wegen der Verordnung vom 13. Juli 1827 noch nicht angegriffenen Eigenthums-Regulirungen, welche alle uneigenthümlich nur zum Nutzungsrechte besessenen Stellen unter

25 Morgen Ackerland im Bezirk der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft, im Ujestet Halt und im Creuzburger Kreise in sich begreifen.

- 3) Die Dienste und Abgaben der mit Mandel und Hebe belohnten Dreschgärtner.
- 4) Die wenigen noch bestehenden Dienstage, die Geldzinsen und Naturalabgaben der Bauern, Freigärtner und Häusler.
- 5) Die Zinsen, Abgaben und gewerbliche Leistungen der Müller, Kretschmer und Schmiede auf dem platten Lande.
- 6) Die Laudemien, Markgrofchen und Verreichsgebühren.

Es versteht sich von selbst, daß die mit dem Vorrechte vor allen Hypothekenschulden vom Gesetze beliebigen Geldzinsen der bauerlichen Grundbesitzer ohne Vernichtung alles Credits und ohne Erschütterung des Eigenthums nicht angegriffen werden können.

Wegen der übrigen, noch bestehenden Rechte und Verpflichtungen ist bereits von dem Königlichen Ministerium öffentlich zugesagt worden, daß wegen billiger und schleuniger Abwicklung dieser Verhältnisse den künftigen Vertretern der Nation angemessene, verbessernde Gesetzes-Vorschläge werden vorgelegt werden.

Die Vertreter der Nation werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium bei Erlaß dieser neuen Gesetze dafür Sorge tragen, daß die Ablösung mit Berücksichtigung des Zusammenhanges mancher Abgaben mit dem durch die Gewerbeordnung frei gewordenen Gewerbebetrieb, so wie mit der in Aussicht stehenden Veränderung in der Gerichtsverfassung auf der Grundlage der Gerechtigkeit bewirkt wird, daß der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt wird, daß die Entschädigung eine mäßige und billige ist, und daß nach Verwandlung aller noch bestehenden Dienste und Naturalabgaben in eine Geldrente jede bleibende Abhängigkeit des bauerlichen Grundbesitzes, von den Rittergütern endlich ganz aufgehoben wird.

Auf diese Weise, können wir mit Grund erwarten, wird zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt und zum Gedeihen der seit Ema-

nirung der Ablösungsgesetze bereits unendlich geförderten Landeskultur die vollständige Abwicklung der noch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer binnen wenigen Jahren erreicht werden.

Wir richten daher an alle hierbei noch interessirten Rüsticalbesitzer die dringende Mahnung, mit Ruhe und würdiger Mäßigung dem Fortschreiten einer Gesetzgebung entgegen zu sehen, der sie bereits so unendlich viel zu verdanken haben. Wir erwarten, daß der Rüsticalstand, vor allen andern bisher ausgezeichnet durch einfache Redlichkeit, der Nation den Beweis geben wird, daß er Wahrheit und Recht, Gesetz und Ordnung als die heilige Grundlage jeder wahrhaften Freiheit über Alles zu ehren und zu achten weiß, und wollen nur noch schließlich durch nachfolgende amtliche Uebersicht dem Unkundigen die Ueberzeugung verschaffen, was für segensreiche Erfolge in dieser wichtigen und ernstern Angelegenheit durch die angestrengte, oft ungerecht verkannte Thätigkeit der Behörden seit Erlaß der Ablösungsgesetze bereits erreicht worden sind.

I. Seit dem Jahre 1811 bis zum Ende des Jahres 1846 sind im Bereiche der Königl. General-Commission für Schlesien auf Grund des Regulirungs-Edictes vom 14. September 1811

4639 Rußnießer zu freien Eigenthümern ihrer Stellen umgewandelt worden. Ihr freies Eigenthum umfaßt 171,237 Morgen Land. Der Werth ihrer freien Höfe beträgt 2,248,185 Thaler. Dabei sind sie befreit worden:

- a) von 733,380 Spanndiensttagen,
- b) 182,271 Handdiensttagen.

Gleichzeitig wurden dabei

- c) 629,752 Morgen Forst servitutsfrei,
- d) 34 Schulstellen verbessert, 7 neue Vorwerke, 8 neue Höfe und 16 neue Familien-Etablissements gegründet.

II. In dem Zeitraum von 1811 bis Ende 1846 wurden in Schlesien gleichzeitig auf Grund der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

- a) 62,643 zins- und dienstpflichtige, eigenthümliche Rüsticalstellen und 248 dienstpflichtige Dominien von 1,348,968 Spanndiensttagen und 5,738,076 Handdiensttagen befreit.

b) Dabei wurden andere Abgaben in Naturalien oder Geld, auch Laudemien u. dgl. für 659,575 Thlr. Capital, 58,293 Thlr. jährliche Geldrente, 14,727 Scheffel jährliche Kornrente und 12,514 Morgen Landentschädigung abgelöst und nebenbei 102 Schulämter verbessert, 21 neue Vorwerke, 22 neue Höfe, 97 neue Familien-Etablissements gegründet.

III. In demselben Zeitraum von 1811 bis Ende 1846 wurden außerdem auf Grund der Gem.-Theil.-D. v. 7. Juni 1821 in Schlesien

a) 3586 Dominien, 27,004 Bauern, 71,042 Gärtner und Häusler mit 1,785,715 Morgen Land vollständig separirt;

b) außerdem aber 1,765,075 Morgen Acker, 151,275 Morgen Wiese, 62,847 Morgen Hutung und 1,647,298 Morgen Forst, in Summa ad b. 3,626,496 Morgen Land von allen Holz-, Streu-, und Hutungs-Servituten befreit.

c) Gleichzeitig wurden bei dieser Gelegenheit 938 Schulämter verbessert, 79 neue Vorwerke, 219 neue Höfe und 2881 neue Familien-Etablissements gegründet.

Breslau, den 9. Juni 1848.

Königl. General-Commission für Schlesien.

Abschrift hiervon erhalten die Ortsgerichte des Kreises zur Nachricht und Bekanntmachung in ihren Communen.

Volkshain, den 7. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

In der Nacht zum Sonntag, den 2ten d. Mts., sind die hiesigen Magistrats- und Gerichts-Localen auf dem Rathhause gewaltsam erbrochen und die nachstehend aufgeführten Gelder und übrigen Gegenstände gestohlen worden. No. 79.
Diebstahl-Anzeige

Freiburg, den 3. Juli 1848.

Der Magistrat.

Aus den Magistrats-Localen:

- 1 Cassenanweisung à 5 Thlr.; 10 Thlr. Silbergeld in $\frac{1}{2}$; 2 Thlr. 20 Sgr. desgl. in $\frac{1}{2}$;
- 2 gegossene messingene Leuchter mit Zillen;
- 1 messingenes Einsaß-Pfund-Gewicht;
- 1 Federmesser mit weiß-beinerner Schaale;
- die Christus-Figur von einem Cruzifix, von Neusilber, 11 Zoll lang, nebst Totenkopf;
- eine Quantität Schlüssel;
- 1 Packet mit 16 Schock ganzen Brettnägeln;
- 13 Ellen rothgegitterte Züchenleinwand;
- 2 Stück blau und weiß gedruckte Leinwand;
- eine Quantität gelb und weiß gestreifte wollene Tücher;
- 1 brauner getragener Rock mit schwarzseidenem Futter und seidenen Knöpfen, auf dem rechten Ellenbogen ein kleines Loch;
- 1 grüner alter Rock mit schwarzem Orleans gefuttert, übersponnen größtentheils schadhaften Knöpfen, mit Kitte im Rücken und Aermeln gefuttert, jedoch ganz zerrissen, ebenso die vorderen Aermel ganz defect;
- 8 bis 9 Eisenbahnkarten;
- 1 Buch beschränkte Reiserouten;
- 13 Stück ungestempelte Passformulare; die beiden letzt erwähnten Passformulare sind wahrscheinlich von den Dieben mit Abdrücken der Magistratsstempel versehen und wird vermuthet, daß dergleichen Abdrücke auch auf leeres Papier gemacht worden, um falsche Atteste zu fertigen;
- die Instanzen-Notiz pro 18⁴⁸/₄₉ mit dem Vermerk auf dem Titelblatte: „Raths-Registratur Freiburg.“

Aus dem Gerichts-Localen:

- 4 Rthlr. in halben Thalerstücken; 4 bis 5 Rthlr. in $\frac{1}{2}$; 2 bis 3 Rthlr. in $\frac{1}{30}$; einige 20 Rthlr. in $\frac{1}{6}$; ein Schniser; ein Gebund Schlüssel (3 Stück); eine Menge einzelner Schlüssel, und wahrscheinlich sind von dem Gerichtsiegel auf leeres Papier zu falschen Documenten ebenfalls Abdrücke gemacht worden.

Abschrift vorstehender Mittheilung und Beilage den Ortsbehörden des Kreises zur sorgfältigen Vigilanz auf die Diebe und die ge-

stohlenen Gegenstände. Etwanige Wahrnehmungen sind bald hier anzuzeigen.

Volkenhain, den 7. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Der am 14. April c. nach Verbüßung einer mehrmonatlichen Freiheitsstrafe aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß entlassene Lägerarbeiter Franz Langer hat sich am 21. h. m. aus dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte Kalthaus unerlaubter Weise entfernt und treibt sich jedenfalls seitdem arbeitslos umher. Da der Genannte ein der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliches Subject ist, so wird Ein Königl. Hochwohlblöbl. Landrath-Amt hierdurch ergebenst ersucht, auf ihn gefälligst sabbnden zu lassen und ihn im Ergreifungsfalle der competenten Gerichtsbehörde zum weiteren Verfahren überweisen zu wollen. Jauer, den 27. Juni 1848.

Landrath-Amts-Verweser
Demuth.

Wird den Ortsbehörden des Kreises zur Nachforschung nach dem zc. Langer, — welcher im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst sicherer Begleitung anher abzuliefern ist, — mitgetheilt.

Volkenhain, den 7. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Feuer-Versicherungs-Angelegenheit.

Mehrere Landgemeinden des hiesigen Kreises haben in der letzten Versammlung des hiesigen Kreis-Vereins den Wunsch ausgesprochen, daß eine besondere **Land-Feuer-Versicherung** begründet werden möchte.

Aus dem Berichte, welchen die dazu erwählten Vereins-Mitglieder erstattet haben, geht hervor, daß man eine Feuer-Versicherung-Societät beabsichtigt,

welche durchaus nur die Rusticalbesitzer, und zwar wo möglich im hiesigen und in den benachbarten Gebirgskreisen umfaßt.

No. 80.
Steckbrief.

Bevor jedoch ein vollständiger Entwurf ausgearbeitet wird, sollen erst die Ansichten und Wünsche der Dorfgemeinden des hiesigen Kreises gehört werden, wonächst der daraus hervorgegangene Entwurf den Ortsgerichten zum Vortrage, Besprechen und Beschlusse über den Beitritt oder Nichtbeitritt in der Gemeinde mitgetheilt werden würde.

Zu dieser vorläufigen Berathung und Besprechung ladet der unterzeichnete Vorstand in Folge ausdrücklichen Wunsches mehrerer Gemeinden hiermit

auf den 24ten d. Mts. Nachmittags um 3 Uhr
im hiesigen Mattich'schen Kaffeehause

ein. Die löblichen Ortsgerichte im hiesigen Kreise werden daher ersucht, zu dieser Besprechung aus jeder Gemeinde zwei Deputirte hierher zu schicken, welche alsdann das Weitere ihren Gemeinden bekannt zu machen haben, ohne daß diese blos hierdurch zu irgend etwas verpflichtet wird.

Volkenhain, den 4. Juli 1848.

Der Vorstand des hiesigen Kreis-Vereins.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 27.

Volkenhain, den 17. Juli 1848.

Der Zimmermann Florian Kose aus Alt-Reichenau ist zur Haft gebracht und daher der Steckbrief vom 16. Mai d. J. erledigt. No. 81.
Steckbrief=Wider-
ruf.
Schweidnitz den 6. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Kommission für Untersuchungs-Sachen.

Die Dominal-Polizei-Verwaltungen, welche mit Einreichung der Nachweisung der im ersten halben Jahre c. vorgekommenen polizeilichen Untersuchungen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, solche binnen 3 Tagen anher einzureichen. No. 82.
Erinnerung.

Bei Aufstellung der Nachweisung ist die Kreis-Blatt-Verordnung vom 27. März 1846 (Nr. 8 pag. 28. 29) genau zu beachten.
Volkenhain, den 14. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Das Schießen mit Feuerngewehren ic. in der Nähe bewohnter Gebäude, oder an gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, ist gesetzlich verboten, und es soll jede derartige Uebertretung, wenn auch kein Schade geschehen ist, mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern beahndet werden. (Theil II. Tit. 20 § 745 des Allg. Landr.) No. 83.
Bekanntmachung.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich daher: diese Vorschrift den Ortseinsassen bekannt zu machen und sie gemessenst zu bedeuten, daß jede Contravention dieser Art, welche zur Cognition der Behörde kommt, nach den obigen Bestimmungen beahndet werden wird. Volkenhain, den 14. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Handwritten notes at the top right of the page, including the number 1761.

Handwritten text on the left side of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as a list or series of entries.

Small handwritten word or number, possibly '5'.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Small handwritten word or number, possibly '18'.

Handwritten text at the bottom left of the page.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 28.

Volkshain, den 24. Juli 1848.

An die Wähler und Wahlmänner des Volkshainer
Kreises!

No. 84.
Bekanntmachung.

Es sind bereits über 4 Wochen verflossen, seit ich Ihnen von hier aus berichtete. Insofern dies damals mehr im Allgemeinen geschah, gehe ich heute auf das Speciellere über.

Nicht unbekannt wird Ihnen geblieben sein, daß am 9. Juni, in unserer 14. Plenarsitzung, der Behrends'sche Antrag: „die National-Versammlung wolle in Anerkennung der Revolution zu Protokoll erklären, daß die Kämpfer des 18. und 19. März sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben,“ — nicht durchging, sondern daß vielmehr der Antrag des Abgeordneten Zachariae auf motivirte Tagesordnung angenommen wurde. Dadurch war nicht bloß große Aufregung in der Kammer selbst, sondern auch unter dem hiesigen Publikum hervorgerufen. — Hierzu kamen später in der Nacht vom 14—15. v. Mts. die bedauerlichen Vorfälle bei und in dem Zeughaufe. — Bald darauf, am 17. v. Mts., in unserer 18. Plenarsitzung, wurde uns durch den Ministerpräsidenten Camphausen die Mittheilung, daß die Minister des Krieges, des Auswärtigen und des Cultus, ihre Entlassung eingereicht hätten. Am 20. Juni (19. Plenarsitzung) erfolgte auch die Anzeige von dem Rücktritt des Ministerpräsidenten Camphausen, mithin die Auflösung des bisher bestandenem Ministeriums.

Unsere Sitzungen erlitten dadurch eine sechstägige Unterbrechung (bis zum 26.), da es durchaus nöthig ist, daß die Regierung in unserer Kammer gehörig vertreten werde. —

Diese bedauerliche Krisis verzögerte aber auch die erforderlichen

ministeriellen Gesetzesvorlagen und hemmte unsere Thätigkeit in vielfacher Weise. Andererseits war es ohnehin nicht zu verlangen, daß das Ministerium, wo die Arbeiten so massenhaft vorlagen und der Drang der Umstände es für die größte Thätigkeit unmöglich machte, so tief eingreifende Gesetze auszuarbeiten, — uns mit solchen entgegenkomme. In der Sitzung vom 20. Juni wurde uns zwar die Mittheilung einer Denkschrift des Ministers Patow; „betreffend die Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der guts- und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vorhandenen Hemmungen der Landeskultur bezweckt wird.“ — Dieselbe fand aber im Allgemeinen wenig Beifall und wurde durch die Auflösung des Camphausenschen Ministeriums, so wie jetzt dadurch beseitigt, daß dieser Tage von dem gegenwärtigen Ministerium der „Entwurf eines Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben,“ uns zur Erklärung zugehändigt wurde.

Die Männer des neuen Ministeriums darf ich dem Namen nach als bekannt bei Ihnen voraussetzen; eben so das Programm, welches dieselben in der 20. Sitzung, am 26. Juni aussprachen. Diese Grundsätze des neuen Ministeriums unterscheiden sich namentlich durch zwei Punkte von denen des frühern, und zwar: durch Anerkennung der März-Revolution und durch die zugesicherte volksthümlichere Basis der ersten Kammer. — Dagegen vermisst man mehrere wesentliche Fragen, wie über das Verhältniß zwischen Kirche und Schule, über die Umgestaltung des Heerwesens, der Finanzen und die auswärtigen Angelegenheiten. —

Nachdem nun so ein neues Ministerium besteht, wird der Erlaß einer „Adresse,“ als Antwort auf die Thronrede, wohl nicht mehr stattfinden, obwohl der Minister Hansemann den Wunsch dahin wiederholt aussprach. Der Bericht der Adress-Commission selbst, ist jetzt gegen eine Adresse und obgleich dieselbe auf der Tagesordnung für nächsten Dienstag steht, so hoffe ich doch, daß man dem Antrage der Commission: „von der Berathung einer Adresse abzustehen,“ allgemein beipflichten werde. —

Unterm 26. Juni, in unserer 20. Sitzung, wurde auch die Geschäftsordnung, so wie sie von der damit beauftragten Commission vorgelegt wurde, ohne weitere Debatte angenommen, vorbehaltlich späterer nothwendig erscheinender Abänderungen. — Es fand demnach am 27. Juni die Wahl eines neuen Präsidenten, der vier Vicepräsi-

denten und der acht Schriftführer statt, wobei der Abgeordnete Grabow (Oberbürgermeister in Prenzlau) zum ersten Präsidenten ernannt wurde. —

Wie ich bereits in meinem frühern Bericht mittheilte, so hatte ich mit noch drei Deputirten unserer Gebirgskreise das Ministerium persönlich um baldige Abhilfe der großen, drückenden Noth unserer armen Weber und Spinner angegangen. In der 22. Sitzung, am 28. Juni, wurde auch noch auf Antrag des Abgeordneten Elsner die Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung der eigenthümlichen Verhältnisse der Weber und Spinner, so wie der gesammten preuß. Linnen-Manufaktur, einstimmig beschlossen.

Eben so wurde in dieser Sitzung der Antrag des Abgeordneten Waldeck angenommen, wonach jetzt wöchentlich nur zwei Plenarsitzungen stattfinden, damit die Abtheilungen und Commissionen in ihren Arbeiten — die den Berathungen im Plenum immer vorgehen müssen — nicht so aufgehalten werden, namentlich bezüglich der Verfassungs-Commission.

Diese wurde bereits am 15. Juni, in der 16. Sitzung, mit 188 Stimmen für und 142 gegen, beschlossen und zwar auf folgenden Antrag der Abgeordneten Waldeck und Wachsmuth: „Die Plenar-Versammlung tritt sofort in die Abtheilungen, welche je drei Mitglieder zu einer Commission für den Entwurf einer Verfassung wählen. Diese Commission wird unter Zufertigung des Regierungs-Entwurfes und Mittheilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen und Anträge, dessen Berathung event. dessen Umarbeitung, oder die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes aufgetragen; der solchergestalt ausgearbeitete Entwurf wird in den Abtheilungen berathen und durch die Central-Sektion in die Plenar-Versammlung gebracht.“

— Diese Commission, deren Vorsitzender der Abgeordnete Waldeck ist, schreitet in ihrer Arbeit bedeutend vor, nachdem sie den inhaltreichen Titel II. des Verfassungs-Entwurfs erledigt hat, der von den allgemeinen Bürgerrechten handelt.

Ich muß hier auf die erste ausführliche Berichterstattung dieser Commission in unsrer 27ten Sitzung am 11. Juli, resp. auf die stenographischen Berichte und öffentlichen Blätter verweisen, resumire daher nur die Hauptpunkte, welche bereits erledigt sind:

- 1) Erwerbung des Staatsbürgerrechts, oder der Eigenschaft eines Preußen.
- 2) Gleichheit vor dem Gesetz.
- 3) Persönliche Frei-

heit (Habeas-corpus-Acte). 4) Press- und Redefreiheit. 5) Petitions- und Associations-Recht und Bewahrung des Briefgeheimnisses. 6) Verhältniß des Staats zur Kirche. 7) Öffentlicher Unterricht; die Volksschule. 8) Freiheit des Eigenthums. Ueber Fideicommiss; Feudallasten. 9) Wehrverfassung. — Hieran schließen sich die Bestimmungen über das Kommunalwesen. Der politische Theil der Verfassung ist in 2 Theile gebracht: 1) über Konstruktion der Nationalversammlung, nämlich, ob eine oder zwei Kammern? mit Berücksichtigung des Wahlgesetzes; 2) die Attribute und Rechte der National-Vertretung und des Königthums. — Die Titel über Justiz- und Finanz-Verwaltung sind unter verschiedene Referenten vertheilt. —

Hoffentlich wird so in nicht gar langer Zeit diese unsre Haupt-Aufgabe aus der betreffenden Kommission vollständig hervorgehen und dann wahrscheinlich, nicht wie beabsichtigt war, zur Berathung in die Abtheilungen, sondern bald ins Plenum gelangen. — Ein Antrag des Abg. Lemme in der Sitzung am 11. d. M., „daß die fertigen Titel des Verfassungs-Entwurfes sofort zur Berathung ins Plenum der Versammlung kommen möchten,“ war insofern nicht anzunehmen, weil es bei einem solchen Werke, der nähern Beurtheilung und Erörterung wegen, durchaus nöthig ist, dasselbe in „einem Guffe“ vor sich zu haben. —

Außer dieser Verfassungs-Kommission sind auch noch die „Fach-Kommissionen“ zu erwähnen, deren Wahl in der 23. Sitzung, am 30. Juni, beschlossen wurde, und zwar folgende: 1) die Kommission für Agrar-Verhältnisse, mit Einschluß der Feudallasten, 2) für Handel und Gewerbe, mit besonderer Berücksichtigung der Lage der arbeitenden Klassen, 3) für Justizreform, 4) für Kirchen- und Schulwesen. 5) Für Finanzen und Steuerwesen, 6) für Kommunal-Verfassung in ihren engern und weitem Verbänden, 7) für Militärwesen und allgemeine Wehrverfassung, 8) für allgemeine Organisation der Staats-Verwaltung, einschließlich der Domainen-Angelegenheiten, 9) die Kommission für Berg- und Hütten-Wesen. —

Diese Fach-Kommissionen beschäftigen sich jede für sich und berücksichtigen namentlich die eingegangenen bezüglichen Petitionen. — In Betreff der letztern bemerke ich noch insbesondere, daß deren bereits über 5000 Nummern vorhanden sind und zwar in Verbreitung über alle nur möglichen Gegenstände, dabei oft eine der andern geradezu

widersprechend, größtentheils aber auf Abschaffung von Lasten und Abgaben aller Art sich beziehend. — So viel scheint hierüber in unserer Versammlung anerkannt zu werden, daß die schleunigste Abwicklung der feudalen Verhältnisse durchaus nöthig ist, daß dies aber auch mit möglichster Berücksichtigung des Rechts geschehen müsse. Nicht **alle** Lasten und Abgaben werden ohne Ablösung und Entschädigung beseitigt werden können, da dies den ewigen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit widerspräche und selbst gegen alles Rechtsgefühl des größten Theils unserer Landbewohner sein würde, wie dies auch in mehreren Petitionen bestimmt ausgesprochen ist. Eine Gesetzgebung aber, die auf Unrecht und Gesetzwidrigkeit fußt, kann unmöglich von langer Dauer sein, da sie den Boden unter den eigenen Füßen untergraben hätte. —

In den „Abtheilungen,“ in welchen, neben den genannten Kommissionen, ebenfalls Anträge und Gesetze berathen werden, kam unter Andern dieser Tage auch der Antrag „über Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung,“ so wie der Gesetz-Entwurf über „Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und Injurien-Sachen“ zur Berathung. Gegen den letztern Entwurf waren einige Abtheilungen, indem man nicht bloß einen Theil der neuen Justizverfassung haben wolle, sondern baldmöglichst das Ganze. — Der Antrag wegen Aufhebung der Jagd ohne Entschädigung wird dagegen wahrscheinlich angenommen werden. — Gegenwärtig haben wir in den Abtheilungen die Berathung des Gesetzes über eine allgemeine Bürgerwehr. —

Nachdem uns am 4. d. M., in unsrer 25. Sitzung, die Mittheilung wurde, daß der Minister des Kultus, Rodbertus, wieder seine Entlassung genommen habe, beschäftigte uns lediglich der Antrag des Abg. Reuter, „betreffend die Untersuchung der in der Provinz Posen in der neuesten Zeit stattgehabten blutigen Ereignisse und deren Ursachen.“ Es wurde derselbe angenommen und beschlossen, eine Kommission von 16 Mitgliedern, mit Ausschluß der Abgeordneten aus der Provinz Posen, hierzu zu ernennen und dieser Kommission völlig freie Hand zu lassen. — Am Schlusse dieser Sitzung machte der Ministerpräsident v. Auerswald noch die erfreuliche Anzeige von der Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum unverantwortlichen deutschen Reichsverweser. —

Nachdem nun so in Frankfurt a. M. der große Wurf geschehen, und ein unverantwortlicher Reichsverweser als Träger der provisorischen Central-Executiv-Gewalt für Deutschland ernannt, also das constitutionelle Prinzip auch dort zur Geltung gekommen ist, sind wir hoffentlich in ein neues und besseres Stadium eingerückt.

Ueber diese Wahl, welche auch in unserer Kammer bis auf eine geringe Fraktion, freudige Sensation erregte, herrschten in den letzten beiden Sitzungen am 11ten und 12ten d. scharfe Debatten, angeregt durch einen Antrag des Abg. Dr. Jacobi, der aber in der Minorität blieb, da die Majorität der Meinung war, daß dies eine Lebensfrage für ganz Deutschland und namentlich für unser Ministerium sei, das aber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht abtreten dürfe. —

In den letzten Tagen sind uns außer der Gesetzesvorlage über „Errichtung der Bürgerwehr“ und „über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens“ noch mehrere Allerhöchste Vorschläge geworden, als: der bereits oben erwähnte „Entwurf eines Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben“; wegen „Aushebung einer Zwangs-Anleihe“; wegen „Erhöhung der Branntweinsteuer und Rübenzuckersteuer“; wegen „Aufhebung bisheriger Befreiungen von Klassensteuer“; wegen „Ermäßigung des Zeitung- und Besuchstempels“, so wie der „Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1848.“

So weit nun dieser historische Bericht! Sie werden daraus entnehmen, daß wir vollauf beschäftigt sind und daß das Verfassungsgesetz, dem allgemeinen Modus nach, noch nicht zur allgemeinen Berathung kommen konnte. Wenn dagegen in den Plenarsitzungen, außer den vielfachen Interpellationen, so manche wesentliche und erwünschte Anträge — namentlich über baldige Beseitigung von drückenden Abgaben, Lasten und Einrichtungen — vorkommen und dann zurück und in die Abtheilungen verwiesen wurden, so geschah dies hauptsächlich deshalb, weil dies Angelegenheiten sind, die, als tief eingreifend in den noch bestehenden Staatsorganismus und für die Finanzen, ohne bestimmte Gesetze nicht zur sofortigen Berathung und Erledigung sich eigneten, sondern zur gründlichen und weitern Erörterung in die verschiedenen Abtheilungen verwiesen werden mußten. —

Wenn ich sonach hoffe, durch diesen Bericht namentlich denjenigen, welchen nicht Gelegenheit geboten ist, die stenographischen Be-

richte und Zeitungen zu lesen, hiermit eine nähere Uebersicht von unserer Wirksamkeit gegeben zu haben, so werde ich später damit gern fortfahren! —

Ihrem geneigten Vertrauen halte ich mich auch für fernerhin bestens empfohlen!

Berlin, den 15. Juli 1848.

Salut,

Abgeordneter für den Volkshainer Kreis.

Abschrift des vorstehenden Schreibens wird dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Salut gemäß den Ortsbehörden des Kreises zur Nachricht und Bekanntmachung in ihren Gemeinden hierdurch mitgetheilt.

Volkshain, den 20. Juli 1848.

**Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.**

In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. Mts. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Behausung der Maria Anna Peschel zu Weidenpetersdorf von 3 Mannspersonen nachbenannte Sachen gestohlen worden, und zwar:

No. 85.

I. Der Maria Anna Peschel gehörig.

- In der untern Stube aus einem Tischschube:
zwei goldene einer Schlange ähnliche Ohrringe, an jedem ein Gehänge in Form einer Weintraube, ebenfalls von Gold mit einem kleinen weißen Diamantstein;
zwei goldene Ohrringe, ebenfalls einer Schlange ähnlich gearbeitet;
zwei Ohrringe von Krongold, jeder mit einer dergleichen Bommel mit einer ovalen, sogenannten Perlmutter-Perle eingefast;
ein goldner Fingerring mit einer Granate, in der Größe einer großen getheilten Erbse, auf welcher ein Portrait einer Frauensperson;
ein Fingerring von Krongold mit blauschimmerndem Stein und Granaten-Einfassung;
eine Nadel von Krongold, eingefast mit kleinen Diamantsteinchen, welche einen Stern bilden.

Im Saale der 2ten Etage aus einem offenen Schranken:

einen Frauen-Oberrock von dunkelgrün geblumten Tibet.

II. Der Theresia Kastner gehörig.

Aus der Wohnstube parterre und zwar aus einem
Wäschrhank:

8, auch vielleicht noch mehrere Bettüberzüge, zu jedem Ueberzuge 2
bis 3 Kissen gehörig, nämlich:

4 Ueberzüge von gezogener weißer Leinwand;

1 Ueberzug von ganz feinem weißen Kattun;

die übrigen Ueberzüge sind von weißer Leinwand;

14, auch vielleicht 16 silberne Eßlöffel, gezeichnet mit T. K.;

12 Stück silberne Kaffeelöffel, gezeichnet mit J. P.;

ein Duzend (vielleicht mehrere) schwachwizene streifigte Handtücher;
gegen 8 Rthlr. Geld, mehrentheils in Silbergroschen;

eine ganz kleine Wanduhr mit messingnem Gewerke, dergleichen Zif-
ferblatt mit römischen Zahlen;

eine Nadel von Krongold, so wie die oben angegebene;

zwei Paar goldene Ohrringe, einer Schlange ähnlich gearbeitet;

ein goldner Ring, innen mit den Buchstaben H. K. bezeichnet;

ein Halsband von rothen Korallen;

circa 8 Stück weiß leinene Betttücher;

Aus einem Spiegelschränken:

ein Duzend bunt gedruckte kattunene Halstücher.

Aus einem Glasschränken:

6 Stück silberne Kaffeelöffel mit matt gearbeiteterem Stiele in Form
einer Schnure;

5 Stück dergleichen kleine Löffel ohne Zeichen;

1 dergleichen Löffel in größerer Form, gezeichnet T. K.

Aus einem Commodeschube:

ein schwarztaffetner Shawl und ein dergleichen Umschlagetuch, beide
Stücke mit geknüpften Frangen;

ein dergleichen kleines Halstuch mit geknüpften Frangen.

Aus einem Nähtischen:

2 silberne Fingerhüte;

1 Rosenkranz von braunem Holze, zu welchem das 11te Gran von
Silber, mit einer Medaille, den Erzengel Michael vorstellend;

1 dergleichen von schwarzem Holze mit einer silbernen Medaille und
Portrait, auf der einen Seite den Herrn Christus und auf der
andern Seite die heilige Jungfrau Maria vorstellend;

ein goldnes Schaustück, im Werth von 2 Dukaten (das Gepräge stellt die heilige Taufe dar);
 ein viereckiger Viertels-Dukaten;
 ein ganzer Dukaten;
 ein silberner ungezeichneter Markslöffel;
 ein violettes Sammettuch, $\frac{5}{4}$ groß;
 ein ganzes türkisches Halstuch, halb Wolle und halb Seide;
 ein halbwollenes Kravattentuch, gelb und kornblau;
 5 feine neue Mannshemden, gezeichnet F. K. mit Nummer;
 ein Duzend alte Hemden mit demselben Zeichen;
 ein großes feinwollenes Umschlagetuch, grün und roth karrirt;
 eine Hülle von grün gemustertem Tibet.

Die Diebe haben sich unter Zurücklassung eines brennenden Wachslichtes entfernt; eine von ihnen entwendete Stuhluhr ist hinter den Gebäuden des Bauergutsbesizers Plüschke zu Weidenpetersdorf wiedergefunden worden. Nach der Aussage der Bestohlenen waren die Diebe von mittler Größe; der eine von ihnen ist mit einem grüntuchenen Rocke bekleidet gewesen. —

Ferner in derselben Nacht zwischen 2 bis 4 Uhr dem Mittelgärtner Gottfried Schmidt zu Einsiedel mittelst gewaltsamen Einbruchs durchs Fenster des Hausflures folgende Gegenstände:

aus einem leinenen Säckchen 10 ganze Thalerstücke und 1 Rthlr.

10 Sgr. in verschiedenen Münzsorten;

ein Halsband von vier Schnuren kleiner Granaten, woran ein

Marien-Ducaten mit Kranz und goldnem Kreuz befindlich gewesen;

2 silberne Ohrringe; vier silberne und vier messingne Kaffeelöffel;

ein Paar gute blaugestreifte Luchhosen, mit Parchent gefuttert;

ein Paar blautuchene Hosen, mit Leinwand gefuttert;

ein Paar parchentne Unterhosen;

eine aschgraue Unterjacke mit Parchentfutter;

vier verschiedene Halstüchel;

ein gelb und grün gestreifter Frauenspenzer mit Parchentfutter;

drei Manns- und drei Frauenhemden.

Dieser Diebstahl ist ebenfalls von drei gutgekleideten Mannspersonen verübt worden, wovon der eine ungefähr 30 bis 40 Jahr alt, der andere circa 25 Jahr, und der dritte, welcher noch eine sogenannte Müllerdose entwendet hat, beinahe 20 Jahr alt gewesen sein kann. Die Diebe haben ebenfalls ein Wachslicht zurückgelassen.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises hiervon in Kenntniß setze, fordere ich dieselben auf: durch Bekanntmachung in ihren Kommunen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Etwanige Entdeckungen sind bald hier anzuzeigen.

Volkshain, den 21. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thosß.

No. 86.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. sind dem Bauer Käuschel zu Delse mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) gegen 20 Stück geräuchertes Schweinefleisch, worunter 2 bis 3 Stück Rippenstücke befindlich waren, das übrige Speck;
- 2) gegen 50 Kloben Flachs von etwas gelber Farbe, bis $\frac{5}{4}$ lang und dreimal gebunden;
- 3) zwei Ballen rohe wergene Leinwand;
- 4) vier Stück Betten, zwei Oberbetten und zwei Kopfkissen mit blaugestreiften Züchen;
- 5) eine rohe Flachs-züche.

Ein Hochwohllobliches Landrath=Amt wird ergebenst ersucht, für die Entdeckung der Thäter und des gestohlenen Gutes nach Kräften mitzuwirken.

Striegau, den 20. Juli 1848.

Königl. Landrath=Amt.

Abschrift hiervon wird den Ortsbehörden des Kreises zur Wigi-
lanz mitgetheilt.

Volkshain, den 20. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thosß.

No. 87.

Bekanntmachung. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, steht die Wahl der Ortsgerichts-Personen der Gutsherrschaft resp. Gerichtsobrigkeit zu. (Conf. §§. 47. 73. 74. Zbl. II. Tit. 7. Allgem. Landrecht.)

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich daher hiermit darauf aufmerksam, daß von dieser gesetzlichen Vorschrift, die zur Zeit nicht

aufgehoben ist, diesseits nicht abgegangen und eine Wahl der Gerichtsleute durch die Gemeinde nicht zugestanden werden kann.

Den Hochwohlwöblichen Dominien und Ortsgerichten wird daher die strenge Befolgung obiger Vorschrift, so lange die Gesetzgebung hierin nichts ändert, gemessenst empfohlen.

Bolkenhain, den 20. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Die Ortsgerichte des Kreises werden hiermit aufgefordert: binnen 3 Tagen eine Nachweisung sämmtlicher am Orte vorhandenen, bereits entlassenen oder noch nicht einberufen gewesenen Landwehrmänner und Reservisten, nach dem untenstehenden Schema hierher einzureichen.

No. 88.
Aufforderung.

Die Reservisten sind in einer besonderen Liste nachzuweisen, ebenso die Landwehrmänner.

Bolkenhain, den 20. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Nachweisung

sämmtlicher, in der Gemeinde N. N. anwesenden, bereits wieder entlassenen oder noch nicht einberufen gewesenen Landwehrmänner und Reservisten.

Nr.	Aufenthalts-Ort.	N a m e n der Landwehrmänner. (Reservisten.)	Angabe der Gründe, welche für deren Berücksichtigung sprechen.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

No. 100
1910

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY	THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY	THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY
--------------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 29.

Volkenhain, den 31. Juli 1848.

Die unten signalisirte verhehlichte Inwohner Opitz aus Kohnstock, welche an Blödsinn leidet, ist am 18ten d. Mts. heimlich aus Kohnstock entwichen, und hat aller Nachforschungen ungeachtet, bis heute nicht angefunden werden können.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich daher hiermit auf, die Opitz, wenn sie irgendwo betroffen werden sollte, sofort an die Ortsbehörde in Kohnstock abzuliefern, und davon bald hier Anzeige zu machen.

Volkenhain, den 28. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Signalment.

Familien-Name: Opitz; Geburts- u. Aufenthaltsort: Kohnstock; Alter: 28 Jahr; Statur: groß; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase, Mund: proportionirt; Zähne: vollständig; Rinn: spitz; Gesichtsfarbe: blaß; Gesichtsbildung: länglich, Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein braunkattunener Rock mit grüingedrucktem Leibchen, ein braunes gedrucktes kattunenes Luchel, eine blaue leinene Schürze, ohne Kopf- und Fußbekleidung.

Der Polizei-Observat Emanuel Kieger aus Märzdorf hat sich heimlich von da entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Die Ortsbehörden und Gensd'armen des Kreises weise ich da-

No. 89.
Steckbrief.

No. 90.
Steckbrief.

her hiermit an, auf den Kieger zu vigiliren und ihn im Betretungs-
falle hierher abzuliefern.

Sollte Kieger aber irgendwo in Arbeit stehen, so haben dies
die betreffenden Ortsgerichte sofort hier anzuzeigen.

Volkenhain, den 28. Juli 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Signalement.

Familienname: Kieger; Vornamen: Carl Emanuel; Geburts-
und Aufenthaltsort: Märzdorf, Kreis Volkenhain; Alter: 28 Jahr;
Größe: 5 Fuß; Haare: braun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: schwarz;
Augen: grau; Nase, Mund: proportionirt; Zähne: vollständig; Bart:
schwarz; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: läng-
lich; Statur; untersetzt; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.
Bekleidung ist nicht bekannt.

No. 91.

Aufforderung.

Mit Gott, für König und Vaterland, konstituirt sich heute hier,
unter dem Vorsitz der Unterzeichneten, der Veteranen-Haupt-Verein
für Schlesien, zur Wiederherstellung der Eintracht, wie sie in den
Befreiungskriegen von 1813 bis 1815 zwischen König und Volk
geherrscht hat, und wie sie von dem vaterländischen Heere während
langer Friedensjahre mit Sorgfalt gepflegt und in Ehren gehalten
wurde.

Wir Kämpfer und Sieger auf den Schlachtfeldern von Denne-
witz, Groß-Beerem, an der Kaskbach, Wachau, Leipzig, Brienne, Laon,
Paris und la belle Alliance sehen mit Stolz auf die Früchte, welche
diese Siege in den Soldaten aller Truppengattungen unsers heutigen
Heeres trugen. Alle hielten die glorreiche Geschichte, welche wir
ihnen überlieferten, in Ehren; alle wiesen die Versuche zur Untreue
und zum Abfall mit Verachtung zurück und kämpften in Holstein,
wie in der Provinz Posen unter unserm Wahlspruch: Mit Gott für
König und Vaterland! ruhmvoll und sieggekrönt.

Eine solche Armee, die alle Stände des Volks zum hohen Ziele
der vaterländischen Ehre in Eintracht zusammen zu halten vermag,
wird Deutschlands neuer Gestaltung willkommen sein, und es ist
Pflicht jedes Freundes des Gesamt-Vaterlandes, ihm eine solche
Armee auch im Ersatz derselben ehrenwerth zu erhalten.

Wir Veteranen stellen uns demnach der jungen Armee, unsern lieben theuern Söhnen, als Reserve auf, um ihnen den Ersatz aus dem treu erhaltenen Volke zu sichern, und wenn das nicht ausreicht, noch einmal mit Gott für König und Vaterland ihnen nach in den Kampf zu eilen.

Wenn auch bis jetzt noch keine Verräther in dem Heere sich befinden, so wenig wie wir solche damals kannten, so sind doch leider im Vaterlande Verräther genug, welche auf die leicht zu beschörende Menge durch Lug und Trug feindlich wirken. Die jüngste Zeit hat das zur Genüge bewiesen. Die Republikaner und Anarchisten machen mit ihnen gemeinschaftliche Sache und verführen das Volk zum Abfall von König und Vaterland und Gesetz. Dies, wie die Vergrößerung der Schmach zu verhindern, welche die Verräther auf unser theures Vaterland schon in herzzerreißender Last häuften, ist unser nächste Aufgabe. Um diese zu erfüllen, haben die Veteranen der Hauptstadt Schlesiens in erfreulicher Menge sich zusammen geschaart, in der sichern Hoffnung:

- 1) daß alle gleichgesinnten Veteranen des Vaterlandes und in unserer Provinz, die irgend wie und wo, ob kurz oder lang, im Heere oder im Civil, unserm König und Herrn treu und ehrenwerth gedient haben, und ein Herz für die Entwicklung des Staats und seiner constitutionellen Verfassung auf gesetzlichem Wege im Busen tragen, sich zu gleichem Streben in Provinzial-, Kreis- und Lokal-Vereinen, wo es nur irgend möglich, zusammenschaaren und mit uns in Verbindung setzen werden;
- 2) daß alle Veteranen-Vereine, unter sich verbunden, nöthigenfalls ein Reserve-Heer bilden.

Drum, Ihr treuen Kameraden des Vaterlandes, schaaft Euch zu Veteranen-Vereinen Eurer Provinzen und Kreise zusammen! Erhaltet die Eintracht zwischen König und Volk, und seid, wie früher, ein Beispiel deutscher Treue und Ehrenhaftigkeit! Das Heer muß stark bleiben zur Unterstützung der Macht des konstitutionellen Thrones, damit dieser die Umgestaltung des Staats kräftig vollenden kann. —

Nun aber auch an Euch, ihr edlen Vereine in Stadt und Land, die ihr die schweren Zuckungen und Kämpfe des Vaterlandes gleich uns zum Wohle desselben zu heilen strebt, die Bitte: nehmt die dargelegte treue deutsche Rechte zum gemeinsamen Streben von uns an,

und gönnt uns die Freude, durch eine kurze Kundgebung Eurer in-
nigen Vereinigung mit uns, Euch zu den Unserigen zählen zu dürfen,
wie wir unwandelbar die Eurigen sein werden.

Breslau, den 13. Juli 1848.

Veteranen-Haupt-Verein in Schlesien.

Freiherr Hiller v. Gärtringen, General-Lieutenant a. D. v. Strank,
General-Lieutenant a. D. (v. d. Kavall.). v. Röder, General-Major a. D.
v. Bröstke, General-Major a. D. v. Hüllessen, Oberst-Lieutenant a. D.
Berndt, Senior. Hoffmann, Blinden-Inst.-Inspector u. Lieutenant a. D.
Nicky, Rechnungs-Rath u. Prem.-Lieutenant a. D. Warnke, Stadtrath
u. Prem.-Lieutenant a. D. Zimmer, Rechnungs-rath u. Prem.-Lieut. a. D.

Der Unterzeichnete nimmt Betanlassung, die Veteranen im dies-
seitigen Kreise mit Abschrift vorstehenden, in den Zeitungen veröffent-
lichten Inserats zu benachrichtigen und aufzufordern, zur Theilnahme
an dem Vereine durch Namens-Unterschrift in die zur Unterzeichnung
in der hiesigen Kreissteuer-Kasse ausgelegte Liste sich bereit erklären
zu wollen, und soll, sobald diese Unterzeichnung für geschlossen zu
erachten, event. wegen Constituirung des Zweig-Vereins hier in einer
General-Versammlung der Theilnehmer zur Wahl des Vereins-Vor-
standes geschritten, die angemessenen Berathungen begonnen und nach
dem Wunsche der Gesellschaft fortgesetzt werden.

Volkenhain, den 19. Juli 1848.

A. W. J. Richter,

Hauptmann a. D. und Kreis-Steuer-Einnehmer.

Abschrift hiervon communicire ich den Ortsbehörden des Kreises
zur Bekanntmachung an die in ihren Kommunen befindlichen Veteranen.

Volkenhain, den 28. Juli 1848.

Der Königl. Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 30.

Volkenhain, den 7. August 1848.

In Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1848 und des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. April 1848 sind bei der Regierungshauptkassa hieselbst zur freiwilligen Staatsanleihe bis heute überhaupt:

60,830 Rthlr. eingezahlt worden und außerdem

736 Mark 10 Loth Silber und

12 Mark 6 Loth Gold

eingegangen.

Wenn nun nach der, der National-Versammlung in Berlin gemachten Finanz-Vorlage das außerordentliche Bedürfnis des Staatshaushalts 15 Millionen beträgt, so ist es klar, daß die bis jetzt aus dem Regierungsbezirk eingegangenen Beiträge im Verhältnis der Größe und Volkszahl desselben höchst unbedeutend sind, und die Ausschreibung der Zwangsanleihe nicht zu umgehen sein wird. — Abgesehen von den Nachtheilen, welche durch die Zwangsanleihe für den Heranzuziehenden überhaupt herbeigeführt werden, wird noch mehr das Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse aller Einsassen des Regierungsbezirks lästig werden, und sehen wir uns daher veranlaßt: sämtliche Einsassen wiederholt aufzufordern, sich sofort bei der freiwilligen Anleihe zu betheiligen, indem nach der Vorlage des Herrn Finanz-Ministers vorläufig der Schlußtermin auf den 10. August d. J. festgestellt worden ist.

Die Landrath-Aemter und Magistrate haben für die Verbreitung dieser Bekanntmachung, welche möglichst in allen öffentlichen Blättern aufzunehmen ist, Sorge zu tragen, und persönlich dahin zu wirken: daß eine größere Anzahl der vermögenden Einwohner des Regierungs-

No. 92.
Aufforderung.

bezirks als zeither bei der freiwilligen Anleihe sich angemessen be-
theiligen. Liegnitz, den 26. Juli 1848.

Wird den Ortsgerichten zur Bekanntmachung in ihren Kommun-
nen mit der Aufforderung zufertigt, die eingehenden Capitalien recht
bald an die hiesige Königliche Kreis-Steuer-Kasse einzuzahlen.

Bolkenhain, den 4. August 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 93.
Aufforderung.

Die Ortsgerichte werden hiermit aufgefordert: die Feuer-Sozietäts-Reste pro 1. Halbjahr c. sofort, nöthigenfalls durch Executions-vollstreckung, von den Restanten einzuziehen und solche vollständig mit den Steuern für den laufenden Monat an die Königl. Kreis-steuer-Kasse hieselbst einzuzahlen.

Wenn bei Vollstreckung der Execution die Assistenz eines Gens-d'armen erforderlich sein sollte, so ist solche bald hier zu beantragen.

Bolkenhain, den 4. August 1848.

Der Königliche Landrath
und Feuer-Sozietäts-Kreis-Director
Graf Seherr und Hof.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in **Volkshain.**

Stück 31.

Volkshain, den 14. August 1848.

Es hat sich hin und wieder die Meinung verbreitet, daß keine Einzahlungen zur freiwilligen Anleihe mehr angenommen werden. Diese Meinung ist unrichtig. — Der Schlußtermin der freiwilligen Anleihe war in dem Gesetz=Entwurf wegen der Zwangs=Anleihe auf den 10ten August dieses Jahres angenommen. Wahrscheinlich wird aber dieser Schlußtermin noch einige Wochen hinausgerückt, weil der gedachte Gesetz=Entwurf noch in der Berathung begriffen ist. Jedenfalls wird der Schlußtermin zeitig durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden.

No. 94.
Aufforderung.

Die königliche Regierung hat Vorstehendes in Ihrem Bezirk bekannt zu machen.

Berlin den 3. August 1848.

Der Finanz=Minister.
Hanse mann.

An die königliche Regierung
zu Liegnitz. 1 Nr. 9244.

Abschrift vorstehenden Ministerial=Erlasses erhalten sämtliche königliche Landraths=Ämter und Magistrate zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung, diesen Erlass, welcher im nächsten Amtsblatte abgedruckt wird, schleunigst auch in die Kreis= und Lokalblätter aufnehmen zu lassen.

Liegnitz, den 6. August 1848.

Königliche Regierung.
v. Wilsleben.

Abschrift hiervon communicire ich den Orts=Behörden zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung: die wohlhabenden Ortsbewohner

wiederholt anzuregen, sich bei der freiwilligen Anleihe nach Kräften zu betheiligen. **Wolkenhain, den 11. August 1848.**

**Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.**

No. 95.

In der Nacht vom 2ten zum 3ten d. Mts. sind mittelst Ein-
Diebstahl-Anzeige. steigen durch ein Fenster der Freistellbesitzerin Caroline, verw.
Fleischermeister Wilhelm zu Groß-Kosen, aus ihrer, zu gleicher
Erde gelegenen Wohnstube nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) eine fast noch ganz neue Schürze von blauer Leinwand mit blauen Bändern;
- 2) ein grün geblumtes Halstuch von Nesselkattun mit blauem Grunde;
- 3) ein schwarz kattunenes Halstuch;
- 4) ein schwarzes Merinotuch mit geknüpften Frangen;
- 5) ein blau und weiß gezogenes neues Tischtuch;
- 6) 2 weiße gezogene Handtücher;
- 7) eine roth polirte Kleiderbürste mit schwarzen Borsten, bezeichnet mit T. durch weiße Borsten;
- 8) aus derselben Stube ein, dem Pachtfleischer Huld gehöriger, ganz neuer Mannsrock von grauem Tuche mit blauem Kittelfutter und schwarzen gepreßten Hornknöpfen. In dem rechten Flügel, neben der Tasche war in das Futter ein kleines Loch von der Größe eines Silbergroshens gebrannt.

Aus der Stube des Fleischer Huld wurden gleichzeitig gestohlen:

A. Den Fleischer Huld'schen Eheleuten:

- 1) eine schon getragene brauntuchene Weste mit 2 Reihen schwarzer gepreßter kleiner Hornknöpfe, in jeder Reihe 7;
- 2) eine neue hellbraune Tuchmütze nach jehiger Form, mit Lederschirm und hellbraunem Zeugfutter;
- 3) eine neue schwarze Tuchmütze nach jehiger Form, mit Lederschirm, schwarz lackirter Schnalle und grünem Zeugfutter;
- 4) ein Paar langschäftige fahllederne noch ganz gute Stiefeln mit Zwecken auf den Sohlen;
- 5) ein Paar noch neue fahllederne Halbstiefeln;
- 6) ein Paar kalblederne Halbstiefeln, an den äußeren Fußseiten mit kleinen Flecken; sämtliche Stiefeln mit Lederstreppen;

- 7) eine schon sehr getragene Unterjacke von braunem Körper mit messingenen Knöpfen;
- 8) eine Schürze mit Laß von weißer Leinwand, welche in der Mitte erst neu ausgebessert war und weiße Bänder hatte;
- 9) ein neuer wollener Shawl, roth und schwarz gestreift;
- 10) eine neue kurze Tabackpfeife mit Kehlkrone und breiter schwarzer Spitze. Der Kopf von weißem Porzellan hatte die gewöhnliche Form und enthielt die Aufschrift: „Frei und einig. Erinnerung an den 18. März“; der Deckel war gelb und schon alt;
- 11) eine Kleiderbürste mit weißen Borsten, bezeichnet mit E. H. durch schwarze Borsten;
- 12) eine neue Frauenschürze von blaugestreifter Leinwand mit blaugestreiften Bändern;
- 13) ein übergoldetes Fünfkreuzerstück;
- 14) 3 Ellen weiße flächene Leinwand.

B. Dem Fleischergefallen Karl Klenner:

- 1) ein Paar lange fahleberne, fast noch neue Stiefeln mit Bandstrippen und Zwecken auf den Sohlen;
- 2) eine blautuchene kurze Jacke, noch gut, mit blauem Parchentfutter und schwarzen gepreßten Hornknöpfen.

Striegau, den 6. August 1848.

Der Landrath Kuprecht.

Wird den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung in ihren Communen und Vigilanz auf die bezeichneten Sachen mitgetheilt.

Bolkenhain, den 11. August 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoß.

Der mehrfach wegen großen Diebstählen bestrafte und erst kürzlich aus der Straf-Anstalt zu Görlitz entlassene Corrigende, Karl Elsner aus Peterwitz hat sich vor zehn Tagen heimlich und unerlaubter Weise von da entfernt, und treibt sich seitdem wahrscheinlich seiner früheren Lebensweise nachhängend umher. Da der Elsner ein der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliches Subject ist, so ermannele ich nicht, ein Königl. Hochwohlblöbl. Landrath-Umt hierdurch auf ihn unter dem ergebensten Ersuchen aufmerksam zu machen,

No. 96.
Steckbrief.

auf ihn sorgfältig vigiliren lassen, und ihn im Betretungsfalle dem competenten Gericht zur Bestrafung überweisen zu wollen.

Jauer, den 31. Juli 1848.

Der Landrath-Amts-Verweser.
gez. Demuth.

Abschrift hiervon den Ortsbehörden zur Vigilanz auf den 2c. Es-
ner, welcher im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst sicherer Be-
gleitung anher abzuliefern ist.

Wolkenhain, den 11. August 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 97.

Diebstahl-Anzeige. In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. Mts. sind dem Brauer-
meister Haude zu Wernersdorf aus dem unverschlossenen Stalle
3 Schweine im Werth von 30 Thlr.
gestohlen worden.

Eins männlichen und eins weiblichen Geschlechts sind bläulich
weiß, das dritte, männlichen Geschlechts, hat schwarze Flecken und am
rechten Hinterfuße eine Beule.

Die Orts-Behörden haben diesen Diebstahl bekannt zu machen
und von etwaigen Ermittlungen bald Anzeige zu erstatten.

Wolkenhain, den 11. August 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 98.

Bekanntmachung. In der heutigen Versammlung des Kreis-Vereins ist beschlossen
worden, einstweilen monatlich nur einmal die gewöhnlichen Zusammen-
künfte stattfinden zu lassen.

Indem wir dies den Mitgliedern des Vereins bekannt machen,
ersuchen wir die Herren Scholzen, ihre Gemeinden zu benachrichtigen:
daß von jetzt ab und bis auf weitere Anzeige des Vorstandes
der Kreis-Verein sich hierorts stets monatlich nur einmal, und
zwar immer am ersten Montage jeden Monats, (das
nächstmal also den 4. September d. J.) Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr
versammelt. Wolkenhain, den 7. August 1848.

Der Vorstand des hiesigen Kreis-Vereins.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkenhain.**

Stück 32.

Volkenhain, den 28. August 1848.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben es für zeitgemäß erachtet, den Geschäftsbetrieb von ihnen unwesentlich scheinenden Formen zu befreien, und demzufolge beschlossen, innerhalb Ihres Geschäfts-Ressorts von den Prädikaten „Hochlöblich,“ „Wohlloblich,“ „löblich,“ „bochedel,“ „edel“ und ähnlichen Beziehungen, so wie auch von der in den Erlassen an Behörden gebräuchlichen Anrede „Ein oder Eine“ (Regierungs-Präsidium, Regierung) anstatt „das“ oder „die“ in der Geschäfts-Correspondenz keinen weiteren Gebrauch machen zu lassen.

No. 99.

Bekanntmachung.

Indem wir die uns untergebenen Behörden und Beamten hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben gleichzeitig an, sich danach von jetzt ab und zwar mit der Maafgabe zu achten, daß nur das Prädikat „Königlich“ beizubehalten bleibt.

Liegniß, den 8. August 1848.

Königliche Regierung.

Graf Zedlitz-Zrúbschler.

Abschrift den Ortsbehörden des Kreises zur Nachricht und Beachtung. Volkenhain, den 25. August 1848.

Der Königliche Landrath

Graf Seherr und Hoff.

Einem Hochwohlloblichen Landrath-Amt beehre ich mich, hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mit meinem interimist. Bez.-Feldwebel, Unteroffizier Riedel, gestern vom Bataillons-Stabs-Ort Hirschberg zurückgekehrt bin und die Geschäfte des Compagnieführers der 5. Compagnie vom Premier-Lieutenant Wathe übernommen habe,

No. 100.

Bekanntmachung.

und ersuche daher Ein Hochwohlblöbliches Landrath-Amt, solches den betreffenden unterhabenden Kreis- und Ortsgerichten durch das Kreis-Kurrenten-Blatt baldigst mittheilen lassen zu wollen.

Volkenhain, den 24. August 1848.

v. Salisch,

Premier-Lieutenant und Kompagnieführer.

Abschrift hiervon den Ortsbehörden des Kreises zur Nachricht.
Volkenhain, den 25. August 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 101.
Aufforderung.

Da es dringend nothwendig ist, daß die Kompagnien jezt, nachdem das Bataillon wieder zurückgekehrt ist, sich genau in Kenntniß setzen, was sich an Mannschaften, Reservisten und Landwehr in ihrem Bezirk befindet, so ersuche ich Ein Königliches Hochwohlblöbliches Landrath-Amt ganz ergebenst, die unterhabenden Ortsbehörden geneigtest anzuweisen zu wollen, der Kompagnie auf deren Requisition die gewünschten Notizen zu geben.

Hirschberg, den 24. August 1848.

Der Major und Bataillons-Kommandeur.

Freih. v. Schenk.

Wird den Ortsbehörden mit der Aufforderung mitgetheilt, den desfallsigen Requisitionen der Compagnie pünktlich Genüge zu leisten.
Volkenhain, den 25. August 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 102.
Ausruf zur schleunigen Unterstützung der Abgebrannten in Falkenhain.

In der Nacht vom 20ten zum 21ten d. Mts. brach zu Mittelfalkenhain in dem Gottfried Brusijschen Bauergute aus noch unbekannter Ursache Feuer aus, das durch einen heftigen Sturm begünstigt, die katholische Kirche mit Glockenthurm, die Schule, den Dominical-Mittel-Hof, die Brauerei, 6 Bauergehöfte, 8 Uferhäusler- und 22 Leerhäusler-Stellen,

zusammen 66 Gebäude — die Scheuern mit reichlicher Erndte gefüllt, — in Asche legte. Das Feuer griff so schnell um sich, daß die Verunglückten von ihren Habseligkeiten, außer dem Vieh, meist nichts und nur einige wenige Kleidungsstücke zu retten vermochten. 51 Familien mit 89 Kindern, zusammen 299 Personen sind resp. ihres Obdachs und ihrer Habe, die Bauern und Ackerhäusler der reichlichen Erndte, des Futters für ihr Vieh und des Saamens zur Aussaat und die Leerhäusler und Einwohner der Mittel zum ferneren Erwerbe beraubt, und schleunige Hilfe ist hier von Nöthen.

Die Verunglückten nehmen in ihrer trostlosen Lage zunächst ihre Zuflucht zur Barmherzigkeit der Kreis-Einsassen und bitten die Dominien, Magisträte und Ortsgerichte: die Sammlung von milden Gaben aller Art und der Absendung derselben an den Unterstützungs-Verein zu Falkenhain oder hierher sich zu unterziehen. Sie wenden sich ferner auch an ihre mildthätigen Landsleute in andern Kreisen und bitten die Herren Landräthe durch mich: die Sammlung einiger milden Spenden für sie vermitteln zu wollen, welche ich dankbar annehmen und dem Unterstützungs-Vereine zur zweckmäßigen Verwendung überweisen werde.

Schönau, den 22. August 1848.

Königlicher Kreis-Land-Rath.

In Vertretung:

von Hoffmann.

Abstrich hiervon communicire ich den Ortsbehörden zur Bekanntmachung in ihren Communen und Sammlung milder Gaben.

Die eingekommenen Beträge sind bei Abfuhr der Steuern pro September c. an die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse mittelst Lieferzettels abzuführen.

Volkenhain, den 25. August 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

In der Nacht vom 4. zum 5. August c. ist dem Stellbesitzer und Schuhmacher Seifert zu Nieder-Reichwaldau aus seinem Stalle eine Kuh gestohlen worden. Sie ist rothschaflich mit weißen Streifen, eher klein als groß, hat ganz spitze Hörner, ihr Kopf ist ohne Abzeichen, ganz roth; sie hat erst zwei Kälber gehabt und das letzte Mal vor circa 5 Wochen gekalbt.

No. 103.

Diebstahls-Anzeige.

Ein Königlich Hochwohlöbliches Landrath=Amt ersuchen wir ganz ergebenst, den Diebstahl im Kreisblatt zur Kenntniß des Publikums und der Gewerbetreibenden zu bringen und die Herren Gensdarmen zur Vigilanz aufzufordern.

Schönau, den 5. August 1848.

Der Magistrat. (Polizei=Verwalt.)

Wird den Ortsbehörden zur sorgfältigen Nachforschung mitgetheilt. Etwanige Wahrnehmungen sind ungesäumt hier anzuzeigen.

Volkenhain, den 25. August 1848.

Der Königl. Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 104.
Bekanntmachung.

Am 23ten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr ist von dem Inwohner Halz zu Schönthälchen auf den, an der Volkenhain-Hohenfriedeburger Straße gelegenen Wolmsdorfer Aekern eine schwarze trachtige Sau eingefangen worden.

Die Ortsbehörden haben nach dem Eigenthümer in ihren Communen nachzuforschen, und wenn solcher ermittelt werden sollte, hier Anzeige zu machen.

Volkenhain, den 25. August 1848.

Der Königl. Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 105.
Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 19ten zum 20ten d. Mts. sind dem Schmiedemeister Scharfenberg zu Ober-Wolmsdorf von zwei vor dem Hause stehenden Pflügen

ein Reich, gezeichnet C. T., im Werth von 10 Egr.,

ein Schaar von einem böhmischen Pfluge, welches neu erlegt war, werth 2 Rthlr.,

entwendet worden.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung des Diebes und Wiedererlangung der Sachen mitzuwirken.

Volkenhain, den 25. August 1848.

Der Königl. Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Aus Neu-Reichenau ist der nachstehend bezeichnete, unter polizeilicher Aufsicht stehende Tagearbeiter Christian Kenner entwichen und treibt sich vagabondirend umher.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und anher abliefern zu lassen.

Bolkenhain, den 25. August 1848.

Der Königliche Landrath.
Graf Seherr und Hof.

Signalement.

Geburtsort und gewöhnlicher Aufenthalt: Neu-Reichenau; Religion: evangelisch; Stand, Gewerbe: Tagelöhner; Alter: 45 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: hoch, schmal; Augenbrauen: blond, dünn; Augen: bläulich; Nase: lang, stumpf; Mund: klein; Zähne: vollständig; Bart: röthlichblond; Kinn: breit, rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: oval; Statur mittel; Sprache: schlesischer Dialect; besondere Kennzeichen: keine.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkenhain.**

Stück 33.

Volkenhain, den 4. September 1848.

aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2ten d. Mts. habe ich ungerne ersehen, daß seit dem Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 26. Juni d. J., welche für alle bis zu diesem Tage verübten Forstrevell Amnestie bewilligte, eine maßlose Vermehrung der Holzdiebstähle eingetreten ist.

No. 107.
Bekanntmachung.

Da diese Besorgniß erregende Erscheinung nach den Ermittlungen der Lokalbehörden aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen sein soll,

daß beim Erscheinen des neuen Staatsgrundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagdrevell eintreten werde, so muß der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieser durchaus unbegründeten Voraussetzung zu belehren.

Die neue Verfassung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Gesezen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern.

Berlin, den 23. August 1848.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Hansemann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. II. 15571.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses wird den Ortsbehörden des Kreises zur baldigen Bekanntmachung in ihren Communen, höherer Anordnung gemäß, hierdurch mitgetheilt.

Volkenhain, den 1. September 1848.

Der Königliche Landrath.

Graf Seherr und Thoss.

No. 108.

In der Nacht vom 28ten zum 29ten v. Mts. sind aus der Diebstahl-Anzeige. Schenkstube des Brauermeister Dpiß in Kohnstock folgende Sachen gestohlen worden:

- 1) eine große stählerne Wanduhr mit weißem Emaille-Zifferblatt und römischen Zahlen. Dieselbe schlägt auf die Feder, die Schnuren gehen auf Walzen, sie hat zwei schwere eiserne Gewichte und geht 10 Tage.
- 2) ein rundes messingenes Vogelbauer mit gelbem Canarienvogel. Das Bauer hat 3 runde messingene Knöpfe, worauf es steht, am Boden eine bröncene Kojette; das Thürchen war etwas schadhast.
- 3) einige blechene Rükengeräthe und ein ordinaires Handtuch.

Die Ortsbehörden werden aufgefodert, diesen Diebstahl in ihren Kommunen zu veröffentlichen und zur Entdeckung des Diebes und Wiederlangung der Sachen mitzuwirken.

Bolkenhain, den 1. September 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thosß.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 34.

Volkenhain, den 18. September 1848.

Die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises werden hierdurch auf-
gefordert, mit der Ausnahme der Klassensteuer-Rolle pro 1849
allgemein zum 1. October c.
vorzugehen, und die Listen in duplo
bis zum 15. October c.

hierher einzureichen. Von den kleinern Gemeinden wird die Einsen-
dung derselben noch vor diesem Termin gewärtigt.

Die Aufnahme selbst ist von Haus zu Hause und mit aller
Sorgfalt zu bewirken, und sind sämtliche Personen, gleichviel ob
steuerpflichtig oder steuerfrei in die betreffende Altersklasse zu setzen.

Uebrigens verweise ich auf die im Kreisblatte pro 1847 Seite
102 und 103 aufgenommene Regierungs-Verfügung vom 25. Juli
c., nach welcher bei Anfertigung der Listen genau zu verfahren ist.

Volkenhain, den 13. September 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

No. 109.

Betrifft die
Klassensteuer-Verz-
anlagung pro 1849.

Da bis jetzt abändernde Bestimmungen in Betreff der Anfertigung
der Gewerbesteuer-Rolle für das Jahr 1849 nicht ergangen
sind, so veranlasse ich die Magistrate und Ortsgerichte unter Hin-
weisung auf die deshalb früher ergangenen Vorschriften, mit diesem
Geschäft in den ersten Tagen des Monat October c. dergestalt vor-
zugehen, daß die neue Gewerbesteuer-Rolle, so wie die besondere

No. 110.

Betrifft die
Aufnahme der Ge-
werbesteuer-Rolle
pro 1849.

Nachweisung der steuerfreien Gewerbetreibenden von jedem Orte
spätestens

den 6. October c.

hierher eingereicht wird.

Volkenhain, den 15. September 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thosß.

No. 111.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind mittelst gewalt-
Diebstahls-Anzeige. samen Einbruchs aus der kathol. Kirche zu Alt-Reichenau, nachbe-
nannte Sachen gestohlen worden:

- 1) Ein Ciborium (großer Kelch von Kupfer und vergoldet).
- 2) Eine Patene (kleiner silberner Zeller).
- 3) Eine silberne Kapsel (worin Del und Baumwolle).
- 4) Eine große Klingel.
- 5) 14 Stück weiße Kerzen (schon gebrauchte).
- 6) Eine Brille mit silbernem Gerüste.
- 7) Zwei messingene kleine Leuchter und
- 8) Zwei Bücher in lateinischer Sprache.

Ferner ist in der Nacht vom 13. zum 14. d. M. aus der Do-
minial-Brennerei zu Börnchen

der Hut von der Branntweinblase

gestohlen worden. Derselbe ist von einem gewöhnlichen kleinen Zeuge
und hat auf der Seite ein paar Venen.

Indem ich die Ortsbehörden hiervon in Kenntniß setze, fordere
ich dieselben auf, durch Bekanntmachung in ihren Communen zur
Wiedererlangung der gestohlenen Sachen und Entdeckung der Diebe
eifrigst mitzuwirken.

Wahrnehmungen sind bald hier zur Anzeige zu bringen.

Volkenhain, den 15. September 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thosß.

No. 112.

Diejenigen Reservisten und Wehrmänner der diesseitigen Com-
Bekanntmachung. pagnie, welche bei der Auskleidung des aktiven Bataillons am 19.
August c. in Hirschberg ihre auf der Montirungskammer daselbst

niedergelegten Civilsachen nicht wiedergefunden, auch jetzt noch nicht in Besitz derselben sind, werden hierdurch aufgefordert, sich ohne Zeitverlust bei dem Bezirks-Feldwebel hierselbst persönlich einzufinden, um von diesem wegen der ihnen verloren gegangenen Civilsachen zu Protokoll vernommen zu werden.

Die Namen der betreffenden Mannschaften sind hier zwar bereits bekannt, jedoch herrscht noch eine Differenz hinsichtlich der fehlenden Sachen, welche aufs Schnelligste, behufs deren Herbeischaffung erledigt werden muß.

Sollten jedoch obige Meldungen nicht unmittelbar nach Erlaß dieser Bekanntmachung erfolgen, so müßten dieselben später unberücksichtigt bleiben.

Bolkenhain, den 13. September 1848.

v. Salisch,

Prem.-Lieutenant und Compagnieführer.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Ortsbehörden der betreffenden Wehrmänner und Reservisten bald mitzutheilen, damit sich solche zur Vernehmung stellen können.

Bolkenhain, den 15. September 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

An die Wähler und Wahlmänner des Bolkenhainer
Kreises.

No. 113.

Bekanntmachung.

Indem ich Ihnen heute weitem Bericht erstatte, erachte ich es für wesentlich, zunächst über das Verfassungsgesetz nähere Auskunft zu geben. Dasselbe wird Ihnen, sowie es aus der betreffenden Kommission hervorgegangen ist, durch die öffentlichen Blätter vollständig bekannt geworden sein. Ich darf daher spezielle Mittheilungen darüber wohl jetzt unterlassen. Nur soviel bemerke ich für Diejenigen, welche mit dem Inhalte nicht näher vertraut sein sollten, daß der Entwurf 110 Artikel in folgenden Titeln enthält:

Tit. I. Vom Staatsgebiete. (2 Art.) Tit. II. Von den Rechten der Preußen. (35 Art.) Tit. III. Vom Könige. (15 Art.) Tit. IV. Von den Ministern. (2 Art.) Tit. V. Von den Kammern. (26 Art.) Tit. VI. Von der richterlichen Gewalt.

(13 Art.) Tit. VII. Von den Staatsbeamten. (2 Art.) Tit. VIII. Von der Finanz-Verwaltung. (6 Art.) Tit. IX. Von den Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverbänden und „Allgemeine Bestimmungen.“ (9 Art.)

Der Text giebt die Grundzüge der neuen Verfassung. Für alle Hauptfragen sind noch spezielle organische Gesetze unumgänglich nöthig, wie z. B. bei Tit. II. das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, das Pressegesetz, Unterrichtsgesetz, Bürgerwehrgesetz; zum Tit. IX. eine vollständige Gemeinde-Ordnung u. s. w.

Dieser von der Verfassungs-Kommission Anfangs v. Mts. uns vorgelegte Entwurf ist nun dem angenommenen Geschäftsgange gemäß nicht ohne Weiteres ins „Plenum“, sondern erst in die 8 „Abtheilungen“ zur Berathung gekommen und hat hier manche wesentliche Abänderungen erlitten, wie dies wohl auch noch durch die Debatten im Plenum geschehen wird.

Da wir bis zum 21. August in der Regel wöchentlich nur zwei Mal Plenarsitzung hatten, so bewegte sich die Thätigkeit der Versammlung hauptsächlich in den Abtheilungen und Fachkommissionen, wo die für die Zukunft des preussischen Staats wichtigsten Fragen erörtert wurden. — Die Berathung über den Verfassungsentwurf ist fast in allen Abtheilungen beendet bis auf Tit. III, V. u. IX., da diese erst nach Berathung der Kommunal-, Kreis- und Bezirks-Ordnung diskutiert werden können, insofern die letztere auf die Frage über das „Zweikammersystem“ resp. die Wahl der Mitglieder der „ersten Kammer“ durch die „Bezirks- und Kreisvertreter“ von großem Einflusse ist. Ueberhaupt ist die Gemeindeverfassung neben der Staatsverfassung das wichtigste Werk, welches uns obliegt, da, wenn jene nicht dem wahren Leben des Volkes entspricht, auch die letztere nie eine Wahrheit werden kann. Von der „Linken“ ist ein vollständiger Gesetzentwurf über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preussischen Staats vorgelegt, von der Staats-Regierung jedoch erst die Verfassung der Gemeinden; die Kreis- und Bezirks-Ordnung erwarten wir täglich. Es ist dies wieder ein Hinderniß für den Fortgang unserer Hauptarbeit, so wie es Anfangs der mangelhafte Verfassungsentwurf selbst war. —

Aus einer frühern Mittheilung wird Ihnen erinnerlich sein, daß nach Berathung in den „Abtheilungen“ jede Sache durch eine Central-Abtheilung“ fürs „Plenum“ bearbeitet wird. Von dem Ver-

fassungsgesetz liegt uns als Centralbericht bereits Zit. I. vor, die andern erwarten wir in diesen Tagen. Wären wir nicht, wie eben erwähnt, durch die noch fehlende „Kreis- und Bezirks-Ordnung“ in der weitern Berathung des Verfassungsgesetzes behindert, so dürfte binnen Kurzem diese unsere Hauptaufgabe vollständig zur Erledigung ins Plenum gelangen. —

Ich halte es für nothwendig, darauf besonders hinzuweisen, indem von mehreren Seiten Stimmen laut geworden sind, welche, hinweisend auf die bisher noch nicht erfolgte Vollendung des Verfassungswerkes, einerseits Unzufriedenheit und Mißtrauen gegen unsere Versammlung an den Tag legen, andererseits derselben wohl gar für alle übrigen Fragen die Kompetenz absprechen, wie dies namehtlich durch einen Theil der großen Grundbesitzer geschieht. Wir theilen gewiß den lebhaftesten Wunsch mit allen wahren Freunden des Vaterlandes, das Staatsgrundgesetz sobald als möglich ins Leben treten zu sehen, müssen aber jene Angriffe um so mehr für grund- und bedeutungslos erachten, da der gesekmäßig berufenen Volksvertretung, im Vereine mit der Krone, in jener Weise die aktive Souveränität einzig und allein zusteht. Als nothwendige Folge sind wir dann nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, überall wo der Erlaß eines neuen, oder die Aufhebung eines bestehenden Gesetzes sich nach weisem Ermessen im Interesse des Vaterlandes als dringend erweist, durch Berathung und Beschlußnahme den Willen des Volkes der Regierung vor Augen zu führen. Die bloße Verfassung ist Nichts, wenn sie nicht von einer solchen Gesetzgebung begleitet wird, welche alle Verhältnisse von Grund aus umgestaltet. Mit Rücksicht hierauf und in Ansehung der großen Schwierigkeiten und den zeitraubenden Vorarbeiten, welche die Vereinbarung der Staatsverfassung noch verzögern, wolle man unsere Wirksamkeit vorurtheilsfrei ansehen und erwägen, daß das Ministerium selbst nächst der Verfassung uns mehrere Gesetzesvorlagen zur schleunigen und vorzugsweisen Berathung und Erledigung zugetheilt hat.

Zum Beweise übrigens, daß unsere Thätigkeit bisher eine reichhaltige war, erlaube ich mir die Aufzählung derjenigen Gesetze und Beschlüsse, welche von der Versammlung theils erledigt sind, theils

berathen werden, oder über welche Berichte der Central-Abtheilungen oder Kommissionen vorliegen:

A. Im Plenum berathen und publicirt:

1) Die Geschäftsordnung der Versammlung. 2) Das Gesetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der preussischen Verfassung berufenen Versammlung. 3) Das Gesetz, betreffend den Verlust der Mitgliedschaft der Versammlung im Fall der Annahme eines Staatsamtes. 4) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen. 5) Das Gesetz, betreffend die Sistirung der wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte eingeleiteten Regulirungen. 6) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, sowie in Injurienprozessen.

B. Im Plenum berathene Anträge und Vorlagen, die zum Theil kein Gesetz nach sich ziehen, zum Theil der Königlichen Genehmigung vorliegen:

- 1) Das Gesetz, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe.
- 2) " " zum Schutz der persönlichen Freiheit (habeas-corpus-acte).
- 3) " " betreffend die Erhöhung der Rübenzuckersteuer.
- 4) " " " " Unterstützung der in ihren Civil-Verhältnissen verarmten Krieger aus den Jahren 1813, 1814 u. 1815.
- 5) " " betreffend die Regulirung und Gleichstellung der Bergwerksabgaben.
- 6) Ernennung einer Kommission zur Untersuchung der Ereignisse in Posen.
- 7) " " " wegen der Vorgänge in Schweidnitz.
- 8) Bestimmung der Richtung der Dsbahn.

C. In den Abtheilungen berathen und als Central-Berichte für das Plenum vorliegend:

- 1) Das Bürgerwehrgesetz (ist gegenwärtig im Plenum zur Diskussion).
- 2) Der Gesetz-Entwurf wegen Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens.
- 3) Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen.
- 4) " " " betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen.
- 5) " " " " Ermäßigung d. Zeitungs- u. Gesuchstempels.
- 6) " " " " Ausschreibung einer Zwangsanleihe.
- 7) " " " über Umgestaltung der Domänen- u. Forstverwaltung.
- 8) " " " betr. die Erhöhung der Branntweinsteuer.

- 9) Bericht, betr. die Einstellung der schwebenden Verhandlungen Behufs Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienstablösungen.
- 10) Bericht, betr. die Revision aller Ablösungen, Separationen und Regulirung gutherrlich-bäuerlicher Verhältnisse.
- 11) Bericht, betreffend die unentgeltliche Aufhebung des Jagd-Servitutenrechts und freier Ausübung des Jagdrechts.
- 12) Bericht, betr. die sofortige Aufhebung des Gesetzes vom 31. Januar 1845 über Zulässigkeit von Verträgen über unab lözbare Abgaben.
- 13) Bericht, betr. die Aufhebung des Gesetzes, betr. die bäuerliche Erbfolge in Westphalen.
- 14) Bericht, betr. die Aufhebung der Gefindeordnung.
- 15) " " " Abschaffung der Verfolgung der unehelichen Waterschaft.
- 16) " " " " " Lotterie.
- 17) " " " Aufhebung der noch stehen gebliebenen Censur der Leihbibliothekenbücher.
- 18) " " " " " Moststeuer.
- 19) " " " der Fachkommission für Handel und Gewerbe über „eine Anzahl auf die Verhältnisse der Mühlenbesitzer bezüglichen Petitionen.“
- 20) Bericht der 1. und 2. Petitionskommission.
- 21) Bericht, betr. Tit. I. der Verfassung.

D. In den Abtheilungen beraten und in den Central-Abtheilungen zur Berichterstattung befindlich:

- 1) Der Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben.
- 2) Der Gesetz-Entwurf über unerlaubte Volksversammlungen und Zusammenrottungen.

Zur Berathung in den Abtheilungen liegen noch vor: die Gemeinde-Ordnung und die darnach zu erledigenden Titel III., V. u. IX. der Verfassung.

Ich könnte mich nun über mehrere der angeführten Gesetze oder Berichte speciell auslassen, da es für Viele unter Ihnen von großem Interesse sein würde. Doch abgesehen davon, daß durch die Debatten und Beschlüsse im Plenum vielfache Abänderungen eintreten, würde es mich andrerseits auch zu weit führen. Daher aus dem reichhaltigen Material nur Einiges!

Nächst dem Verfassungsgesetz ist die Regulirung der gutherr-

lichen und bäuerlichen Verhältnisse wohl eine Hauptaufgabe gerade unserer Versammlung, da sie berufen ist, die zukünftigen Verhältnisse aller Staatsbürger festzustellen. Ein von der Staatsregierung uns vorgelegtes Gesetz, die Bestimmungen enthaltend, welche Vorrechte und Lasten ohne Entschädigung abgeschafft werden sollen, ist bereits, wie oben bemerkt, in den Abtheilungen berathen und befindet sich in der Central-Abtheilung zur Berichterstattung. Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, wenn mit diesem Gesetz zugleich das Ablösungsgesetz wegen derjenigen Lasten und Abgaben, die ohne Entschädigung nicht wegfallen können, vorgelegt worden wäre. Die Staatsregierung hat dies bis jetzt noch verzögert.

Bereits in unserer 30sten Sitzung am 21. Juli wurde über den Antrag, betreffend „die Einstellung der schwebenden Verhandlungen Behufs Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienstablösungen“ debattirt. Eine Menge Abänderungsvorschläge (Amendements) machten es jedoch nöthig, daß diese Angelegenheit noch einmal an die Central-Abtheilung überwiesen wurde. Ein zweiter Bericht liegt uns nun vor und die Beschlußnahme darüber steht in den nächsten Tagen zu erwarten. Der Vorschlag der Central-Abtheilung geht jetzt dahin:

Es werden sistirt:

- 1) auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers: alle Verhandlungen über die Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, in denen der Rezes noch nicht bestätigt ist.
- 2) von Amtswegen:
 - a) die bei den zu 1 gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen.
 - b) die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungsabgaben, insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen, und über die Exmission laßtitlicher Wirthe.
 - c) die Gemeintheilungs-Sachen, insofern Streit aus der Anwendung der §§. 86, 94 u. 114 der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 obwaltet, und die darüber schwebenden Prozesse.

Das bereits publicirte Gesetz, „daß der eximirte Gerichtsstand in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungsfachen, sowie in Injurienprozessen aufgehoben ist,“ wird Ihnen bekannt geworden sein. Die gänzliche Wegschaffung des eximirten Gerichtsstandes soll mit der nahe bevorstehenden Umgestaltung des Justizwesens eintreten.

Die Verhältnisse des Handwerkerstandes wurden ebenfalls in den Bereich unserer Berathung gezogen und in unserer 32sten Sitzung am 25. Juli beschlossen: „daß die dahin ernannte Kommission mit der „Fachkommission für Handel, Gewerbe u. Arbeit“ dann zusammentrete, wo es auf Bestimmung der gemeinschaftlichen Interessen der verschiedenen Gewerbezweige ankommt.

In Betreff der Domainen gab die Staatsregierung die Erklärung, daß dieselben nach und nach in die Bewirtschaftung freier Eigenthümer übergehen und möglichst parzellenweise verkauft werden sollten.

Ebenso sollen die Etablissements der Seehandlung, sobald die Zeitverhältnisse sich gebessert haben, in Privathände übergehen und die Bank unter Mitwirkung des Staats ein völliges Privat-Institut werden.

Eine längere Berathung in unserer 34sten, 35sten und 36sten Sitzung rief der Antrag auf „Abschaffung der Todesstrafe“ hervor. Die Versammlung nahm mit 294 gegen 37 Stimmen den Grundsatz: „die Todesstrafe ist abgeschafft“ an, und bestimmte als einzige Beschränkung desselben: „daß es für solche Verbrechen bei derselben verbleibt, rücksichtlich deren in den Gesetzen für den Fall eines Krieges oder Belagerungszustandes die Todesstrafe vorgeschrieben ist.“ Sie fällt aber weg, „sofern sie noch nicht vor der Beendigung des Krieges oder Belagerungszustandes vollstreckt ist.“ Unter welchen Umständen, mit welchen Formen und Wirkungen ein Belagerungszustand ausgesprochen werden darf, bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten.

Mehrere Angelegenheiten hatten das Land und namentlich die Stadt Berlin in Aufregung versetzt; dahin gehörte auch die Einführung eines kolossalen Polizei-Instituts von 1600 Schuzmännern (Constablen), wofür das Land über eine halbe Million zahlen soll. Es neigten sich zugleich wieder in bedrohlicher Weise die Verhaftungen auf Grund alter der Gegenwart nicht mehr entsprechender Gesetze. Der Abgeord. Waldeck bantragte daher in unserer 34sten

Sitzung das Gesetz „zum Schutze der persönlichen Freiheit,“ welches man in England unter dem Namen habeas-corpus-acte zum Schutze der Staatsbürger vor Polizei-Willkür hat. Die Berathung dieses Gesetzes fand am 22. und 24. August statt und es liegt dasselbe der Krone zur Genehmigung vor.

Was die blutigen Vorgänge in Schweidnitz betrifft, die namentlich in Schlesien große Aufregung hervorgerufen haben, so werde ich am Schlusse darauf zurückkommen. —

In Betreff der vielen „Petitionen,“ deren Zahl bereits an 10,000 ist, bemerke ich, daß dieselben an die betreffende Kommission und von da je nach ihrem Inhalte an die verschiedenen „Fachkommissionen“ vertheilt sind. Auch die mir wiederholt zugegangenen habe ich abgegeben, darunter die in diesen Tagen von 23 Gemeinden mir zugestellte. Jedesmal auf eine mir übersandte Petition besonders zu berichten oder Aufklärung zu geben, ist mir unmöglich. Unsere Zeit ist wahrlich zu beschränkt! Sämmtliche Petitionen werden bei Verhandlung der Materie, worauf sie sich beziehen, ihre Erledigung finden. So z. B. liegt uns von der „Fachkommission für Handel und Gewerbe“ ein Bericht über „eine Anzahl auf die Verhältnisse der Mühlenbesitzer bezüglicher Petitionen“ vor, der wohl binnen Kurzem im Plenum zur Berathung kommen wird. Der eine Antrag dieser Fachkommission geht dahin: „Die hohe Versammlung wolle das Staatsministerium auffordern, die vom Herr Minister für Handel und Gewerbe bereits ausgearbeitete und einzelnen Deputirten mitgetheilte Gesetzes-Vorlage über Regulirung der auf Mühlen und dergleichen gewerblichen Anlagen hastenden Abgaben schleunigst der National-Versammlung zur Berathung vorzulegen.“ Ein zweiter Antrag schlägt uns einen dahin zielenden Gesetz-Entwurf zur Annahme vor, in dessen einzelne Bestimmungen ich mich hier nicht näher einlassen kann. Jedenfalls werden bei der Berathung hierüber die dahin bezüglichen Petitionen unbedingte ihre Berücksichtigung finden.

In der 40sten Sitzung, am 16. Aug., hatten wir bereits den ersten Bericht der „Petitions-Kommission“ zur Berathung im Plenum, und zwar betreffend die Petitionen für Handel, Gewerbe und Arbeiterfachen. Die Kommission schlägt vor: „zur gründlichen Erörterung der Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung, sowohl derjenigen, welche von der Arbeit lebt, als der, welche Arbeit giebt, in jedem Kreise eine gemischte Kommission einzusetzen, bestehend

aus etwa 2 Gutsbesitzern, 2 Pächtern, 2 bäuerlichen Grundbesitzern, 2 Häuslern, 2 Tagelöhnern, 1 Landgeistlichen, 1 Dorfschullehrer und 1 Arzt, gewählt durch die Wahlmänner des Kreises mit absoluter Stimmenmehrheit.“ Das Resultat der Berathung war (155 gegen 140 Stimmen): „daß dieser Antrag dem Ministerium des Handels und der Gewerbe und des Ackerbaues zur nähern Erwägung resp. Ausführung in denjenigen Kreisen, in welchen sich das Bedürfnis zeigt, überwiesen werde.“ —

Wegen des zahlreichen Materials, das uns jetzt fürs Plenum vorliegt, finden seit dem 21. August wöchentlich vier Plenarsitzungen statt. Gegenwärtig haben wir das „Bürgerwehrgesetz“ in Berathung, wozu wir gedrängt wurden durch die sich wiederholenden Konflikte zwischen Militair und Bürgern, sowie auf dringendes Ansuchen der meisten Städte.

Damit aber auch andere Vorlagen nebenbei erledigt werden, so ist die 4te Sitzung in der Woche zu diesen bestimmt. So wurde in der 48sten Sitzung, am 1. September, der Antrag auf Unterstützung der in ihren Civil-Verhältnissen verarmten Krieger aus den Feldzügen von 1813, 14 u. 15“ diskutiert und beschlossen:

- 1) die den Kombattanten aus den Jahren 1813—1815 durch die Kabinetsordre vom 13. März 1846 in den Stufen 12 und 11b zugestandene Klassensteuerbefreiung wird auch auf die Steuerstufe 11a ausgedehnt.
- 2) Die nach Beendigung des Krieges bei dem Ausscheiden aus dem Dienste erfolgte Verzichtleistung auf Invaliden-Ansprüche wird als nicht geschehen betrachtet.
- 3) Für den Anspruch auf Unterstützung genügt der Nachweis der Dürftigkeit und die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung darüber, daß die Invalidität in Folge der Kriegsstrapazen eingetreten ist, selbst wenn auch keine Verwundung nachgewiesen ist.
- 4) Den anerkannten Unterstützungsberechtigten wird nach Vollendung des 60sten Lebensjahres, im Fall wirklicher Hilfsbedürftigkeit der erhöhte Unterstützungsbetrag von resp. 2 Thlr. und 3 Thlr. monatlich gezahlt.
- 5) Die Anzahl der noch lebenden und verarmten Krieger, welche keine Invaliden-Unterstützung beziehen, ist zu ermitteln, und wird bis zum Eingange dieser Nachricht der weitere Beschluß vorbehalten.

- 6) Die Ausdehnung dieser Kommissions-Vorschläge findet auch Anwendung auf die verarmten Krieger aus den Feldzügen von 1806 u. 1807 und auf die verarmten Krieger, welche früher in der französischen Armee gedient haben.

Diese Beschlüsse sind nun der Krone zur Genehmigung vorgelegt und steht deren Ausführung wohl in naher Aussicht.

In Betreff der nothleidenden Weber in Schlesien wurde in unserer Sitzung am 5. d. M. von der Petitions-Kommission durch den Abgeordneten Clener der Antrag gestellt:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß die Petition d. d. Liegnitz, 5. Aug., welche beantragt, daß von Seiten des Staats den armen nothleidenden Webern in den Sudeten, vor allen aber denjenigen des Culengebirges eine namhafte resp. wirksame Unterstützung sofort überwiesen werde, dem Staatsministerium zur schleunigen Berücksichtigung empfohlen werde.“ —

Die Majorität hat sich dafür entschieden und es steht demnach auch in dieser Hinsicht das Beste zu erwarten! —

Indem ich nun zum Schluß schreite, muß ich auf die blutigen Vorgänge in Schweidnitz zurückkommen, da in Folge des halb von der National-Versammlung gefaßten Beschlusses, dieser Tage eine Minister-Krissis eingetreten ist.

Die Vorgänge in Schweidnitz machten es nämlich unerlässlich, irgend Etwas zu thun, um die beständigen Zerwürfnisse, wie sie an vielen Orten zwischen Militair und Bürgern stattgefunden, endlich einmal unmöglich zu machen. Die Beschlüsse der Nationalversammlung in dieser Sache werden Ihnen bekannt sein. Sie wissen, daß eine Kommission zur Untersuchung niedergesetzt wurde und daß drei Mitglieder davon an Ort und Stelle waren um den Thatbestand aufzunehmen. Im allgemeinen Interesse sollte auch auf Antrag des Abgeord: Stein „das Kriegs-Ministerium in einem Erlaß an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Offiziere allen reaktionären Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Konflikte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen.“ Der Abgeord. Schulz aus Wanzleben stellte noch den Zusatz: „es denjenigen Offizieren, mit deren politischer Ueber-

zeugung dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee auszutreten.“ — Einen ähnlichen Erlaß hatten die Minister des Innern und der Finanzen vor einiger Zeit an die Verwaltungsbehörden ergehen lassen; bei der ausschließlichen Stellung aber, die das Militär den Bürgern gegenüber einnimmt, war ein solcher Zusatz für die Offiziere um so gerechtfertigter. Das Land harrete jedoch vergeblich der Ausführung dieses Beschlusses vom 9. Aug., und als der Abgeordnete Stein am 4. d. M. Veranlassung nahm, daran zu erinnern, erklärte das Ministerium, daß es diesen Beschluß nicht ausführen könne. Die angegebenen Gründe genügten nicht, um diese Weigerung zu rechtfertigen. Welche Aufregung hierdurch nicht nur in unserer Versammlung, sondern namentlich in Berlin und wohl überall, hervorgerufen wurde, kann Ihnen nicht unbekannt geblieben sein! — In unserer Sitzung am Donnerstage, den 7. d. M., nach einer fast achtsündigen Debatte, wurde Stein's Antrag: „Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß es die dringendste Pflicht des hohen Staatsministerii sei, denjenigen Erlaß, welchen die Versammlung am 9. Aug. in der 37sten Sitzung beschlossen hat, ohne Weiteres zur Beruhigung des Landes und Erhaltung des Vertrauens, so wie zur Vermeidung eines Bruches mit der Versammlung ergehen zu lassen“ — mit 219 gegen 142 Stimmen angenommen.

Die unmittelbare Folge dieses Beschlusses ist der Rücktritt des bisherigen Ministeriums, wovon uns die Anzeige in der heutigen Sitzung wurde, zugleich aber auch, daß dasselbe bis zur Bildung des neuen, die Geschäfte interimistisch fortführen werde und daß Herr von Beckerath aus Frankfurt herberufen sei, um das neue Cabinet zu konstituiren.

Furchtsame Gemüther glauben hiernach Grund zu einiger Besorgniß für die nächste Zukunft zu haben. Ich kann diese Ansicht nicht theilen, finde vielmehr einen entschiedenen Gewinn für's Land, als wie für unsre Versammlung. Diese hat ausgesprochen, daß sie auf Ausführung ihrer Beschlüsse bestehe und dadurch wird sie zu einer thatkräftigen, selbstbewußten Wirksamkeit gelangen: Die Nationalversammlung hat durch Aufrechthaltung des Beschlusses unumwunden erklärt, daß sie dem Schwanken zwischen Fortschritt und Reaktion ein Ende gemacht wissen wolle; daß sie reaktionäre Bestrebungen nirgends zu dulden gemeint sei; daß das Ministerium überall, in der Civil-Verwaltung wie im Militair, zu dem volksthümlichen System

des neuen demokratischen Preußen sich offen bekenne und demgemäß handeln müsse. Aus diesem Grunde kann auch die entgegengesetzte Meinung, daß dieser Beschluß ein ungeeigneter Eingriff in Verwaltungsmaßregeln sei, nicht Platz greifen. — Hier galt es mehr, es galt der Ehre und Würde der National-Versammlung in ihrer Beschlußfähigkeit, gegenüber einem Ministerium, dessen Verantwortlichkeit noch nicht festgestellt ist! — Ich hoffe dadurch nicht nur den richtigen Gesichtspunkt angedeutet, sondern auch meine Abstimmung bei dieser Frage gerechtfertigt zu haben.

Hiermit schließe ich denn auch meinen, diesmal etwas langen Bericht. Es sind mir wiederholte Aufforderungen dazu geworden, denen ich auch ferner, sobald es Stoff und Zeit gestatten, gern nachkommen werde. Leben Sie wohl!

Berlin, den 11. September 1848.

Salut,

Abgeordneter für den Volkenhainer Kreis.

Wird den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung an die Urwähler mitgetheilt.

Volkenhain, den 15. September 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in **Volkenhain.**

Stück 35.

Volkenhain, den 25. September 1848.

Zufolge Bataillons-Befehls vom 19ten d. Mts. findet die Controll-Versammlung für die Mannschaften, welche sich bei Nieder-Würgsdorf zu stellen haben,

No. 114.
Bekanntmachung.

am 8. October d. J.

statt. Da von Seiten des Bataillons-Commando's hinsichtlich der Stunde der Bestellung noch eine nähere Bestimmung zu erwarten steht, so wird dieselbe in dem nächstfolgenden Kreis-Kurrenten-Blatte bekannt gemacht werden, eben so auch die Termine für die Controll-Versammlungen bei Gießmannsdorf und Kauder.

Obgleich bereits im Monat März c. die Bestellungsordres ausgefertigt und an die betreffenden Mannschaften verausgabt sind, so sind doch seitdem aus fremden Bataillons-Bereichen Mannschaften zugezogen, weshalb es unumgänglich nothwendig ist, daß die betreffenden Löblichen Ortsgerichte die in ihrem Orte befindlichen Mannschaften der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots aller Waffen incl. Garden von obigem Bestimmungstermine in Kenntniß setzen, indem es wegen Kürze der Zeit unmöglich ist, abermals Ordres auszufertigen.

Von der Bestellung sind jedoch alle Mannschaften sowohl der Landwehr, als der Reserve, welche in diesem Sommer theils bei dem diesseitigen Bataillon, den betreffenden Linien-Regimentern, theils bei fremden Landwehr-Bataillonen eingezogen gewesen sind, entbunden.

Die Löblichen Ortsgerichte sind dafür verantwortlich, daß sich alle übrigen Mannschaften ohne Ausnahme und um so pünkt-

licher gestellen, als wahrscheinlich an jedem Bestimmungsorte in diesem Herbst nur eine Controll-Versammlung abgehalten werden wird.

Volkshain, den 20. September 1848.

v. Salisch,

Premier-Lieutenant und Kompagnieführer.

Abschrift hiervon den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung in ihren Kommunen.

Volkshain, den 22. September 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 115.

In der verwichenen Nacht sind dem hier vor dem Oberthore an-
Diebstahl-Anzeige. fessenen Coffetier Mattick nachstehendes Geld und Gegenstände ge-
stohlen worden:

- 1) gegen 20 Rthlr. Geld in verschiedenen Münzsorten;
- 2) eine Blase mit Kupfergeld und einem Lederriemen, woran 3 kleine Schlüssel waren;
- 3) ein Ducaten mit Kranz und Weintraube, im Werthe von 3 Ducaten, an einer langen Schnur von 1000 Stück Granaten;
- 4) ein einfacher Ducaten mit Vehr;
- 5) ein goldenes Schloßchen mit einem Chrysoprasstein in der Mitte an 500 Stück guten Granaten;
- 6) eine silberne eingehäufte Uhr mit einer schwarzen Gummischnur;
- 7) 5 Stück (ein Satz) Billardbälle, wovon die Caroline mit :
ein Ball mit zwei blauen, sich kreuzenden Ringen und mit :
ein weißer Ball aber gar nicht bezeichnet war;
- 8) ein weißes viereckiges kattunenes Tuch, auf zwei Seiten mit breitblumiger Kante und im Zipfel ein großer Baum;
- 9) ein weißgrundiges dreieckiges blaublümliges Halstuch;
- 10) ein großes Umschlagetuch von Tisti, der Grund blau mit grünen Blumen;
- 11) ein schwarzwollenes Umschlagetuch mit gestreuten seidnen Blumen;
- 12) ein großes kattunenes Umschlagetuch mit gestreuten Blumen;
- 13) ein länglichesournirtes Körbchen mit runden messingenen Füßen;
- 14) ein viereckiges Zuckerkästchen zum Verschließen, mit Mahagoniournirt;
- 15) eine Partie Schlüssel, französische und deutsche, an zwei Ringen;
- 16) ein Paar neue Sommerschuhe mit Luchsohlen.

Das Königliche Landrath-Amte wird ganz ergebenst ersucht, zur Ermittlung der entwendeten Gegenstände und der Diebe behülflich zu sein.

Der Magistrat. (Pol.-Verw.)
Schöpß.

Abschrift hiervon wird den Ortsbehörden mit der Aufforderung mitgetheilt, durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken. Etwanige Entdeckungen sind bald hier zur Anzeige zu bringen.

Volkenhain, den 22. September 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

In der Nacht vom 20ten zum 21ten d. Mts. sind mittelst Einbruchs in den verschlossenen Kuhstall des Dominii Wедерау 30 Stück gut genährte Gänse und 4 Stück Enten gestohlen worden. Erstere waren erst vor 3 Wochen berauft. No. 116.
Diebstahl-Anzeige.

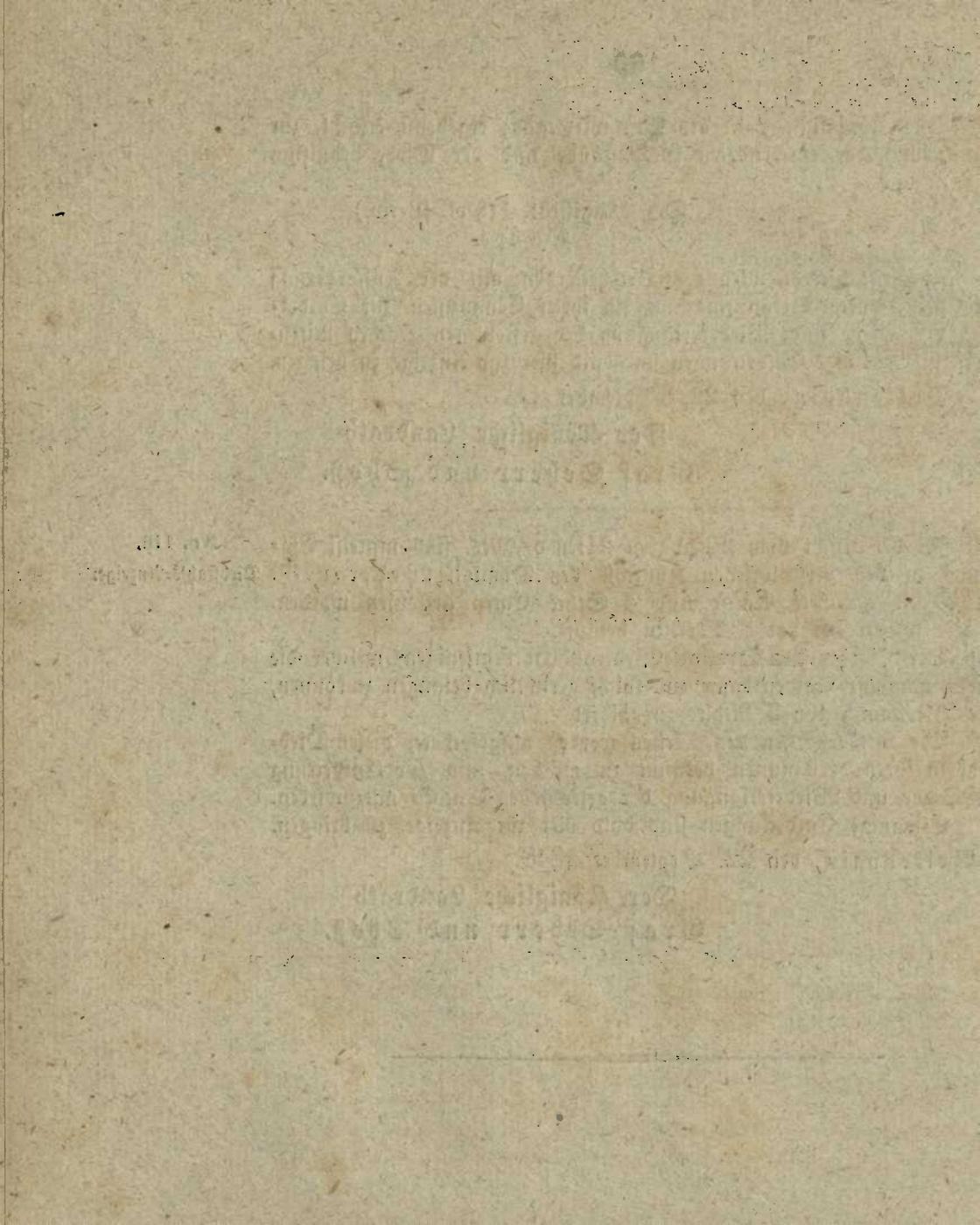
Der Besitzer des Dominii Wедерау hat demjenigen, welcher die Diebe namhaft machen kann, um solche gerichtlich belangen zu können, eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert.

Die Ortsbehörden des Kreises werden aufgefordert, diesen Diebstahl in ihren Kommunen bekannt zu machen, und zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Etwanige Entdeckungen sind bald hier zur Anzeige zu bringen.

Volkenhain, den 22. September 1848.

Der. Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.



Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 36.

Volkenhain, den 2. October 1848.

Mit Bezugnahme der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. September c. im Kreis-Kurrenten-Blatt Stück 35, betreffend die Controll-Versammlung in diesem Herbst, soll dieselbe den höhern Bestimmungen gemäß wie folgt abgehalten werden:

No. 117.
Bekanntmachung.

Reserve und I. Aufgebot incl. Garde=Cavallerie der Reserve und des I. Aufgebots.

I. Abth. Nieder-Würgsdorf: II. Abth. Gießmannsdorf:
8. October Nachm. von 3 bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr. 29. October Nachm. von 3 bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr.

III. Abth. Kauder:
22. October Nachm. von 3 bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr.

Provinzial-Landwehr II. Aufgebots.

I. Abth.: Nieder-Würgsdorf: II. Abth. Gießmannsdorf:
8. October Vorm. von 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr. 29. October Vorm. von 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

III. Abth. Kauder:
22. October Vorm. von 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

Sämmtliche Garden, Artillerie, Pionniere und Jäger.

I. Abth.: Nieder-Würgsdorf: II. Abth. Gießmannsdorf:
8. October Vorm. von 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr. 29. October Vorm. von 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

III. Abth. Kauder:
22. October Vorm. von 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

Gleichzeitig wird noch hierdurch mitgetheilt, daß der dienstthuende Bezirks-Feldwebel Unteroffizier Kiedel des 3. Bataillons (Glogau) 6. Landwehr-Regiments, laut Befehl der Königl. 9. Landwehr-Brigade

gade vom 23. September c. zum wirklichen Feldwebel ernannt und zur 5. Compagnie 7. Landwehr-Regiments als Bezirks-Feldwebel versetzt worden ist.

Volkshain, den 27. September 1848.

v. Salisch,

Premier-Lieutenant und Kompagnieführer.

No. 118.

In der Nacht vom 21ten zum 22ten d. Mts. sind dem Müller Diebstahls-Anzeige. Conrad zu Skohl die nachstehend verzeichneten Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden. Ein Königl. Landrath-Amt wird daher hierdurch ergebnist ersucht, nach Möglichkeit für die Ermittlung der Diebe und des gestohlenen Gutes mitzuwirken.

Jauer, den 24. September 1848.

Der Landrath-Amts-Berweser.

(gez.) Demuth.

- 1) Ein goldnes Kreuz; 2) ein Paar Ohrringe von Krongold mit Granaten; 3) ein Paar dergl. etwas kleinere; 4) ein gehörter Ducaten mit Kranz, auf der einen Seite ein Lamm; 5) eine Broche von Krongold; 6) ein Fingerring von Krongold; 7) ein dergl. von besserem Golde; 8) eine Schnur Wachsperlen; 9) ein Perlbeutel mit verschiedenen Münzsorten; 10) eine Börse mit 1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.; 11) ein krongoldnes Armband.

Wird den Ortsbehörden zur Nachricht und Vigilanz mitgetheilt.

Volkshain, den 29. September 1848.

Der Königliche Landrath

Graf Seherr und Thopß.

No. 119.

Am 21ten d. Mts. Abends sind mittelst gewaltsamen Einbruchs Diebstahls-Anzeige. dem Inwohner Mann zu Heizenwalde folgende Sachen gestohlen worden:

- 1) ein auf dem Webstuhl befindliches bis auf 3 Blätter abgewirktes Webe Leinwand, sogenanntes Siebengebinder, im Garne gebleicht;
- 2) ein weißes Betttuch, 3 Ellen lang, 3 Ellen breit, ungezeichnet;
- 3) eine wachsgedruckte Schürze, die früher grün und gelb gedruckt, durch Waschen aber ins Blaue überging;

- 4) eine braungestreifte einblättrige kattunene Schürze;
- 5) ein grünkattunenes und ein weißes dergl. Tüchel;
- 6) ein zugeschnittenes weißkleinenes Hemd für eine Mannsperson;
- 7) ein ungefähr 3 Ellen langer weißer und ein dergl. halbweißer Streifen Leinwand;
- 8) ein weißbaumwollener Frauenstrumpf;
- 9) verschiedene weiße Parchentstücke und ein Fleck braunwollenes Zeug.

Ferner in der Nacht vom 28ten zum 29ten v. Mts. ebenfalls mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Kretschmer Hentschel zu Bohrauseiffersdorf:

der Helm von der Branntweinblase.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises hiervon in Kenntniß setze, fordere ich dieselben auf: durch Bekanntmachung in ihren Kommunen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken. Etwanige Entdeckungen sind bald hier anzuzeigen.

Volkshain, den 29. September 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 37.

Volkenhain, den 9. October 1848.

Zur Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter Behufs Vertheilung der Gewerbesteuer unter die Gewerbetreibenden der vier geschlossenen Gewerbegeellschaften für das Jahr 1849 habe ich einen Termin auf

den 20ten d. Mts., als Freitags,

und zur Veranlagung der Gewerbesteuer der übrigen Gewerbs-Abtheilungen auf

den 21ten d. Mts., als Sonnabends,

angesezt, und fordere ich daher die Magistrate und Ortsgerichte auf, alle Mitglieder der vier geschlossenen Gewerbegeellschaften anzuweisen, sich am 20ten d. Mts. und zwar:

die Kaufleute früh um 8 Uhr,

die Gast-, Speise- und Schankwirthe um 9 Uhr,

die Bäcker um 10 Uhr,

die Fleischer um 11 Uhr,

im Landrathlichen Amts-Lokale hierselbst einzufinden.

Behufs der Steuer-Vertheilung unter die übrigen Gewerbetreibenden hat sich am 21ten c. früh 8 Uhr Seitens der Städte ein Magistrats-Mitglied und Seitens der Dörfer der Gerichtscholz oder ein Gerichtsmann mit einigen Gewerbsgenossen der Handelstreibenden Litt. B. und der Handwerker Litt. H. einzufinden.

Volkenhain, den 4. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 120.

Betrifft die
Veranlagung der
Gewerbesteuer.

No. 121.
Bekanntmachung.

An die Stelle des nach dem Goldberg-Hannauer Kreise versetzten Kreis-Secretairs Herrn Kettner ist der interimistische Kreis-Secretair Herr Hänisch von Goldberg nach der diesfälligen höhern Verfügung getreten, was ich den Dominien, Magisträten und Ortsgerichten des Kreises mit dem Bemerkten bekannt mache, daß der Herr v. Hänisch am 1ten d. Mts. sein Amt allhier angetreten hat.

Volkenshain, den 4. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 122.
Betrifft die
Einziehung der
Steuer-Reste.

Nach einer desfalls eingegangenen höhern Verfügung wird den Ortsgerichten dringend empfohlen, die baldige Aufräumung der im Monat September c. verbliebenen bedeutenden Steuer-Reste sich thätigst angelegen sein zu lassen, da bei den dormaligen bedeutenden Ausgaben der Staats-Kasse die pünktliche und ungekürzte Ausführung der fälligen Steuern durchaus erforderlich ist.

Jedenfalls haben sich die Ortsgerichte binnen 14 Tagen desfalls im Königlichen Kreis-Steuer-Amte schriftlich auszuweisen, resp. die eingezogenen Reste dahin abzuführen.

Volkenshain, den 4. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 123.
Betrifft die Ein-
ziehung der Feuer-
Sozietäts-Reste.

Die noch bestehenden Feuer-Sozietäts-Reste haben die betreffenden Ortsgerichte sofort nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmaßregeln von den Debiten einzuziehen, und bei Abfuhr der Steuern für den laufenden Monat an das Königl. Kreis-Steuer-Amt hieselbst einzuzahlen.

Sollte Assistenz eines Gensd'armen dabei nöthig werden, so ist der desfallige Antrag bald hier anzubringen, da eine weitere Stundung dieser Reste durchaus unstatthaft ist.

Volkenshain, den 6. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Wie den Kreis-Einsassen bekannt geworden sein wird, ist die Stadt Liebau von einem sehr umfangreichen Brandunglück betroffen worden, wodurch ein großer Theil der Bewohner in die hilfloseste Lage versetzt worden ist. Ohngeachtet von der dortigen Behörde ein Aufruf zur Sammlung milder Gaben hier noch nicht eingegangen ist, nehme ich doch hiermit Veranlassung, die Menschenfreundlichkeit der Kreisbewohner hiermit in Anspruch zu nehmen.

Die eingekommenen Gaben sind mittelst Lieferzettels mit den Steuern für den laufenden Monat an die Kreis-Kommunal-Kasse hiersebst einzuzahlen.

Volkenhain, den 6. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Geehrter Herr!

Wir haben vorgestern und gestern nun auch die rothe Republik im eigentlichen Sinne des Wortes an unsere Thüren klopfen hören, und ich kann Sie nur im Interesse der guten Sache dringend bitten, die nachstehende kurze Mittheilung möglichst zu veröffentlichen, damit die Wahrheit immer mehr Geltung gewinnt, daß wir nur durch das Verharren auf dem gesetzlichen Wege etwas Gutes stiften.

In der berüchtigten dänischen Waffenstillstandsfrage haben wir für dessen Gutheißung gestimmt, weil unser spezielles Vaterland, das bisher die Opfer des dänischen Krieges fast allein gebracht hatte, dringend der Ruhe bedurfte.

Unsere Linke war gegen die Genehmigung, weil sie die Ehre Deutschlands durch die Stillstandsbedingungen für verlezt erachtete. Den Beweis für eine Verletzung hat sie uns aber mit Nichts geliefert.

Als nun am 16ten d. Mts. die Majorität sich für den Waffenstillstand ausgesprochen hatte, wurden die Deputirten des rechten Centrums und der äußersten Rechten, als sie die Paulskirche verließen, von der draußen gedrängt stehenden Volksmenge mit Hohn empfangen und zum Theil mit dem Titel Verräther u. s. w. begrüßt.

Am 17ten d. Mts. wurde eine große Volksversammlung abgehalten, bei der die Herren Ziz, Simon von Trier, Schlöffel und andere in aufregender Weise sprachen und das Volk geradezu zur Gewalt aufgefordert wurde.

Am 18ten d. Mts. früh während der Sitzung fand denn auch

No. 124.

Aufruf zur Unterstützung.

No. 125.

Bekanntmachung.

zuerst ein Angriff auf die Paulskirche statt, und während wir tagten, donnerten die Schläge der Aufrührer an unsere Thür. Die in der Nähe befindlichen Truppen trieben mit dem Bajonett das Volk zurück und 3 Verwundete wurden unmittelbar vor dem Saal im Vorflur der Kirche schwer getroffen weggetragen.

Bis auf eine kurz andauernde große Verwirrung behielt die Versammlung ihre Würde und die Sitzung wurde bis 2 Uhr fortgesetzt. Inzwischen waren überall in der Stadt Barrikaden gebaut worden, es war für Truppenverstärkungen aus Mainz gesorgt und es begann der Straßenkampf, der Abends 11 Uhr mit der Eroberung aller Barrikaden größtentheils durch Kanonen endete.

Ein schrecklicher Zwischenfall ereignete sich Abends zwischen 5 und 7 Uhr. Der Fürst Lichnowsky und der General Auerswald waren nach der Friedberger Chaussee geritten, um den Anzug der von dorthier erwarteten Truppen zu beschleunigen. Sie waren unbewaffnet und Lichnowsky im Civil. Vor dem Thore erhielten sie von hinter Gebüsch verstecktem Gesindel eine Salve, sie sprengen vorwärts, da begegnet ihnen mit rother Fahne eine Insurgentenschaar, die von Friedberg aus herzuellt. Nun drehen sie um, erreichen die Homburger Straße, können aber auch da nicht weiter wegen heranziehenden Insurgentenschaaren. Sie eilen also nach der Stadt zurück, aber auch hier Haufen vor sich sehend, bleibt ihnen nichts übrig, als von Schüssen verfolgt über einen Gartenzaun zu setzen, und Auerswald bittet den Gärtner um Gotteswillen um ein Versteck; das erhält er auf dem Boden des Hauses, Lichnowsky im Keller.

Dort werden sie von den Insurgenten aber gefunden und es wird zuerst Auerswald mit Knütteln und Sensenhieben am Tage und auf offener Straße erschlagen. Vor Lichnowsky stellt sich ein Lehrer und ruft in tiefer Entrüstung aus: „Nun, so erschlagt erst mich.“ Lichnowsky aber, den edlen Kern seines Characters nicht verläugnend, schiebt den Mann bei Seite und sagt: „Das soll nimmermehr geschehen!“ Die Rotte schleift ihn auf's Feld mit Stichen und Schlägen, man bindet ihm ein weißes Tuch auf den Rücken, man schießt nach ihm Scheibe und als der Unglückliche stürzt, zerschmettert man ihm mit 5 Schüssen den ganzen einen Arm und schießt ihm eine Kugel in den Leib. Dann zieht der Haufen fort. Inzwischen kommt der Ruf seiner Gefahr in die Stadt und man eilt hinaus und findet ihn noch lebend. Abends 11 Uhr ist er gestorben.

Das waren zwei Mitglieder des ersten deutschen Parlaments und Lichnowsky eines der begabtesten. So hat ihnen das Volk vergolten nach Cannibalenart! und das sind die Früchte jener Aufwiegungen zur Gewalt und die Hoffnungen von der gewünschten Republik.

Ein gleiches Loos ist uns Allen gedroht, wir werden es standhaft erwarten, denn wir glauben, solche Thaten müssen wie ein Schrei tiefster Entrüstung durch das gesammte Vaterland gehen und es werden die Menehlmörder ihrem Schicksale nicht entgehen.

Sie, mein verehrter Herr Stellvertreter, bitte ich daher recht dringend, benutzen Sie diesen Brief, der — in Nebensachen vielleicht nicht ausführlich — wenigstens den Gang der letzten Tage im Allgemeinen genau und der Wahrheit gemäß hinstellt, um die Bewohner meines Volkenhainer Wahlbezirks mit diesen Thatsachen bekannt zu machen, und sie Namens meiner, dem sie bisher ihr Vertrauen geschenkt, um ihre Mitwirkung zu dem Ziele zu bitten,
 „daß nicht die Gewalt dem Rechte vorgehe und die Anarchie hereinbreche.“

Wir stehen jetzt genau an dem Punkte, wo Frankreich vor der Schreckensherrschaft Robespierres, und wir werden dem blutigen Strom auch in unserem Lande ein Bett graben, wenn wir nicht alle uns fest an einander schließen zur Aufrechterhaltung des Gesetzes.

Empfehlen Sie mich meinen Herren Wählern; Ihnen selbst, geehrter Herr, füge ich die Versicherung aufrichtiger Hochachtung bei, mit der ich bleibe Ihr ergebener

Frankfurt, 20. September 1848.

Schulze.

Gestern und heute ist alles ruhig geblieben, Frankfurt in Belagerungszustand erklärt, Standrecht publicirt und executirt, und die Stadt gleicht einem Feldlager. Morgen findet die Beerdigung der Gefallenen statt.

An den Bürgermeister Herrn Heggenberger
 Wohlgeboren
 in Hohenfriedeberg in Schlessen.

Vorstehendes Schreiben wird den Ortsbehörden zur Bekanntmachung in den Communen mitgetheilt.

Volkenhain, den 6. October 1848.

Der Königliche Landrath
 Graf Seherr und Hoff.

No. 126.
Bekanntmachung.

An die Urwähler und Wahlmänner des Volkenhainer Kreises.

Indem ich hiermit Veranlassung nehme, Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich durch Verhältnisse gezwungen bin, mein Abgeordnetens-Mandat niederzulegen, kann ich nicht umhin, meinen innigsten Dank für das mir zugewendete ehrende Vertrauen auszusprechen!

Nach so langer, ununterbrochener Ausdauer und Theilnahme an unsern Verhandlungen, in Rücksicht auf mein Geschäft und meine Gesundheit, wird man es wohl gerecht und billig finden, wenn ich meinen Platz einem Andern einzuräumen wünsche. — Ich werde übrigens, damit der Kreis nicht unvertreten sei, so lange hier ausharren, bis mein Nachfolger eintrifft.

Es freut mich, daß vor meinem Abgange wahrscheinlich die meisten der Gesetze noch zur Berathung und Erledigung gebracht werden, welche die schöne Bestimmung haben, so manche von dem ehrenwerthen Stande der Rustikalen lang ertragene Unbill für alle Zukunft zu beseitigen und dadurch Frieden und Glück auf unsere von der Natur so gesegneten Fluren zurückzuführen. Hoffen Sie von der nächsten Gestaltung unserer politischen und sozialen Verhältnisse das Beste und bahnen Sie wie bisher durch ruhige und gesetzmäßige Haltung der neuen Zeit den Weg weiter!

Berlin, den 3. October 1848.

Salut.

Wir den Ortsbehörden zur Bekanntmachung in den Communen
zugefertigt,

Volkenhain, den 6. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherz und Schoß.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 38.

Volkenhain, den 16. October 1848.

Die Gerichtscholzen der sämmtlichen Dörfer haben sich
den 20. October c. früh 9 Uhr
zu einer mündlichen Besprechung in meinem Bureau einzufinden.
Nur in Krankheitsfällen kann die Vertretung durch einen Gerichts-
mann stattfinden.

Volkenhain, den 11. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 127.
Bekanntmachung.

Der Abgeordnete zur hiesigen National-Versammlung für den
Kreis Volkenhain, Kaufmann Salut, hat nach einer Mittheilung
des Präsidenten Grabow sein Mandat niedergelegt.

Erw. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die dadurch nöthig
gewordene Wahl eines neuen Abgeordneten möglichst schleunig vor-
nehmen zu lassen, die diesfällige Verhandlung hierher einzureichen,
und den Neugewählten, falls seiner Wahl Bedenken nicht entgegen
stehen, zur schleunigen Herkunft und Meldung bei dem Präsidenten
der National-Versammlung aufzufordern.

Berlin, den 6. October 1848.

Der Minister des Innern.
(gez.) Eichmann.

An den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Pinder,
I. 1566. Hochwohlgeboren zu Breslau.

Br. m. s. f. r. dem Königl. Landrath Herrn Grafen von Se-
herr-Hof, Hochgeboren in Volkenhain, mit dem Ersuchen zu über-

senden, in Stelle des Abgeordneten für Berlin, Kaufmann Salut, welcher sein Mandat niedergelegt, einen neuen Abgeordneten für Berlin im dasigen Kreise sofort wählen zu lassen, und mir die Wahlverhandlung möglichst bald einsenden zu wollen.

Breslau, den 9. October 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlessien.

Im Auftrage:

v. Kottwitz.

Indem ich vorstehende Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Herren Wahlmänner des Kreises zur Wahl des neuen Abgeordneten auf

den 24. October c.

ins Landrath-Amt eingeladen worden sind.

Bolkenhain, den 11. October 1848.

Der Königliche Landrath

Graf Seherr und Thoss.

No. 129.

Dem Kreischmer Christoph Sauer zu Barzdorf ist in der Diebstahls-Anzeige. Nacht vom 9ten zum 10ten d. Mis. ein hellbrauner Wallach, 6 Jahr alt, die linke Hinterfessel und rechte Vorderfessel weiß, mit blassem Stern und auf dem Widergerüst einen weißen Fleck, 4 bis 5 Zoll groß, aus dem Stalle gestohlen worden.

Ich bitte das Königliche Landrath-Amt, zur Ermittlung des gestohlenen Pferdes die erforderlichen Maßregeln anordnen zu wollen.

Striegau, den 10. October 1848.

Der Landrath Ruprecht.

Wird den Ortsbehörden zur Bekanntmachung in ihren Communen mitgetheilt.

Bolkenhain, den 11. October 1848.

Der Königliche Landrath

Graf Seherr und Thoss.

No. 130.

In der abgelaufenen Nacht sind aus dem Verkaufsladen mit Diebstahls-Anzeige. telst gewaltsamen Einbruchs der hiesigen Puzmacherin Wolff nachstehende Gegenstände entwendet worden, und zwar:

- 1) 18 Stück schwarzbaumwollene Spitzen;
 - 2) 10 Stück seidene Spitzen, die Breite von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{18}$ Elle;
 - 3) 6 Stück schwarzseidene Blonden zu Haubengarnitur;
 - 4) 8 Stück weißseidene Blonden in verschiedenen Mustern;
 - 5) ein halbes Stück karmoisinrothe Blonden, $\frac{1}{18}$ Elle breit;
 - 6) 4 Stück ächte Zwirnspeisen, die Stücke von 20 bis 50 Ellen Länge, $\frac{1}{4}$ breit;
 - 7) 50 Stück weiße Spitzen, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{18}$ breit;
 - 8) 36 Stück seidenes Band in allen Farben von Nr. 5 bis 12;
 - 9) 16 Ellen poncefARBENEN Sammet;
 - 10) 4 Ellen braunen desgl.;
 - 11) 3 Ellen hellblauen desgl.;
 - 12) 6 Ellen stahlgrünen desgl.;
 - 13) 8 Ellen schwarzen Halbsammet;
 - 14) 3 Ellen rosa ungerissenen Sammet;
 - 15) 3 Ellen hellbraunen desgl.;
 - 16) 4 Ellen grauen desgl.;
 - 17) 6 Ellen kornblauen desgl.;
 - 18) 6 Stück Reißstrohhüte;
 - 19) 4 Stück Mädchenhüte in Klarissenform;
 - 20) 18 Stück Kofshaarhüte;
 - 21) 2 Stück Schweizerhüte;
 - 22) 6 Stück dergl. schwarz und weiße;
 - 23) 6 Stück Haubengrund, wovon die Ellenzahl 10 bis 18 Ellen beträgt;
 - 24) 2 Stück Blondengrund;
 - 25) 1 Duzend gestickte Morgenhauben.
- Den Werth gedachter Gegenstände giebt die Damificatin über
400 Rthlr. an. Jauer, den 7. October 1848.

Der Magistrat.

Abschrift den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung in den Communen und Vigilanz auf die gestohlenen Sachen.

Entdeckungen sind bald hier zur Anzeige zu bringen.

Balkenhain, den 11. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thos.

No. 131.
Bekanntmachung.

Der Holzdiebstahl hat sich in einigen Theilen unsers Departements in neuerer Zeit vermehrt. Jeder Wohlgesinnte wird diese vermehrten Eingriffe in fremdes Eigenthum nicht nur als solche mißbilligen, sondern auch erwägen, daß damit eine nabeliegende allgemeine Benachtheiligung verbunden ist, indem es dem allgemeinen Interesse nur entsprechen kann, die Wälder in möglichst ergiebiger Productivität und nicht in einem durch Diebstahl herabgekommenen Zustande zu sehen, dessen Wiederherstellung, abgesehen von andern Opfern, so sehr viel Zeit erfordert. Zur Verminderung des Holzdiebstahls trägt es nun sehr wesentlich bei, wenn der Ankauf des gestohlenen Holzes vermieden wird, und wir finden uns daher veranlaßt, recht dringend von solchen Ankäufen abzurathen.

Liegniß, den 26. September 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Verfügung haben die Ortsbehörden in ihren Communen bekannt zu machen.

Bolkshain, den 11. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 132.
Aufforderung.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, an die hiesige Compagnie binnen 8 Tagen nachstehende Verzeichnisse einzureichen:

A. Von Freiwilligen und Brotlosen aus dem I. u. II. Aufgebot und Reserve, auch Garden;

B. vollständig Abkömmlinge des I. Aufgebots und der Reserve, aber keine Garden, welche in Hirschberg eintreten können.

Bolkshain, den 11. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 133.
Diebstahl-Anzeige.

In der verfloffenen Nacht sind durch gewaltsamen Einbruch aus den an der Stadtmauer belegenen Remisen und Appretur-Gebäuden der Handlung Kramsta & Söhne hierselbst folgende Waaren gestohlen worden:

gebleichte Leinwand gezeichnet # 13. — 9 Schock)
 " " " # 14. — 3 ") à 50 Berl.
 " " " # 16. — 2 ") Ellen.
 halbgebl. Leinw., $\frac{7}{4}$ breit, gez. # $12\frac{1}{4}$ — 5 ")
 gefärbte Creas-Leinwand, $\frac{1}{8}$ breit, gez. # 60 — 2 Längen à
 90 Berl. Ellen,

und mehrere Pakete gebleichte Baumwolle à 5 Pfd.

Sämmtliche Stücke sind dem Handlungssignum, bestehend aus einem Anker mit den Buchstaben K.&S., und noch einer Nummer versehen, die nicht zu bestimmen ist.

Freiburg, den 11. October 1848.

Der Magistrat.

Abschrift den Ortsbehörden zur Bekanntmachung und Vigilanz auf die gestohlenen Sachen. Etwanige Ermittlungen sind bald hier anzuzeigen.

Bolkenhain, den 13. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Die nächste Versammlung unsers Kreis-Vereins findet
den 6. November d. J. Nachmittags 3 Uhr

No. 134.
Bekanntmachung.

hier selbst statt.

Außer der Neuwahl des Vorstandes sollen erhebliche Beschlüsse über das Statut gefaßt werden, weshalb sich die Mitglieder recht zahlreich einfinden wollen.

Bolkenhain, den 12. October 1848.

Der Vorstand des Kreis-Vereins.

1. Die ...
 2. Die ...
 3. Die ...
 4. Die ...
 5. Die ...

und ...
 ...
 ...

Der ...

...
 ...

...

Der ...

...
 ...

...
 ...

...

...

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 39.

Volkshain, den 23. October 1848.

Aus Alt-Röhrsdorf hat sich der nachstehend bezeichnete Tagearbeiter Carl Samuel Conrad, welcher eines Diebstahls dringend verdächtig, heimlich entfernt.

No. 135.
Steckbrief.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Verretungsfalle zu verhaften, und anher abliefern zu lassen.

Volkshain, den 16. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Signalement.

Geburtsort und gewöhnlicher Aufenthalt: Alt-Röhrsdorf; Religion: evangelisch; Stand, Gewerbe: Tagearbeiter; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: schwarzbraun; Stirn: etwas hoch; Augenbraunen: dunkel; Augen: schwarzbraun; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: keinen; Kinn: spitz; Gesichtsfarbe: blaß; Gesichtsbildung: länglich; Statur: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: blautuchene Jacke, blaugegitterte Weste, schwarz-lederne Hosen, zweinäthige Stiefeln, Wintermütze mit Plüsch besetzt und leinenes Hemd.

Dem Gerichtsscholzen Heinrich zu Günthersdorf, hies. Kr., sind in vergangener Nacht mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

No. 136.

Diebstahls-Anzeige.

- 1) ein schwarzuchener feiner Rock mit schwarzem Kamelottfutter;
 - 2) ein brauntuchener Rock mit Sammetragen;
 - 3) ein lichtblauer Tuchrock mit Deckeltaschen;
 - 4) ein wattirter dunkelgrüner Tuchrock;
 - 5) ein weißer Piquee-Rock mit schwarzen Schnüren;
 - 6) ein Paar schwarzuchene Beinkleider;
 - 7) ein Paar blautuchene desgl.;
 - 8) zwei Paar Piquee-Beinkleider, das eine Paar etwas ausgebessert;
 - 9) 3 Piquee- und ein Paar schwarze Atlas-Beinkleider; eine grünseidene, drei halbseidene, eine schwarzgeblünte, eine blaugeblünte Weste;
 - 10) ein schwarzes Atlastuch mit grünen Blümchen und zwei grünseidene Tücher;
 - 11) eine schwarze Tuchmütze;
 - 12) ein weißkattunener, ein baumwollener grüngegitterter, ein lilla-streifiger und ein dunkelgrüner Tuch-Ueberrock;
 - 13) 9 Ballen weiße Leinwand, gez. C. S.;
 - 14) 2 roth und zwei braun und weißgegritterte Oberbettzügen, 5 Kopfkissen;
 - 15) ein weißkattunener, ein gelbkattunener, ein braunkattunener mit Tuch gefütterter Pelz;
 - 16) ein blauer Blondenshawl;
 - 17) ein feines Betttuch, gez. C. S. N. 6;
 - 18) 4 roh und weiße Schwitz-Handtücher;
 - 19) 3 kattunene u. eine baumwollene roth u. blau gestreifte Schürze;
 - 20) 2 violett kattunene Tücher und mehrere Ueberreste von Zügen.
- Ich bitte ergebenst, auf die gestohlenen Sachen und die Diebe vigiliren zu lassen.

Striegau, den 17. October 1848.

Der Landrath Ruprecht.

Abschrift hiervon den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung in den Communen und Vigilanz auf die gestohlenen Sachen und die Diebe. Etwanige Entdeckungen sind bald hier anzuzeigen.

Volkshain, den 20. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hoff.

Höheren Orts veranlaßt gebe ich den Ortsgerichten auf, mir eine Zusammenstellung über die Verhältnisse der im Orte befindlichen Weber nach dem anliegenden Schema binnen 8 Tagen einzureichen. Für die Folge erwarte ich diese Eingabe alljährlich zum 1. Juni und 1. November. Bekanntmachung.

Da es einleuchtend ist, daß die Sammlung von Zahlen-Angaben nur dann nützlich werden kann, wenn die Zahlen zuverlässig sind, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Richtigkeit der angegebenen Zahlen möglichst verbürgt werden kann, und daß, wo dies nicht der Fall, genau angegeben werde, welche Zahlen und aus welchen Gründen dieselben als unsicher zu betrachten sind.

Demnächst wünsche ich bei Einreichung der gedachten Zusammenstellung noch darüber Auskunft zu erhalten:

- 1) ob unter der Zahl der Gehülfen die erwachsenen Familienmitglieder, Frau und Kinder, insofern sie mitarbeiten, einbegriffen sind;
- 2) welche Gattung an Gewebe (Creas, Drill, Marktleinwand etc.) vorzugsweise im Kreise fabrizirt wird;
- 3) wie die Lohnverhältnisse zu stehen kommen, d. h. wie viel der Weber bei der vorherrschend im Kreise gefertigten Gattung der Gewebe bei regelmäßiger Arbeit durchschnittlich verdienen kann;
- 4) ob und wieviel Grundeigenthum der Weber besitzt, d. h. ob der Grundbesitz wenigstens von der Ausdehnung ist, daß die Familienglieder dadurch Beschäftigung finden, und
- 5) ob und in welcher Ausdehnung die nicht angefessenen Weber im Sommer beim Ackerbau Beschäftigung suchen.

Die heutige Besprechung hat mit der vorstehenden Eingabe nichts gemein.

Volkenhain, den 20. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 40.

Volkenhain, den 30. October 1848.

In der Nacht vom 26ten zum 27ten d. Mts. ist dem Nieder-Kretschmer Küffler zu Wederau mittelst gewaltsamen Einbruchs eine rothe Kuh, die Stirn sahweiß, mit zurückgebogenen Hörnern, übrigens nicht groß, gestohlen worden.

No. 138.
Diebstahl-Anzeige.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung des Diebes und Wiedererlangung der gestohlenen Kuh mitzuwirken.

Volkenhain, den 27. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Um den mir zu gekommenen diesfälligen Beschwerden zu begegnen, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß derjenige Hausbesitzer, Landwirth oder Stadtbewohner, von dem erwiesen ist, daß er, um das Fleisch zu verkaufen, gewerbsweise schlachtet oder schlachten läßt, der gesetzlichen Gewerbesteuer unterworfen ist. Nicht minder trifft denselben die Besteuerung, wenn er Fleisch zum Wiederverkauf eingekauft hat und für Jedermann feil hält.

No. 139.
Bekanntmachung.

Was hiernächst das Hausirgewerbe mit frischem Fleische anlangt, so darf die Ausübung desselben fürs Erste nur ganz besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes gestattet werden, und dann unterliegt die Ausübung desselben ebenfalls der gesetzlichen Gewerbesteuer.

Contraventions-Fälle werden mit der Jahressteuer im höchsten Maße und außerdem mit dem 4fachen Betrage derselben als Strafe, sowie mit Confiscation des ausgebotenen Fleisches geahndet.

Die Ortsgerichte haben diese Verfügung ungesäumt im Orte bekannt zu machen, und Uebertretungsfälle alsbald anher zur Anzeige zu bringen.

Volkshain, den 27. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 140.
Diebstahl-Anzeige.

In der Nacht vom 22ten zum 23ten d. Mts. ist aus dem herrschaftlichen Kutschenstall des Dominii Nieder-Urnsdorf ein schwarzbrauner Wallach mit Stern, 3 Jahr alt, Füße struppirt und höchstens das Maß habend, gestohlen worden; weshalb ich ergebenst ersuche, gefälligst zur Ermittlung des Thäters und des entwendeten Pferdes mitwirken zu wollen.

Schweidnitz, den 23. October 1848.

Der Kreis-Landrath.
v. Sellhorn.

Abschrift hiervon den Ortsbehörden zur Bekanntmachung und Vigilanz auf das gestohlene Pferd.

Erwanige Wahrnehmungen sind bald anzuzeigen.

Volkshain, den 27. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 141.
Aufforderung.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung vom 1. October c., Stück Nr. 42 Seite 242, die Subscription für das Werk:
„Practische Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbekassen-Vereine von Dr. Unger zu Erfurt“
betreffend, veranlasse ich die Ortsgerichte, die etwanigen Subscribenten bis zum 10. November c. anher namhaft zu machen. Negativ-Atteste sind nicht erforderlich.

Volkshain, den 27. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 41.

Volkshain, den 6. November 1848.

In mehreren Theilen der Monarchie sind die Grundlagen staatlicher Ordnung erschüttert, der gesetzliche Schutz für Person und Eigenthum ist geschwächt, und dadurch die wahre Freiheit, welche nur auf dem Boden des Gesetzes bestehen und gedeihen kann, gefährdet.

No. 142.

Bekanntmachung.

Die freie Presse und das Recht der freien Vereinigung sind gemißbraucht worden, um die gesetzliche Ordnung zu stören und anarchische Zustände herbeizuführen.

Das Staats-Ministerium ist fest entschlossen — getreu seiner Erklärung in dem der Königlichen Regierung unter dem 23ten v. Mts. mitgetheilten Programm, — auf dem konstitutionellen Wege fortzuschreiten und insbesondere dem Volke jene große Freiheiten, in deren rechtmäßigen Besitze dasselbe sich befindet, vollständig zu erhalten; um so mehr aber erkennt das Ministerium die Verpflichtung an, einem solchen Mißbrauche dieser Freiheiten, welcher Einschüchterung, Knechtschaft und Umsturz im Gefolge hat, mit aller Kraft und Energie entgegen zu treten.

Das Staats-Ministerium hat im Einverständnisse mit der deutschen Central-Gewalt den entschiedenen Willen, in diesem Sinne zu handeln und nöthigenfalls selbst die äußersten gesetzlichen Mittel anzuwenden, um seiner Pflicht vollständig zu genügen. Allein es hofft und wünscht einer solchen schmerzlichen Nothwendigkeit überhoben zu werden. Dazu ist besonders nöthig, daß die Provinzial-, Kreis- und Lokal-Behörden es nicht an der erforderlichen Wachsamkeit fehlen lassen, um das Verbrechen, da wo es sich zeigt, sogleich zu entdecken, und nicht an Entschlossenheit, um es im Entstehen zu unterdrücken.

Die Königliche Regierung wird demnach hierdurch angewiesen, sowohl Ihrer Seits die angedeuteten Gesichtspunkte festzuhalten, als auch an die Behörden Ihres Bezirks die ernste Mahnung ergehen zu lassen, daß sie in dieser bewegten Zeit gegen alle Verbrechen und Vergehen, namentlich aber gegen die, welche durch den Mißbrauch der freien Presse oder des Versammlungsrechtes verübt werden, unverzüglich mit Nachdruck einschreiten, und unter strenger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geeignete Maafregeln treffen, um die Uebertreter des Gesetzes, unter Angabe der Beweismittel, sobald als möglich vor den Richter zu stellen und der verwirkten Strafe zu unterwerfen, auch bei Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen dem Gesetze gemäß starke Hand zu leisten. Insbesondere sind die Behörden darauf hingewiesen, daß Versammlungen unter freiem Himmel, welche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Gefahr bringend sind, nach §. 4. der Verordnung vom 6. April dieses Jahres nicht gestattet, daß Vereine nur zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, errichtet werden dürfen, und daß demnach Versammlungen und Vereine, welche sich selbst zu verbrecherischen und ungesetzlichen Bestrebungen bekennen, nicht zu dulden sind.

Es wird erwartet, daß alle Behörden, hauptsächlich aber die Beamten, welchen die Aufrechthaltung und Vollziehung der Gesetze obliegt, zur Wahrung der gesetzlichen Ordnung überall pflichtgetreu und kräftig, und da, wo es die Umstände erfordern, mit Entschiedenheit und Selbstaufopferung einschreiten werden.

Die Behörden werden dabei eine feste Stütze in dem im Volke lebenden guten Sinne der Gesetzmäßigkeit und Treue finden, der auch da wo er durch Irrlehre verdrängt zu sein scheint, doch nur schlummert und nirgend im Vaterlande vergeblich angerufen wird. Da aber, wo es erforderlich ist, dürfen die Behörden sich des vollsten und wirksamsten Schutzes des Staats-Ministeriums versichert halten.

Diejenigen Beamten dagegen, welche aus Schwäche oder bösem Willen diesen ihren Obliegenheiten nicht nachkommen möchten, müssen im gesetzlichen Wege sobald als möglich aus ihren Aemtern entfernt und auf diese Weise für das öffentliche Wohl unschädlich gemacht werden.

Es wird erwartet, daß die Königliche Regierung es auch in dieser Beziehung an der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht wird

fehlen lassen und daß Sie mit den diesfälligen Maaßregeln oder Anträgen pflichtschuldig vorgehen wird.

Unser Wablspruch sei, Schuß und Förderung der gesetzlichen Freiheit, Unterdrückung der Anarchie, mag diese aus revolutionairen oder reactionairen Bestrebungen hervorgehen.

Berlin, den 4. Oktober 1848.

Der Minister des Innern.
Eichmann.

An
die Königliche Regierung zu
Liegnitz. Nr. 144. K. J.

Abschrift hiervon erhalten die unten genannten Unter-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung.

Liegnitz, am 13. Oktober 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Worringen.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, und vertraue ich, daß mich die Ortsbehörden und Alle rechtlich Gutgesinnten bei Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe unterstützen werden.

Bolkenshain, den 28. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Mit Bezug auf unsere im 43. Stück des Amtsblatts dieses Jahres enthaltene Aufforderung vom 16. d. Mts. in Betreff der freiwilligen Staatsanleihe müssen wir die Königl. Landrath-Aemter und Magistrate nochmals und dringendst auffordern, nach allen Kräften durch geeignete wiederholentliche Anregung dahin zu wirken, daß die Kreis-Einsassen und städtischen Bewohner sich möglichst schleunigst noch angemessen bei der freiwilligen Staatsanleihe dergestalt betheiligen, damit dieselbe einen ausreichenden Ertrag gewähre, da ansonst mit dem nahe bevorstehenden Schluß-Termine für dieselbe, zu gewärtigen ist, daß nunmehr die Zwangsanleihe in Kurzem zur Ausführung kommen werde.

Liegnitz, den 16. Oktober 1848.

Königliche Regierung.
Scharfenort.

No. 143.

Bekanntmachung.

Wird den Ortsbehörden zur Kenntnißnahme und Bekanntmachung in ihren Kommunen mit der Aufforderung mitgetheilt, nach Kräften dahin zu wirken, daß die wohlhabenden Ortsinwohner sich bei dieser freiwilligen Staatsanleihe angemessen betheiligen.

Volkshain, den 31. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoß.

No. 144.

Betrifft die Fort-
leistung der Dienste
der Rüsticalstellen-
besitzer an die
Gutsherrschaften.

In Folge der vielfachen Beschwerden der Gutsherrschaften in Schlesien über die Verweigerung der Leistung von Diensten und Abgaben Seitens der verpflichteten Rüsticalstellenbesitzer finden wir uns veranlaßt, die Besitzer von Rüsticalstellen, von welchen Zinsen, Ehungen und Dienste an die Gutsherrschaften geleistet worden sind, darauf aufmerksam zu machen, daß die National-Versammlung zu Berlin in der Sitzung vom 30. September 1848 den Antrag auf Sistirung der ferneren Leistung der Dienste und Zahlung der Zinsen verworfen hat, mithin für jetzt **alle Dienste fortgeleistet** und die **Zinsen gezahlt werden** müssen, widrigenfalls die geeigneten Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zum Schuß des Eigenthums angewendet werden würden.

Zugleich machen wir aber auch die verpflichteten Rüsticalstellen-Besitzer auf das von der National-Versammlung berathene, unter dem 9. October 1848 ergangene Gesetz über die Sistirung der Ablösungen noch besonders aufmerksam.

Breslau, den 17. October 1848.

Königliche General-Commission von Schlesien.

ad II. 567. Oktober c.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Ortsbehörden des Kreises zur Mittheilung an die Gemeindeglieder zugesertigt.

Volkshain, den 31. October 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoß.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Königlichen Staatsministeriums in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierüber gefaßt hat, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. v. Mts. zu bestimmen geruht, daß vom 1. Januar k. J. an, die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von 1813/15, die zur untersten, oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Klassensteuerstufe einzuschätzen sein würden, zugestanden ist, weiter ausgedehnt werde,

- a) auf die Krieger aus den Feldzügen von **1806/7**;
- b) auf die Krieger, welche in der Französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, endlich
- c) unter Zurechnung dieser beiden unter a. und b. bezeichneten Kategorien auf die Haushaltungen, welche zur vorletzten **II. Stufe** einzuschätzen sein würden.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, diese Allerhöchste Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das Weitere danach zu veranlassen. In Bezug auf die Zeit und Art der Militairdienste, so wie auf den Nachweis derselben, kommt bei den hiernach von der Klassensteuer weiter zu befreienden Personen, dasselbe zur Anwendung, was in der Verfügung vom 31. März 1846 (III. 6050) wegen der Krieger aus den Jahren 1813/5 angeordnet ist; auch können den ehemals Französischen Kriegern diejenigen, welche in der Großherzoglich-Bergischen, Königlich-Westfälischen, Polnischen, Herzoglich-Warschauischen und Sächsischen Armee bis zum Jahre 1815 gedient haben und jetzt zu Preußen gehören, gleichgestellt werden.

Dem Berichte über die Veranlagung der Klassensteuer für das künftige Jahr, ist eine, nach den landrätlichen Kreisen zusammengestellte Haupt-Nachweisung der hiernach von der Klassensteuer zu befreienden Personen, beizufügen, welche die Zahl der Krieger, die

- a) in den Jahren 1813/15 in dem Preussischen und in den verbündeten Heeren,
- b) in dem Feldzuge von 1806/7,
- c) in dem Französischen und in den, demselben gleichgestellten Heeren gedient haben,

so wie die Steuerbeträge ersehen läßt, welche, so viel als thunlich,

abgesondert für jede dieser Kategorien beziehungsweise in der Stufe 11a, 11b und 12 bisher entrichtet worden sind.

Berlin, 21. Oktober 1848.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Kühne.

An die Königl. Regierung

III. 23551. in Liegnitz.

Abschrift den sämtlichen Königlichen Landrätlichen Aemtern des Liegnitzer Regierungs-Bezirktes zur Kenntnißnahme, Nachachtung mit Bezug auf unsere Verfügung vom 21. April 1846 (II. D. 2, 801) und Beifügung der angeordneten Nachweisung der bezüglichen Befreiungen bei dem, bald zu erstattenden Berichte über die Veranlagung der Klassensteuer für 1849. Liegnitz, den 23. Oktober 1848.

Königliche Regierung,

Abtheilung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Scharfenort.

An das Königl. Landrätliche Amt

in Volkshain.

Vorstehende hohe Verfügungen werden den Ortsgerichten mit dem Auftrage mitgetheilt: mir ungesäumt eine namentliche Nachweisung aller Krieger, auch derjenigen, welche bereits Steuerfreiheit genießen, nach folgendem Schema einzureichen.

- 1) Laufende Nummer,
- 2) laufende Nummer der Klassensteuer-Rolle pro 1849,
- 3) Haus-Nr.,
- 4) Zu- und Vornamen,
- 5) Stand und Gewerbe,
- 6) Anzahl der zur Haushaltung gehörenden Personen:
 - a) unter 16 Jahre,
 - b) über 16 Jahre.
- 7) Steuert zur Stufe
 - a) 11 a. 5 Egr.,
 - b) 11 b. 2 $\frac{1}{2}$ Egr.;
 - c) 12. 1 $\frac{1}{4}$ Egr.
- 8) Monatlicher Steuer-Betrag;
- 9) Nummer der Beläge und Bemerkungen.

Dies sind die Rubriken in der Nachweisung, nun folgen die Unterabtheilungen in dieselbe:

- A. Krieger aus den Feldzügen 1813—1815.
 N. N. N. N.
- B. Krieger aus den Feldzügen 1806—1807.
 N. N. N. N.
- C. In dem Französischen und in den demselben gleichgestellten
 Heere gedient.
 N. N. N. N.

Bei Denjenigen, welche bereits Steuer-Freiheit in Folge Beweislieferung genossen haben, ist solches in der Rubrik 9. kurz anzugeben, für die neu hinzutretenden Krieger aber muß der Beweis nach Vorschrift der Kreisblatt-Verfügung v. 15. Mai 1846 Seite 42. geliefert werden.

Schließlich wird den Ortsgerichten die größt mögliche Beschleunigung der Einreichung zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung empfohlen, der spätestens bis zum 11. d. Mts. unbedingt entgegen gesehen wird.

Volkshain, den 2. November 1848.

Der Königliche Landrath.
 Graf Seherr und Thoss.

Von mehreren Orts-Gerichten fehlt noch immer die in der Kreisblatt-Verfügung v. 20. Oktober c. Seite 189. verlangte Zusammenstellung statistischer Nachrichten über die Weber, obschon deren Einreichung sehr dringlich gemacht worden.

Geht solche nunmehr nicht spätestens binnen 3 Tagen hier ein, so werde ich deren kostenpflichtige Einholung unnachsichtig verfügen.

Volkshain, den 2. November 1848.

Der Königliche Landrath
 Graf Seherr und Thoss.

In der Nacht vom 29. zum 30. Oktober c. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr, sind dem Freistellbesitzer und Schuhmacher Johann Gottlieb Thamm zu Kauder, mittelst Einsteigens durch ein Stubenfenster,

A. aus der Wohnstube:

- 1) ein weißgezogenes 3 Ellen langes Handtuch, gezeichnet mit den Buchstaben M. R. M.;
- 2) ein paar zweinäthige, fast noch neue Stiefeln;

No. 146.

Betrifft die Einreichung der statistischen Nachweisung über die Weber.

No. 147.

Diebstahls-Anzeige.

- 3) ein paar gute kalblederne Frauen-Schuhe;
- 4) einen 2 Quart fassenden eisernen Topf;
- 5) ein mit Silber ausgelegtes Tischmesser;
- 6) ein dergl. Messer und Gabel, die Schale mit Zinn ausgelegt;
- 7) ein dergl. Messer und Gabel mit hölzerner Schale;
- 8) einen weißen Handkorb mit zwei Deckeln;

B. im Hausflur:

- 1) aus dem Brodtschrank 3 angeschnittene hausbackene Brodte;
- 2) zwei Flaschen gefüllt mit Kornbrantwein;
- 3) zwei dergl. mit gutem Branatwein.

C. aus dem Keller:

- 1) eine weiß porzellaine Schüssel mit gebratenem Fleisch;
- 2) einen Topf mit 4 Quart Butter

gestohlen worden, wobei der Dieb im Keller seine Schnupftabak-Dose verloren und liegen gelassen hat.

Die Ortsbehörden werden demnach aufgefördert: durch Bekanntmachung in ihren Kommunen zur Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Bolkenhain, den 3. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 148.
Aufforderung.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfüg. v. 4. Octbr. c. Seite 122 veranlasse ich die Orts-Gerichte mir die Verhandlungen, wodurch die unergibeln Klassensteuer-Reste, die in eine enorme Höhe herangewachsen, constatirt sind, jedenfalls bis zum 15. d. Mts. hier einzureichen.

Dabei bemerke ich, wie die jetzige Finanz Lage des Staates die Vermeidung jedweder Ausfälle und Rückstände in der Staats-Einnahme zur dringendsten Pflicht macht, und vertraue ich, daß die Orts-Gerichte durch angemessene Belehrung in fraglicher Beziehung auf die Steuerpflichtigen günstig einwirken werden.

Bolkenhain, den 3. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 42.

Volkenhain, den 13. November 1848.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im 47. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1848 Nr. 3047 u. Nr. 3048 und mit Bezugnahme auf den abschriftlich beigelegten Ministerial-Erlass vom 20. Oktober c. — die Errichtung der Bürgerwehr betreffend — sehe ich mich genöthigt, zur Begegnung von Mißverständnissen in fraglicher Hinsicht Folgendes anzuordnen.

No. 149.

Bekanntmachung.

I. Zweck der Bürgerwehr zc.

Hierüber sprechen sich die §§. 1—6. des Gesetzes v. 17. Oktober 1848 vollständig aus. Die §. 7 bestimmte feierliche Versicherung ist nach dem Gesetz Nr. 3048 §. 1 wieder aufgehoben.

II. Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste zc.

Die §§. 8 und 9 lassen desfalls keinen Zweifel übrig. Hiernach ist also jeder Preuße, der sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet, nach vollendetem 24ten und vor zurückgelegtem 50. Lebensjahre, unbeschadet seiner sonstigen Militärpflicht für das stehende Heer oder die Landwehr, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat. Falls Mitglieder der Bürgerwehr verziehen, so sind sie zum sofortigen Eintritt in solche des neugewählten Aufenthalts berechtigt und verpflichtet.

Die Entbindung zc. vom Dienste in der Bürgerwehr ist in den §§. 10—12 festgesetzt.

III. Stammlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§§. 13. u. 14. Hiernach haben die Gemeinde-Vorstände (Orts-

gerichte) die Stammlisten aller Bürgerwehrrpflichtigen im Orte sofort anzulegen und bei Feststellung derselben die im §. 14. daselbst für deren Erneuerung vorgeschriebenen Fristen inne zu halten. Die Feststellung der Gemeindevertretung muß demnach spätestens bis zum 1. Januar 1849 erfolgt sein.

Die Stammliste ist nach folgenden Rubriken aufzustellen.

- 1) Laufende Nr.
- 2) Vor- und Zunamen.
- 3) Stand oder Gewerbe.
- 4) Geboren: Tag, Monat, Jahr.
- 5) Geburtsort.
- 6) Verheirathet. Zahl der Kinder.
- 7) Ob zur Landwehr oder Reserve gehörig, und welche Charge er da bekleidet.
- 8) Seit wie lange im Orte.
- 9) Bemerkungen.

Hier ist z. B. aufzunehmen:

Wohnte bis in R. N., wo er Mitglied der Bürgerwehr war. Freiwillig gemeldet u. s. w. Daß die Auslegung der Liste unter dem vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden muß, bedarf keiner weitem Erklärung. §. 14. Darüber, daß die Stammliste überall vom 1. Decbr. c. ausliegt, werde ich mir Ueberzeugung zu verschaffen suchen.

Bis spätestens den 6. Decbr. c. haben mir die Ortsgerichte, d. h. ungefähr die summarische Zahl der wirklich dienstthuenden Mannschaften der Bürgerwehr §. 16 mitzutheilen und sich dabei event. nach §. 36 über Formation resp. zum Bataillon, einer Compagnie oder einer Abtheilung gutachtlich zu äußern, wobei ich auf §. 5 des anliegenden Ministerial-Rescripts noch besonders hinweise.

IV. Dienstleistung der Bürgerwehrrpflichtigen.

Sobald die Feststellung der Stammliste erfolgt, ist sofort zur Aufstellung der zweiten Dienstliste §. 18 zu schreiten, wornächst diejenigen, welche sich zur Aufnahme in solche berechtigt glauben, mit kurzer Frist aufzufordern sind. Die erste Dienstliste §. 16 ergibt sich dann von selbst durch die in der Stammliste übrig gebliebenen Mannschaften.

Zu diesen beiden Dienstlisten ist das eod. III. vorgeschriebene Schema zu benutzen.

Der §. 17 beschränkt im Allgemeinen die Verwendung der wirklich diensthühenden Mannschaft nach Maaßgabe der Bevölkerung des Ortes, und es wird anheimgestellt, später darauf zurück zu kommen.

§. 18 erläutert die Aufnahme in die zweite Dienstliste. In solche sollen namentlich nur Dienstboten und alle Diejenigen kommen, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde.

§. 19. 20. Hier ist festgesetzt, daß Personen über 50 Jahren und Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren unter gewissen Umständen in die erste Dienstliste aufgenommen werden können. Ebenso daß die Compagnien und Unterabtheilungen aus den in die erste Dienstliste eingetragenen Personen gebildet werden.

§. 21. Streitige Fälle über die Aufnahme in diese oder jene Liste sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Falls eine Gemeinde Bürgerwehr-Artillerie einzuführen geneigt sein sollte, nehme ich auf den §. 44 Bezug und sehe ich der diesfälligen Erklärung entgegen.

Im Allgemeinen füge ich hinzu, daß die Wahlen der Vorgesetzten §. 30 und 32 bis zur Organisation der Bataillone, Compagnien u. noch ausgesetzt werden müssen.

Nicht minder bleibt die Wahl §. 46 u. 51 der drei Kandidaten für die Stelle des Obersten bis dahin ruhen.

Hinsichtlich der Dienstzeichen und Ausrüstung der Bürgerwehr ist das Nöthige in den §§. 57 et seq. zur Genüge erörtert.

Ebenso ist der Dienst der Bürgerwehr §§. 66 ganz genau vorgeschrieben, so daß es einer Ergänzung nicht bedarf.

Das §. 74 von dem Obersten der Bürgerwehr zu entwerfende Dienst-Reglement werde ich mir seiner Zeit vorlegen lassen.

Endlich behalte ich mir die weitem Verfügungen nach der am 6. Decbr. c. von den Orts-Gerichten erforderen Eingabe zur Sache noch vor.

Für den Fall endlich, daß hier und da über die Anlegung der Stammlisten u. noch Zweifel sein sollten, erwarte ich ungeäußerte Anzeige, indem ich zugleich den Wunsch ausspreche, daß sich die Ortsgerichte mit den diesfälligen vorallegirten Bestimmungen recht genau bekannt machen, und solche überhaupt auch öfters zur Kenntniß

der sämmtlichen Gemeinde-Mitglieder bringen mögen, um sich vor Verantwortung zu verwahren.

Volkshain, den 8. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Behufs gleichmäßiger und schleuniger Ausführung der in dem heute ausgegebenen 47. Stücke der Gesetzsammlung unter Nr. 3047 und 3048 publizirten Gesetze über Errichtung der Bürgerwehr eröffne ich der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes:

1) Die Gemeinde-Vorstände sind nach §. 13. des ersteren Gesetzes anzuweisen, die Stammlisten aller Bürgerwehrpflichtigen sofort anzulegen und bei Feststellung derselben die in dem §. 14 daselbst für deren Erneuerung vorgeschriebenen Fristen inne zu halten. Die Feststellung der Stammliste durch die Gemeindevertretung muß demnach spätestens bis zum 1. Januar künftigen Jahres erfolgt sein. —

2) Nach erfolgter Feststellung der Stammliste ist sofort zur Aufstellung der zweiten Dienstliste (§. 18.) zu schreiten und sind zu diesem Behufe diejenigen, die nach §. 18 Min. 2 ein Recht zur Aufnahme in dieselbe zu haben glauben, mit kurzer jedoch nicht präklusivischer Frist zur Anmeldung aufzufordern.

3) Die erste Dienstliste ergibt sich alsdann von selbst, da sie alle diejenigen umfaßt, welche auf der Stammliste stehen und nicht in die zweite Dienstliste aufgenommen sind.

4) Wenn bei Aufstellung der Stammliste Zweifel entstehen, zu welcher Gemeinde ein Haus, Etablissement &c. in Beziehung auf die Bürgerwehrpflicht zu rechnen ist, so hat hierüber bis zur allgemeinen Regelung der betreffenden Kommunal-Verhältnisse durch Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung die Kreisbehörde mit Rekurs an die Königliche Regierung zu entscheiden.

5) Bei Festsetzung der Stärke der einzelnen Bürgerwehr-Bataillone, Compagnien &c. und bei Abgrenzung der Bezirke derselben wird es rathsam sein, sich so viel als möglich an die bestehenden Gemeindebezirke und deren Unterabtheilungen als: Stadtreviere, Stadtbezirke, Sektionen, Gemeinde-Abtheilungen &c. anzuschließen.

6) Wo nach §§. 33 und 46 ein Oberst zu ernennen ist, hat die Königliche Regierung die Wahl der drei Seiner Majestät dem Kb-

nige zu präsentirenden Kandidaten zu veranlassen und die Wahlverhandlungen unter gutachtlicher Aeußerung einzureichen.

7) Will eine Gemeinde Bürgerwehr-Artillerie einführen, so hat sie hierüber eine Erklärung abzugeben und darin zugleich die im §. 44 des Gesetzes gedachte Verpflichtung zu übernehmen. Ob hiermit der gedachten gesetzlichen Bestimmung genügt ist, darüber hat für jetzt die Königliche Regierung, nach vorgängiger Kommunikation mit der betreffenden Militärbehörde, zu erkennen und demgemäß das Weitere zu veranlassen.

8) Die Bestimmung wegen des Dienstzeichens (§. 57) bleibt vorbehalten.

9) Die Landrätthe haben in einsfiweiliger Wahrnehmung der Verrichtungen der Kreisvertretung (§. 129) dafür zu sorgen, daß das im §. 74 erwähnte Dienstreglement, entworfen und ihnen zur Genehmigung vorgelegt werde.

10) Die Königliche Regierung hat auf die eventuelle Ausführung der Bestimmungen des §. 128 zu achten.

11) Schließlich wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vom 17ten dieses Monats welche dem allgemeinen Beruf der Bürgerwehr, deren Verhältniß zu den Staats- und Kommunal-Behörden und die den gemeinen Gerichten unterworfenen Vergehen betreffen, wie insbesondere die §§. 1. 3. 4. 5. 6. 66. 77. 78 und 80, ferner der §. 81 (mit der für dringende Fälle, wo die Requisition der Civilbehörde nicht abgewartet werden kann, im §. 2 der transitorischen Verordnung vom selbigen Tage vorgeschriebenen Modifikation) und §. 127 auch auf die bereits bestehende Bürgerwehr Anwendung finden.

Berlin, den 20. Oktober 1848.

Der Minister des Innern.
Eichmann.

An die Königliche Regierung

I. 2842 B. ^{zu} Liegnitz.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. Mts. sind dem Bauerguts- No. 150.
Besitzer Johann Wilhelm Tiesze zu Wederau mittelst gewalt- Diebstahls-Anzeige.
samen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) ein schwarz-tuchener Paletot;
- 2) ein pfaugrüner tuchener Leibrock mit Kamelott gefüttert;
- 3) ein paar schwarze feintuchne Beinkleider;
- 4) ein schwarzer Pelz mit braunem Nanquin überzogen;
- 5) zwei grüntuchne Westen;
- 6) eine schwarze Atlas-Weste;
- 7) eine brauntuchne Weste mit gestickten bunten Blumen;
- 8) eine Gehäusige Taschenuhr mit goldner Drathkette und pistolenförmigen Uhrschlüsseln;
- 9) acht silberne Kaffelöffel, 5 mit W. gezeichnet;
- 10) eine silberne Sahntelle, inwendig vergoldet;
- 11) eine silberne Zuckergänge;
- 12) eine goldne Panzerhalskette;
- 13) einen goldnen Keifring inwendig mit den Buchstaben W. T.;
- 14) ein Haarring mit Krongold;
- 15) einige Duzend Schnupstücher, diverse Sorten;
- 16) zwei Oberbette und ein Kissen, Ueberzüge karmosinfarbig;
- 17) einige Duzend baumwollne, weiß und buntfarbige Strümpfe;
- 18) sechs Stück feine Frauenhemde, gezeichnet S. W.;
- 19) acht Schürzen diverse Sorten und Farben;
- 20) zwei Tischtücher und sechs Handtücher ordinair roh und weiß;
(zum täglichen Gebrauch.)
- 21) vier Ellen braunen Thibet-Merino;
- 22) einen dunkelbraunen tuchenen Mannsrock;
- 23) circa 40—50 Thlr. baar Geld, worunter 2 Ducaten, in $\frac{1}{2}$ 22 Thlr., in 20 Kr. 2 Thlr. und kleinem Courant und verschiedenen Münzsorten das übrige;
- 24) drei gute Rasirmesser;
- 25) eine halbe Krause voll Phosporus zur Vertilgung der Feldmäuse;

Die Diebe haben durch das Fenster, wo selbige eingebrochen, ihren Rückzug mit Hinterlassung eines Schnitzers und einem Pechpflaster, genommen.

Ferner am 3. d. Mts. in der Mittagstunde sind der Bauerwitwe Plüschke zu Weiden-Petersdorf aus einer unverschlossenen Hauskammer folgende Gegenstände gestohlen worden:

- a) ein blau tuchener Mantel;

- b) ein dunkelgrauer Mantel;
- c) ein grün zeugnes Sommerjäckchen;
- d) ein blautuchenes Jäckchen;
- e) eine schwarz Tuchene Sommermütze und
- f) eine kurze Tabackspfeife mit Porzellaingopf

Endlich sind in der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. aus dem Dominial-Brennerei-Lokal zu Börnchen entwendet worden:

die Schlange, eine große Bügelsäge (der Bügel ist zurückgelassen worden), zwei Handsägen, ein Handbeil, zwei Bohrer und eine Radwer.

Die Orts-Behörden des Kreises werden demnach aufgefordert: durch Bekanntmachung in ihren Communen zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Erwähnte Entdeckungen sind bald hier anzuzeigen.

Bolkenhain, den 10. November 1848.

Der Königliche Landrath.
Graf Seherr und Thosp.

An die Landwehrmänner, denen Ehre und Pflicht ein hohes Gut ist, die in Erfüllung ihres Eides, den sie ihrem Könige und dem Vaterlande geleistet haben, ein Heiligthum ihres Gewissens finden, die eingedenk sind ihres Wahlspruchs: „Mit Gott für König und Vaterland“ richte ich meinen Anspruch: No. 151.
Bekanntmachung.

Fünfzehn Jahre der Landwehr angehörnd, habe ich sie hochachten gelernt, denn immer nur habe ich in ihnen Männer von Ehre und Pflichttreue gefunden, mit denen in Verbindung zu stehen, mir stets eine Auszeichnung gewesen ist. Kameraden der Landwehr, ihr kennt mich, sowohl ihr jüngern Soldaten, als besonders die ältern, nie habe ich euch getäuscht, was ich euch sagte, war stets richtig und wahr, daher glaubt mir auch jetzt, was ich euch in offener und freier Kameradschaft zurufe, als euer Brigade-Kommandeur, der euch aufrichtig zugethan ist, und der euer Bestes verfolgt:

„Bleibt treu eurem Eide und belastet nicht euer Gewissen mit einem Bruch, den ihr nicht vor Gott verantworten könnt, — haltet fest an eurer Pflicht, für König und Vaterland, denn nur Ordnung, Aufrechthaltung der Geseze sichern dem Vaterlande die freien Institutionen, die unser Hochverehrter König demselben ge-

geben hat und für gut findet, weiter auszubilden, nur Ordnung, beglückt das Vaterland!

Lasset euch nicht durch böswillige Menschen irre machen, und euch durch den Abfall eurer Pflichttreue entehren, sondern tretet einem jeden Unsinne dieser Art mit Manneskraft und als Ehrenmänner entgegen, denn nur zum Schlechten will man euch verleiten, ~~wo das~~ unglückliche Liegnitzer-Landwehr-Bataillon betroffen hat und bedenkt:

„Ehre verloren, Alles verloren!“

Der Vorfall in Liegnitz gereicht den dasigen Wehrmännern zum großen Vorwurf, den jeder brave Mann ihnen machen muß und hoffe ich, recht bald der Brigade sagen zu können, daß die Strenge der Gesetze jene Pflichtvergessenen getroffen hat, die sich das Unglück und Mißachtung gebracht haben, nur weil sie den bösen Menschen Glauben geschenkt haben, und von der Sache der Ehre abtraten.

Glogau, den 27. Oktober 1848.

(gez.) v. Stößer,

General-Major und Kommandeur der 9. Landwehr-Brigade.

Die tadelnswerthen Ereignisse im Liegnitzer Landwehr-Bataillon sind überall bekannt geworden, und haben sich den Soldaten nicht nur durch ihr ganz unwürdiges Benehmen den Tadel der ganzen Armee, sondern auch eine Nichtachtung von allen pflichttreuen Soldaten und jedem Ehrenmanne, sowohl aus dem Bürgerstande, als überhaupt aus der ganzen Bevölkerung zugezogen.

Bald sahen diese von böswilligen Menschen irre geleitete Soldaten ihr Vergehen ein und überzeugten sich, wie man ein schlechtes Spiel mit ihrer Ehre getrieben hat, wie sie jetzt sich schämen müssen, andern braven Soldaten und pflichttreuen Bataillonen unter die Augen zu treten. Sie sind auf die neue Beorderung zur Fahne geeilt, wurden in allen 4 Compagnieen eingekleidet und sind heute nach Glogau abmarschirt, mit dem Vorsatz, sich durch ehrenvolle Dienstleistungen wieder die Achtung der Armee zu erwerben.

Die Rädelshörer und Leiter jenes entehrenden Unternehmens, aus 7 Mann bestehend, sind heute vor versammelten Truppen arretirt, und unter Militär-Eskorte auf den Transport nach Glogau gegeben, um dort unsern Kriegsgesetzen anheim zu fallen. Die Strafe, welche über sie verhängt werden wird, soll späterhin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Möge die Darlegung dieses Vorfalles den Characterschwachen zur Warnung dienen, um nicht in die Neze der Verführer zu fallen; denn der Landwehrmann von Ehre und Mannskraft bleibt treu seinem Könige und Vaterlande, und wird dieß mit seinem Blute zu unterschreiben verstehen. Mit Euch, ihr braveu und treuen Landwehrmänner vereint rufe ich:

Mit Gott für König und Vaterland!

Kant.-Quartier Liegnitz, den 6. November 1848.

(gez.) v. Stößer,

General-Major und Kommandeur der 9. Landwehr-Brigade.

Vorstehende beide Bekanntmachungen werden den Ortsbehörden zur Mittheilung an sämtliche Wehrmänner zugestellt.

Volkshain, den ~~27. October~~ 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Chef.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS
AND ARCHITECTURE
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637

OFFICE OF THE DEAN
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637

ADMISSIONS
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637

1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637

1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637



Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Bolkenhain.**

Stück 43.

Bolkenhain, den 20. November 1848.

Bei dem Magistrat zu Neumarkt ist ein neuer gebrühter Ducaten, als muthmaßlich entwendet eingeliefert worden. Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen Insassen zur ungesäumten Anzeige auf, denen ein solcher entwendet sein sollte.

Dabei frage ich zugleich an: ob und wo sich vielleicht der Tagelöhner Friedrich Bayer aus Neumarkt im hiesigen Kreise aufgehalten hat, und erwarte im affirmativen Falle ebenfalls die schnellste Mittheilung.

Bolkenhain, den 16. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 152.
Bekanntmachung.

Auf dem Transport zwischen Janer und Malitsch ist der nachstehend bezeichnete Transportat Johann Gottlieb Fiebig, welcher wegen Landstreicherei in Striegau in Verhaft gewesen, am heutigen Morgen zwischen 7 und 8 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Militär- und Civil-Beörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Verretungsfalle zu verhaften, und an das Königl. Inquisitoriat nach Liegnitz abliefern zu lassen.

Bolkenhain, den 16. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

No. 153.
Steckbrief.

Signalement.

Geburtsort: Groß-Pohlwitz; gewöhnlicher Aufenthalt: Nieder-Herzogswaldau Kreis Lüben; Religion: evangelisch; Alter: 41 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Haare: schwarzbraun; Stirn: hoch; Augenbraunen: schwarz und schwach; Augen: blaugrau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: vorn vollständig, hinten seblerhaft; Bart: schwarzen Backen- u. Kinnbart; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: länglich; Statur: stark; Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

B e k l e i d u n g.

Baumwollene gestreifte Jacke; roth und blau karirte Manchester-Weste; blau und braun gestreifte zeugene Hosen; Halb-Stiefeln; grüntuchne Mütze mit Schirm; ein gemustertes Hosenträger; ein-Leinwandhemde.

No. 154.

Proklamation.

Bekanntmachung.

Der in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin seit geraumer Zeit herrschende gefesselte Zustand, der das ganze Land in den Abgrund der Anarchie zu stürzen drohte, hat Mich genöthigt, auf den Rath Meiner verantwortlichen Minister, die zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufene Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe, damit diese Maaßregel ausgeführt werden könne, bis zum 27. d. Mts. zu vertagen. Aus demselben Grunde habe ich die Truppenmacht in dieser Meiner Haupt- und Residenzstadt ansehnlich verstärken, auch die dortige Bürgerwehr mit Rücksicht auf ihr ungesekliches Verhalten in Gemäßheit des §. 3, des über die Errichtung der Bürgerwehr unter dem 17. Oktober d. J. ergangenen Gesetzes bis zu deren Reorganisation auflösen müssen. Ich bin Mir wohl bewußt, daß diese Maaßregeln mannigfacher Mißdeutung ausgesetzt und von einer Unsturz-Partei dazu mißbraucht werden können, auch bei sonst gutgesinnten Staatsbürgern Besorgnisse über den Vollbestand der Meinem Volke gewährten Freiheiten hervorzurufen. Ich bin Mir aber eben so klar bewußt, daß Preußens und Deutschlands Zukunft diesen Schritt von Mir und Meiner Regierung zu fordern berechtigt war. Ich wende Mich deshalb in dieser entscheidenden Zeit an das ganze Land, an Euch, Meine treuen Preußen Alle mit der Zuversicht, daß Ihr den ungeseklichen Widerstand, den ein Theil

Eurer Vertreter, uneingedenk ihrer wahren Pflichten gegen Volk und Krone, der Verletzung der National-Versammlung entgegengestellt, ernst und entschieden mißbilligen werdet. Ich mahne Euch, nicht Raum zu geben den Einflüsterungen, die Euch glauben machen, Ich wolle Euch die in den Märztagen verheißenen Freiheiten verkümmern. Ich wolle wieder ablenken von dem betretenen konstitutionellen Wege!

Preußen! Ihr, die Ihr noch festsetzt in dem alten guten Vertrauen zu Mir, Ihr, die Ihr noch ein Gedächtniß habt für die Geschichte Meines Königlichen Hauses und Seiner Stellung zum Volke, Euch bitte Ich, daran ferner festzuhalten, in guten wie in bösen Tagen! — Ihr aber, die Ihr schon darin zu wanken beginnt, Euch beschwöre Ich, Halt zu machen auf dem betretenen jähen Pfade, und abzuwarten die Thaten, die da folgen werden! — Euch Allen aber gebe Ich nochmals die unverbrüchliche Versicherung, daß Euch nichts verkümmert werden soll an Euren konstitutionellen Freiheiten, daß es Mein heiligstes Bestreben sein wird, Euch mit Gottes Hilfe ein guter konstitutioneller König zu sein, auf daß wir gemeinsam ein stattliches und haltbares Gebäude errichten, unter dessen Dache zum Frommen Unseres Preussischen und ganzen Deutschen Vaterlandes, Unsere Nachkommen sich ruhig und einträchtig der Segnungen einer echten wahren Freiheit Jahrhunderte lang erfreuen mögen! —

Dazu wolle Gott Seinen Segen verleihen! —

Sanssouci, den 11. November 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

contras. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg.
v. Strotha. v. Manteuffel.

Die Verordnung des Königs, daß der Sitz der National-Versammlung nach Brandenburg verlegt werden solle, ist nicht unconstitutionell, nicht ungesetzlich. Dem Könige, als dem voraus schon jetzt constitutionellen Oberhaupte des Staats, dem Träger aller Staatsgewalt nach Außen hin, dem Ordner aller Angelegenheiten, welche nicht die innere Gesetzes-Berathung und Beschließung betreffen — dem Könige stand ganz unzweifelhaft das Recht zu, bei der Bildung und Zusammenberufung der National-Versammlung, wie den Tag, so auch den Ort der Wahl und des

No. 155.
Bekanntmachung.

Zusammentritts zu bestimmen — nach Gründen der Zweckmäßigkeit, die er zu erwägen hatte.

Er hat die Hauptstadt gewählt, und die Angemessenheit dieser Wahl war einleuchtend — nur einzelne Stimmen hörte ich Unheil daraus prophezeien. Wie sollte aber jetzt, wo dies Unheil allerdings eingetreten ist, der König nicht mehr berechtigt sein, die Zweckmäßigkeit, die Sicherheit und Tauglichkeit des Berathungsorts sorgsam zu prüfen und dann zu entscheiden! Aus vollster Ueberzeugung sage ich, diese gleichsam weltliche, lokale, ökonomische Angelegenheit ist noch immer seine Sache. Er hat den Beruf und das Recht, in diesem Punkte fortwährend, wie über den ganzen Staat, so auch über die National-Versammlung zu wachen — und findet er da, daß die Gründe für die erste Wahl, obgleich zum Theil nicht geradezu hinweggefallen, dennoch weit überwogen werden von schweren Nachtheilen, die, wären sie gleich anfangs vorhanden gewesen oder klar vorausgesehen, ihn bestimmt haben würden, gleich anfangs einen anderen Ort zu wählen, so kann ihm auch nicht der Beruf und das Recht abgesprochen werden, solchen anderen Ort auch noch jetzt zu wählen.

Das vielbesprochene Vereinbarungs-Verhältniß zwischen dem Könige und der National-Versammlung kann verständigerweise auf nichts Anderes bezogen werden, als eben

auf die Verfassung, auf die gemeinsame Berathung und Feststellung der Staats-Grundgesetze, auf den Inhalt der Verfassungs-Urkunde und der davon unzertrennlichen organischen Gesetze, —

nicht aber auf den Ort, wo diese Gesetze berathen und beschlossen werden sollen.

Ein Kontrakt zwischen der Staats-Regierung und der National-Versammlung über diese Lokalien-Angelegenheiten hätte doch in der That auch nicht das Geringste, weder von constitutioneller, noch privatrechtlicher Natur, da ja keine verschiedene Subjekte vorhanden sind. Es könnte übrigens eben so gut behauptet werden, die National-Versammlung hätte auch nicht die Sing-Akademie zu verlassen brauchen, um in das Schauspielhaus zu ziehen, worauf auch einige Tage hingingen.

Freilich hätte es das Gesetz des Anstandes geboten,

die National-Versammlung über den Umzug nach Brandenburg zu fragen.

Aber das Cabinet des Grafen Brandenburg hatte durch die Adresse vom 2. November bereits deutlich genug erfahren, welchen Bescheid es bekommen haben würde — und auch dies ganz beiseite gelassen, wer hätte wohl irgend erwarten mögen, daß die Partei, welche in den letzten Wochen sogar wiederholt den Antrag der sogenannten rechten Seite:

den sogenannten Ublischen Beschluß zurückzuziehen und Schutz gegen die Insolenzen und thätlichen Angriffe der rohen Massen vor dem Nationalpalaste und auf der Straße zu gewähren, zurückgewiesen und zum Fall gebracht, wer hätte von dieser Partei, deren Häupter und Mitglieder, wenn kein Mißverständnis, wie am 16. September in Frankfurt, entstand, nicht beschimpft, nicht mit Strichen und „Latouren“ bedroht, sondern, wenn erkannt, mit Hüteschwenken und Hurraruf begrüßt und — sogar wohl im Triumph herum getragen und gefahren wurden, wer hätte von ihr verlangen können, daß sie diesen Schauplatz hätte verlassen sollen. Und eben diese Partei hat ja in ihren Haupt- oder nachbarlich modificirten Anträgen in letzter Zeit eine zunehmende Majorität im Hause — vielleicht — doch nein — ich will gerade heraus gehen — nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit eine Folge der mit allerdings nur verächtlichen Operationen der Einwirkungsmänner und Jungen auf den Straßen, unter denen wahrlich keine Plato-, Posa-, Zell-, Franklin- und Justus Möser-Physiognomien zu sehen waren. Uebrigens bemerke ich ausdrücklich, daß ich nicht behaupte, diese trefflichen Leute seien von der gedachten Partei bestellt worden, Gott behüte mich davor! Dies wäre eine parlamentarische Sünde.

Also das Geseß des Anstandes konnte man unter solchen Umständen allerseits auf sich beruhen lassen.

Waren denn aber in der That Gründe vorhanden, welche die Verlegung der National-Versammlung nach einem anderen Orte rechtfertigen?

Diese Frage fiel indessen einerseits ebenfalls der Regierung anheim — wie ich schon oben behauptet habe — andererseits hat dieselbe ihre Gründe der Versammlung mitgetheilt —

und höchstens hätte nun die Versammlung, nach ausgesprochener Verlegung und nur dadurch bedingter Vertagung darauf ausgehen können, jene Gründe zu erwägen und, wenn sie dieselben entkräften konnte, dieses vorstellig zu machen und die Regierung zu ersuchen, ihrerseits nochmals zu erwägen, ob der Verlegungs-Beschluß nicht etwa wieder zurückzunehmen sei. Was die Regierung dann beschloß, konnte natürlich keiner weiteren Contestation unterliegen — war gesetzlich bindend.

Meines Erachtens waren aber auch die Gründe der Regierung in der That wohl begründet. Sie sind schon in dem Obigen genugsam angedeutet — ich selbst habe Beschimpfungen und Drohungen mit Hälse abschneiden und „Latouren“ der Männer von der Rechten erfahren und gehört vor dem Palaste der National-Versammlung, während des moralischen Gassenlaufens, und auch in entfernten Theilen der Stadt. Natürlich sahen es diese Jünger der „modernen Straßen- oder rothen Freiheit“, die ich die Austerfreiheit nenne, darauf ab, Deputirte von der rechten auf die linke Seite hinüber zu schrecken. Zahllose Druckschriften, periodische und Plakate, hatten denselben Zweck. In wie weit es ihnen gelungen, will ich nicht sagen. Aber fragen will ich wieder, ob es nicht menschlich wahrscheinlich ist? Ob es nicht wenigstens ein halbes Wunder sein würde, wenn die Versammlung durchweg aus solchen Männern bestanden hätte, die jenem Terrorismus ein trübes festes Gemüth, eine bis zur Selbstaufopferung fähige Hochherzigkeit oder auch einen so klaren, durchdringenden Verstand entgegenzusetzen hatten, daß sie jene Manifestationen eben nur als „Bangemachen“ verlacht oder, wo ernstlich gemeint, stolz verachtet hätten? Aber schon der Verdacht des Gegeheils ist schlimm für die ganze Versammlung, für die moralische Höhe ihrer Beschlüsse, und diesen Verdacht hat das Land, durch die Presse und durch Schriften, schon bedentsam genug ausgesprochen.

Ich behaupte also auch, es waren Gründe, triftige Gründe zur Verlegung vorhanden — Gründe, die notorisch landkundig waren.

Nur ihr Gewicht hätte noth die Frage zu bestehen. Aber sollte darüber ein Verfahren in *contradictorio* eröffnet werden? Und wer sollte dann entscheiden — der Richter darüber sein?

Die Versammlung selbst, in dem nach der Publication der Regierung zurückgebliebenen Theile, hat sich zu solchem Richter aufgeworfen, zum Richter über eine Frage, die nicht vor ihr Forum

gehörte — sie hat die Heiligkeit ihrer Sendung und ihre Bestimmung durch und durch erkannt, und darum sage ich mich los von ihr, von den Beschlüssen, die sie in ungesetzlicher Fortführung ihrer Sitzungen gefaßt hat. Nicht das Parlament hat seitdem getagt, sondern 254 oder 240 Individuen in loser, unautorisierter Versammlung.

Wird dieses Parlament mich auch für einen Hochverräther erklären?

Aber noch eine Frage:

Kann denn die Verfassung in Brandenburg nicht wirklich recht gut zu Stande gebracht werden?

Und kommt es nicht hierauf eben dem Lande an? — War der Zweifel über die Verlegungs-Berechtigung der Regierung so ungeheuer wichtig und erheblich, daß man darüber über den Ort der Berathung, offenen entschiedenen Krieg anfangen mußte — nominell gegen die Regierung — **aber der Sache nach gegen das Königthum?**

Geschrieben, während meiner Krankheit, 9/12. Novbr. 1848.

Mintelen, Justiz-Minister,

bis dahin Deputirter des Kreises Meschede.

Wird den Orts-Behörden zur Bekanntmachung in den Kommunen mitgetheilt.

Volkshain, den 17. November 1848.

Der Königliche Landrath

Graf Seherr und Thoss.

Um allen Veranlassungen zu begegnen, welche sowohl Kreditoren, als auch jedwede competente Behörde zum Schutze dispositionloser resp. unmündiger Personen zu nehmen berechtigt sind, um denjenigen Kustikalbesitzern, welche den Entschluß gefaßt haben, die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät am 1. Januar 1849 ab zu verlassen und in die sich im hiesigen Kreise constituirende derartige Sozietät zu begeben, unter dem rechtlichen Vorwande der in den darüber abgefaßten Statuten gesetzwidrigen Bindungslosigkeit der Affoziaten eine Verweigerung des Austritts aus der allgemeinen Sozietät bieten zu können, so werden dergleichen Interessenten hierdurch in Kenntniß

No. 156.
Bekanntmachung.

gesetzt: daß den in dieser Hinsicht vorhandenen Bemängelungen der Statuten durch eine Umschaffung derselben bereits abgeholfen worden, indem nach geschehener Abänderung jegliches, gegen Real-Gläubiger verpflichtetes Mitglied der Sozietät unter Bezugnahme des §. 14 pag. 117 der Gesetz Sammlung von 1842 so lange in der Sozietät zu verharren verbunden bleibt, als noch keine Genehmigung zur Ausscheidung von Seiten der Gläubiger erfolgt ist.

Da in allen Dorf-Gemeinden des Kreises, welche sich zum Beitritt der Gesellschaft erklärt haben, ein Exemplar der verbesserten Statuten vorliegt, so können alle einsprechenden Personen von der Zuverlässigkeit dieser Bekanntmachung genaue Ueberzeugung nehmen.

Scharfenberg, Sozietäts-Director.

Proklamation.

Der in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin seit geraumer Zeit herrschende gefeßlose Zustand, der das ganze Land in den Abgrund der Anarchie zu stürzen drohte, hat Mich genöthigt, auf den Rath Meiner verantwortlichen Minister, die zur Vereinbarung der Staats-Verfassung berufene Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe, damit diese Maaßregel ausgeführt werden könne, bis zum 27. dieses Monats zu vertagen. Aus demselben Grunde habe Ich die Truppenmacht in dieser Meiner Haupt- und Residenzstadt ansehnlich verstärkt, auch die dortige Bürgerwehr mit Rücksicht auf ihr ungesefßliches Verhalten in Gemäßheit des §. 3. des über die Errichtung der Bürgerwehr unter dem 17. Oktober d. J. ergangenen Gesetzes bis zu deren Reorganisation auflösen müssen. Ich bin Mir wohl bewußt, daß diese Maaßregeln mannigfacher Mißdeutung ausgesetzt und von einer Umsturz-Partei dazu mißbraucht werden können, auch bei sonst gutgesinnten Staatsbürgern Besorgnisse über den Vollbestand der Meinem Volke gewährten Freiheiten hervorzurufen. Ich bin Mir aber eben so klar bewußt, daß Preußens und Deutschlands Zukunft diesen Schritt von Mir und Meiner Regierung zu fordern berechtigt war. Ich wende Mich deshalb in dieser entscheidenden Zeit an das ganze Land, an Euch, Meine treuen Preußen Alle, mit der Zuversicht, daß Ihr den ungesefßlichen Widerstand, den ein Theil Eurer Vertreter, uneingedenk ihrer wahren Pflichten gegen Volk und Krone, der Verlegung der National-Versammlung entgegenstellt, ernst und entschieden mißbilligen werdet. Ich mahne Euch, nicht Raum zu geben den Einflüsterungen, die Euch glauben machen, Ich wolle Euch die in den Märztagen verheißenen Freiheiten verkümmern, Ich wolle wieder ablenken von dem betretenen konstitutionellen Wege!

Preußen! Ihr, die Ihr noch feststeht in dem alten guten Vertrauen zu Mir, Ihr, die Ihr noch ein Gedächtniß habt für die Geschichte Meines königlichen Hauses und Seiner Stellung zum Volke, Euch bitte Ich, daran ferner festzuhalten, in guten wie in bösen Tagen! — Ihr aber, die Ihr schon darin zu wanken beginnt, Euch beschwöre Ich, Halt zu machen auf dem betretenen jähen Pfade, und abzuwarten die Thaten, die da folgen werden! — Euch Allen aber gebe Ich nochmals die unverbrüchliche Versicherung, daß Euch nichts verkümmert werden soll an Euren konstitutionellen Freiheiten, daß es Mein heiligstes Bestreben sein wird, Euch mit Gottes Hülfe ein guter konstitutioneller König zu sein, auf daß wir gemeinsam ein stattliches und haltbares Gebäude errichten, unter dessen Dache zum Frommen Unseres Preußischen und ganzen Deutschen Vaterlandes, Unsere Nachkommen sich ruhig und einträchtig der Seegnungen einer echten wahren Freiheit Jahrhunderte lang erfreuen mögen! —

Dazu wolle Gott Seinen Segen verleihen! —

Sanssouci, den 11. November 1848.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

contras. Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Strotha. von Manteuffel.

Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkenhain.**

Stück 44.

Volkenhain, den 27. November 1848.

Heut früh kurz nach 5 Uhr ist der Strafgefangene Tischlergeselle Johann Julius Schnall aus Breslau, welcher wegen mehrerer Diebstähle seit dem 9. Mai c. eine 5jährige Zuchthausstrafe verbüßt, bei Gelegenheit als er unter Aufsicht eines Beamten in die Stadt ging, entwichen.

No. 157.
Steckbrief.

Wir legen das Signalement des Schnall, nebst Verzeichniß der mitgenommenen Kleider hier bei, und ersuchen das Königliche Landrathsamt ergebenst, den Entweichungsfall im dasigen Kreise bekannt machen, auf den Schnall vigiliren, und denselben im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten, und einer Ergreifungs-Prämie von 5 Rthlen. gefälligst an uns abliefern lassen zu wollen.

Jauer, den 23. November 1848.

Die Direktion
der Königlichen Strafanstalt.

Abchrift vorstehenden Schreibens und Signalements den Orts-Behörden zur Bekanntmachung in den Communen und Vigilanz auf den 2c. Schnall, welcher im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung anher abzuliefern ist.

Volkenhain, den 24. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Signalement.

Namen: Johann Julius Schnall; Geburtsort, Aufenthaltsort: Breslau; Religion: evangelisch; Alter: 29 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase, Mund: proportionirt; Bart: blond (rasirt); Zähne: vollständig; Kinn, Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine braune Tuchmütze mit Nr. 42 gezeichnet; eine braune Drillichjacke; ein Paar braune Drillichhosen; 1 braune Drillichweste; 1 Paar wollene schwarze Strümpfe; 1 dreizipflich gegittertes Halstuch; 1 gegittertes Schnupftuch; 1 rohleinene Schürze; 1 Hemde und 1 Paar Lederschuhe; sämmtlich mit Nr. 173 versehen.

No. 158.

Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung wünscht zu wissen:

- 1) Wie zahlreich und mit welchem Erfolge sich Flachszüchter an der Einführung der belgischen Flachsbaumethode beteiligten, resp. unter welchen Umständen sie dies gethan?
- 2) wer fernerhin sich daran und resp. an der Benutzung der Königlichen Flachsbaumethode zu Boberau im Liegnitzer Kreise durch Sendung von Lehrlingen oder Gewährung von Arbeitsmaterial u. zu beteiligen wünsche?

Hierüber haben die Ortsgerichte die nöthigen Ermittlungen anzustellen und mir das Resultat bis zum 15. Dezbr. c. zu berichten. Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Wolfenhain, den 24. November 1848.

Der Königliche Landrath.

Graf Seherr und Hofß.

No. 159.

Das Hauschlachten betreffend.

Per copiam decreti.

(Auf den Bericht vom 25. October c. betreffend das Hauschlachten.)

In Erwiederung auf den Bericht vom 25. v. Mts. bemerken wir hiermit, daß Hauschlächter, welche niemals für eigene Rechnung schlachten und ohne Gehülfsen oder mit nur einem Gehülfsen für Lohn

schlachten, nach den bestehenden Vorschriften der Gewerbesteuer nicht unterliegen, sofern sie nicht umherziehend ihr Gewerbe betreiben.

Liegnitz, den 8. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung der directen Steuern,
Domainen und Forsten.

Scharfenort.

Abschrift vorstehenden Bescheides erhalten die Ortsbehörden zur Kenntnissnahme und Mittheilung an die am Orte wohnenden Fleischer auf deren Vorstellung vom 20. October c.

Bolkenhain, den 24. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

Wie den Königlichen Landrathsämtern und Magisträten bereits bekannt sein wird, hat eine Faction der Nationalversammlung ohne das geringste gesetzliche Fundament für seine Schritte die Steuerverweigerung beschlossen. In Folge umstehenden Erlasses des Königl. Staatsministeriums fordern wir die genannten Behörden auf, ohne Verzug die erforderliche Belehrung über die schweren Strafen einer solchen Widerseßlichkeit eintreten zu lassen, und zu dem Ende durch Inserate in Kreis- und Lokalblätter warnend gegen solchen straffälligen Widerstand schon jetzt einzuschreiten. Sollten diese Warnungen und Belehrungen fruchtlos bleiben, so ist uns ungesäumt Anzeige davon zu machen, damit wir, den erhaltenen Anweisungen gemäß in Uebereinstimmung mit den Befehlshabern der resp. Truppentheile die erforderlichen strengen Zwangsmaßregeln unter Leitung einer Civilkommission, treffen können. — Daß diese Maßregel nicht in unbillige Härte gegen Unvermögende ausarten wird, versteht sich von selbst.

Liegnitz, den 20. November 1848.

Königliche Regierung.

v. Schleinitz.

Es wird der Königlichen Regierung schon bekannt geworden sein, daß von Seiten desjenigen Theils der zur Verfassungs-Vereinbarung einberufenen Versammlung, welcher, die Botschaft Sr. Majestät wegen der Verlegung nach Brandenburg unbeachtet lassend, ohne Theilnahme der Vertreter der Krone ihre Zusammenkünfte hier fortgesetzt hat, nächst Anderem auch der Beschluß gefaßt worden ist, daß

No. 160.
Bekanntmachung.

bis zur Zurücknahme der von der Regierung getroffenen Maaßregeln, alle und jede Steuerzahlung zu verweigern sei.

Wenn auch vorauszusetzen ist, daß dem gesunden Sinne des Landes die formelle und materielle Ungültigkeit eines Schrittes wohl einleuchten wird, der in seinen weiteren Folgen das ganze Land in einen Zustand völliger Gesetzlosigkeit und in unabsehbare Verwirrung stürzen würde; so halten wir uns dennoch verpflichtet, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß wenn und wo sich wider Verhoffen irgend eine Verwirklichung des vorgedachten Auftrifs kundgeben sollte, hiegegen ohne Verzug und nöthigenfalls, wenn eine vorgängige Belehrung über die schweren strafrechtlichen Folgen einer solchen Widersetzlichkeit fruchtlos bleibt, mit Anwendung der strengsten Zwangsmittel einzuschreiten ist. Die sämmtlichen Truppenbefehlshaber sind angewiesen, den desfallsigen Requisitionen der Königlichen Regierung und der von Ihr für diesen Zweck zu bezeichnenden Kommissarien zu genügen.

Dabei aber bleibt der Königlichen Regierung ganz besonders empfohlen dafür zu sorgen, daß die wegen eingetretener Widersetzlichkeit anzuordnenden Zwangsmaaßregeln nicht auf die Beitreibung solcher Steuer-Beiträge ausgedehnt werden, welche nur wegen des Unvermögens der Steuerpflichtigen in Rückstand geblieben sind, indem es, wenn gleich die dormaligen bedeutenden Ausgaben der Staatskasse den pünktlichen und unverkürzten Eingang der Steuern sehr wünschenswerth erscheinen lassen, dennoch ganz außer der Absicht liegt, die Rücksichten der Schonung und Milde gegen bedrängte oder durch Unglücksfälle betroffene Steuerpflichtige außer Augen gesetzt zu sehen. Diesem entsprechend werden daher auch die durch anzuordnende außergewöhnliche Zwangsmaaßregeln verursachten Kosten nur auf diejenigen Steuerpflichtigen zu vertheilen sein, welche die schuldigen Steuerzahlungen aus Widersetzlichkeit nicht geleistet haben.

Berlin, den 18. November 1848.

Das Staats-Ministerium.

Gr. Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Abschrift vorstehender Königl. Regierungs-Befugung und Mini-

sterial-Rescripts den Dominien, Magisträten und Ortsgerichten des Kreises zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Ortsbewohner.

Ich vertraue den, in der Liebe und Treue zu ihrem Landesherren, und in der Achtung vor Gesetz und Behörden sich zeither bewährten Kreis-Einsassen, daß sie sich nicht irre leiten lassen und in der Abgaben-Entrichtung ihren Verpflichtungen ordnungsmäßig nachkommen werden.

Bolkshain, den 24. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

Seit gestern sind Ereignisse von irgend einiger Erheblichkeit nicht eingetreten. Berlin gewährt heute das Ansehn der größten Ruhe, wozu auch der Umstand beiträgt, daß man wegen des Sonntags die Abnahme der Waffen der Bürgerwehr, womit morgen fortgefahren werden soll, ausgesetzt hat. Die Nachrichten aus den Provinzen sind im Allgemeinen gut, indem die Zahl der Besonnenen, welche die Schritte der renitenten Abgeordneten mißbilligt, täglich zunimmt. Sollten an einzelnen Orten oder in größern Distrikten, insbesondere mit Rücksicht auf den bekannten ungesetzlichen Beschluß wegen der Steuerverweigerung, welchen die hier rechtswidrig tagenden Abgeordneten gefaßt haben, erhebliche Unruhen entstehen, so wird die Staats-Regierung denselben mit den energischsten Maaßregeln zu begegnen wissen.

No. 161.
Bekanntmachung.

Berlin, den 19. November 1848.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

An das Königliche Präsidium zu Liegnitz.

Berlin erfreut sich unausgesetzt der größten Ruhe. Mit der Entwaffnung der Bürgerwehr ist heute fortgefahren und die Zahl der eingelieferten Gewehre beträgt ungefähr 22,000.

Die Lebhaftigkeit auf der Straße nimmt wieder zu und der Belagerungszustand hat den Verkehr in keiner Beziehung gestört. Mit der Ausweisung von Fremden, die sich zwecklos und unlegitim hier aufhalten, wird fortgefahren und das unheimliche Ansehn, welches Berlin vor dem Belagerungszustande dadurch gewonnen hatte, daß

man oft Gruppen müßiger häufig angetrunkener Personen sah, ist verschwunden. Das Zutrauen zu der Regierung scheint sich zu befestigen, worauf auch die Börsen-Course hindeuten. In einzelnen Theilen der Monarchie beginnt die öffentliche Stimme sich entschieden für die Regierung auszusprechen.

Die Landwehren in den Marken und der Provinz Pommern sind fast vollständig beisammen.

Die Mannschaften der Garde-Landwehr-Bataillone eisen theilweise auf eigene Kosten zu ihren Bestimmungsorten, und sind vom besten Geiste befeelt.

In einigen Theilen der Rheinprovinz hat der bekannte ungesetzliche Beschluß der Abgeordneten wegen der Steuerverweigerung große Aufregung hervorgerufen, die äußere Ruhe aber ist bisher nicht gestört und darf erwartet werden, daß bei der bewiesenen Besonnenheit der Rheinländer bald eine der Regierung günstige Stimmung wiederkehren wird.

Berlin, den 20. November 1848.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

An das Königliche Regierungs-Präsidium zu Liegnitz.

Abschrift vorstehender Erlasse zur Kenntnißnahme.
Liegnitz, am 21. November 1848.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung Scharfenort.

Wird den Orts-Behörden zur Nachricht und Bekanntmachung in den Kommunen mitgetheilt.

Bolkshain, den 24. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 162.
Bekanntmachung.

Nach Befehung der Stadt Liegnitz und Umgegend am 30. v. Mts., mit einer deren Absicht entsprechenden Truppenmacht und nach Anordnung wohlberechneter Maaßregeln von Seiten des Landwehr-Brigade-Kommandeurs General-Major v. Stößer, ist das dortige Landwehr-Bataillon eingekleidet, seiner früheren Bestimmung gemäß nach Glogau in Marsch gesetzt und überhaupt zum Ge-

horsam zurügeführt worden. Bei der Wiebergestellung, der, von der Liegnitzer Landwehr-Kompagnie einberufenen Wehrleute hat ferner die Verhaftung der 9 Wehrleute statt gefunden, welche sich bei dem Excesse am 18. u. 19. Okt. c. vorzugsweise betheilt haben, ohne daß dabei irgend eine Widerseßlichkeit vorgekommen wäre. Auf diese Weise hat sich die militairische Ordnung im Liegnitzer-Landwehr-Regierungs-Bezirk in kurzer Zeit wieder herstellen lassen und sollen nun die Rädelsführer, um der Disciplin Genüge zu leisten, zur kriegsgerichtlicher Untersuchung gezogen werden. Den Herrn Landwehr-Bataillons-Kommandeuren gebe ich es jedoch noch auf, die Wehrleute darüber zu belehren, daß sie ihre Einberufung, abgesehen davon, daß der Soldat, wenn er einen Befehl erhält, nicht nach dem Wozu? und dem Warum? zu fragen hat, ein für allemal als gesetlich zu betrachten haben, da diese niemals ohne ausdrücklichen Willen Sr. Majestät des Königs erfolgen kann; nach der Landwehr-Ordnung sogar das 2. Aufgebot zur Aufrechthaltung der inneren Landes-Ordnung einberufen werden darf und in bewegten Zeiten, Jedermann der Aufforderung der gesetlichen Ordnung zur Stütze zu dienen, zu folgen verpflichtet, wie viel mehr nicht der Landwehrmann, der, wo es Noth thut, mit Gott für König und Vaterland, gegen den inneren, wie äußeren Feind zu kämpfen berufen ist.

Posen, den 13. November 1848.

gez. v. Brünneck.

General-Lieutenant und int. kommandirender General.

Vorstandender Corps-Befehl wird den Orts-Behörden zur Mittheilung an sämmtliche Landwehrmänner zugesehrt.

Volkenhain, den 24. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

Nach Anzeige des Königl. Kreis-Steuer-Amtes sind die unsestigt verzeichneten Feuer-Societäts-Beiträge noch im Rest.

Dhnerachtet die Ortsgerichte durch Kreisblatt-Besfügungen zu ungesäumter Einziehung dieser Reste aufgefördert worden, sind solche doch unbeachtet geblieben.

Die unten genannten Ortsgerichte erhalten demnach wiederholt

No. 163.

Betreffend Feuer-Societäts-Reste.

den Auftrag: diese Reste durch Anwendung von Zwangsmaaßregeln, wozu die Gens'darmen die etwa nöthige Assistenz leisten werden, binnen 8 Tagen einzuziehen und an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Sollten Beiträge aller angewandten Maaßregeln ungeachtet, unerheblich verbleiben, so soll deren Niederschlagung versucht werden und haben die Ortsgerichte die Rest-Nachweisung nach umstehendem Schema, binnen 8 Tagen, einzureichen.

Diese Associaten scheiden natürlich mit ihren Versicherungen aus der Societät, und müssen den Hypothekengläubigern Nachrichten hiervon gegeben werden.

Obwohl diese Verfügung zunächst nur die in dem Verzeichniß aufgeführten Ortsgerichte interessirt, so ist doch das mitgetheilte Schema zu gleichem Zweck für die Zukunft in Anwendung zu bringen.

Volkenhain, den 24. November 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Schoß.

		Betrag der Reste.		
		6 Thlr.	22 Sgr.	8 Pf.
1)	Ablersruh	6	22	8
2)	Ober-Baumgarten	17	10	4
3)	Gräbel	20	27	1
4)	Ober-Kunzendorf	7	18	2
5)	Neu-Kunzendorf	3	20	4
6)	Nieder-Kunzendorf	2	5	—
7)	Märzdorf	2	19	9
8)	Preißdorf	—	10	6
9)	Prittwißdorf	6	1	2
10)	Alt-Reichenau	7	14	6
11)	Alt-Röhrsdorf	1	17	11
12)	Ruhbank	19	17	7
13)	Rudelsdorf	70	17	8
14)	Streckenbach	18	10	4
15)	Thomasdorf	4	6	5
16)	Ober-Wernersdorf	16	29	6
17)	Nieder-Wernersdorf	4	28	5
18)	Würgshalbendorf	116	20	7
19)	Ober-Würgsdorf	27	10	11

Nachweisung

der niederzuschlagenden Feuer-Societäts-Beiträge und demnächst zu kündigenden
Versicherungen in der Gemeinde N. N.

Name der Ortschaften.	Name der Associaten.	Laufende Nr. des Orts- Lagerbuchs	Tax- werth.	Versiche- rungsumme in Klasse				Summa.	Beitrags- Simplum.	Betrag der unerheblichen, also niederzu- schlagenden Beiträge.	Eigenhändige Unter- schrift der Associaten, als Bescheinigung über die erfolgte Kündigung der Ver- sicherung.				
				I	II	III	IV								
				Rß	Rth.				Rth.	Rß Sgr. S.		Rß Sgr. S.			

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung, sowie, daß die nachgewiesenen Beiträge der vorschriftsmäßig und rechtzeitig eingelegten Execution ungeachtet, unbeitreiblich geblieben sind, bescheinigen pflichtmäßig

N. N., den ten

1848.

Die Orts-Gerichte.

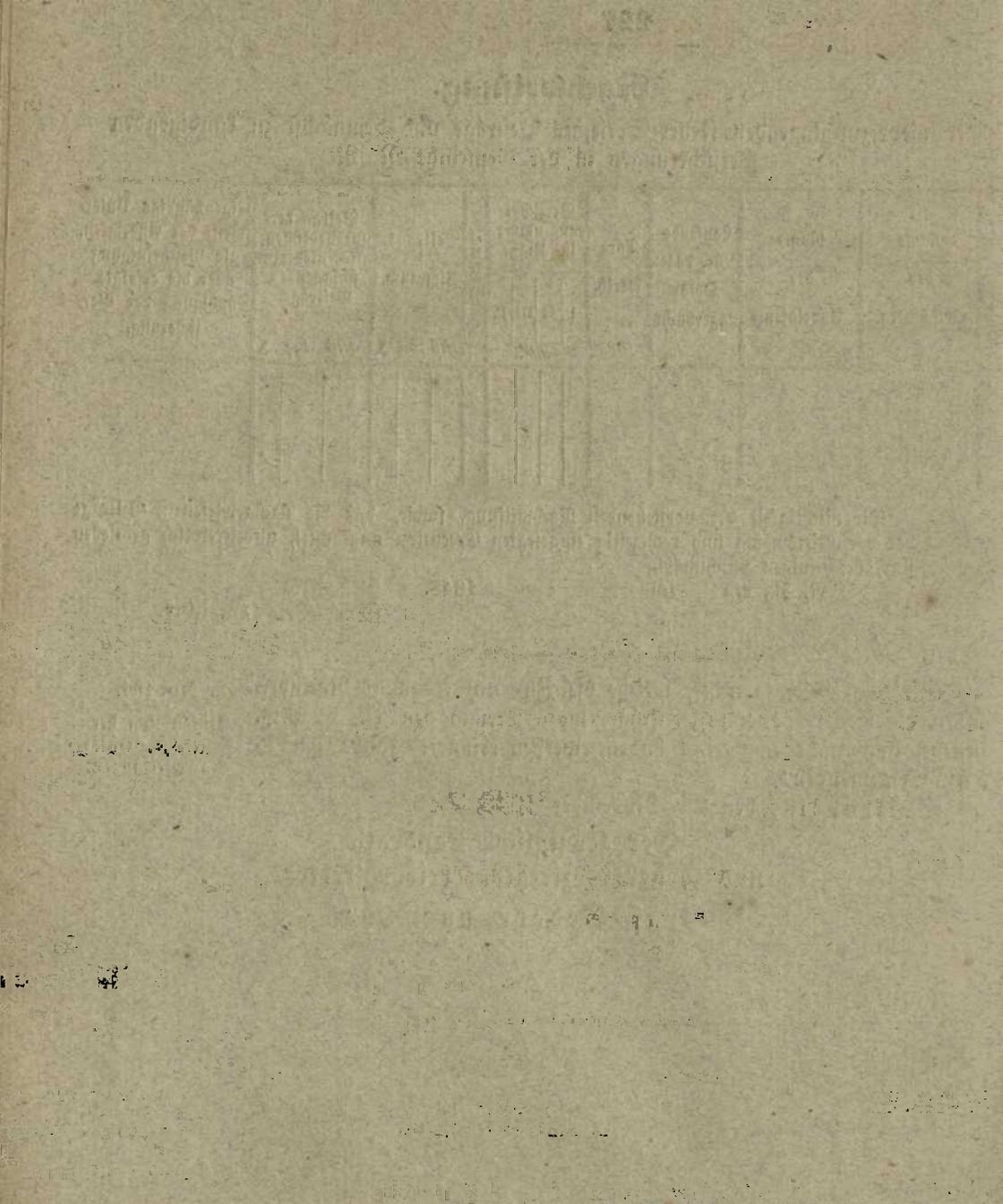
Diejenigen Ortsgerichte, welche die Zu- und Abgangs-Nachweisungen der Feuer-Societäts-Beiträge, wozu Termin den 15. d. Mts. feststeht, noch nicht eingereicht haben, werden erinnert, solche unge- säumt einzusenden.

Volkshain, den 24. November 1848.

Der Königliche Landrath
und Feuer-Sozietäts-Preis-Director
Graf Seherr und Hof.

No. 164.

Einsendung der
Feuer-Societäts-
Nachweisungen.



Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath = Amtes in Volkshain.

Stück 45.

Volkshain, den 4. December 1848.

No. 165.

In der Nacht vom 27. zum 28. Novbr. sind aus der Werkstatt des Gerber Herrn Jaedel hier, nachstehende Gegenstände mittelst Einschleichens gestohlen worden:

Diebstahl = Anzeige.

I. Dem Gerbergesellen Karl Hartmann:

- 1) 21 Thlr. baares Geld, 18 Thlr. in $\frac{1}{2}$, 2 Thlr. in $\frac{2}{3}$ und 1 Thlr. in $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{12}$;
- 2) ein blaugrauer Tuchrock mit schwarzem Camelot gefuttert und seidenen Knöpfen, beinahe noch neu;
- 3) ein paar schwarze Tuchhosen, mit Leinwand gefuttert, noch neu;
- 4) ein paar graue Tuchboote; ungefuttert, noch neu;
- 5) eine schwarze Atlasweste, noch neu;
- 6) eine blau, schwarz und weiß carrirte wollene Weste, noch neu;
- 7) eine bunte Tuchweste, der Grund hellgrün;
- 8) eine schwarze Tuchweste, mit blanken Knöpfen;
- 9) eine gelbe Piqueweste;
- 10) ein schwarzseidenes Halstuch;
- 11) ein grau und schwarzgestreifter Schwal mit rothen Kanten;
- 12) ein schwarzwollenes Halstuch;
- 13) ein blaugestreifter Schwal;
- 14) drei Hemden;
- 15) drei Vorhemdchen, 2 roth gez. C. H.;

II. Dem Gerbergesellen Heinrich Geister:

- 16) eine eingehäufte silberne Taschenuhr, auf der Rückseite ein Rosenbouquet gravirt;
- 17) ein russischgrüner wattirter Tuchrock mit breiter Vorte besetzt, der Leib mit Ritzen, der Schoß mit schwarzem Camelot ge-

futtert und seidenen Knöpfen, ganz neu;

18) ein lillablauer carrirter Sommerrock von Kasimir-Buiskin und Perlemutterknöpfe;

19) eine kornblaue Sammtweste schwarz carrirt, mit blanken Knöpfen, ganz neu;

20) eine blau und schwarz gestreifte wollene Weste;

21) ein schwarzseidenes Halstuch;

22) ein grauer wollener Schwal mit bunten Streifen an den Kanten, noch ungesäumt;

23) drei ganz neue Hemden, gez. roth H. G. und einer Nr.;

24) ein seidenes Chemisett und Halsbindel;

25) eine hohe grüne Sommermütze, ganz neu;

26) zwei weiße Taschentücher;

27) ein schwarzes mit rothen Flecken;

28) ein paar maigrüne Glaceehandschuhe;

29) ein paar grauwollene Handschuhe;

30) eine rothsaffiane Briefftasche, mit verschiedenen Briefen, Rezepten zur Gerberei, und Militär-Entlassungsschein;

31) ein lederner Tabacksbeutel;

32) ein silberner Fingerhut mit einem goldenen Herz;

III. Dem Gerbergesellen August Müller:

33) 8 Thlr. 15 Sgr. baares Geld, 6 Thlr. in $\frac{1}{2}$, das übrige in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$;

34) eine eingehäufte silberne Taschenuhr, gravirt;

35) ein blauer Rock, in den Aermeln gelbes Futter, der Leib mit schwarzem Camelot gefuttert und seidenen Knöpfen;

36) ein schwarz Tuchener Palletot;

37) ein paar kaffeebraune Tuchhosen mit weißer Leinwand gefuttert;

38) ein paar Stiefel;

39) drei Uhrbänder, darunter ein seidenes;

40) eine messingne Uhrkette;

41) eine Tabackspfeife;

IV. Dem Lehrling Herrmann Breitschneider:

42) eine eingehäufte silberne Taschenuhr, die Rückseite generbt;

43) ein Bettuch;

44) eine rothgegitterte Kopfsütze, roth gez. E. I.;

Ferner in der Nacht vom 27. zum 28. Novbr. c. mittelst ge-

waldfamen Einbruchs, der verwittweten Scholz Ulber zu Rauder nachbenannte Gegenstände:

- 1) ein Oberbett, mit blau und weißstreifigem Drillich-Indelt;
 - 2) ein Oberbett mit roth und weißbreitstreifige Leinwand-Indelt;
 - 3) ein Oberbett mit roth und blaugestreifter Indelt;
 - 4) ein Oberbett von blau und weißstreifiger Indelt, und blau und weißgegitterten alten Züche;
 - 5) ein Oberbett mit roth und weißstreifiger Indelt und blaugedruckten neuen Züche;
 - 6) zwei dergl. Kopfkissen, ohne Ueberzug;
 - 7) ein Unterbett mit roth und blauem Indelt, und roth und weiß gegitterten Züche;
 - 8) drei Kopfkissen mit schmalem blau und weißstreifigen Indelt;
- Aus einer verschlossen gewesenen Lade, durch Erbrechung derselben:
- 1) ein Schoß gebleichte Leinwand gez. mit rothem Garn mit den Buchstaben: C. U.;
 - 2) eine Menge Reste selbst gebleichter Mittelleinwand, die Zahl derselben kann nicht angegeben werden;
 - 3) ein halbes Duzend roh und weiße Schachwis-Handtücher;
 - 4) ein halbes Duzend stärkere, der Einschuß Puzengarn.
- Aus einer andern erbrochenen Lade:
- 5) einen dunkelblautuchnen Mannsmantel, mit Parchent gefuttert;
 - 6) einen lichtgraumelirten Knaben-Mantel, mit grünem Köper gefuttert.

Ferner aus einer Schachtel:

- 7) der Mutter Ulber vorräthiges schwarzseidenes Leichenkleid, mit schwarzen Spitzen.
- 8) Der Inwohnerin Kugler aus einem offen gewesenen Kleiderschrank einen neuen, blauen Merino-Spenzer;
- 9) ein paar neue schwarzzeugene Leichenschuhe;
- 10) einen ganz neuen runden Filzhut, dem Brauer-Burschen Käse gehörig;
- 11) 13 Stück, 13 Gebind Garn, wovon die Diebe hinter der Kirchhof-Mauer 2 Strähn verloren haben.
- 12) Aus einer dritten erbrochenen Lade ein halb Duzend gebleichte Schachwis-Handtücher, gez. J. E. T.;
- 13) ein dergl. dreielliches Tischtuch, gez. J. E. T.;
- 14) ein fein gezogenes Tafeltuch, und 11 dergl. Servietten,

eine haben die Diebe verloren, denn es waren deren 12, gez. mit J. E. T.;

15) zwei Schock gebleichte feine Leinwand, gez. ungewiß ob mit E. U. oder J. E. T.

16) ein gezogenes Handtuch, gez. J. E. T., und noch mehrere feine Tischwäsche, deren Stückzahl und Gattung oder Sorte nicht angegeben werden kann.

Auch haben die Diebe einen im Niedergarten liegenden Bienenstock beraubt.

Die Diebe müssen mit tüchtigen Bruchwerkzeugen versehen gewesen sein, was ein fruchtloser Versuch in das, mit eisernem Gitter versehene untere Gewölbe einzubringen, beweiset.

Auch haben die in dem eingedrungenen oberen Gewölbe, worinn die gestohlenen Sachen sich befanden, ein Stemmeisen liegen gelassen.

Endlich sind in den Abendstunden des 30. Novbr. c, dem Bauergutsbesitzer Karl Kenner zu Ober-Würgsdorf aus einer Kammer nachstehende Federbetten gestohlen worden:

- 1) Ein Deckbett mit blau gegittertem Ueberzug;
- 2) ein desgl. mit blau gegittertem Ueberzug;
- 3) ein desgl. mit roh und blau gestreiftem Ueberzug;
- 4) zwei Kopfkissen mit blau gegittertem Ueberzug;
- 5) ein desgl. mit roh und blau gestreiftem Ueberzug;

Die Fedelten waren von roher Leinwand.

6) zwei starke, rohe Strobtücher.

Indem ich die Orts-Behörden hiervon in Kenntniß setze, fordere ich dieselben auf, durch Bekanntmachung in ihren Kommunen zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen und Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Ermittelungen sind bald hier anzuzeigen.

Volkenhain, den 1. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

No. 166.

Der entsprungene Dienstknecht Fels aus Lauterbach, hat Diebstahls-Anzeige. einen ihm von dem Maurer Lange zu Leipe anvertrauten Koffer, worin die nachstehend bezeichneten Sachen sich befanden, entwendet.

1) ein brauner Tuchrock mit schwarzem Sammitragen und aufgekürmten Aermelausschlägen von dem nehmlichen Stoffe, an den

Außenseiten sind Seitentaschen befindlich, im ganzen ist er schon ziemlich abgetragen.

- 2) ein Rock von weißem englischen Leder;
- 3) ein paar Beinkleider von Bukskin, von Farbe braun und blau melirt;
- 4) ein paar desgl. von Drillich, licht und dunkelbraun carrirt;
- 5) eine schwarze seidene Atlas-Weste mit Scharlachtragen und einer Knopfreihe;
- 6) eine weiße und blaucarrirte Piqueweste ohne Schwalbtragen mit einer Knopfreihe;
- 7) eine braune Tuchweste mit doppelter Knopfreihe;
- 8) drei Hemden;
- 9) ein rother wollener Schwal mit eingewirkten schwarzen Blumen;
- 10) drei paar Strümpfe, zwei paar weiß, ein paar blau;
- 11) zwei Vorhemdchen und drei Halsbinden;
- 12) ein Maurer-Schurzfell;
- 13) eine schwarze Tuch- und eine weiße Zeugmütze, beide mit breitem Deckel;

Sämmtliche Kleidungsstücke sind getragen und an vielen sind Kalkspuren zu sehen, besonders an dem englisch-ledernen Rock.

- 14) eine Reißschiene von Mahagoniholz, am Kopf mit einer Messingschraube;
- 15) ein Reißzeug in einem schwarzem Futeral, welches innen mit braunem Sammt ausgefüttert ist, darin befinden sich zwei Zirkel, drei Reißfedern und zwei Kniestücke;
- 16) ein Buch mit dem Titel Menzels Bauanschläge;
- 17) ein dergleichen Physik von Brettner.
- 18) ein dergleichen Meisterexamen von Bleichardt;
- 19) ein dergleichen Säulenordnung vom Wignola;
- 20) ein dergleichen Baupolizeigesetz;
- 21) ein geschriebenes Buch ohne Titel in Quartbogen mit grauem Einband, sämmtliche Bücher haben auf dem Titelblatt unten rechts den Namen Lange;
- 22) eine weißblechne Kundschaftsbüchse, angefüllt mit verschiedenen Bauzeichnungen, wovon der größte Theil mit dem Namen Lange bezeichnet ist; außer dem noch verschiedene aufgerollte, sowie auch in einer Mappe liegende Zeichnungen, mehrere geschriebene Bücher, welche alle vom Bausache handeln;

23) ein Petschaft mit dem Maurerwappen und den Buchstaben C. L.;

24) eine Karte von Deutschland und den angrenzenden Staaten durchschnitten und auf grauer Leinwand;

Die Orts-Behörden wollen auf den 2c. Fels und die entwendeten Sachen sorgfältig vigiliren und im Betretungsfall denselben verhaften und unter sicherer Begleitung anher abliefern.

Das Signalement des 2c. Fels ist nicht bekannt.

Volkenhain, den 1. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thopf.

An das deutsche Volk!

No. 167.
Bekanntmachung.

Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen!

Eine beklagenswerthe Spaltung ist eingetreten zwischen der Krone und den Volksvertretern Preußens. In weiten Kreisen hat das deutsche Volk Partei genommen in diesem Streite; es hat es gethan in ruhiger und gesetzmäßiger Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenschaft ertönt, und sie entzündet neue Leidenschaft. Ein Theil der Preussischen Volksvertreter hat beschlossen, daß die Erhebung der Steuern einzustellen sei. Die Bande des Staatslebens sind dadurch gelockert, die bürgerliche Gesellschaft ist tief erschüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutschland stehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges.

Preußen! Die zu Frankfurt versammelten Vertreter des deutschen Volks haben in so verhängnißvollem Augenblicke das ausgleichende Wort des Friedens gesprochen. Die Reichsversammlung hat verlangt, daß Preußens König sich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des Landes genießen. Sie hat die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; sie hat Euch gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung derselben ihren Schutz zugesagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einstellung der Steuererhebung gerichteten Beschluß der Preussischen Volksvertreter für nichtig erklärt.

Preußen! Die Reichsversammlung zu Frankfurt vertritt die

Gesamtheit der deutschen Nation, ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle!

Deutsche! In voller Uebereinstimmung mit der Reichsversammlung werde ich handeln. Ich werde die Vollziehung jenes Beschlusses nicht dulden, welcher durch Einstellung der Steuererhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutschland gefährdet. Ich werde aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des Preussischen Volkes zur Geltung bringen; sie sollen ihm unverkümmert bleiben, wie allen unseren deutschen Brüdern.

Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beistehen; Ihr werdet jede Ungefeßlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Haltet den Frieden, ich werde ihn wahren.

Deutsche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! Das längst ersehnte Ziel, nach dem wir streben, ist näher gerückt, bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig sein!

Frankfurt a. M., den 21. November 1848.

Der Reichsverweser. Erzherzog Johann.

Die Reichsminister:

Schmerling. Peucker. Duckwitz. Beckerath. R. Mohl.

Wird den Ortsbehörden des Kreises zur Bekanntmachung in den Communen mitgetheilt.

Volkshain, den 1. December 1848.

Der Königliche Landrath.

Graf Seherr und Thoss.

Der entsprungene Züchtling Schnall ist ergriffen, daher der Steckbrief erledigt ist.

Volkshain, den 1. December 1848.

No. 168.

Steckbrief-Widersuf.

Der Königliche Landrath

Graf Seherr und Thoss.

Etablissements Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum von Volkshain und Umgegend
 mache hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich mich hierorts als:

Gold- und Silberarbeiter

etabliert habe, und empfehle mein gut assortirtes Lager in fein Gold,
 Bijouterie und Silberwaaren zur gütigen Beachtung. Jeder Auf-
 trag und Reparatur wird auf's pünktlichste und billigste ausgeführt
 werden.

Volkshain, den 4. November 1848.

Eduard Bartram.

Wohnhaft bei dem Kalklieferant Herrn Prenzsel.

Kreis-Kurrenten-Platt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkenhain.**

Stück 46.

Volkenhain, den 11. December 1848.

Der Königlichen Regierung wird dringendst empfohlen, auf die baldige Aufräumung der nach dem Abschlusse von den direkten Steuern pro III. Quartal c. verbliebenen bedeutenden Reste, soweit dieselben einziehbar sind, mit allem Nachdruck hinzuwirken, die Ortsbehörden und Landräthe dieserhalb strenge zu kontrolliren, und dafür zu sorgen, daß der Finanz-Abschluß keine Reste nachweise.

No. 169.
Bekanntmachung.

Berlin, den 24. November 1848.

Der General-Direktor der Steuern.

gez. Kühne.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Abschrift dem Königl. Landraths-Amte zur Kenntnißnahme und strengen Nachachtung.

Liegnitz, am 29. November 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

gez. Scharfenort.

An das Königl. Landrathamt zu Volkenhain.

Indem ich die vorstehenden Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Ortsgerichte, die im II. Semester c. verbliebenen Steuer-Reste unverzüglich einzuziehen und an die Königl. Kasse abzuführen; die nicht einziehbaren Klassensteuer-Beträge aber durch die betreffende Liste pro II. Semester c. gehörig zu justifiziren.

Dabei mache ich den Ortsgerichten bemerklich, in solche nur die-

jenigen Rückstände aufzunehmen, wo die Exekution wirklich fruchtlos geblieben ist und behalte ich mir vor, die diesfälligen Nachweisungen einer ganz besondern Controle zu unterwerfen.

Bolkenhain, den 8. December 1848.

Der Königliche Landrath.
Graf Seherr und Thoss.

No. 170. Nach Anzeige des Königl. Domainen-Amtes zu Grüssau sind Diebstahls-Anzeige, in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs in den Keller des dasigen Vorwerks, entwendet worden:

- 1 hölzerner alter Eimer ohne Deckel, worin circa 1 Ectr. Butter;
- 1 kleiner neuer Eimer, worin 30 Pfd. Butter, derselbe war noch nicht voll;
- 1 Topf Bunzlauer Geschirr, worin 40 Pfd. Butter;
- 1 dergl. Topf, worin 30 Pfd. Butter;
- 1 dergl. Topf, worin 30 Pfd. Butter;
- 1 alter Eimer, worin 40 Pfd. Butter;
- 1 Topf, jedoch nicht Bunzlauer Geschirr, worin 15 Pfd. Butter;
- 1 dergl., worin 12 Pfd. Butter;
- 1 Pfd. neue Butter;
- 1 Schüssel, worin circa 3 Pfd. Topfbutter;
- 1 Quart von Blech zum Milchverkauf;
- das eiserne Gitter von dem Fenster, durch welches die Diebe den Einbruch verübt.

Dem Entdecker der Diebe wird eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert.

Ferner am 2. d. Mts. Mittags von 11 bis 1 Uhr sind dem Bauer Wolf zu Simsdorf von seinem auf dem Felde zurückgelassenen Wagen und Pflug folgende Eisensachen gestohlen worden:

- vom Wagen:
- zwei Steuerketten, einen Schlußnagel und eine Kinn;
- vom Pfluge:
- einen Schoor, ein Sech, eine Grenzelle und Stößel.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises hiervon in Kenntniß setze, fordere ich dieselben auf: durch Bekanntmachung in den Com-

munen, zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung des gestohlenen Gutes mitzuwirken.

Ermittelungen sind ungefäumt hier anzuzeigen.

Volkshain, den 8. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hoff.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. Mts. ist bei dem Freistellbesizer Joh. Gottfried Enkelmann zu Petersgrund bei Leipe ein Diebstahl-Anzeige. No. 171.
Einbruch verübt und sind dabei folgende Gegenstände entwendet worden:

A. der Frau desselben:

- 1) ein blauleinenes Säckchen, enthaltend 8 Kthlr. in einem $\frac{1}{2}$ Stück, fünf $\frac{1}{3}$ Stücken und der Rest in $\frac{1}{6}$ Stücken;
- 2) circa 1 Kthlr. diverse Geldsorten, welche sich in einem kleinen Töpfchen befanden;
- 3) ein gerändertes Achtgrofchenstück mit Schleife, 1 Schaustück im Werthe von 3 gGr., ein Halsband von röthlichen Steinen;
- 4) 13 Stück verschiedene wenig gebrauchte Frauen-Halstücher von gedrucktem Kattun und gegitterter Leinwand;
- 5) eine rothe Kattunschürze mit weißen Bändern;
- 6) einen Ballen gebleichte Leinwand von 10 Ellen;
- 7) ein zweispänniger rothgegitterter Bettüberzug zu 2 Kopfkissen und 1 Deckbett;
- 8) ein Paar fast neue Lederschuhe;
- 9) eine blaugestreifte Züche mit Gänsefedern;
- 10) 35 verschiedene Würste und
- 11) einen Sack und diverse Kleinigkeiten.

B. der Wittwe Kittel:

- 1) 2 Kthlr. 5 Silbergroschen Geld, in diversen Sorten;
- 2) ein blaugegitterter zweispänniger Bettüberzug zu Deckbett und Pfühlkissen, jedoch von verschiedenem Muster;
- 3) ein paar weißwollene Strümpfe mit einem bunten Rändchen, und
- 4) ein Halsband von rothen Steinen.

C. der Magd Eleonore Kittel:

- 1) fünf Stück Federbetten in blaugestreiften Inbelden, und zwar ein zweispänniges Deckbett und zwei Kopfkissen, von denen die

Indelt noch neu und von gleichem Muster waren, ein Kinderdeckbett und Kinderkopfkissen, von denen die Indelt älter und von anderem Muster waren.

Es wird ergebenst ersucht, zur Entdeckung der Thäter und des gestohlenen Guts mitzuwirken.

Jauer, den 29. November 1848.

Der Landrath-Amts-Verweser.

Demuth.

Abschrift hiervon erhalten die Orts-Behörden zur Bekanntmachung in den Communen und Nachforschung nach den Dieben und gestohlenen Sachen.

Volkenhain, den 8. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hofß.

No. 172.
Bekanntmachung.

Diejenigen Orts-Gerichte, welche der Kreisblatt-Verfügung vom 24. v. Mts., wegen Einziehung und Ablieferung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge und Einreichung der Nachweisung der diesfalligen unbeitreiblichen Reste noch nicht genügt haben, werden an die Erledigung binnen 3 Tagen, — bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. — hiermit erinnert.

Volkenhain, den 8. December 1848.

Der Königliche Landrath
und Feuer-Sozietäts-Kreis-Director
Graf Seherr und Hofß.

Kreis-Kurrenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 47.

Volkenhain, den 18. December 1848.

Nach dem neuen Jagdgesetz vom 31. October c. steht zwar jedem Grundbesitzer das Recht zu, auf eigenem Grund und Boden zu jagen, keineswegs aber ist damit die Befugniß eingeräumt, überall zu schießen. Die Ortsbehörden wollen demnach die zum Schuß der Person und des Eigenthums bestehenden Gesetze kräftig handhaben, damit nicht in der Nähe der Gebäude geschossen und die Wild-Dieberei getrieben wird.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt in Thl. II. Tit. 20 hierüber Folgendes:

- §. 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wild-Dieb, die geschärfsten Strafen des Wild-Diebstahls verwickelt.
- §. 318. Niemand soll sich auf fremdem Grund und Boden mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd finden lassen.
- §. 319. Wer demnach solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann des bei sich habenden Gewehres oder Jagdgeräths verlustig sein, und muß nun nach Verhältnis des gegen ihn streitenden Verdachts mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.
- §. 320. Wer sich dergleichen Pfändungen widersetzt, soll nach Thl. I. Tit. 14 §. 459 seq. bestraft werden.
- §. 745. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schieß-Gewehrs, der Windbüchse oder Armbrust bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obri-

No. 173.

Bekanntmachung.

keit abbrennt, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von 5—50 Thlr. genommen werden.

Volkshain, den 14. December 1848.

Der Königliche Landrath.
Graf Seherr und Hof.

No. 174.

Bekanntmachung. Es fehlt noch von vielen Ortschaften des Kreises die in der Kreisblatt-Verfügung vom 8. Novbr. c. Nr. 149 verlangte summarische Anzeige der wirklich Dienstthuenden Mannschaften der Bürgerwehr, weshalb ich deren Einreichung spätestens binnen 3 Tagen in Erinnerung bringe, mit dem Bedenten, daß die Einholung da nöthig durch Lohnboten erfolgen soll.

Dabei bemerke ich wiederholt, daß diese Anzeige auch von denjenigen Gemeinden zu erstatten ist, welche in fraglicher Hinsicht vorstellig geworden sind.

Volkshain, den 12. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hof.

No. 175.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. zwischen 2 und 3 Uhr wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Bauergutsbesitzer Leopold Pesling er zu Wittgendorf hiesigen Kreises nachstehende Gegenstände gestohlen und außerdem der 2c. Peslinger gewaltsam ermordet und dessen Ehefrau gröblich gemißhandelt

- 1) 4 Doppel Louis'dor;
- 2) 1 Ducaten;
- 3) 14 Thlr. in $\frac{2}{3}$;
- 4) 8 Thlr. in $\frac{1}{4}$;
- 5) 3 Thlr. 5 Sgr. in diversen Münzsorten;
- 6) ein Hemd, dem Dienstjungen gehörig und
- 7) zwei rohe Handtücher.

Hiervon setze ich Ein Wohlwöbliches Königl. Landrath-Amte mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, auf die Verbrecher und

gestohlenen Sachen gefälligst vigiliren lassen und mich event. von dem Resultat in Kenntniß setzen zu wollen.

Landeshut, den 12. December 1848.

Der interm. Landrath
Graf Stolberg.

Wird den Ortsbehörden zur Bekanntmachung und sorgfältigen Nachforschung mitgetheilt

Bolkshain, den 15. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. Mts. sind der Stellbesitzer Wittwe Kügler zu Langhelligsdorf mittelst Einbruchs ge= No. 176.
stohlen worden: Diebstahl=Anzeige.

6 Kloben ungehechelter Flachs;
1 Brechfuß und
1 Flachsbläue.

Die Ortsbehörden haben diesen Diebstahl bekannt zu machen und zur Wiedererlangung der Sachen und Entdeckung des Diebes mitzuwirken.

Bolkshain, den 15. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

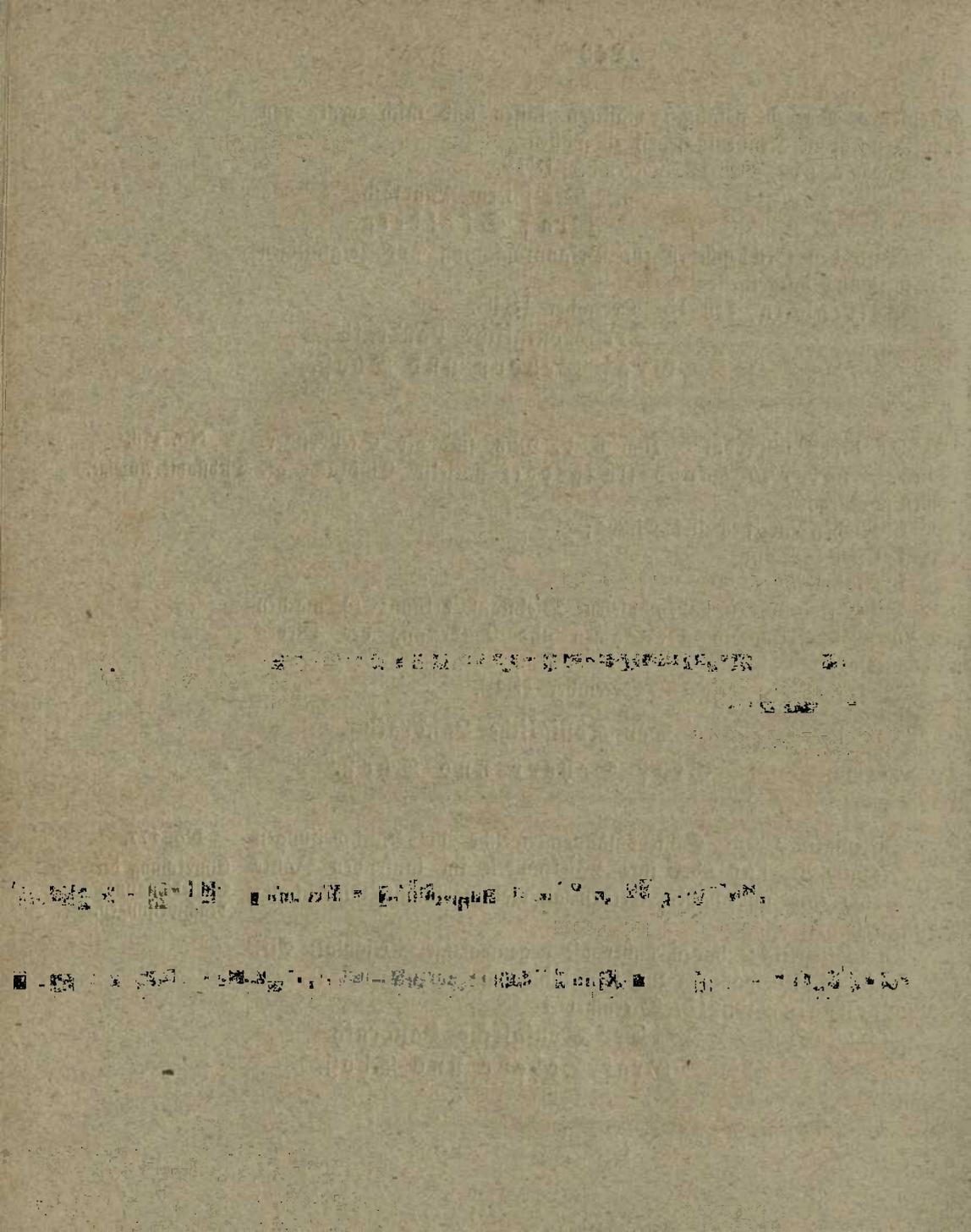
Diejenigen Herrn Schiedsmänner, welche die Nachweisungen resp. Negativ-Anzeigen über ihre Wirksamkeit im laufenden Jahre noch nicht eingesandt haben, werden an die ungesäumte Einreichung hiermit erinnert.

No. 177.
Einreichung der
Schiedsmanns=
Nachweisungen.

Die Ortsgerichte haben daher die gegenwärtige Kreisblatt Nr. den Herrn Schiedsmännern zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Bolkshain, den 15. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.



Kreis-Kurrenten-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in **Volkshain.**

Stück 48.

Volkshain, den 25. December 1848.

Betreffend die Wahl von Wahlmännern zur Wahl von Mitgliedern für die 1. und 2. Kammer sfr. die diesjährige Gesetz-Sammlung Nr. 55.

No. 178.

Betreffend
das Wahl-Regle-
ment.

Die höhern Orts zur schleunigsten Ausführung erlassenen Reglements zu den Wahlen für die 1. und 2. Kammer theile ich den Ortsbehörden zur genauesten Instruction und weitem Veranlassung mit, indem ich dabei Folgendes bestimme:

Betreffend die Wahl für die 1. Kammer.

1) Die resp. Ortsbehörden haben das im § 1 des Reglements angeschriebene namentliche Urwähler-Verzeichniß nach dem gegebenen Schema, sofort aufzustellen, und reichen mir solches unfehlbar und spätestens bis zum 3. Januar 1849 ein. Nachdem dieselben revidirt, werden sie in der möglichst kürzesten Zeit zurückerfolgen, worauf sie im Orte ungesäumt bekannt zu machen und mir mit den etwaigen Einwendungen dagegen (§. 3) spätestens am 13. Januar ej. a. wieder einzureichen sind.

Da die Klassensteuer-Listen pro 1849 noch nicht zurückgegeben werden konnten, so giebt die Liste pro 1848 den Anhalt, es sei denn, daß im Wege der Reclamation eine Herabsetzung bis auf 15 Egr. monatlich erfolgt ist. Bei Annahme des Grundwerthes oder des Einkommens, wo dieses notorisch das gesetzliche Minimum bei Weitem übersteigt, genügt die Bemerkung: „beruht auf Notorität“ während nur im zweifelhaften Fall der Urwähler durch Kaufbrief den Werth seines Grundstücks zu dokumentiren hat. Die Höhe des Einkommens haben die Ortsbehörden zu arbitriren.

Temporair Abwesende sind in die Urwähler-Liste mit aufzunehmen, da sie bis zum Wahl-Termin zurückkehren können, hierüber ist aber im Verzeichnisse das Nöthige zu bemerken.

2) Die Abgrenzung der Wahl-Bezirke und Ernennung der Wahl-Vorsteher (§. 8) sowie deren Stellvertreter wird meinerseits bald nach erfolgter Prüfung der Urwähler-Verzeichnisse erfolgen, da selbst die größte Gemeinde des Kreises 100 Urwähler nicht haben wird.

Betreffend die Wahl für die 2. Kammer.

3) Die im §. 4 des Reglements bestimmten namentlichen Urwähler-Listen sind ungesäumt aufzunehmen und auszulegen. Hierbei ist folgendes Schema festzuhalten.

Laufende Nr., Haus Nr., Stand und Gewerbe, Zu- und Vornamen, Alter, wie lange im Ort, Bemerkungen. Darin muß von den Ortsbehörden bescheinigt werden, seit wann die Liste ausgelegt worden.

Die Stimmzettel sind an die Ortsbehörden zu stempeln. Wegen der temporair Abwesenden ist ebenso zu verfahren, wie vorstehend bemerkt. Etwaige Reclamationen sind mir unverweilt einzusenden.

4) Anliegend erfolgt die Kreis-Nachweisung der nach Maaßgabe der Seelenzahl zu wählenden Wahlmänner, der Wahl-Bezirke der Ortschaften unter 1000 Seelen und der Wahlvorsteher sowie deren Stellvertreter. Die Behörden solcher Gemeinden, welche 1000 und mehr Seelen zählen, haben mir baldigst die Zahl der Wahl-Bezirke anzuzeigen und mir zugleich Wahlvorsteher und Stellvertreter vorzuschlagen.

5) Die Herren Wahlkommissarien ersuche ich sich dem Geschäft zu unterziehen, und es sind denselben die beigelegten Formulare zu den Wahl-Verhandlungen und das Wahl-Gesetz mit Reglement pünktlichst auszuhändigen.

6) Die Wahlen finden an dem im §. 5 des Reglements bestimmten Tage statt.

Was bei der Ausführung des Wahl-Aktes sonst noch zu berücksichtigen sein würde, darüber bitte ich die Kreisblatt-Verfügung v. 13. April c. Nr. 36 nachzulesen, indem ich schließlich nur noch bemerke, daß mir die sämmtlichen Verhandlungen nach dem Wahl-Termine binnen 24 Stunden per expressen Boten einzusenden sind.

Endlich erwarte ich ungesäumte Anzeige wenn irgendwo Formu-

lare noch fehlen oder wo sonst Zweifel in der Sache aufstuchen sollten.

Volkshain, den 20. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Hoff.

R e g l e m e n t

zur Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6. d. Mts.

Urwahlen.

§. 1. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde nach dem beiliegenden Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, und

entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen, oder binnen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Rthlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Rthlr. glaubhaft nachweisen.

§. 2. Das Verzeichniß (§. 1.) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§. 3. Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem §. 4 zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§. 4. Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb 5 Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§. 3.) für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (S. S. S. 19.) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Beranlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren

Mitgliederzahl vom Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt.

Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§. 5. Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwähler-Listen von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5 des Gesetzes vom 6. d. Mts. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§. 6. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besizung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist.

In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahlabtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§. 7. In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, Bezirk, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern Ein Wahlmann gewählt.

§. 8. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet.

Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für eventuelle Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§. 9. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 29. Januar 1849 abgehalten. Wenn

in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 10. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 11. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 12. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abreten veranlaßt und so die Wahlversammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahlvorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 13. Aus der Mitte der Anwesenden ernannt der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 14. Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 15. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 16. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 17. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§. 18. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 19. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 20. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 21. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 22. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet, bei Stimmgleichheit ebenfalls das Loos.

§. 23. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 24. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler.

§. 25. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 26. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahlvorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 29) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 27. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§. 28. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5 und 6 des Wahlgesetzes).

Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§. 29. Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar, so wie den Wahlort und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 30. Falls in einem Wahlbezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden (Art. 5 des Ges. vom 6. d. Mrs.), hat die Regierung die Wahl-Abtheilungen für die alsdann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden und die Wahl-Kommissarien, so wie die Wahlorte für die Abtheilungen zu bestimmen.

§. 31. Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, ebenso die Wähler im Falle der direkten Wahl (Art. 5 des Wahlgesetzes).

§. 32. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 12. Februar k. J. vorgenommen.

§. 33. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 12 bis 25 mit Ausnahme der §§. 13 und 22, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 34. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Aclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 35. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder

Stimmzettel ist ungültig, welche einen anderen als einen der in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit erzieht, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 36. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch statt findet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 37. In den Versammlungen sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 28 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 38. Die Gewählten sind durch den Wahl-Kommissarius von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Gesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme der Wahl, oder der eingeräumten Nichtbefähigung ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 39. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahl-Kommissar durch Vermittelung der Regierung dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an die erste Kammer eingereicht.

§. 40. In den keinem landrätlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versteht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8. December 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Manteuffel.
v. Strotha, Rintelen. v. d. Hendt.

Verzeichniß

der in der Gemeinde . . . Bezirk . . . vorhandenen Urwähler zur
ersten Kammer.

Name.	Zahl an monatl. Klassen- steuer <i>Rb. Sg. 2.</i>	Hat ein Einkommen von mindestens 500 Rthlr. nachgewiesen durch	Hat einen Grundbesitz von mindestens 5000 Rthlr. im Werthe nachgewiesen durch	Alter und sonstige Bemerkungen.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesezes für die zweite Kammer vom 6.
December d. J.

Bestimmungen über die Abgrenzung der Wahl-Bezirke.

§. 1. Die Landräthe haben unverzüglich nach Maassgabe der Bestimmungen des Artikel 3 des Wahlgesezes vom 6. December d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begrenzung der Bezirke für die Urwähler zu treffen. (Vergl. §. 35.)

§. 2. Sie haben also festzustellen:

- 1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 250 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;
- 2) die Zahl der nach dem gesetzlichen Verhältniß auf die einzelnen Bezirke fallenden Wahlmänner. In den Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern bestimmen die Gemeindebehörden unter Aufsicht des Landraths die Zahl und Begrenzung der zu bildenden Wahlbezirke.

Da kein Bezirk mehr als 10 Wahlmänner wählen soll, so ergibt sich, daß kein Bezirk volle 2750 Einwohner enthalten darf. Um eine Ermüdung der Wahlversammlung zu vermeiden,

wird es zweckmäßig sein, die Wahlbezirke in einem mäßigen Umfange zu halten.

Urwahlen.

§. 3. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in den Städten vom Magistrat (Bürgermeister), in den Landgemeinden vom Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwaige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist bei diesen Ernennungen besonders auf die Gemeinde-Vorstände (Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinde-Vorsteher, Amtsleute) Rücksicht zu nehmen.

§. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller nach Art. 1 u. 2. des Wahlgesetzes vom 6. d. M. und Art. 67 der Verfassungsurkunde stimmberechtigten Wähler aufgestellt, und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reklamation steht derjenigen Behörde zu, die nach §. 3 den Wahlvorsteher zu ernennen hat.

§. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfange der Monarchie am 22. Januar k. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 8. In den Versammlungen werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahl-Vorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher läßt durch die Stimmzähler ge-

stempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Vorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr angenommen werden.

§. 14. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind die Wahl-Vorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen der Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine 2. engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Vorstehers gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vor-

stehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmgleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Vorsteher und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maafgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Vorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet, und sofort dem Wahl-Kommissarius (§. 25.) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet und sodann mit Ausschließung des Wahlmanns, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maafgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5. u. 6. des Wahlgesetzes). Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht ohne Noth erschwert wird.

§. 25. Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar sowie den Wahlort und läßt davon die Wahl-Vorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 26. Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein.

§. 27. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfang der Monarchie am 5. Februar k. J. vorgenommen.

§. 28. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7. bis 21., mit Ausnahme der §§. 9.

und 18., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 29. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahlkommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahlkommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen.

Jeder Stimmzettel ist ungültig welcher einen andern als die in der Wahl geliebten Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 31. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 32. In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 33. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissarius in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8. des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme oder eingeräumten Nichtbefähigung hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 34. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kom-

missarius der Regierung eingereicht, welche dieselben durch den Ober-Präsidenten dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Allgemeine Bestimmung.

§. 35. In den keinem landrätlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt.

In der Stadt Berlin versteht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8. December 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha.
Kintelen. v. d. Heyde.

Einteilung des Kreises in die Wahlbezirke für die zweite Kammer.

Namen und Stand		Dorfschaften.	Seelenzahl.	Zahl der Wähler.
der Wahl-Commissarien.	deren Stellvertreter.			
Domainenpächter Merz.	Müller Raabe.	Bolkenhain.	1783	7
		Klein-Waltersdorf.	347	2
Kantor Petran.	Amtmann Schmidlein.	Wiesau.	189	2
		Alt-Röhrsdorf.	1023	4
Rentmeister Siebert.	Gerichtscholz Göppert.	Neu-Röhrsdorf.	309	1
Oberamtmann Fischer.	Schullehrer Kadelbach.	Lauterbach.	560	2
Amtmann Ditto.	Kantor Happe.	Langhelligsdorf.	899	3
Rentmeister Hänisch.	Chirurgus Scharffenberg.	Gräbel.	373	1
Gutsverwalter Rimann.	Gerichtscholz Walter.	Blumenau.	435	1
Gerichtschreiber Anders.	Gerichtscholz Gütler.	Falkenberg.	251	1
Rittergutsbesitzer Rimann.	Gerichtscholz Grundmann.	Wederau.	622	2
Dekonom Jäckel.	Scholz John.	Ober-Polkau.	104	1
		Nieder-Polkau.	97	
Amtmann Jüttner.	Schullehrer Ritter.	Ossenbahr.	77	2
		Sirlachsdorf.	412	
Amtmann Scholz.	Kantor Wortwerk.	Dägendorf.	243	3
		Bohrauseiffersdorf.	137	
Gerichtschreiber Nievelt.	Scholz Scholz.	Rohnstock.	731	1
		Weiden-Petersdorf.	415	
Amtmann Dietrich.	Schullehrer Erner.	Hausdorf.	620	2
		Börnchen.	195	
Schullehrer Kilian.	Amtmann Gensky.	Kauder.	748	4
		Preißdorf.	99	

Namen und Stand		Dorfschaften.	Seelen- zahl.	Zahl der Wäh- ler.
der Wahl-Kommissionen.	deren Stellvertreter.			
Amtmann Schwarzer.	Schullehrer Herzog.	Nieder-Wolmsdorf.	352	3
		Städtisch-Wolmsdorf.	38	
Schullehrer Krause.	Kretschmer Salzmann.	Dber-Wolmsdorf.	371	1
		Schweinhäus.	254	
Rittergutsbesitzer Eckert.	Amtmann Schreiber.	Nieder-Hohendorf.	37	1
		Dber-Hohendorf.	234	
		Groß-Waltersdorf.	92	
Gutsverwalter Ault.	Gerichtschreiber Schmidt.	Würgshalbendorf.	1486	5
		incl. Neu-Würgsdorf u. Pfarthei-Antheil.		
Graf von Bülow.	Kreis-Chirurgus Harpeck.	Neu-Kunzendorf.	229	4
		Nimmersatt.	810	
Gerichtschreiber Jung.	Schullehrer John.	Streckenbach.	731	2
Gerichtschreiber Jentsch.	Scholz Kliem.	Dber-Kunzendorf.	341	1
Gerichtscholze Täckel.	Kantor Jung.	Nieder-Kunzendorf.	502	5
Rendant Selle.	Kantor Gäfner.	Rudelsstadt.	1300	
		Prittwitzdorf.	173	
Gerichtschreiber Gäfner.	Scholz Sender.	Adlersruh.	325	1
Amtmann Kay.	Müller Rücker.	Nieder-Wernersdorf.	615	2
Gerichtschreiber Niebel.	Kantor Scholz.	Dber-Wernersdorf.	584	2
Rittergutsbesitzer Seidel.	Scholz Reimann.	Märzdorf.	903	3
Gerichtschreiber Demnig.	Scholz Emmrich.	Ruhbank.	347	1
Scholz Großer.	Gerichtschreiber Scheumann.	Giesmannsdorf.	1242	4
Gerichtschreiber Reimann.	Schullehrer Hiller.	Einsiedel.	547	2
Schullehrer Weiß.	Scholz Liebig.	Thomasdorf.	475	1
Schullehrer Beyer.	Scholz Böhm.	Dber-Würgsdorf.	680	2
Schullehrer Ossig.	Scholz Renner.	Hohenhelmsdorf.	627	2
Amtmann Wendt.	Gerichtschreiber Kuttig.	Dber-Baumgarten.	1058	4
Schullehrer Teller.	Scholz Renner.	Neu-Reichenau.	625	2
Gerichtschreiber Schubert.	Kantor Jungfer.	Alt-Reichenau.	2622	10
Schullehrer Tschampel.	Scholtisei-Besitzer Zimmer.	Quohlsdorf.	987	3
Rittergutsbesitzer Strach.	Scholz John.	Möhnersdorf.	251	1
Baron von Seherr und Hof.	Müller Vogel.	Wiesenberg.	127	1
		Schollwitz.	195	
Amtmann Geisler.	Schullehrer Schmidtchen.	Simsdorf.	543	2
Aktuar Brückner.	Müller Hoffmann.	Schweinz.	323	1
		Hohenfriedeberg.	736	2
Amtmann von Frankenberg.	Schullehrer Brückner.	Hohen-Petersdorf.	624	2
Amtmann Günther.	Gerichtschreiber Emmler.	Nieder-Baumgarten.	714	2

No. 179.
Betrifft die
Steuereinzahlung.

Die Dominien, Magistrate und Ortsgerichte werden aufgefordert, an den in der nachstehenden Nachweisung bezeichneten Tagen die direkten Steuern für das Jahr 1849 pünktlich an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse hierselbst abzuliefern, und nach Kräften dahin zu wirken, daß Steuer-Reste vermieden werden.

Volkshain, den 20. December 1848.

Der Königl. Landrath
Graf Seherr und Hofß.

Tage zu Steuer-Einzahlungen pro 1849.

1) Stadt Volkshain	am 18. Januar.
2) Dom. Klein-Waltersdorf. Gemeinde	" 20. Februar.
3) Dom. Wiesau. Gemeinde	" 20. März.
4) Dom. Köhrsdorf Gemeinde	" 19. April.
5) Neu-Köhrsdorf	" 18. Mai.
6) Dom. Lauterbach Gemeinde	" 19. Juni.
7) Dom. Langhewigsdorf Gemeinde	" 17. Juli.
8) Dom. Gräbel Gemeinde	" 17. August.
9) Dom. Blumenau Gemeinde	" 18. September.
10) Dom. Falkenberg Gemeinde	" 18. October.
11) Dom. Wederau Gemeinde	" 20. November.
12) Dom. Ober-Polkau Gemeinde	" 18. December.
13) Dom. Rieder-Polkau Gemeinde	
14) Dom. Offenbahr. Gemeinde	

- | | | | |
|--|---|------------------|------------------|
| 15) Dom. Girlachsdorf
Gemeinde | } | am 19. Januar. | |
| 16) Dom. Däßdorf
Gemeinde | | = 21. Februar. | |
| 17) Dom. Bohrau-Seiffersdorf
Gemeinde | | = 21. März. | |
| 18) Dom. Kohnstocf
Gemeinde | | = 20. April. | |
| 19) Gem. Weiden-Petersdorf | | = 19. Mai. | |
| 20) Dom. Hausdorf
Gemeinde | | = 20. Juni. | |
| 21) Dom. Börndchen
Gemeinde | | = 18. Juli. | |
| 22) Dom. Rauber
Gemeinde | | = 18. August. | |
| 23) Dom. Preilsdorf
Gemeinde | | = 19. September. | |
| 24) Dom. Nieder-Wolmsdorf
Gemeinde | | = 19. October. | |
| 25) Gem. Wolmsdorf städt. | | = 21. November. | |
| 26) Dom. Ober-Wolmsdorf
Gemeinde | | = 19. December. | |
| 27) Dom. Schweinhaus
Gemeinde | | | |
| 28) Dom. Nieder-Hohndorf | | | |
| 29) Dom. Ober-Hohndorf
Gemeinde | | | |
| 30) Dom. Groß-Waltersdorf
Gemeinde | | | |
| 1) Dom. Würgshalbendorf
Gem. incl. Colonie u. Pfarrthei-Anth. | | } | am 20. Januar. |
| 2) Colonie Neu-Kunzendorf | | | = 22. Februar. |
| 3) Dom. Rimmersatt
Gemeinde | | | = 22. März. |
| 4) Gemeinde Streckenbach | | | = 21. April. |
| 5) Gemeinde Ober-Kunzendorf | | | = 21. Mai. |
| 6) Dom. Nieder-Kunzendorf
Gemeinde | | | = 21. Juni. |
| | | | = 19. Juli. |
| | | | = 20. August. |
| | | | = 20. September. |
| | | | = 20. October. |
| | | | = 22. November. |
| | | | = 20. December. |

7) Dom. Kudelstadt Gemeinde	am 20. Januar.
8) Gemeinde Adlersruh	= 22. Februar.
9) Gemeinde Prittwitzdorf	= 22. März.
10) Dom. Nieder-Wernersdorf Gemeinde	= 21. April.
11) Dom. Märzdorf Gemeinde	= 21. Mai.
12) Dom. Ober-Wernersdorf Gemeinde	= 21. Juni.
13) Gem. Ruhbank	= 19. Juli.
14) Gem. Sießmannsdorf	= 20. August.
15) Gem. Einsiedel	= 20. September.
16) Gem. Thomasdorf	= 20. October.
17) Gem. Ober-Würgsdorf	= 22. November.
18) Gem. Hohenhelmsdorf	= 20. December.
19) Dom. Ober-Baumgarten Gemeinde	= 22. Januar.
20) Gem. Neu-Reichenau	= 23. Februar.
21) Gem. Alt-Reichenau	= 23. März.
22) Gem. Quolsdorf	= 23. April.
23) Dom. Möhnersdorf Gemeinde	= 22. Mai.
24) Dom. Schollwitz Gemeinde	= 22. Juni.
25) Dom. Simbsdorf Gemeinde	= 20. Juli.
26) Dom. Schweinz Gemeinde	= 21. August.
27) Stadt Hohenfriedeberg	= 21. September.
28) Dom. Hohenfriedeberg	= 22. October.
29) Wiesenberg	= 22. October.
30) Dom. Hoh-Petersdorf Gemeinde	= 23. November.
31) Dom. Nieder-Baumgarten Gemeinde.	= 21. December.

In vergangener Nacht sind folgende schwere Verbrecher:

1) der Bauersohn Wilhelm Kreischner aus Leppersdorf bei Landeshut. Bekanntmachung.

2) der Tagelöhner Friedrich Wilhelm Gerste aus Jenkau gebürtig und zu Mertschütz, Liegnitzer Kreises wohnhaft,

3) der Tagelöhner Johann Gottfried Stumpe aus Heinrichau gebürtig und zu Peterstalbau wohnhaft,

4) der Maurerlehrling Robert Weiß aus Freiburg, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus hiesigem Inquisitoriat entwichen.

Indem wir deren Signalements beilegen, bitten wir ergebenst, durch die Gendarmen und Ortspolizeibehörden auf die Flüchtigen vigiliren und an uns abliefern zu lassen.

Drei derselben scheinen ihren Weg von hier auf Freiburg zu genommen zu haben, wogegen vom Vierten noch keine Spur ermittelt ist.

Schweidnitz, den 16. December 1848.

Königl. Land- und Stadt-Gericht, Kommission für
Untersuchungssachen.

Brehmer.

Wird zur Vigilanz bekannt gemacht.

Bolkenhain, den 18. December 1848.

Der Königliche Landrath
Graf Seherr und Thoss.

